Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 31.05.2018, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
10.	Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)	
11.	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 12.04.2018	
12.	Mitteilungen (Personal)	
12.1.	Personalkostenhochrechnung April 2018	**18-08145**
12.2.	Reform der Erzieherausbildung in Niedersachsen	**18-08168**
13.	Anträge (Personal)	
13.1.	Durchgängige Umstellung der Webseiten der Stadt Braunschweig auf HTTPS Antrag der AfD-Fraktion	**18-08245**
14.	Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis	**18-07960**
15.	Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Einstellungsjahr 2019	**18-08167**
16.	Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit	**18-08094**
17.	Anfragen (Personal)	
18.	Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)	
19.	Mitteilungen (Finanzen)	
19.1.	Kostenfreier Kindergarten und die Auswirkungen auf die geplante Qualitätsentwicklung	**18-07710-01**
20.	Anträge (Finanzen)	
21.	Übertragung der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und Einräumung eines Erbbaurechts	**18-08215**
22.	Volkshochschule Braunschweig GmbH VHS Arbeit und Beruf GmbH Haus der Familie GmbH Jahresabschlüsse 2017 - Feststellung	**18-07583**
23.	Volkshochschule Braunschweig GmbH VHS Arbeit und Beruf GmbH Haus der Familie GmbH Jahresabschlüsse 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführungen	**18-07584**
24.	Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung	**18-07586**
25.	Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	**18-07587**

26.	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Konzernabschlusses 2017	**18-08156**
27.	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	**18-07927**
28.	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH; Gründung der Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH	**18-08157**
29.	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Jahresabschluss 2017	**18-08133**
30.	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Jahresabschluss 2017 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	**18-08134**
31.	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung	**18-08029**
32.	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	**18-08030**
33.	Braunschweiger Verkehrs-GmbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung	**18-08027**
34.	Braunschweiger Verkehrs-GmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	**18-08028**
35.	Kraftverkehr Mundstock GmbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung	**18-08071**
36.	Kraftverkehr Mundstock GmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	**18-08072**
37.	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung	**18-07579**
38.	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	**18-07580**
39.	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	**18-08176**
40.	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH 1. Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG • Entlastung der Geschäftsführung 2. Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG • Verwendung des Bilanzgewinns • Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand	**18-08177**
41.	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Konzernabschlusses 2017	**18-08211**
42.	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	**18-08212**
43.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €	**18-07929**
44.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**18-07930**
45.	Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**18-08236**
46.	Nördliches Ringgebiet Erwerb von Flächen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH für den Nordpark	**18-07950**

47.	Veräußerung eines ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg	**18-08178**
48.	Anfragen (Finanzen)	
48.1.	Interaktiver Haushalt auf Grundlage der IKVS-Software Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**18-08171**
48.2.	Zukunft des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg Anfrage der BIBS-Fraktion	**18-08181**
48.3.	Kostenentwicklung PPP Anfrage der Fraktion DIE LINKE.	**18-07677**
49.	Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme	**18-08198**
50.	Zukünftige Ausrichtung von BS|Energy	**18-08271**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08145
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Personalkostenhochrechnung April 2018

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	08.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	31.05.2018	Ö

Sachverhalt:

Personalkostenhochrechnung April 2018

Ruppert

Anlage:
Personalkostenhochrechnung April 2018

10.13-1 ZSB

Hochrechnung Personalkosten 2018

4. Mai 2018

April 2018

Das HH.-Soll der Deckungsreserve (Kostenart 462110) ist für die Zahlung der LoB vorgesehen.
Die diesbezüglichen HH.-Sollansätze und auch die IST Zahlungen sind den entsprechenden Kostenarten zugeordnet.

			Beamte ohne Anwärter	Anwärter	Versorgung		Beihilfe		Tariflich Beschäftigte ohne Auszubildende			Auszubildende			Gesamt
					Vers.empfänger	Ruhelohn	Beamte	Vers.-empf.	Brutto	VBL	SV	Brutto	VBL	SV	
	Formularbereiche	**Bereiche/Sachkonto**	401110	401140	411110	411210	404110	414110	401210	402220	403210	401240	402240	403240	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		IST Aufwand Jan. bis Zahlmonat	17.403.205	795.499	6.162.086		283.319		25.852.972	1.688.819	5.174.493	228.853	14.598	44.195	57.648.039
		- einmaliger Aufwand	-18.668	1.146	1.285		-27		-1.335.679	-85.481	-239.919	-254	-3	-9	-1.677.609
		- Jan. bis Vorzahlmonat	-13.027.788	-598.556	-4.627.753		-210.920		-18.359.932	-1.200.242	-3.710.663	-172.257	-10.980	-33.148	-41.952.239
	Basis letzter Monat	IST letzter gezahlter Monat	4.356.749	198.089	1.535.618	0	72.372	0	6.157.361	403.096	1.223.911	56.342	3.615	11.038	14.018.191
		x 8 Monate = Restjahr	34.853.992	1.584.712	12.284.944	0	578.976	0	49.258.888	3.224.768	9.791.288	450.736	28.920	88.304	112.145.528
		Zwischensumme	52.257.197	2.380.211	18.447.030	0	862.295	0	75.111.860	4.913.587	14.965.781	679.589	43.518	132.499	169.793.567
		Sonderzahlungen	324.430	4.520					4.582.067	295.543	825.732	42.540	2.744	8.242	6.085.819
		Pauschalsteuer VBL								142.479					142.479
	noch zu	GUV									459.027			8.065	467.092
		Personalveränd./Übernahmen	99.900	136.500	169.500				476.496	30.734	92.321	44.460	1.403	5.314	1.056.628
	berücksichtigende	Stellenplanveränderungen	34.500						1.648.317	106.316	319.361				2.108.495
		Besoldungserh. 2% ab Juni 2018	619.300	33.100	214.100										866.500
	Aufwandspositionen	durchsch. Tariferh. 3,19% ab März							1.940.356	125.153	375.944	33.245	2.144	6.441	2.483.283
		Einmalz. Tariferh. 2018							170.066	10.969	32.950				213.986
															0
		LOB	998.300						0	0	0				998.300
		Beihilfekosten lfd. Jahr					2.583.505	2.600.000							5.183.505
		Ausgl. Landesverwaltg			348.100	5.300									353.400
	Jahresaufwand	**voraussichtl. Jahres IST-Summe**	**54.333.627**	**2.554.331**	**19.178.730**	**5.300**	**3.445.800**	**2.600.000**	**83.929.162**	**5.624.782**	**17.071.117**	**799.834**	**49.809**	**160.561**	**189.753.054**
	Übersicht HH.soll	Haush.-Soll lfd.Jahr	54.047.300	2.729.000	18.612.600	6.000	3.077.400	2.527.400	82.825.300	5.555.200	16.860.400	803.300	50.000	161.000	187.254.900
	462110	Soll-Verteil. Deckungsreserve	998.300						1.334.234	86.058	258.508				2.677.100
		fiktives Haushalts-Soll	**55.045.600**	**2.729.000**	**18.612.600**	**6.000**	**3.077.400**	**2.527.400**	**84.159.534**	**5.641.258**	**17.118.908**	**803.300**	**50.000**	**161.000**	**189.932.000**
		mehr / weniger	-711.973	-174.669	566.130	-700	368.400	72.600	-230.372	-16.476	-47.791	-3.466	-191	-439	**-178.946**

Die hier dargestellten Personalkosten beinhalten nicht ABM-, Beschäftigungsentgelte und keine Zuführungen / Auflösungen / Herabsetzungen von Rückstellungen.

Bedarf **-178.946**

Die Beihilfe beinhaltet die Abrechnung des 1. Quartals.

-0,09%

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08168
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Reform der Erzieherausbildung in Niedersachsen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	31.05.2018	Ö

Sachverhalt:

Das niedersächsische Kultusministerium hat eine Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern angekündigt und plant, an den berufsbildenden Schulstandorten in Braunschweig und Wolfsburg ein Innovationsvorhaben für eine „dreijährige Ausbildung sozialpädagogische/r Assistent/in mit berufsbegleitender Vergütung“ einzurichten.

Hierfür werden an beiden berufsbildenden Schulen zusätzliche Freistellungszeiten für Lehrkräfte bereitgestellt und unter Federführung der Landesschulbehörde eine Projektgruppe unter Beteiligung der Schulträger und der Träger der Praxiseinrichtungen der Städte Braunschweig und Wolfsburg eingerichtet, die voraussichtlich im Juni 2018 erstmals zusammentritt.

Die Projektgruppe soll ein Ausbildungsmodell erarbeiten, das alternativ zu der bisherigen zweijährigen rein schulischen Ausbildung eine dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten unter Zahlung einer Vergütung vorsieht.

Unter der Voraussetzung, dass dieses Ausbildungsmodell Aussicht auf Erfolg hat, ist ein entsprechender Schulversuch zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vorgesehen. In einem zweiten Schritt könnte dann auch die daran anknüpfende Ausbildung zur Erzieherin/ um Erzieher zum Schuljahresbeginn 2022 auf ein entsprechendes Modell umgestellt werden.

Mit belastbaren Informationen über die vorgesehene Ausgestaltung der praxisintegrierten Ausbildung kann seitens der Projektgruppe erst im Frühjahr 2019 gerechnet werden. Grundsätzlich ist aber vorstellbar, dass für jede der 33 städtischen Kindertagesstätten ein entsprechender Ausbildungsplatz eingerichtet wird. Für eine beständige Nachwuchsgewinnung können allerdings nicht alle Ausbildungsplätze gleichzeitig besetzt werden. Die Einstellungen wären vielmehr auf die dreijährige Ausbildungsdauer aufzuteilen, sodass ab 2019 jährlich jeweils 11 Nachwuchskräfte eingestellt werden könnten.

Ausgehend von einer Vergütung der Nachwuchskräfte auf der Grundlage des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - besonderer Teil Pflege - (TVAöD Pflege) würde für die Dauer der dreijährigen Ausbildung pro Nachwuchskraft ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 60.000 € entstehen, der sich auf 4 Haushaltsjahre verteilt.

Der zusätzliche Personalaufwand würde sich bei einer jährlichen Einstellung von 11 Nachwuchskräften schrittweise von 92.000 € im Jahr 2019, über 312.000 € im Jahr 2020 und 532.000 € im Jahr 2021 auf 660.000 € im Jahr 2022 erhöhen. In den Folgejahren wäre für dieses Ausbildungsmodell dauerhaft ein Personalaufwand in Höhe von **660.000 €** jährlich vorzusehen.

Der Aufwand erhöht sich entsprechend in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 zusätzlich, sofern sich die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach einem vergleichbaren Modell anschließen sollte. Dies hätte die Schaffung von 33 weiteren Ausbildungsplätzen zur Folge, für die ab 2022 jährlich 11 Auszubildende eingestellt werden könnten.

Im Jahr 2022 wäre dann von einem Personalaufwand für beide Ausbildungsgänge in Höhe von insgesamt 752.000 € auszugehen, der im Jahr 2023 auf 972.000 € und im Jahr 2024 auf 1.192.000 € steigen würde. Ab dem Jahr 2025 wäre bei 66 vorhandenen Ausbildungsplätzen dauerhaft ein Personalaufwand in Höhe von **1.320.000 €** jährlich vorzusehen.

Ruppert

Anlagen:
Keine

Absender:
Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

18-08245
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Durchgängige Umstellung der Webseiten der Stadt Braunschweig auf HTTPS

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.05.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	12.06.2018	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig stellt ihre Internetseiten durchgängig auf HTTPS um und verwendet hierbei den aktuellen Stand der Technik.
HTTP Anfragen werden konsequent auf die entsprechende HTTPS Adresse umgeleitet.

Sachverhalt:

HTTPS schützt die Integrität der Webseiten.
Ohne HTTPS können Fremde die Inhalte der Webseiten der Stadt manipulieren, ohne dass der Anwender dies bemerken kann.
Im harmlosen Fall könnte zusätzliche Werbung eingeblendet werden oder aber auch Schadsoftware die den Rechner infiziert und/oder Daten des Anwenders an fremde Server sendet.

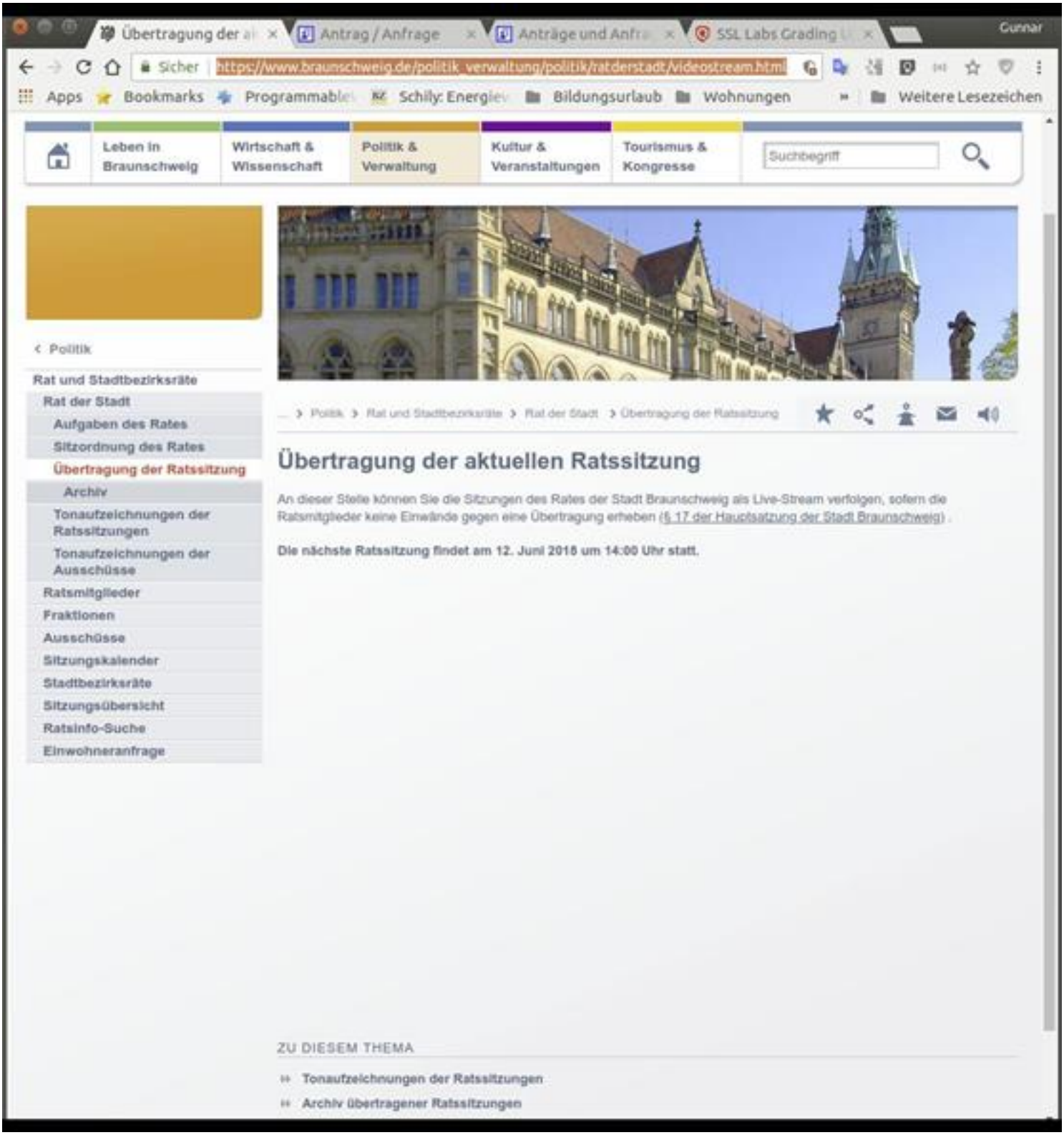
HTTPS schützt die Privatsphäre und Sicherheit der Anwender.
HTTPS verhindert, dass Fremde die Kommunikation zwischen den Webseiten der Stadt und den Anwendern abhören und hierdurch die Identität des Anwenders ermitteln und Informationen über das Verhalten des Benutzers sammeln.

Und HTTPS verbessert den Rang bei den Internet Suchmaschinen.

Die Qualität der HTTPS Konfiguration kann z.B.
bei https://www.ssllabs.com/ssltest/analyze.html?d=www.braunschweig.de geprüft werden.
Firefox und Chrome werden der derzeitigen Konfiguration der Webseiten ab September 2018 nicht mehr vertrauen, was zu einem Imageschaden führt.
Auch fehlt die Unterstützung von "Forward Secrecy" die verhindert, dass bei einem Verlust des privaten Schlüssels alle vorherigen Kommunikationsdaten entschlüsselt werden können.

Fehlerhaft ist zur Zeit auch die Seite mit den Videos der Ratssitzungen https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ratderstadt/videostream.html .
Hier wird HTTPS und HTTP gemischt verwendet, was dazu führt, dass anstelle eines Videos eine große leere graue Fläche angezeigt wird (siehe Anhang).

Anlagen: webseite-braunschweig


Übertragung der
Antrag / Anfrage
Anträge und Anfra
SSL Labs Grading
Gunnar
Sicher
https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ratderstadt/videostream.html
Apps
Bookmarks
Programmable
Schily: Energiev
Bildungsurlaub
Wohnungen
Weitere Lesezeichen
Leben in Braunschweig
Wirtschaft & Wissenschaft
Politik & Verwaltung
Kultur & Veranstaltungen
Tourismus & Kongresse
Suchbegriff
Politik
Rat und Stadtbezirksräte
Rat der Stadt
Aufgaben des Rates
Sitzordnung des Rates
Übertragung der Ratssitzung
Archiv
Tonaufzeichnungen der Ratssitzungen
Tonaufzeichnungen der Ausschüsse
Ratsmitglieder
Fraktionen
Ausschüsse
Sitzungskalender
Stadtbezirksräte
Sitzungsübersicht
Ratsinfo-Suche
Einwohneranfrage
Politik › Rat und Stadtbezirksräte › Rat der Stadt › Übertragung der Ratssitzung
Übertragung der aktuellen Ratssitzung
An dieser Stelle können Sie die Sitzungen des Rates der Stadt Braunschweig als Live-Stream verfolgen, sofern die Ratsmitglieder keine Einwände gegen eine Übertragung erheben (§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig).
Die nächste Ratssitzung findet am 12. Juni 2018 um 14:00 Uhr statt.
ZU DIESEM THEMA
Tonaufzeichnungen der Ratssitzungen
Archiv übertragener Ratssitzungen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07960
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	16.04.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.05.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Rühme	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Dr. Grürmann, Kai

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08167
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Einstellungsjahr 2019

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	23.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

1. Die Bereitstellung von bis zu 40 Ausbildungsplätzen zum 1. August 2019 für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste - davon bis zu 5 Plätze für die Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in diese Laufbahngruppe bzw. zum Angestelltenlehrgang 2 - wird genehmigt.

2. Die Bereitstellung von bis zu 20 Ausbildungsplätzen für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste zum 1. September 2019 wird genehmigt.

3. Die einzustellenden Beamtennachwuchskräfte der Fachrichtung Allgemeine Dienste erhalten die Zusage, dass sie bei Bestehen der Laufbahnprüfung und Erfüllen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (charakterliche/ gesundheitliche Eignung) nach Abschluss der Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden.

4. Die Bereitstellung von 4 Ausbildungsplätzen für ein duales Studium in den Studiengängen Informatik, Elektrotechnik und Versorgungstechnik an der Ostfalia Wolfenbüttel wird zum 1. August 2019 genehmigt. Außerdem wird zum 1. August 2019 ein Stipendium für den Studiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule Hannover angeboten. Den einzustellenden Nachwuchskräften wird eine unbefristete Übernahme zugesichert, sofern sie das Studium abschließen und die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

5. Die Einstellung von bis zu 23 Auszubildenden für die Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird zum 1. September 2019 genehmigt. Den einzustellenden Auszubildenden für den Beruf Kauffrau/-mann für Büromanagement wird bereits vor Ausbildungsbeginn eine zwölfmonatige, allen anderen einzustellenden Auszubildenden eine sechsmonatige Anschlussbeschäftigung in Vollzeit zugesichert, sofern personen- oder verhaltensbedingte Gründe nicht entgegenstehen.

6. Die Einstellung von bis zu 8 Nachwuchskräften für eine Ausbildung in Kombination mit einer anschließenden Feuerwehrausbildung wird zum 1. August 2019 bzw. 1. September 2019 genehmigt. Nach der Erstausbildung werden diese Nachwuchskräfte bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr im Beschäftigtenverhältnis in Vollzeit übernommen, sofern sie die Abschlussprüfung bestehen und die charakterliche, gesundheitliche und sportliche Eignung für den Feuerwehrdienst gegeben ist.

7. Der Verwaltung wird die Ermächtigung erteilt, darüber hinaus bis zu 2 weitere Ausbildungsplätze zu besetzen, sofern weitere Ausbildungsmöglichkeiten erschlossen werden können.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig bildet seit Jahren sowohl Auszubildende in den Verwaltungsberufen als auch nach dem Berufsbildungsgesetz aus.

Ein Teil der Ausbildung erfolgt über Bedarf. Dies ist insbesondere bei den gewerblichen Berufen der Fall. Die Stadt Braunschweig kommt mit der Bereitstellung dieser Ausbildungsplätze bewusst ihrer Verantwortung als öffentliche Arbeitgeberin nach. Im Bereich der Verwaltungsberufe dagegen wird eine bedarfsorientierte Ausbildung angestrebt.

Wie in den Vorjahren gestaltet sich eine Bedarfsberechnung für die unter Ziffer 1. und 2. genannten Verwaltungsberufe für den Einstellungsjahrgang, der 2022 die Laufbahnprüfung ablegt, sehr schwierig. Die rechtlichen Regelungen ermöglichen es den Beamtinnen und Beamten zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr in den Ruhestand zu treten. Auf Antrag der Beamtin/des Beamten ist sogar eine Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr möglich. Bei den Tarifbeschäftigten ist die Inanspruchnahme einer Altersrente zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr möglich. Allein schon diese massiven Unwägbarkeiten lassen eine belastbare Prognose der altersbedingten Personalabgänge nicht zu.

1. **Einstellung von Nachwuchskräften der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste**
   Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2019 bis zu 40 Ausbildungsplätze für Nachwuchskräfte dieser Laufbahn bereitzustellen. Die aktuelle personalwirtschaftliche Situation lässt auch für die kommenden Jahre im erhöhten Maße unvorhersehbare Personalwechsel zu anderen Behörden erwarten, da viele öffentliche Verwaltungen in der Braunschweiger Region massiv Personal suchen. Hinzu kommen die zu erwartenden Altersabgänge.

   Die Wiedereinführung des 13. Schuljahres an den niedersächsischen Gymnasien hat zur Folge, dass es in dieser Schulform im Jahr 2020 keinen Abiturjahrgang geben wird. Um dem für 2020 zu erwartenden Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entgegen zu wirken, wird für das Einstellungsjahr 2019 die Kapazität um zehn Ausbildungsplätze im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

   Bis zu 5 Plätze sollen für die Zulassung von Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 bzw. für den Angestelltenlehrgang 2 vorgesehen werden. So soll den Dienstkräften dieser Laufbahngruppe eine weitergehende berufliche Qualifikation ermöglicht werden.

2. **Einstellung von Nachwuchskräften der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste**
   Für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste wird vorgeschlagen, wie im Vorjahr bis zu 20 Nachwuchskräfte als Dienstanfängerin bzw. Dienstanfänger einzustellen.

   Auch in dieser Laufbahngruppe werden in den nächsten Jahren vermehrt Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze erreichen.

3. Übernahme der Nachwuchskräfte in den Beamtenlaufbahnen

Wie bisher sollte auch den jetzt einzustellenden Nachwuchskräften der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu einem frühen Zeitpunkt eine berufliche Perspektive geboten werden.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Ausbildungsniveau nicht absinkt und nach Abschluss der Ausbildung möglichst qualifizierte Dienstkräfte übernommen werden können. Zudem besteht darin eine Möglichkeit, gegenüber anderen Ausbildungsstätten bei der Personalgewinnung im Vorteil zu sein und diese Nachwuchskräfte schon zu Beginn der Ausbildung stärker an die Stadt Braunschweig zu binden, um so möglichen Abwanderungstendenzen entgegen zu wirken.

Es sollte daher wie im Vorjahr bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Entscheidung getroffen werden, die zum 1. August 2019 bzw. 1. September 2019 einzustellenden Beamtennachwuchskräfte dieser Fachrichtung bei Bestehen der Laufbahnprüfung nach Abschluss der Ausbildung im Beamtenverhältnis zu übernehmen, sofern die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

4. Bereitstellung von Studienplätzen für ein duales Studium in den Studiengängen Informatik, Elektrotechnik und Versorgungstechnik bzw. für das Studium der Verwaltungsinformatik

Um dem Nachwuchskräftemangel in den akademisch-technischen Berufen entgegenzuwirken bietet die Stadt Braunschweig auch im Einstellungsjahr 2019 in Kooperation mit der Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften - zwei Ausbildungsplätze für ein duales Studium im Studiengang Informatik und einen Ausbildungsplatz für ein duales Studium im Studiengang Elektrotechnik an. Darüber hinaus wird angestrebt, erstmals einen Ausbildungsplatz für ein duales Studium im Studiengang Versorgungstechnik einzurichten. Zusätzlich wird die Vergabe eines Stipendiums für ein Studium der Verwaltungsinformatik vorgeschlagen, das die Hochschule Hannover in Kooperation mit dem Land Niedersachsen anbietet.

Wie wiederholt – auch in den politischen Gremien – vorgetragen ist die Personalgewinnung insbesondere in diesen Berufen problematisch, der Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern indes hoch. Diesem Umstand soll durch die Ausbildung von Nachwuchskräften entgegengewirkt werden. Um die Attraktivität dieser Ausbildungsplätze zu erhöhen, wird vorgeschlagen den Nachwuchskräften, bereits vor Studienbeginn die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zuzusichern, sofern das Studium abgeschlossen wird sowie die gesundheitliche und charakterliche Eignung gegeben ist.

5. Einstellung von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt ist aufgrund der aktuellen konjunkturellen Entwicklung schwer einzuschätzen. Einer qualifizierten Ausbildung junger Menschen kommt auch im Sinne der zahlreichen Ausbildungsplatzinitiativen weiterhin eine große Bedeutung zu. Sie ist Grundlage zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses, den auch die örtliche Wirtschaft benötigt.
Unter diesem Gesichtspunkt wird bei der Stadt Braunschweig bereits seit vielen Jahren - insbesondere im Bereich des Berufsbildungsgesetzes - über Bedarf ausgebildet. Nach Rückmeldung der Ausbildungsbereiche kann zum 1. September 2019 in folgenden Berufen eine Ausbildung angeboten werden:

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Beginn	Ausb.-Dauer in Jahren	Anzahl der möglichen Ausbildungsplätze
1	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	1. September 2019	3 ½	1
2	Elektroniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik	1. September 2019	3 ½	1
3	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv	1. September 2019	3	1
4	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek	1. September 2019	3	3
5	Hauswirtschafter/in	1. September 2019	3	3
6	Kauffrau/-mann für Büromanagement	1. September 2019	3	10
7	Veranstaltungskauffrau/-mann	1. September 2019	3	2
8	Vermessungstechniker/in	1. September 2019	3	2
Gesamt				**23**

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2018 um 2 Plätze. Die Abweichung beruht auf den jährlich schwankenden Betreuungskapazitäten, da in einigen Bereichen nicht in jedem Jahr Ausbildungsplätze bereitgestellt werden können.

Entsprechend der ständigen Praxis im BBiG-Bereich, über Bedarf auszubilden, sollten die Bewerberinnen und Bewerber zur Vermeidung falscher Erwartungen bereits frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass eine unbefristete Übernahme nicht garantiert ist.

Es wird vorgeschlagen, den zum 1. September 2019 einzustellenden Auszubildenden wie im Vorjahr bereits jetzt eine befristete Weiterbeschäftigung von sechs Monaten im Rahmen einer Vollbeschäftigung unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD in Aussicht zu stellen, sofern die Ausbildungsbereiche dies befürworten und keine personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Für die Auszubildenden zur Kauffrau/zum Kaufmann für Büromanagement ergibt sich durch die stadtweiten Einsatzmöglichkeiten regelmäßig nach Ablauf der Befristung die Möglichkeit einer Verlängerung, die nicht selten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mündet. Der zum Ausbildungsende zu erwartende Personalbedarf lässt zwar die Zusicherung einer unbefristeten Übernahme nicht zu, es wird aber wie im Vorjahr die Zusicherung einer einjährigen befristeten Übernahme vorgeschlagen.

6. Ausbildung in Kombination mit einem Vorbereitungsdienst bei der Feuerwehr

Um Auszubildenden in den Bereichen Handwerk und Technik eine zusätzliche berufliche Perspektive zu eröffnen und dem Nachwuchsmangel bei der Berufsfeuerwehr zu begegnen, sind seit dem Einstellungsjahr 2012 in den Berufen IT-Systemelektroniker/in, Kfz-Mechatroniker/in, Mechatroniker/in und Tischler/in und seit dem Jahr 2015 für den Beruf der/des Notfallsanitäter/in nach Möglichkeit die Ausbildungsplätze in Kombination mit einer Beamtenausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst besetzt worden.

Es ist geplant, auch im Einstellungsjahr 2019 Ausbildungsplätze in den folgenden Berufen zu besetzen:

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Beginn	Ausb.-Dauer in Jahren	Anzahl der möglichen Ausbildungsplätze
1	IT-Systemelektroniker/in	1. September 2019	3	1
2	Mechatroniker/in	1. September 2019	3 ½	1
3	Notfallsanitäter/in	1. August 2019	3	5
4	Tischler/in	1. September 2019	3	1
Gesamt				**8**

Für diese bis zu acht einzustellenden Nachwuchskräfte erfolgt für den Zeitraum zwischen dem Ende der Erstausbildung und dem Beginn des Vorbereitungsdienstes die Übernahme in das Beschäftigtenverhältnis unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD unter der Voraussetzung, dass die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wird und die charakterliche, gesundheitliche und sportliche Eignung für den Feuerwehrdienst gegeben ist.

7. Bereitstellung weiterer Ausbildungsplätze

Bis zum geplanten Beginn der Ausbildung ergeben sich häufig Veränderungen gegenüber dem angemeldeten Umfang der Ausbildungsplätze. Die Verwaltung bittet daher um die Erteilung einer Ermächtigung, im Jahr 2019 die grundsätzlich zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze um bis zu zwei Plätze überschreiten zu dürfen, sofern sich weitere Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt Braunschweig erschließen lassen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Stadtinspektor-Anwärterinnen und Stadtinspektor-Anwärter

Der durchschnittliche Aufwand für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste beläuft sich auf ca. 87.000,00 € (Bezüge, Lehrgangskosten, Umlage, Trennungsgeld, Reisebeihilfe, Beihilfe, ggf. bei Nichtübernahme Nachversicherungskosten, etc.). Ausgehend von 35 Kräften ergibt dies einen Gesamtbetrag von ca. 3.045.000,00 €, der sich auf 4 Haushaltsjahre verteilt.

Aufsteigerinnen/Aufsteiger

Bezüge, Beihilfen etc. sind ohnehin für die Aufstiegsbeamtinnen/-beamten zu zahlen. Neben den ihrer Rechtsstellung entsprechenden Bezügen fallen aus Anlass des Aufstiegs und des hierbei zu absolvierenden Lehrgangsbesuches pro Aufsteigerin/Aufsteiger Entgelte i. H. v. voraussichtlich 4.000,00 € an. Bei max. 5 Kräften bedeutet dies einen Aufwand von ca. 20.000,00 €, der sich auf 3 Haushaltsjahre verteilt.

Dienstanfängerinnen/-anfänger bzw. Stadtsekretär-Anwärterinnen/-Anwärter

Der durchschnittliche Aufwand für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste beträgt ca. 54.000,00 € (Unterhaltsbeihilfe/Bezüge, Lehrgangsentgelte, Beihilfe, ggf. bei Nichtübernahme Nachversicherungskosten, etc.). Ausgehend von max. 20 Kräften ergibt dies einen Gesamtbetrag von ca. 1.080.000,00 €, der sich auf 4 Haushaltsjahre verteilt.

Duale Studiengänge

Für das duale Studium Informatik bzw. für das Stipendium im Studiengang Verwaltungsinformatik beträgt der Aufwand bei drei Studierenden rund 370.000,00 €, der sich auf bis zu 5 Haushaltsjahre verteilt.

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Pro Auszubildende/n für die Berufe nach dem BBiG entsteht während der Dauer der Ausbildung ein Aufwand von ca. 59.000,00 € (Ausbildungsvergütung, Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, Versicherungsbeiträge für die VBL, Ausbildungskosten für Lehrgänge etc.). Bei 31 Auszubildenden bedeutet dies einen Aufwand von ca. 1.829.000,00 €, der sich auf bis zu 5 Haushaltsjahre verteilt.

Finanzieller Gesamtaufwand

Dementsprechend ergibt sich für die Bereitstellung der o. a. Ausbildungsplätze ein Gesamtaufwand i. H. v. ca. 6.344.000,00 €, der sich wie folgt auf die einzelne Haushaltsjahre verteilt:

- 2019: ca. 783.000,00 €
- 2020: ca. 2.091.000,00 €
- 2021: ca. 2.087.000,00 €
- 2022: ca. 1.357.000,00 €
- 2023: ca. 26.000,00 €

Für die befristete Übernahme der zum 1. August 2019 bzw. 1. September 2019 einzustellenden Auszubildenden über den tatsächlichen Personalbedarf hinaus ist für das Haushaltsjahr 2022 ein Aufwand von rund 910.000,00 € vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Auszubildenden von diesem Angebot Gebrauch machen werden.

Die jeweils notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Ruppert

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08094
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	11.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

Frau Stadträtin Dr. Andrea-Katharina Hanke, Leiterin des Dezernates V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, ist aufgrund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Region Hannover gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes mit Ablauf des 14. Mai 2018 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen.“

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Hanke wurde mit Wirkung vom 15. Mai 2018 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren bei der Region Hannover berufen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG - ist eine Beamtin kraft Gesetzes entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Ruppert

Anlage:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07710-01
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Kostenfreier Kindergarten und die Auswirkungen auf die geplante Qualitätsentwicklung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	22.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	31.05.2018	Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschuss am 12. April 2018 wurde gefragt, wie sich der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Beitragsfreiheit von Kindergärten finanziell auf die Stadt Braunschweig auswirkt. Der Rat wurde darüber mit der Drucksache 18-07710 bereits informiert. Der Finanz- und Personalausschuss erhält diese Mitteilung zur Kenntnis.

Kostenfreier Kindergarten:

Das Land Niedersachsen beabsichtigt ab dem 1. August 2018 die Beitragsfreiheit in Kindergärten im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich einzuführen. Mittlerweile gibt es einen vorläufigen Kompromiss zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wonach zur Kompensation der Elternbeiträge (abweichend von der bisherigen Erstattung für das letzte beitragsfreie Jahr im Kindergarten mit Pauschalen pro Kind/Monat) der Finanzhilfesatz des Landes für Personalausgaben nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55%
zum Kindergartenjahr 2019/2020 auf 56%
zum Kindergartenjahr 2020/2021 auf 57%
zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58%

erhöht wird.

Erst mit dem ab dem Jahr 2021/2022 vorgesehenen Prozentsatz in Höhe von 58% wäre nach jetzigem Kenntnisstand von einer Refinanzierung der Elternentgelte auszugehen. Eine Ausweitung der Kindergartenfinanzierung bis zu einer 2/3-Finanzierung durch Bund und Land - wie von den Kommunen eingefordert - sieht der aktuelle Kompromissvorschlag derzeit nicht vor.

Auswirkungen auf die beschlossene Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten:

Mit Beschluss des Rates vom 21. Juni 2016 (DS 16-02153-01) wurde festgelegt, dass die Mehreinnahmen aus den ab 01.08.2016 gültigen Neufassungen der Entgelttarife für die Kindertagesstätten, Teilzeit-Schulkindbetreuung und Kindertagespflege für Qualitätsverbesserungen in der Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Auf Grund einer beschlossenen Übergangsregelung wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung davon ausgegangen, dass Mehreinnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € erstmalig im Jahr 2018 erreicht werden können. Einkalkuliert wurden dabei Gesamtentgelte

in Höhe von rd. 8,3 Mio. €. Die geplante Mittelverwendung wurde durch den Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (DS 17-05824) beschlossen.
Eine Hochrechnung mit dem aktuellen Einnahmestand auf Basis der Monate Januar bis Juni 2018 ergibt ein voraussichtlich höheres Entgeltvolumen über alle berücksichtigten Betreuungsformen.

In der Folge bedeutet dies, dass die in Braunschweig bereits ins Auge gefassten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umgesetzt werden können. An darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung (z.B. Modernisierung von Kindertagesstätten, 3. Kraft, Ausbildungsvergütung für Erzieherinnen und Erzieher) beabsichtigen sich Bund und Land, so der aktuelle Diskussionsstand, nicht zu beteiligen.

Albinus

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08215
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übertragung der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und Einräumung eines Erbbaurechts

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	11.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	23.05.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

1. **In Erweiterung des Beschlusses des Rates aus dem Jahr 1998 (Drs. 1289/98) bietet die Stadt Braunschweig dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zum Zweck der Übernahme der Gedenkstättenarbeit als eigene Vereinsaufgabe mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Übertragung der Trägerschaft der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig-Schillstraße und des Schill-Denkmals an.**

2. **Die Verwaltung wird ermächtigt, den für die Übertragung der Trägerschaft notwendigen Erbbaurechtsvertrag über die gesamte Grünfläche (Anlage 1) mit dem darauf befindlichen Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal, basierend auf dem in Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurf, mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu verhandeln und abzuschließen.**

3. **Die Widmung der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße als öffentliche Einrichtung der Stadt wird mit Wirksamwerden des Erbbaurechtsvertrages zum 1. Januar 2019 aufgehoben.**

4. **Nach Übernahme der eigenverantwortlichen Gedenkstättenarbeit durch den Verein soll zukünftig auch die inhaltliche und pädagogische Vermittlung zu weiteren Themenstellungen ermöglicht werden. Hier kommt insbesondere die Bedeutung der Außenanlage als Resonanzraum unterschiedlicher historischer Schichten mit den Konnotationen zu dem Denkmal für Ferdinand von Schill, dem Aspekt des Gedenkens an die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges und die integralen architektonischen Außenelemente des Gesamtgedenkortes (Tafelwand, Podest, Leuchtschriftwand und Rahmen des archäologischen Befundes) in Betracht. Die inhaltliche Verknüpfung der genannten Themenkreise soll historisch fundiert entwickelt werden.**

5.

a. Alle dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft und dem von der Stadt gewünschten Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen sowie der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben entstehenden (auch personalen) Mehrkosten sind durch entsprechende Erhöhung der Kontinuitätsförderung durch die Stadt Braunschweig auszugleichen. Daher wird die Verwaltung gebeten, den entsprechenden Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2019 um 70.000 € zu erhöhen.

b. Die finanziellen Erfordernisse für die laufende Bauunterhaltung, die nicht zur laufenden Bauunterhaltung zählenden Sanierungs-/Instandsetzungskosten sowie zukünftige Straßenausbaubeiträge und grundstücksbezogene Gebühren und Beiträge sind jährlich in Abstimmung zwischen dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und der Verwaltung zu ermitteln und als zusätzlicher Förderbetrag im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen.

c. Für die vertiefte konzeptionelle Vermittlungsarbeit der unter Punkt 4 genannten Themenkreise wird dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. einmalig ein Betrag von 20.000 € für die Beauftragung einer wissenschaftlichen Expertise als Grundlage der zukünftigen Gedenkstättenarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird gebeten, diese Mittel im Haushalt 2019 einmalig anzumelden.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erinnerungsarbeit für die Gedenkstätte und das Schill-Denkmal zusammen mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. jährlich zu evaluieren. Um die Evaluierung gesellschaftlich bestmöglich zu begleiten, wird die Verwaltung beauftragt, einen Beirat mit Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft einzuberufen. Über die aus dieser Evaluierung ermittelten Anpassungs- und Entwicklungserfordernisse in der Gedenkstättenarbeit hat die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft jährlich zu berichten. Diese jährlichen Berichte haben Vorschläge zu Finanzierungsfragen für zukünftige Haushaltsaufstellungen zu enthalten.

Sachverhalt:

1. Genese und Bestandsaufnahme Braunschweiger Erinnerungsarbeit in der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße

Die Stadt betreibt am Standort Schillstraße 25 als öffentliche Einrichtung die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße. Auf der sich davor erstreckenden öffentlichen Grünfläche, definiert durch eine Kastanienumpflanzung, befindet sich das Schill-Denkmal. Die Gedenkstätte als zentraler Gedenkort ist am 3. November 1997 durch die Übergabe der auf der Grundlage des Konzeptes von Sigrid Sigurdsson gestalteten Anlage eingeweiht worden. Am 17. November 1998 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig (Drs. 1289/98) den Umbau des sogenannten Invalidenhauses auf dem gestalteten Areal an der Schillstraße als den Aufbewahrungsort für das „Offene Archiv“. Gleichzeitig wurde der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. mit diesem Ratsbeschluss beauftragt, die Betreuung des Offenen Archivs zu übernehmen.

Am 6. Februar 2001 wurde das erarbeitete „Gedenkstättenkonzept“ vom Rat der Stadt Braunschweig (Drs. Nr. 4912/01) verabschiedet, das noch immer wegweisend für den Umgang mit den nationalsozialistischen Verbrechen in Braunschweig ist. Im Gedenkstättenkonzept wurde die Entscheidung für die Dezentralität der Braunschweiger Erinnerungsarbeit als

Grundlage nachhaltig verankert, um den Erinnerungsorten einzelner Opfergruppen eine entsprechende Würdigung zu sichern.

In Umsetzung dieses erinnerungskulturellen Arbeitsauftrages hat sich die Gedenkstätte seit ihrer Einweihung vor 20 Jahren zum zentralen Bezugspunkt für die Erinnerungsarbeit in Braunschweig entwickelt. Sie ist der Dreh- und Angelpunkt zahlreicher Projekte, die hier ihren Dokumentationsort fanden und finden, wie etwa die zahlreichen Schülerrecherchen im Vorfeld der Stolpersteinverlegungen, Thementage, Ausstellungen, Publikationen, Besuche von Zeitzeugen und Zeugen der zweiten Generation und besonders die pädagogische Arbeit haben das Angebot und die Vermittlungsmöglichkeiten an diesem Ort immer breiter, dabei unterschiedlichste Zielgruppen in den Blick nehmend, aufgestellt.
Mit großer Sensibilität ist das Aufgabenportfolio um Fragestellungen, die über die engere Bezugnahme auf das KZ-Außenlager Schillstraße hinausgehen, um wichtige thematische Aspekte ergänzt und damit auf aktuelle Bedarfe der unterschiedlichen Ziel- und Besuchergruppen erweitert worden. Von der Gedenkstätte gehen Impulse für die weitere Erforschung Braunschweigs in der Zeit des Nationalsozialismus aus, neue Erkenntnisse aus dem bundesweiten Diskurs zu Fragen der modernen Erinnerungsarbeit, die wiederum für Braunschweig fruchtbringend adaptiert werden können, laufen hier zusammen. Der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. fungiert gleichermaßen als Schnittstelle, Berater und Multiplikator in nahezu allen Fragen der kommunalen Erinnerungsarbeit.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Gedenkstätte als Institution über die Bewahrung und Fortschreibung des Offenen Archivs deutlich hinausgewachsen und der Garant dafür geworden ist, dass die aktuelle Diskussion über zukunftsorientierte Erinnerungsarbeit nach der Zeit der Zeitzeugenschaft nicht an Braunschweig vorübergeht. Der AAG hatte in den vergangenen 20 Jahren einen wesentlichen Anteil daran, dass die Gedenkstättenarbeit in der vom Rat beschlossenen Art und Weise zielführend umgesetzt wurde. Die Gedenkstätte entwickelte sich zum zentralen Ort des Erinnerns, mit einem klaren Fokus auf die regionale Perspektive der Verbrechen des Nationalsozialismus. Hierbei erlangte die Gedenkstätte überregionale Bedeutung.

2. Anforderungen an die Zukunft der Erinnerungsarbeit am zentralen Erinnerungsort Gedenkstätte Schillstraße

a. *Die Gedenkstätte als Kristallisationspunkt des Gedenkstättenkonzepts*

Die bislang eingerichteten Erinnerungsorte, insbesondere die Gedenkstätte Schillstraße, waren wichtige Versatzstücke innerhalb des Gedenkstättenkonzeptes, auch und vor allem, weil sie sich in jeweils partizipativ formulierter Ausdrucksweise unterschiedlichen Opfergruppen zugewandt haben. Viele unterschiedliche, vor allem auch bürgerschaftlich initiierte öffentliche Diskurse wie die Aufarbeitung der Euthanasie-Verbrechen unterstreichen jedoch, dass noch zahlreiche Bereiche existieren, die es gilt, aufzuarbeiten.
Die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Konsenses über die Wertschätzung und Unabdingbarkeit von Menschenrechten sowie Grundrechten, ebenso der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, erfordert eine stetige Erinnerung an historische Ereignisse. Als ein Indiz für diese Notwendigkeit können die mutwilligen Beschädigungen der Gedenkorte herangezogen werden. Diese Erinnerungskultur wiederum sollte über eine professionelle und pädagogisch wertvolle Vermittlungsarbeit gewährleistet werden.

Jüngste Studien wie „Trügerische Erinnerungen: Wie sich Deutschland an die Zeit des Nationalsozialismus erinnert“ (Andreas Zink, Antisemitismusexperte an der Universität Bielefeld/ Jonas Rees, Psychologe; Berliner Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", Februar 2018) zeigen darüber hinaus auf, dass:

-Informationen über den Nationalsozialismus zu einem überwiegenden Anteil durch die Schule vermittelt werden,
-das Internet als Informationsquelle bei jüngeren Befragten eine immer wichtigere Rolle spielt, diese Informationsquelle aber gleichzeitig als wenig prägend erlebt wird,

-der Großteil der für die Studie befragten Personen Orte des Erinnerns wie Gedenkstätten oder Mahnmale als besonders prägend empfinden und der Besuch von Stätten, die an die Vernichtung von Menschen durch den Nationalsozialismus erinnern, den stärksten bleibenden Eindruck hinterlassen.

Aufgrund der besonderen Vermittlungsmöglichkeiten in der Gedenkstätte Schillstraße als einen authentischen Erinnerungs- und Aufbewahrungsort, des Offenen Archivs als ein wachsendes Dokumentationspotenzial kommt dem Arbeitskreis auch vor dem Hintergrund dieser Studie eine herausragende Rolle als zentralen Ansprechpartner für Schulen zu, die durch eine angemessene Ausstattung mit pädagogisch geschultem Personal sichergestellt werden muss.

Das Braunschweiger Gedenkstättenkonzept, vor allem die Zentrale Gedenkstätte in der Schillstraße, haben eine auch im interkommunalen Vergleich außerordentlich fundierte Basis für eine zukunftsorientierte Erinnerungsarbeit gelegt. Da die Erinnerung an Vergangenheit in einem engen Bezug zur Identitäts- und Traditionsbildung eines Gemeinwesens steht und insgesamt ein wichtiger Bestandteil nationaler Identität ist, kommt der Kulturpolitik im Kontext von Erinnerungskultur, kultureller Gedächtnis- und Geschichtspolitik eine wichtige impulsgebende Rolle für die Fortschreibung dieser Grundlage zu.

Das inhaltliche Fortschreiben des Gedenkstättenkonzeptes der Stadt Braunschweig muss daher mit Priorität die Zukunftsfähigkeit des zentralen Auseinandersetzungsortes Gedenkstätte Schillstraße in den Fokus nehmen. Dazu ist es erforderlich, für diesen Ort Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Erweiterung des Angebotsportfolios ermöglichen und eine maximale Flexibilität in der Aufnahme von aktuellen Entwicklungslinien der Erinnerungs- und Gedenkstättenarbeit zu gewährleisten.

Neues Trägermodell:
Ausgehend von dieser Grundbestandsaufnahme ist nach zwanzigjährigem Betrieb der Gedenkstätte festzustellen, dass die organisatorische bzw. verfahrenstechnische Bindung der Gedenkstättenarbeit an die Stadt Braunschweig diese erforderliche Flexibilität und damit das Zukunftspotential nicht mehr vollständig gewährleisten kann.
Grundsätzlich könnte der Betrieb der Gedenkstätte zwar auch in aktueller Form fortbestehen. Allerdings würde damit lediglich der aktuelle Status der Erinnerungsarbeit gesichert. Eine alleinige Sicherung des Status quo entspräche jedoch nicht den oben beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnislagen sowie den gesellschafts- und bildungspolitischen Erfordernissen. Überdies würde der Ausbau der Erinnerungsarbeit, auch bei Beibehaltung der aktuellen Strukturen, einen erweiterten Ressourceneinsatz seitens der Stadt erfordern. Mindestens jedoch müsste der Bereich der pädagogischen Vermittlungsarbeit mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden. Bei einem Verbleib in städtischer Trägerschaft ließe sich eine vollumfängliche Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale der Gedenkstätte jedoch nicht sicherstellen. Diese Erkenntnis basiert auf den Umstand, dass die städtische Erinnerungskultur letztlich immer eine staatlich organisierte Erinnerungskultur darstellt. Derartige staatlich organisierten Ansätze für Erinnerungsarbeit sollten aus Sicht der Verwaltung bestenfalls den Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Erinnerns bilden. Staatlich – wenn auch auf kommunaler Ebene – organisierte Erinnerungsarbeit wird stetig ihre Grenzen darin finden, dass sie Gefahr läuft, die breite gesellschaftliche Erinnerungsdynamik systemimmanent zu begrenzen. Der dahinterstehende Problemgedanke ließe sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: *Dort wo der Staat die Erinnerung sicherstellt, ist die Notwendigkeit des zivilgesellschaftlichen Erinnerns nicht hinreichend herausgefordert.*

Fazit:
Nachdem die Stadt Braunschweig seit 1998 mittels der kommunalen Zuordnung den Aufbau einer historisch sachgerechten Gedenkstättenarbeit sichergestellt hat, handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um den richtigen Zeitpunkt, an dem auf diesem stabilen Fundament den zivilgesellschaftlichen Potentialen für eine in der Stadtgesellschaft autark verankerte Erinnerungsarbeit ein erweiterter Raum geboten werden sollte.

Diese Bestandsaufnahme zugrunde legend, schlägt die Kulturverwaltung eine Neujustierung der Verantwortungsstruktur für die städtische Erinnerungsarbeit dahingehend vor, dass die Trägerschaft der Gedenkstätte in die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitskreises Andere Geschichte e. V. übergeben werden soll:

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Möglichkeiten zum Ausbau des Gedenkortes als Bezugspunkt der Erinnerungsarbeit durch ein den aktuellen Bedarfen angepasstes Trägermodell mit der eigenverantwortlichen Übernahme der Gedenkstätte durch den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. als Unterstützung des überaus erfolgreichen bürgerschaftlich getragenen Engagements erweitert werden. Unter Wahrung der Bereitstellung der Dienstleistungen für die Öffentlichkeit ist zu erwarten, dass die Vernetzung mit weiteren Initiativen noch gesteigert und die Bündelung von Maßnahmen qualitativ wie quantitativ zunehmen wird. Mit diesem Schritt wäre dann eine bereits 1994/95 angeregte Zielsetzung, die *„Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Geschichte der nationalsozialistischen Herrschaft“* und der Verfolgung, auf den Weg gebracht.

Insbesondere die nachfolgend genannten Themenfelder sind aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Bearbeitung durch den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. in flexibleren Rahmenbedingungen effizienter zu gestalten:

- Fortschreibung der inhaltlichen Veranstaltungs- und Vermittlungskonzeption mit jugendgemäßer Ansprache in der Schill-Gedenkstätte als zentralem außerschulischem Lernort für Erinnerungsarbeit in Braunschweig.
- Fortschreibung der Forschungsschwerpunkte ergänzend zu dem Themenschwerpunkt „Zwangsarbeiter“ in inhaltlicher und zeitlicher Dimension (Nachkriegszeit, Nach-Zeitzeugenzeit, Aufarbeitungsprozess nach 1945 etc.).
- KZ-Systeme (Auschwitz, Ghetto Łódź etc.),
- Jüdische Geschichte inkl. Migrationsgeschichte,
- Fortschreibung der Vernetzung und vernetzten Vermittlung bürgerschaftlicher, kommunaler und Institutionen getragener Projekte und Maßnahmen der Erinnerungsarbeit in Braunschweig.
- Beratung bei der Konzeption neuer kommunaler Erinnerungsorte (entsprechend dem Gedenkstättenkonzept).

Des Weiteren ist festzustellen, dass die meisten Förderprogramme staatlicher aber auch privater Natur eine Förderung von Gedenkstätten in staatlicher Trägerschaft nicht oder nur erschwert vorsehen. Die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten z. B. fördert ausschließlich Gedenkstätten in nichtstaatlicher Trägerschaft. Auch mit EU-Programmen geförderte Maßnahmen sind mitunter an nichtstaatliche Träger gebunden. Diese Förderpotenziale ließen sich wesentlich umfänglicher generieren, wenn eine strukturell eigenständige Gedenkstättenträgerschaft existiert. Dies gilt ebenso für die Vernetzungs- und Kooperationspotentiale der Gedenkstätte.

b. *Das Schill-Denkmal als in der städtischen Erinnerungskultur bisher nicht hinreichend erfasster historischer Ort*

Auf der Grünfläche vor der Gedenkstätte befindet sich das Schill-Denkmal. Es wurde 1837 nach Plänen des Architekten Heinrich Friedrich Uhlmann errichtet. Das Monument erinnert an die Befreiungskriege gegen die französische Besetzung Deutschlands unter Napoleon. Im Zuge der deutschen Nationalbewegung wollten die Denkmalstifter an den im Kampf gefallenen preußischen Major Ferdinand von Schill und vierzehn Soldaten seines Freikorps erinnern, die in Braunschweig hingerichtet worden waren und deren sterbliche Überreste bis heute in einer Gruft unter den Sockelplatten des Denkmals ruhen. 1840 wurde ein Invalidenhaus der Anlage hinzugefügt, in das ein Veteran einzog, der die Denkmalanlage pflegte und Besucher führte. Eine kleine Gedenkkapelle enthielt ursprünglich eine Schausammlung mit Erinnerungsstücken an die Befreiungskriege. Heute ist das Invalidenhaus Teil der Gedenkstätte Schillstraße und beherbergt das Offene Archiv mit dem dazugehörigen Lese- und Veranstaltungsraum.

Dieses Denkmal war 1955 unter Hinzufügung einer weiteren Inschrift von Oberbürgermeister Otto Bennemann neu geweiht worden, um fortan auch an die gefallenen Braunschweiger Soldaten des Zweiten Weltkriegs zu erinnern. Die Pathosformel der jährlichen Gedenkfeier galt zwar allen Opfern des Nationalsozialismus, adressierte aber in erster Linie Wehrmachtsangehörige. Die neue Widmungsinschrift des Denkmals war zudem geeignet, diesen Bezug zu unterstreichen. Bedingt durch die Verfunktionalisierung von Ferdinand von Schill während der Zeit des Nationalsozialismus und insbesondere durch die erweiterte Erinnerungsebene von 1955 war es anlässlich der bis 1995 am Schill-Denkmal durchgeführten Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen, da das Gedenken nicht auf die Tatsache Bezug nahm, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Schill-Denkmals das Areal des ehemaligen „Außenlager KZ Neuengamme“ lag.

Es ist festzustellen, dass die historischen Anknüpfungspunkte und Erinnerungsaspekte hinter dem Schill-Denkmal derzeit in der Erinnerungskultur der Stadt keine systematische und transparente Grundstruktur erfahren. Dies macht das Denkmal anfällig für den potenziellen inhaltlichen Missbrauch und eine historisch nicht akzeptable Besetzung der Deutungshoheit. Das sollte gerade wegen der örtlichen Untrennbarkeit des Schill-Denkmals und der Gedenkstätte vermieden werden. Die Verwaltung plädiert daher für eine differenzierte Erinnerungsarbeit auch dieser beiden historischen Themenfelder. Gerade die gemeinsame Lage auf engem Raum, die Überlagerung des Ortes durch mindestens drei historische Schichten, fordert nach Auffassung der Verwaltung eine intensivierte Auseinandersetzung der hier vorliegenden historischen Schichtungen. Die gemeinsame Betreuung beider historischer Erinnerungsorte, die dadurch auch nicht Gefahr laufen gegeneinander ausgespielt zu werden, stellt aus Sicht der Verwaltung eine zielführende und zukunftsfähige Vorgehensweise dar.
Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die entsprechende Trägerschaft des Schill-Denkmals zusammen mit der Gedenkstätte auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. *(siehe Anlage 1 – Flurstückkarte der zu übertragenden Fläche)* zu übertragen. Dass der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. die erforderliche Kompetenz für die Bearbeitung von bis dahin unerschlossenen Themenfeldern besitzt, hat er in den vergangenen 20 Jahren eindeutig nachgewiesen. Zur Unterstützung einer inhaltlichen Konzeptionierung ist es erforderlich, dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. entsprechende Finanzmittel i. H. v. 20.000 € für eine wissenschaftliche Expertise zur Verfügung zu stellen.

3. Erfordernisse für die Umsetzung der Trägerschaftsübernahme

a. *Trägerschaftsübernahme durch Erbbaurechtsvertrag*

Zum Zweck der Übernahme der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal soll mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden.
Vertragliche Basis der Übertragung der Gedenkstätte und des Schill-Denkmals auf den Arbeitskreis ist der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, der in *Anlage 2* als Verhandlungsgrundlage beigefügt ist. Die Verwaltung erhält das Mandat, basierend auf diesem Entwurf den Erbbaurechtsvertrag mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu verhandeln und letztgültig abzuschließen.
Das Erbbaurecht betrifft das gesamte Grundstück mit dem bestehenden Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal. Nach dem Vertrag ist der Arbeitskreis verpflichtet, die Gedenkstättenfläche zusammen mit dem Schill-Denkmal zu betreiben. Der Fortbestand der Gedenkstätte wird durch die im Entwurf des Erbbaurechtsvertrages zum Erbbaurechtszweck (§ 3), das Zustimmungserfordernis zur Veräußerung (§ 8) und ein gesichertes Vorkaufsrecht (§ 12) hinreichend gesichert. Sollte der Arbeitskreis den Betrieb der Gedenkstättenfläche während der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages aufgeben, kann die Stadt den Heimfall des Grundstücks mit dem Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal verlangen.
Da gemäß Beschlusspunkt 5 a. alle dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft entstehenden Mehrkosten durch entsprechende Erhöhung der Kontinuitätsförderung durch die Stadt Braunschweig ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen, das Erbbaugrundstück nebst vorhandenen Bauwerken erbbauzinsfrei zu überlassen.

Alternativ wäre die Kontinuitätsförderung zusätzlich um den Betrag eines Erbbauzinses zu erhöhen. Da diese Alternative für die Stadt Braunschweig bedeuten würde, dass sich Aufwand und Ertrag gleichermaßen erhöhen würden, wird eine erbbauzinsfreie Überlassung vorgeschlagen.

Durch Erbbaurechtsbestellung entstünde durch den Eigentumsübergang auf den Arbeitskreis ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 29.262 Euro. Deckungsmittel sind nach Freigabe des Haushalts unter dem Sachkonto 532110 (außerordentlicher Aufwand aus der Abgabe von Grundstücken) vorhanden.

b. *Kostendeckung*

Zur Deckung der dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft und dem von der Stadt gewünschten Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen, der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben inkl. Aufarbeitung der Sammlung, wissenschaftliche Recherchen etc. entstehenden Mehrkosten ist eine Anhebung des bisherigen Ansatzes 1.25.2511.09 in Höhe von 96.835 € auf vorsorglich 167.000 € erforderlich. Die tatsächlich anfallenden Kosten sollen innerhalb der ersten zwei Jahre der Übernahme in die eigene Trägerschaft im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises evaluiert werden. Nicht zweckgebundene Zuschussmittel werden zurückgefordert bzw. mit dem Zuschuss für das Folgejahr verrechnet.
Der erhöhte Aufwand im Bereich des städtischen Zuschusses geht grundsätzlich einher mit einer Verminderung des grundstücks- und gebäudebezogenen Aufwands. Zusätzlicher Aufwand entsteht durch den Wunsch der Stadt, die Arbeit mit jungen Menschen und Schulen auszubauen und dadurch, dass der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. seinen Versicherungsschutz bedingt durch die Übernahme der Trägerschaft erweitern muss.

Kostenaufschlüsselung zu Nr. 5 a. des Beschlusstextes:
Die folgenden Kostenpositionen sind aus den bisherigen städtischen Finanzstrukturen heraus- bzw. hochgerechnet worden. Eine abschließende konkrete Aussage lässt sich erst nach Beauftragung durch den AAG auf dem freien Markt treffen. Vor diesem Hintergrund wurde eine kalkulatorische Reserve vorgesehen. Eine exakte Abrechnung wird im Rahmen der Kontinuitätsförderung geprüft und auf dieser Basis in zukünftigen Haushaltsjahren evaluiert eingestellt werden.

Lfd. Nr.	Kostenart	Bisheriger Aufwand für die Stadt	Künftig vom Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu tragende Kosten
1.	Nebenkosten (Betriebskosten kalt und warm) Gebäude Schillstraße 25	Aufwand von rd.11.000 € zu Lasten den Budgets von FB 41	11.000 €
2.	Grundsteuer	Fällt derzeit nicht an.	Erst nach ggf. künftigem Einheitswertbescheid des Finanzamtes ermittelbar.
3.	Versicherungen	Bislang über Kommunalen Schadensausgleich abgedeckt.	5.000 € (vorsorglich eingeplant; die genaue Höhe der Kosten kann erst im laufenden Verfahren ermittelt werden)
4.	Winterdienst und Gehwegreinigung	Aufwand wird bislang durch FB 67 erbracht	1.000 €
5.	Kosten für Grünpflege (ausgenommen Baumpflege, die weiterhin durch FB 67 erfolgen soll)	Aufwand wird bislang durch FB 67 erbracht	5.000 €
6.	Telefonkosten	750 €	1.000 €
7.	Kosten für EDV	432,62 €	500 €
8.	Internetpräsenz (Webhosting) [Grob geschätzte Kosten]	Aufwand bisher bei FB 10	500 €
9.	Kopierer	650 €	800 €

10.	Sachmittel (z. B. für Beschaffung von Kassetten, Büromaterial, Druckerzeugnissen)	4.000 € bisher aus 1.25.2511.07 Erinnerungskultur Gedenk-stättenkonzept	4.000 €
Zwischensumme:			28.800 €
11.	Kalkulatorische Reserve		8.200 €
12.	Einsatz einer zusätzlichen Halbtags-Arbeitskraft (19,5 Stunden wöchentlich) oder statt der bisherigen Halbtagskraft einer Vollzeit-Arbeitskraft mit akademischer pädagogischer Qualifikation zum weiteren Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen sowie der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben.		33.000 €

Summe der voraussichtlichen Mehrkosten für den AAG e. V.: 70.000 €

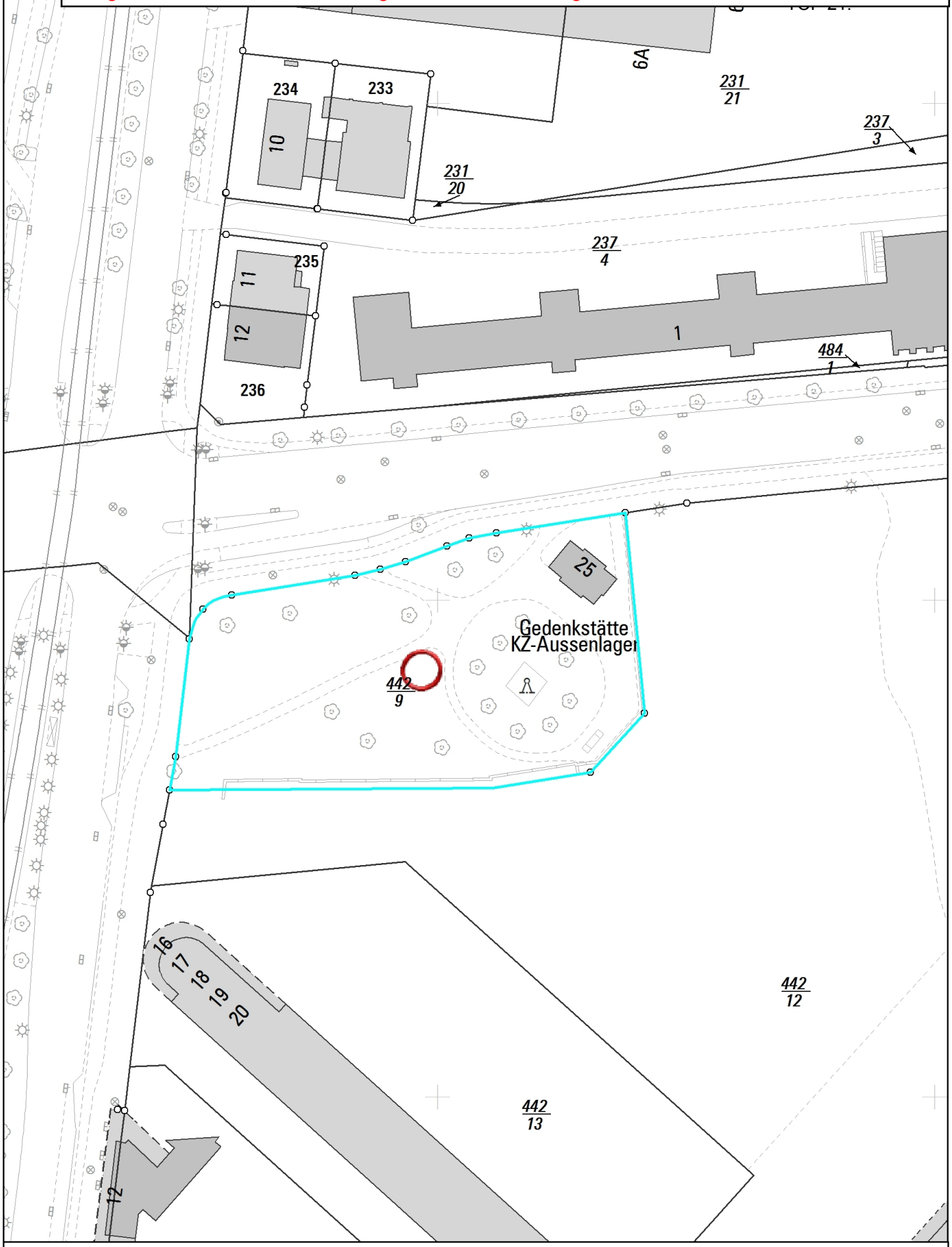
Erläuterung erforderlicher Sondermittel (Nr. 5 b. des Beschlusstextes)
Die im Beschlusstext zu Nr. 5 b. genannten Kostenpositionen sind im Vorfeld nicht exakt vorhersehbar und kalkulierbar. Sie können daher nicht im Rahmen der regulären Kontinuitäts- förderung ausgeglichen werden. Diese Kosten sind immer dann durch eine Erhöhung der Kontinuitätsförderung auszugleichen, wenn sie konkret anfallen. Da diese Kosten ohnehin auch jetzt schon zu Lasten der Stadt Braunschweig anfallen, entsteht der Stadt keine zusätzliche finanzielle Belastung durch die punktuelle Erhöhung der Kontinuitätsförderung.

c. *Entwidmung*

Die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße wird bisher als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben. Mit der Übertragung auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. ist auch der Übergang der Aufgabe auf den privat eingetragenen Verein verbunden. Die Stadt nimmt diese Aufgabe künftig nicht mehr selbst wahr. Voraussetzung für diesen Aufgabenübergang ist die förmliche Entwidmung der öffentlichen Einrichtung durch Ratsbeschluss.

Dr. Hesse

Anlage/n:
Anlage 1 – Flurstückkarte der zu übertragenden Fläche
Anlage 2 – Erbbaurechtsvertrag



FRISBI
Nur für den Dienstgebrauch

Angefertigt: 16.03.2018
Maßstab: 1:1.000
Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

N

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Es erschienen:

1. für die Stadt Braunschweig

   - nachstehend „Grundstückseigentümerin“ genannt -

2. für den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V., Schlossstraße 8, 38100 Braunschweig, der Vorstand ...

   - nachstehend „Erbbauberechtigter“ genannt -

Der / Die Erschienene zu 1. erklärte für die Stadt Braunschweig handeln zu wollen und nahm Bezug auf die in der Akte 41 - Sa - Le 1 beim Grundbuchamt Braunschweig verwahrte Vollmacht vom 20. November 2017.

[Vorbefassungsklausel]

Die Erschienen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Erbbaurechtsvertrages

I. Grundlagen, gesetzlicher Inhalt
II. Vertraglicher - dinglicher - Inhalt
III. Erbbauzins und Anpassungsklausel
IV. Weitere Vereinbarungen

I. Grundlagen, gesetzlicher Inhalt

§ 1 Erbbaugrundstück

(1) Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin folgenden Grundbesitzes, gelegen Schillstraße 25:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt	Lfd. Nr.	Größe
Altewiek	4	442/9	Braunschweig-B	15208	26	4.117 m²

(2) Der Notar hat das Grundbuch am ... eingesehen. Das Grundstück ist in Abteilung II unter lfd. Nr. 7 mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Fernmeldeleitungsrecht) zugunsten der Telekom Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn belastet. In Abteilung III ist das Grundstück nicht belastet.

(3) Der Notar wird beauftragt, die Rangrücktrittserklärung einzuholen, um die erstrangige Eintragung des Erbbaurechts zu ermöglichen.

§ 2 Bestellung des Erbbaurechts

(1) An dem in § 1 bezeichneten Grundstück, das in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) durch blaue Umrandung gekennzeichnet ist, bestellt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten ein Erbbaurecht. Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke nach Maßgabe dieses Vertrages zu haben. Art und Umfang der Baubefugnis ergeben sich aus § 3 des Vertrages.

(2) Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks nach Absatz 1, wobei der bebaute Teil wirtschaftlich die Hauptsache bleiben muss.

(3) Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet nach 99 Jahren.

II. Vertraglicher - dinglicher – Inhalt des Erbbaurechts

§ 3 Errichtung, Verwendung von Bauwerken (Erbbaurechtszweck), Instandhaltung, Wiederaufbau

(1) Auf dem Erbbaugrundstück befindet sich die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße, bestehend aus dem sogenannten Invalidenhaus, in dem das sogenannte Offene Archiv untergebracht ist, einer Mauer mit Gedenktafeln und einem Podest. Auf der sich davor erstreckenden Grünfläche, definiert durch eine Kastanienumpflanzung, befindet sich das Schill-Denkmal. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die vorhandenen Bauwerke sowie die Zweckbestimmung des Grundstücks als Gedenkstätte und Erinnerungsensemble für die Dauer des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten, die Gedenkstätte zu betreiben und auf eine Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit hinzuwirken.

Eine etwaige weitere Bebauung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin erfolgen. Sie hat ggf. im Einvernehmen mit der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig, insbesondere unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Festsetzungen, zu erfolgen. Jede weitere Bebauung ist unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkennten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften zu erstellen.

(2) Der Erbbauberechtigte hat das Bauwerk nebst Zubehör in einem ordnungsgemäßen, zweckentsprechenden Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen unverzüglich vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Erbbauberechtigte auch zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Erbbaugrundstücks verpflichtet.

(3) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Erbbaugrundstück befindliche Bauwerk zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen Elementarschäden in der Form einer gleitenden Neuwertversicherung auf eigene Kosten zu versichern und die Versicherung während der Laufzeit des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten.

(4) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Bauwerk bei Zerstörung wiederaufzubauen. Dabei sind Versicherungs- und sonstige Entschädigungsleistungen in vollem Umfange zur Wiederherstellung zu verwenden.

(5) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 3 bestehenden Verpflichtungen des Erbbauberechtigten ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die Verpflichtungen der Absätze 2 bis 5 gelten ebenfalls für eventuelle weitere auf dem Erbbaugrundstück errichtete Gebäude.

§ 4 Kosten, Lasten, Abgaben, Pflichten

(1) Der Erbbauberechtigte hat für die Dauer des Erbbaurechts alle auf das Erbbaugrundstück und das Erbbaurecht entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Kosten, die den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer als solchen betreffen, zu tragen, z. B. Grundsteuer, sonstige Grundstücksabgaben, Brandversicherungsbeiträge, Erschließungsbeiträge.

(2) Der Erbbauberechtigte trägt ferner sämtliche Kosten für den Anschluss des Grundstücks an die Verteilernetze der Strom-, Gas-, und Wasserversorgung sowie die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Schmutz- und Niederschlagswasser auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlüsse zum Zeitpunkt des Besitzüberganges bereits hergestellt sind oder erst danach hergestellt werden.

§ 5 Heimfall

Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, vor Ablauf der in § 2 bezeichneten Frist die Übertragung des Erbbaurechtes an sich oder einen von ihr benannten Dritten zu verlangen (Heimfall), wenn:

1. der Erbbauberechtigte den in § 3 (Errichtung, Verwendung, Instandhaltung von Bauwerken) und § 4 (Kosten, Lasten, Abgaben, Pflichten) genannten, wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt.

2. über das Vermögen des Erbbauberechtigten ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird,

3. über das Erbbaurecht die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet worden ist,

4. der Erbbauberechtigte seine Rechtsfähigkeit verliert,

5. ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit der Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist,

6. ein Ersteher in der Zwangsversteigerung anschließend nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich der schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbauzins übernimmt,

7. wenn ein Ersteher in der Zwangsversteigerung nach Erlöschen der Erbbauzinsreallast nicht die Erbbauzinsreallast mit dem bisherigen Inhalt neu bestellt.

§ 6 Entschädigung für Bauwerke bei Zeitablauf und Heimfall

(1) Der Erbbauberechtigte übernimmt die auf dem Erbbaugrundstück vorhandenen Bauwerke entschädigungslos. Daher wird eine Entschädigung für die übernommenen Bauwerke bei **Zeitablauf** ausgeschlossen. Für eventuelle weitere auf dem Erbbaugrundstück durch den Erbbauberechtigten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin und mit Baugenehmigung errichteten Bauwerke gewährt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Verkehrswertes, den sie bei Ablauf des Erbbaurechtes haben. Sofern nach Bestellung des Erbbaurechts errichtete und damit zu entschädigende Bauwerke durch die Stadt Braunschweig bezuschusst wurden, ist für die Bemessung der Entschädigung nur der über den Zuschussbetrag hinausgehende Verkehrswert zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zuschussbeträge Dritter, sofern der Zeitablauf keine Rückzahlungsverpflichtung auslöst.

(2) Macht die Grundstückseigentümerin von ihrem **Heimfallrecht** Gebrauch, so gewährt sie dem Erbbauberechtigten für übernommene Bauwerke ebenfalls keine Entschädigung und für Bauwerke, die der Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin und mit Baugenehmigung errichtet hat, eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Ausübung des Heimfallrechtes.
Sofern nach Bestellung des Erbbaurechts errichtete und damit zu entschädigende Bauwerke durch die Stadt Braunschweig bezuschusst wurden, ist für die Bemessung der Entschädigung nur der über den Zuschussbetrag hinausgehende Verkehrswert zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zuschussbeträge Dritter, sofern der Heimfall keine Rückzahlungsverpflichtung auslöst.

(3) Übernimmt die Grundstückseigentümerin bei Zeitablauf oder Heimfall noch bestehende Belastungen des Erbbaurechts, so werden diese auf die Entschädigung angerechnet.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nach Absatz 1 nicht, soll sie ein von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig zu bestellender öffentlich vereidigter Sachverständiger bindend festsetzen. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsgutachterklausel, d. h. die Vertragsschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsgutachterklausel bedarf es nicht.

§ 7 Vertragsstrafen

Bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe ist im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB).

§ 8 Zustimmungserfordernis zu Veräußerung und Belastung (Verfügungsbeschränkung)

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin

1. zur Veräußerung des Erbbaurechtes im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen

2. zu jeder Belastung des Erbbaurechtes mit Grundpfandrechten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und Reallasten sowie zu jeder Änderung des Inhaltes dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt bei einer Veräußerung insbesondere dann vor, wenn der Erwerber keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Erbbaurechtszwecks nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bietet, oder nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag übernimmt und sich wegen der Zahlungsverpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag nicht der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

III. Erbbauzins und Anpassungsklausel

§ 9 Erbbauzins

Aufgrund des besonderen Erbbaurechtszwecks gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages wird das Erbbaurecht nebst vorhandenen Bauwerken erbbauzinsfrei überlassen, solange der Erbbauberechtigte die Gedenkstätte entsprechend dem Erbbaurechtszweck betreibt.

IV. Weitere Vereinbarungen

§10 Besitzübergang, Nutzungsentschädigung

Übergabestichtag ist der 1. Januar 2019. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Nutzungen, alle öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten sowie die Verkehrssicherungspflicht des Erbbaugrundstückes auf den Erbbauberechtigten über.

§ 11 Nutzungsbeschränkungen

(1) Das Erbbaugrundstück darf ungeachtet der Vorschriften des öffentlichen Baurechts ohne Zustimmung der Stadt nicht genutzt werden für:

- Gebrauchtwagenhandel,
- Autoverwertung,
- Einzelhandel,
- Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen, Diskotheken, Videotheken, Betriebe mit Sexdarbietungen,
- Gaststätten, Bars,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen, und zwar im Rang nach dem Vorkaufsrecht zugunsten der Grundstückseigentümerin. Abweichungen sind im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

(2) Auf dem Erbbaugrundstück verläuft eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG. Das auf dem Grundstück lastende Fernmeldeleitungsrecht wird als Dienstbarkeit auch in Abteilung II des Erbbaugrundbuches an rangbereiter Stelle mit nachfolgendem Dienstbarkeitstext nebst ergänzendem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist, übernommen. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die in der Dienstbarkeit formulierten Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung der Leitung zu beachten.

§ 12 Vorkaufsrecht

Der Erbbauberechtigte bestellt der Grundstückseigentümerin an dem Erbbaurecht ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

§13 Weitere schuldrechtliche Vereinbarungen

Die Parteien vereinbaren weiterhin schuldrechtlich:

a) Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückeigentümerin zur Eintragung von Vormerkungen für zustimmungsbedürftige Belastungen.

b) Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Änderung des Nutzungszwecks der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

c) Der Erbbauberechtigte bedarf für schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über das Erbbaurecht der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Insbesondere bedarf die Vermietung oder die Verpachtung der aufgrund des Erbbaurechtes errichteten Gebäude oder Teile derselben sowie Freiflächen der vorherigen schriftlichen Zustimmung

der Grundstückseigentümerin. Die Zustimmung darf nur aus einem § 7 Erbbaurechtsgesetz entsprechenden Grund versagt werden.

d) Der Erbbauberechtigte hat bei der Übertragung des Erbbaurechtes den Erwerber in sämtliche Rechte und Verpflichtungen, auch die schuldrechtlichen, aus diesem Vertag eintreten zu lassen und ihn zu verpflichten, selbst jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

e) Der Erbbauberechtigte hat auch alle dem Eigentümer obliegenden Pflichten zu übernehmen, z. B. Reinigungs-, Verkehrssicherungs- und Winterdienstpflichten, Grün- und Gehölzpflege. Er haftet für die Verkehrssicherheit des Erbbaugrundstücks, der Gebäude und Anlagen. Er hat in diesem Zusammenhang die der Grundstückseigentümerin auferlegten ordnungsbehördlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 14 Zustand des Grundstücks, Gewährleistung

Der Zustand des Grundstücks ist dem Erbbauberechtigten bekannt. Die Grundstückseigentümerin wird dem Erbbauberechtigten das Erbbaugrundstück nebst wesentlichen Bestandteilen am Übergabestichtag in dem Zustand übergeben, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Die Grundstückseigentümerin haftet nicht für Sachmängel gleich welcher Art, insbesondere nicht für Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Ausnutzbarkeit des Erbbaugrundstücks für die Zwecke des Erbbauberechtigten. Verdeckte Mängel am Erbbaugrundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten sind der Grundstückseigentümerin nicht bekannt.

§ 15 Haftung

Der Erbbauberechtigte stellt die Grundstückseigentümerin vom Zeitpunkt des Besitzüberganges nach diesem Vertrag bis zum Ende des Erbbaurechts von allen Schadenersatzansprüchen frei, welche gegen die Letztere in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin geltend gemacht werden. Der Erbbauberechtigte stellt die Grundstückseigentümerin weiterhin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages beruhen.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Beschaffung aller erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Bauwerk und der Nutzung ist Sache des Erbbauberechtigten. Dazu gehört ggf. eine Baugenehmigung sowie jede weitere erforderliche Genehmigung.

(2) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Erbbaugrundstück einschließlich der darauf errichteten Bauwerke, Einfriedungen und sonstigen Anlagen auf seine Kosten in einem stets ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Entwertungen zu verhindern. Entspricht der Erbbauberechtigte dieser Verpflichtung auf Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder

nur ungenügend, so ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 17 Inhalt des Erbbaurechts, salvatorische Klausel

(1) Die unter **Ziffer II. dieses Vertrages** getroffenen Vereinbarungen gelten als Inhalt des Erbbaurechtes. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine Sonderabreden getroffen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15.01.1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) in seiner heutigen Fassung einschließlich künftiger Änderungen und Ersatzregelungen Anwendung.

(2) Durch die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien nach dem gesamten Vertrag am nächsten kommt.

§ 18 Kosten

Alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten und Abgaben aller Art, auch soweit sie auf neue gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen sind, z. B. die Kosten der Beurkundung, die Kosten der Vermessung, die Kosten der Eintragungen im Grundbuch bzw. im Erbbaugrundbuch, die Kosten für die Durchführung des Heimfallrechtes und die Löschung sowie etwaige Grunderwerbsteuer, trägt der Erbbauberechtigte.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Braunschweig.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass strengere Formvorschriften zu beachten sind. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

§ 20 Dingliche Einigung, Grundbucheintragungen

Die Vertragsschließenden sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts einig und bewilligen und der Erbbauberechtigte beantragt:

1. für das in § 1 bezeichnete Grundstück ein gesondertes Grundbuch anzulegen und dort einzutragen:

   das Erbbaurecht nach diesem Vertrag,

2. ein Erbbaugrundbuch zugunsten des Erbbauberechtigten anzulegen und dort einzutragen:

a) im Bestandsverzeichnis, dass neben den gesetzlichen Bestimmungen die §§ 3 bis 8 des Erbbaurechtsvertrages zum Inhalt des Erbbaurechts gehören,

b) in Abteilung II unter Nr. 1 ein Vorkaufsrecht für den jeweiligen Grundstückseigentümer,

c) in Abteilung II unter Nr. 2 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Gewerbebeschränkung) nach § 11 Absatz 1 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers und zwar in Rang nach dem Vorkaufsrecht

d) in Abteilung II unter Nr. 3 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Fernmeldeleitungsrecht) nach § 11 Absatz 2 zugunsten der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn.

§ 21 Notar

Der Notar wird mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragt, holt die für die Wirksamkeit und den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen ein und nimmt sie mit Wirkung für alle Beteiligten entgegen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07583
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Volkshochschule Braunschweig GmbH
VHS Arbeit und Beruf GmbH
Haus der Familie GmbH
Jahresabschlüsse 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	08.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Volkshochschule Braunschweig GmbH, der mit einem Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 808.508,80 € ausgeglichen ist, wird festgestellt.

2. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der VHS Arbeit und Beruf GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass

   a) der Jahresabschluss 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 123.712,04 € festgestellt und

   b) der Vortrag dieses Jahresüberschusses auf neue Rechnung beschlossen wird.

3. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der Haus der Familie GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass

   a) der Jahresabschluss 2017 mit einem Überschuss in Höhe von 4.355,43 € festgestellt und

   b) der Vortrag dieses Jahresüberschusses auf neue Rechnung beschlossen wird.

4. Zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird – sofern das Ergebnis der Unternehmensgruppe entsprechend ausfällt – der im Haushaltsplan 2018 der Stadt Braunschweig veranschlagte und zum Verlustausgleich (ohne die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung“) nicht benötigte Betrag im Jahr 2020 der Kapitalrücklage zugeführt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS). Die VHS wiederum ist alleinige Gesellschafterin der VHS Arbeit und Beruf GmbH (VHS AuB) und der Haus der Familie GmbH (HdF).

Für jede Gesellschaft wird ein eigener Jahresabschluss aufgestellt.

Gemäß den Regelungen der Gesellschaftsverträge sind die Jahresabschlüsse von den Geschäftsführungen aufzustellen. Die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Behandlung der Bilanzgewinne oder -verluste obliegen den jeweiligen Gesellschafterversammlungen. Die VHS wird in den Gesellschafterversammlungen der VHS AuB und der HdF von der Geschäftsführung vertreten.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der VHS herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Jahresabschluss bedarf gemäß § 10 Ziffer 6 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der VHS der Beratung im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der VHS hat sich in seiner Sitzung am 25. April 2018 mit den Jahresabschlüssen 2017 befasst und der Gesellschafterversammlung die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 in den vorgelegten Fassungen sowie die vorgeschlagenen Gewinnverwendungen empfohlen.

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Die VHS schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Fehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von rd. 808,5 T€ ab. Das im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehene Budget in Höhe von rd. 896,5 T€ wurde entsprechend um rd. 88,0 T€ unterschritten. Der Fehlbetrag wird gemäß der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung von der Stadt Braunschweig ausgeglichen.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**	**Plan 2018**
1	Umsatzerlöse	4.239,0	5.272,9	5.130,7	4.419,2
2	Sonstige betriebliche Erträge	1.021,7	0,0	1.184,6	1.016,0
	Gesamterträge: % zum Vorjahr/Plan		*+0,2%*	*+20,0% / +19,8%*	*-13,9%*
3	Materialaufwand	-1.713,9	-1.502,5	-2.123,3	-1.373,5
4	Personalaufwand	-3.098,4	-3.382,0	-3.511,7	-3.681,0
5	Abschreibungen	-103,0	-160,0	-110,8	-170,0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.165,8	-1.125,0	-1.378,1	-1.180,2
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-820,4	-896,6	-808,6	-969,5
8	Zins-/Finanzergebnis	-0,2	0,1	0,1	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**-820,6**	**-896,5**	**-808,5**	**-969,5**
11	sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**-820,6**	**-896,5**	**-808,5**	**-969,5**

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde erstmals unter Anwendung des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, aufgestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass insbesondere

Einnahmen aus Landesmitteln sowie Einnahmen aus der Weiterberechnung von Gemeinkosten an die Tochtergesellschaften zukünftig als Umsatzerlöse auszuweisen sind. Entsprechend wurde der Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge auf 0,00 € herabgesetzt. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 hat jedoch gezeigt, dass diese Positionen auch zukünftig als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind. Entsprechend ergeben sich zwischen Plan und Ist 2017 Abweichungen.

Die Erträge fallen gegenüber der Planung um rd. 1.042,4 T€ höher aus. Dies ist im Wesentlichen auf deutlich überplanmäßige Erlöse aus Projekten zurückzuführen. Beispielsweise konnten zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 400,0 T€ für Sprachförderung und Koordinierung und Einnahmen aus einem neu aufgelegten Programm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Deutschförderverordnung BAMF) in Höhe von rd. 320,0 T€ generiert werden. Zusätzlich fallen die Erträge aus dem Projekt „ESF-BAMF“ um rd. 87,0 T€ höher aus. Die Mehrerträge aus der Weiterberechnung an Tochtergesellschaften belaufen sich auf rd. 161,0 T€.

Der Anstieg des Materialaufwandes (+620,8 T€) und des Personalaufwandes (+129,7 T€) gegenüber der Planung betrifft Mehreinstellungen und steht in Zusammenhang mit den gestiegenen Erträgen.

Die gegenüber der Planung um rd. 253,1 T€ erhöhten sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Erlektroinstallationen in den einzelnen Standorten, IT-Dienstleistungen und Kommunikationsaufwendungen.

VHS Arbeit und Beruf GmbH

Die VHS AuB schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 123,7 T€ ab. Gegenüber der ausgeglichenen Wirtschaftsplanung in Höhe von 0,00 € ergibt sich eine entsprechende Verbesserung.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**	**Plan 2018**
1	Umsatzerlöse	3.571,9	3.081,1	3.217,8	3.016,7
2	Sonstige betriebliche Erträge*)	2.073,8	2.245,5	2.183,7	2.253,7
	Gesamterträge: % zum Vorjahr/Plan		*-5,7%*	*-4,3% / +1,4%*	*-2,4%*
3	Materialaufwand	-1.736,6	-1.465,8	-1.508,7	-1.428,3
4	Personalaufwand	-2.873,1	-2.848,3	-3.018,2	-2.970,0
5	Abschreibungen	-34,9	-38,5	-23,3	-30,5
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-855,5	-968,2	-724,9	-835,8
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	145,6	5,8	126,4	5,8
8	Zins-/Finanzergebnis	-0,1	0,2	0,1	0,2
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**145,5**	**6,0**	**126,5**	**6,0**
11	sonstige Steuern	-3,6	-6,0	-2,8	-6,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**141,9**	**0,0**	**123,7**	**0,0**

*) In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die tatsächlichen bzw. veranschlagten Zuschüsse der Stadt für den Bereich "Kommunale Beschäftigungsförderung" wie folgt enthalten:

2.048,8	2.245,5	2.173,5	2.253,7

Das Ergebnis der VHS AuB setzt sich aus den Ergebnissen der Geschäftsbereiche „Kommunale Beschäftigungsförderung“ und „Allgemeine Projekte“ zusammen.

Bei einer getrennten Betrachtung der Geschäftsbereiche ergibt sich folgendes Bild:

		Kommunale Beschäftigungsförderung			
	Angaben in T€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**	**Plan 2018**
1	Umsatzerlöse	2.465,6	2.047,5	2.062,9	2.184,7
2	Sonstige betriebliche Erträge*)	16,1	0,0	9,7	0,0
	Gesamterträge: % zum Vorjahr/Plan		*-17,5%*	*-16,5% / +1,2%*	*+5,4%*
3	Materialaufwand	-1.432,1	-1.224,0	-1.229,3	-1.240,4
4	Personalaufwand	-2.416,6	-2.291,5	-2.451,2	-2.495,2
5	Abschreibungen	-31,2	-33,5	-21,7	-26,5
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-647,0	-738,0	-541,1	-670,4
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-2.045,2	-2.239,5	-2.170,7	-2.247,7
8	Zins-/Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**-2.045,2**	**-2.239,5**	**-2.170,7**	**-2.247,7**
11	sonstige Steuern	-3,6	-6,0	-2,8	-6,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**-2.048,8**	**-2.245,5**	**-2.173,5**	**-2.253,7**

*) ohne Zuschüsse der Stadt für den Bereich "Kommunale Beschäftigungsförderung"

2.048,8	2.245,5	2.173,5	2.253,7

Das Ergebnis für den Bereich „Kommunale Beschäftigungsförderung“ fällt um rd. 72,0 T€ besser aus als geplant. Der geplante Verlustausgleich wird entsprechend in dieser Höhe nicht benötigt. Die Abweichungen im Vergleich zum Wirtschaftsplan sind nicht auf eine spezielle Position bezogen, sondern ergeben sich aus den normalen Schwankungen der Geschäftstätigkeit.

		Allgemeine Projekte			
	Angaben in T€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**	**Plan 2018**
1	Umsatzerlöse	1.106,3	1.033,6	1.154,9	832,0
2	Sonstige betriebliche Erträge	8,9	0,0	0,5	0,0
	Gesamterträge: % zum Vorjahr/Plan		*-7,3%*	*+3,6% / +11,8%*	*-28,0%*
3	Materialaufwand	-304,5	-241,8	-279,4	-187,9
4	Personalaufwand	-456,5	-556,8	-567,0	-474,8
5	Abschreibungen	-3,7	-5,0	-1,6	-4,0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-208,5	-230,2	-183,8	-165,5
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	142,0	-0,2	123,6	-0,2
8	Zins-/Finanzergebnis	-0,1	0,2	0,1	0,2
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**141,9**	**0,0**	**123,7**	**0,0**
11	sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**141,9**	**0,0**	**123,7**	**0,0**

Im Bereich „Allgemeine Projekte“ wurde ein nicht geplanter Überschuss in Höhe von rd. 123,7 T€ erwirtschaftet. Die positive Entwicklung wurde größtenteils durch eine Ausweitung der Aufträge bei den Projekten „Berufsorientierung in Schule“ sowie der § 45 SGB III-Maßnahme „Kenntnisvermittlung IT“ generiert.

Haus der Familie GmbH

Die HdF schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 4,4 T€ ab.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018
1	Umsatzerlöse	908,7	1.086,5	998,8	1.086,2
2	Sonstige betriebliche Erträge*)	229,1	0,0	273,8	265,2
	Gesamterträge: % zum Vorjahr/Plan		*-4,5%*	*+11,8% / +17,1%*	*+6,2%*
3	Materialaufwand	-435,4	-424,9	-468,7	-498,5
4	Personalaufwand	-512,2	-493,1	-633,3	-625,3
5	Abschreibungen	-16,8	-17,0	-6,4	-19,0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-162,4	-151,5	-159,9	-208,6
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	11,0	0,0	4,3	0,0
8	Zins-/Finanzergebnis	0,0	0,0	0,1	0,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**11,0**	**0,0**	**4,4**	**0,0**
11	sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**11,0**	**0,0**	**4,4**	**0,0**

*) In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die tatsächlichen bzw. veranschlagten Zuschüsse der Stadt wie folgt enthalten:

	159,8	166,3	166,3	182,2

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde erstmals unter Anwendung des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, aufgestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass insbesondere Einnahmen aus Landesmitteln sowie Zuschüsse der Stadt Braunschweig zukünftig als Umsatzerlöse auszuweisen sind. Entsprechend wurde der Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge auf 0,00 € herabgesetzt. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 hat jedoch gezeigt, dass diese Positionen auch zukünftig als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind. Entsprechend ergeben sich zwischen Plan und Ist 2017 Abweichungen.

Gegenüber der Planung fallen die Erträge um rd. 186,1 T€ höher aus. Demgegenüber stehen höhere Aufwendungen in Höhe von rd. 181,8 T€. Die Abweichungen resultieren im Wesentlichen aus dem Projekt „DialogWerk“. Die Förderung dieses Projektes aus Landes- und kommunalen Mitteln erfolgt in einem einjährigen Rhythmus und der Bewilligungszeitraum endet jeweils im Juli eines Geschäftsjahres. In der Folge wurden die Einnahmen und Ausgaben für dieses Projekt bislang nicht ganzjährig kalkuliert. Aufgrund der Erweiterung der zugrundeliegenden Förderrichtlinie des Landes wurde das Projekt im Wirtschaftsplan 2018 erstmals durchgängig veranschlagt.

Ergebnisverwendung

Mit der Unternehmensgruppe ist zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung ein Anreizsystem verabredet worden (siehe Drucksache 17-04559). Sie soll in voller Höhe an erzielten

Verbesserungen der Jahresergebnisse im Vergleich zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen partizipieren. Hiervon ausgenommen ist der Bereich „Kommunale Beschäftigungsförderung“ der VHS AuB, da Ausgleichsleistungen im Rahmen der durchgeführten Betrauung nicht zu einer Überkompensation führen dürfen.

Die Abweichungen zwischen den Wirtschaftsplänen und dem Jahresergebnis 2017 stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Angaben in T€			
	Plan 2017	Ist 2017	Differenz Plan/Ist	davon berücksichtigt
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-896,5	-808,5	88,0	88,0
VHS Arbeit und Beruf GmbH				
- Allgemeine Projekte	0,0	123,7	123,7	123,7
- Kommunale Beschäftigungsförderung	-2.245,5	-2.173,5	72,0	0,0
Haus der Familie GmbH	0,0	4,4	4,4	4,4
Gesamt	-3.142,0	-2.853,9	288,1	216,1

Es ist beabsichtigt, wie folgt zu verfahren:

- Der Kapitalrücklage der VHS wird im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von rd. 88,0 T€ zugeführt.

- Der im Geschäftsfeld „Allgemeine Projekte“ der VHS AuB erwirtschaftete Gewinn in Höhe von rd. 123,7 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der für das Geschäftsfeld „Kommunale Beschäftigungsförderung“ nicht benötigte Verlustausgleich in Höhe von rd. 72,0 T€ verbleibt bei der Stadt Braunschweig.

- Der von der HdF erwirtschaftete Gewinn in Höhe von rd. 4,4 T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Anreizsystem hat sich bewährt. Daher soll es auch im Jahr 2018 entsprechend den Regelungen des Jahres 2017 fortgeführt werden. Da der konkrete Betrag erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 feststeht, kann eine Veranschlagung der Zuführung zur Kapitalrücklage erst im Haushaltsplan 2020 erfolgen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der drei Konzerngesellschaften durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde jeweils am 11. April 2018 erteilt.

Die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Lageberichte 2017 der VHS, der VHS AuB und der HdF sind als Anlagen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Bilanzen
Gewinn- und Verlustrechnungen
Lageberichte

Anlage 1

Volkshochschule Braunschweig GmbH
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		18.337,00	5
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00		0
2. technische Anlagen und Maschinen	1,00		0
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.487,00		161
		159.489,00	161
III. Finanzanlagen (Anteile an verbunden Unternehmen)		50.000,00	50
		227.826,00	216
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte (Waren)		758,00	1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	880.518,90		524
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	245.462,72		322
3. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		98
4. sonstige Vermögensgegenstände	7.378,38		7
		1.133.360,00	951
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		241.471,94	222
		1.375.589,94	1.174
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.538,54	4
		1.604.954,48	1.394

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25
II. Kapitalrücklage		821.116,85	769
		846.116,85	794
B. Rückstellungen (sonstige)		227.945,61	315
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 348.956,47 €; i. V. 89 T€)	348.956,47		89
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 11.313,97 €; i. V. 0 T€)	11.313,97		0
3. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 84.243,78 €; i. V. 38 T€) (davon aus Steuern: 61.322,76 €; i. V. 33 T€, im Rahmen der sozialen Sicherheit: 11.695,20 €; i. V. 5 T€)	84.243,78		38
		444.514,22	127
D. Rechnungsabgrenzungsposten		86.377,80	158
		1.604.954,48	1.394

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
(Geschäftsführer)

Volkshochschule Braunschweig GmbH

Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		5.130.701,16	4.239
2. sonstige betriebliche Erträge		1.184.580,41	1.022
		6.315.281,57	5.261
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Waren	1.059.688,83		734
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.063.612,08		980
		2.123.300,91	1.714
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.835.662,17		2.506
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung 98.094,64 €; i. V. 91 T€)	676.041,00		592
	3.511.703,17		3.098
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	110.815,74		103
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.378.112,24		1.167
		5.000.631,15	4.368
		-808.650,49	-821
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon von verbundenen Unternehmen: 8,33 €; i. V. 0 €) (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: 133,36 €; i. V. 0 T€)		141,69	0
8. Ergebnis nach Steuern		-808.508,80	-821
9. Erträge aus Verlustübernahme		808.508,80	821
10. Jahresüberschuss		0,00	0

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
(Geschäftsführer)

Lagebericht

1. VHS Braunschweig GmbH und Tochtergesellschaften

Im Geschäftsjahr 2017 haben die drei Gesellschaften der VHS-Gruppe erneut ihre wirtschaftlichen Jahresziele erreicht.

Die VHS-Mutter schließt mit einem Ergebnis vor Verlustübernahme von rd. - 809 Tsd. EUR ab und liegt damit um rd. 87 Tsd. EUR besser als geplant. Die VHS Arbeit und Beruf GmbH weist im „nicht betrauten Bereich" einem Jahresüberschuss in Höhe von 124 Tsd. EUR auf und hat von dem für den Betrauten Bereich kalkulierten Zuschuss 72 Tsd. EUR im Kontext des städtischen Haushalts nicht benötigt. Auch das Haus der Familie erzielt einen Einnahmeüberschuss in Höhe von etwa 4 Tsd. EUR.

Mit etwa 226 hauptberuflich Beschäftigten (davon 53 in geförderter Beschäftigung im Zweiten Arbeitsmarkt) und mehr als 500 freiberuflichen Kursleitenden ist die VHS-Gruppe auch in 2017 ihren unterschiedlichen Bildungsaufträgen gerecht geworden. Das Zusammenspiel von Erwachsenenbildung, Familienbildung und Beschäftigungsförderung hat sich erneut bewährt und die VHS als zentralen kommunalen Anbieter für Bildung und bildungsnahe Dienstleistungen fachlich und ökonomisch weiter stabilisiert.

2. Grundlagen der Muttergesellschaft VHS Braunschweig GmbH

Neben ihrer nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geregelten Zuständigkeit für die allgemeinen Aufgabenfelder der Jugend- und Erwachsenenbildung hat die VHS zentrale Steuerungsaufgaben für die gesamte Unternehmensgruppe, insbesondere in den Bereichen Marketing, Qualitätsentwicklung, Strategie, Administration, Konzeptentwicklung, IT sowie in der allgemeinen Verwaltung.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit der Volkshochschule Braunschweig GmbH, deren Geschäftsführer gleichzeitig Vertreter der Gesellschafter der Tochtergesellschaften ist. Er ist damit in der Lage, dem Aufsichtsrat kontinuierlich über die Gesamtentwicklung der Unternehmensgruppe zu berichten. Der Aufsichtsrat beschließt die Wirtschaftspläne der Muttergesellschaft und damit dessen Bestandteile ihrer 100%igen Töchter sowie nach EU-rechtlichen Vorgaben gesondert den „Betrauten Bereich" der VHS Arbeit und Beruf GmbH.

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Überblick

In den klassischen Programmbereichen EDV, Kultur, Politische Bildung, Pädagogik, Psychologie sind nach wie vor leichte Stagnationen zu verzeichnen. Hier bestätigt sich ein bundesweiter Trend, der sich jedoch auf die gesamte wirtschaftliche Stabilität der VHS nicht negativ auswirkt. Die Bereiche Schulabschlusskurse und Grundbildungsangebote sind dagegen aktuell wieder stärker nachgefragt. Diese Kurse, Maßnahmen und Projekte werden zunehmend von Teilnehmenden mit internationalem Hintergrund – teilweise aus der gesamten Region – besucht, eine Auswirkung der Zuwanderungsbewegungen 2015 ff.

Ein erheblicher Teil der Einnahmen der Muttergesellschaft wird von der Abteilung vhs international (bestehend aus den großen Programmbereichen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ sowie etwa 20 Fremdsprachen) erwirtschaftet. Der größte Anteil des Gesamtumsatzes in dieser Abteilung sind Einnahmen, die sich aus Gebühren von Privatkunden und Firmen sowie Drittmittelerträgen für berufsbezogene Sprachlehrgänge und anteilig als teilnahmebezogene Zuschüsse in den Integrationskursen zusammensetzen. Das gegenüber dem Vorjahr gestiegene Gesamtumsatzvolumen der VHS-Mutter ist im Wesentlichen auf die aus zusätzlichen Landesmitteln finanzierten Kurse und Projekte für Geflüchtete zurückzuführen, die in 2017 erstmals deutlich wirksam werden (siehe auch unter 3.2).

3.2 Ertragslage

Die VHS-Mutter schließt mit einem Ergebnis vor Verlustübernahme von rd. - 809 Tsd. EUR ab. Ein Einnahmen-Ausgabenvergleich der letzten drei Geschäftsjahre zeigt auf, dass das Gesamtumsatzvolumen der Muttergesellschaft im Vergleich zu den Vorjahren weiter gestiegen ist, was sich in 2017 auch deutlich an der Ertragslage abbildet. Das Defizit fällt um 87 Tsd. EUR geringer aus als prognostiziert.

Einnahmen (gerundet in Tsd. EUR)

	2015	2016	2017
Zuschuss Land Niedersachsen	666 Tsd. EUR	684 Tsd. EUR	747 Tsd. EUR
Drittmittel	1.202 Tsd. EUR	1.522 Tsd. EUR	2.469 Tsd. EUR
Hörergebühren Seminarteilnehmer	1.753 Tsd. EUR	1.763 Tsd. EUR	1.891 Tsd. EUR
Leistungsaustausch mit HdF u. AuB	1.149 Tsd. EUR	1.275 Tsd. EUR	1.188 Tsd. EUR
Erträge aus Verlustübernahme	784 Tsd. EUR	821 Tsd. EUR	809 Tsd. EUR
Sonstige Erträge	48 Tsd. EUR	17 Tsd. EUR	20 Tsd. EUR
	5.602 Tsd. EUR	6.082 Tsd. EUR	7.124 Tsd. EUR

Ausgaben (gerundet in Tsd. EUR)

	2015	2016	2017
Dozentenhonorare	1.166 Tsd. EUR	980 Tsd. EUR	1.063 Tsd. EUR
Personalkosten	2.456 Tsd. EUR	3.098 Tsd. EUR	3.512 Tsd. EUR
Miet- und Raumkosten	762 Tsd. EUR	772 Tsd. EUR	812 Tsd. EUR
Sonstige Aufwendungen	1.218 Tsd. EUR	1.232 Tsd. EUR	1.737 Tsd. EUR
Summe	5.602 Tsd. EUR	6.082 Tsd. EUR	7.124 Tsd. EUR

Abbildung 1 + 2: Bilanzergebnisse 2015 - 2017: Einnahme-Ausgabebereiche Muttergesellschaft

Aufgrund der eingangs beschriebenen verbesserten Auftragslage ist das Umsatzvolumen um gut 0,9 Mio. EUR angewachsen. Etwa 75% davon resultieren aus Zuwächsen in der Abteilung vhs international (etwa 380 Tsd. EUR aus zusätzlichen Landesmitteln im Bereich der Flüchtlingsarbeit, etwa 320 Tsd. EUR aus dem Nachfolgeprogramm Deutschsprachförderverordnung (DeuFö) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie Restzahlungen ESF-BAMF aus den Vorjahren). Auch die Einnahmen aus Hörergebühren sind insgesamt gestiegen, was zu überwiegenden Anteilen auf korrespondierende Gebühreneinnahmen in den Intensivkursen zurückzuführen ist.

Die Einnahmen aus dem Leistungsaustausch mit den Tochtergesellschaften weisen keine großen Veränderungen gegenüber den Vorjahren auf. Die um etwa 40 Tsd. EUR höheren Miet- und Raumkosten sind im Wesentlichen durch zusätzliche Reinigungs- und Instandhaltungskosten verursacht. Die Personalkosten sind aufgrund der vielen neuen Aufträge und der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern für den Bereich Deutsch als Fremdsprache nochmals um etwa 414 Tsd. EUR gestiegen. Hier wirken sich auch die durch den Haustarif bedingten temporären Gehaltssteigerungen aus (siehe auch unter Pkt. 4.1).

3.3 Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gegeben und ist nicht gefährdet. Die VHS verfügt zum Bilanzstichtag über liquide Mittel i. H. v. 241 Tsd. EUR.

3.4 Vermögenslage

Die Gesellschaft verfügt zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Bilanzsumme von 1.605 Tsd. EUR über ein Eigenkapital in Höhe von 846 Tsd. EUR. Die Erhöhung der Kapitalrücklage um 52 T€ resultiert aus einer Einlage der Gesellschafterin. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 52,7 %. Die gegenüber dem Vorjahr verringerte Eigenkapitalquote resultiert u. a. aus der gestiegenen Bilanzsumme, bedingt durch höhere Forderungen und Verbindlichkeiten.

Die Zugänge im Anlagevermögen von insgesamt 123 Tsd. EUR betreffen im Wesentlichen Software (19 Tsd. EUR), EDV Hardware (73 Tsd. EUR) und geringwertige Anlagegüter (27 Tsd. EUR).

3.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Das wirtschaftliche Gesamtergebnis weist ein Jahresdefizit von rd. 809 Tsd. EUR aus. Die Gesellschaft erreicht damit die Vorgaben aus dem Wirtschaftsplan und schließt gegenüber der Prognose (prognostizierter Jahresverlust 2017 vor Verlustübernahme: 896 Tsd. EUR) um rd. 87 Tsd. EUR besser ab.

Volkshochschule Braunschweig GmbH

vhs//arbeit VHS Arbeit und Beruf GmbH

haus der familie

4. Prognosen-, Risiko- und Chancenbericht

Wie insbesondere die Zahlen der letzten beiden Geschäftsjahre belegen, ist die Volkshochschule in den Themenfeldern Migration und Integration ein wichtiger Dienstleister und Partner in ihrer Gebietskörperschaft. Inzwischen scheint sich die Anzahl der Zuwanderer, die seit 2015 in die Region Braunschweig gekommen sind, zu verstetigen und es ist davon auszugehen, dass die VHS – ebenso wie ihre Tochtergesellschaften – mit ihren Angeboten auch mittelfristig stark nachgefragt sein wird. In der Kombination „Deutsch als Fremdsprache“ und „Berufsbezogenes Deutsch“ ist zu erwarten, dass sich die Auftragslage auf dem Niveau 2016/2017 halten wird. Dazu werden voraussichtlich Zuwächse in Schulabschlusskursen, Grundbildungslehrgängen und Maßnahmen in der beruflichen Bildung, der Beschäftigungsförderung, aber auch in der frühkindlichen und schulbegleitenden Förderung kommen, sodass in vielen „Zuständigkeiten“ der Unternehmensgruppe mit einer durchweg positiven Geschäftsentwicklung zu rechnen ist.

Parallel dazu muss die relative Konstanz der Anmeldequoten in allen klassischen Programmbereichen gewahrt werden. Auch die Qualität der Lehre ist mit weiteren Maßnahmen zur Kundenbindung (kontinuierliche Verbesserung der Ausstattung, Rabattsysteme, mehr Service und Information) sowie Anpassungen der Honorarsätze für die freiberuflich Tätigen stetig zu verbessern.

Insgesamt ist das Marketingkonzept so auszurichten, dass die Anmeldezahlen der VHS weiterhin stabil gehalten und dort, wo es möglich ist, gesteigert werden, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und damit die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und andere Zuschüsse mindestens auf demselben Niveau wie bislang zu sichern. Die Zuwächse in den Bereichen „Grundbildung und Zweiter Bildungsweg“ können genutzt werden, um Stagnation und Rückgänge in anderen klassischen Bereichen auszugleichen. Zur Verbesserung der gesamten Angebotsqualität wird der Auf- und Ausbau von vorbereitenden und flankierenden Beratungsangeboten eine wesentliche Rolle spielen.

4.1. Sicherung der Angebotsqualität – Personalentwicklung – mittelfristige Personalkosten

Die positive Geschäftsentwicklung in den vergangenen Jahren war nur durch Aufstockungen im Personalbereich möglich, bewirkt folglich eine Erhöhung der Personalquote und somit -kosten. Die Gesamtleistung der Volkshochschule und ihrer Tochtergesellschaften wird zukünftig qualitativ und quantitativ im Wesentlichen davon abhängen, ob es der städtischen Eigengesellschaft gelingt, Fachkräfte zu binden bzw. gut ausgebildete Nachwuchskräfte zu gewinnen. Wichtige Grundlage der Personalpolitik ist der weiter zu entwickelnde Tarifvertrag, der Anreize für die Mitarbeitenden bieten und für die Zukunft tragfähig sein muss.

Im Haustarifvertrag der VHS-Gruppe haben sich die Tarifvertragsparteien deshalb darauf verständigt, mittelfristig das Bezahlungsniveau in Abhängigkeit ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten an das Gesamtniveau vergleichbarer öffentlich geförderter Einrichtungen aufsteigend anzupassen Entsprechend ist es Ziel der Gruppe, Gehaltsdifferenzen zum öffentlichen Dienst nicht größer werden zu lassen. Bis 2022 ergeben sich für die drei Gesellschaften (additiv) daher folgende Steigerungen der Personalaufwendungen in Höhe von rd. 1.360 T€.

Volkshochschule
Braunschweig GmbH

Die Geschäftsführung der VHS hat hierbei die Annahme getroffen, dass in den nächsten Jahren eine Steigerung der Gehälter nach dem TVöD um jährlich durchschnittlich 2,0 % erfolgt. Entsprechend sollen auch die Gehälter nach dem Haustarifvertrag um jährlich 2,0 % ansteigen. Zudem hat die VHS-Gruppe vorgeschlagen, die Gehälter in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 1,5 % zu erhöhen, um die Differenz im Vergleich zu einer Bezahlung nach dem TVöD zu verringern. Bei zusätzlich zu kalkulierenden Gruppenaufstiegen ergibt sich insgesamt eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate der Personalaufwendungen von etwa 4,0 %.

Der Gesellschafter wird im 2. Quartal 2018 darüber entscheiden, ob etwa 60% der Mehrbelastungen durch entsprechende Erhöhungen des Verlustausgleichs und der Zuschüsse von der Stadt Braunschweig übernommen werden können. Das sind für alle drei Gesellschaften zusammen etwa 815 Tsd. EUR, wovon rd. 460 Tsd. EUR auf die Muttergesellschaft entfallen. Die anderen Teile werden die Gesellschaften durch Eigenleistung und Einsparmaßnahmen kompensieren können.

Damit wären mittelfristig die ökonomischen Voraussetzungen geschaffen, dass die VHS Braunschweig auch weiterhin ihren verlässlichen Part in der kommunalen Daseinsvorsorge übernehmen kann. Mit ihren umfassenden Angeboten, mit ihren Projekten als Auftragnehmerin und durch ihre Vernetzung mit anderen Akteuren bereichert sie die kommunale Bildungslandschaft und fördert das Potenzial der Region.

4.2. Prognose

Im Wirtschaftsplan 2018 wird von einem Jahresverlust (vor Verlustübernahme) von 970 Tsd. EUR ausgegangen. Den gegenüber dem Vorjahresplan gestiegenen Erträge von insgesamt ca. 5,4 Mio. EUR (Vorjahr: 5,3 Mio. EUR) stehen höhere Aufwendungen, insbesondere im Personalbereich aufgrund von Neueinstellungen und Tariferhöhungen), von ca. 6,4 Mio. EUR (Vorjahr: 6,2 Mio. EUR) gegenüber.

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
Geschäftsführer VHS Braunschweig GmbH
Gesellschafter VHS Arbeit Beruf GmbH
Gesellschafter Haus der Familie GmbH

Anlage 1

VHS Arbeit und Beruf GmbH
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		149,00	1
II. Sachanlagen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)		51.522,00	68
		51.671,00	69
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.700,48		7
2. Waren	11.736,64		12
		19.437,12	19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	170.820,04		270
2. sonstige Vermögensgegenstände	13.728,76		66
		184.548,80	336
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.042.352,14	641
		1.246.338,06	996
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.099,40	1
		1.299.108,46	1.066

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25
II. Gewinnvortrag		539.554,19	398
III. Jahresüberschuss		123.712,04	142
		688.266,23	565
B. Rückstellungen (sonstige)		176.567,33	152
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 109.363,45 €; i. V. 41 T€)	109.363,45		41
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 200.744,74 €; i. V. 260 T€)	200.744,74		260
3. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 124.166,71 €; i. V. 48 T€) (davon aus Steuern: 32.431,90 €; i. V. 19 T€, im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €; i. V. 0 T€)	124.166,71		48
		434.274,90	349
		1.299.108,46	1.066

Braunschweig, den 4. April 2018

W. Schäfer

Norbert Schäfer
(Geschäftsführer)

VHS Arbeit und Beruf GmbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		3.217.839,20	3.572
2. sonstige betriebliche Erträge		2.183.659,06	2.073
		5.401.498,26	5.645
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Waren	356.134,75		419
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.152.538,74		1.318
		1.508.673,49	1.737
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.477.435,99		2.370
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung 42.679,87 €; i. V. 36 T€)	540.763,31		503
	3.018.199,30		2.873
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	23.282,80		35
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	724.952,82		855
		3.766.434,92	3.763
		126.389,85	145
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon von verbundenen Unternehmen: 41,16 €; i. V. 0 T€) (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: 114,50 €; i. V. 0 T€)		155,66	0
8. Ergebnis nach Steuern		126.545,51	145
9. sonstige Steuern		2.833,47	3
10. Jahresüberschuss		123.712,04	142

Braunschweig, den 4. April 2018

Norbert Schäfer
(Geschäftsführer)

vhs//arbeit
VHS Arbeit und Beruf GmbH

Lagebericht

1. VHS Arbeit und Beruf GmbH

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH ist eine 100%ige Tochter der Volkshochschule Braunschweig GmbH und als gemeinnützig anerkannt.

2. Grundlagen der Gesellschaft

Das Haupttätigkeitsfeld von VHS Arbeit und Beruf sind arbeitsmarktbezogene Dienstleistungen. Ein wesentlicher Teil davon sind Auftragsmaßnahmen nach den Vorgaben des SGB II bzw. SGB III. Diese Qualifizierungsaufträge werden zu großen Teilen im Wettbewerb (nach der VOL) ausgeschrieben und vergeben.

Neben dem Bereich der arbeitsmarktbezogenen Dienstleistungen, den die VHS Arbeit und Beruf GmbH seit ihrer Gründung im Jahr 2005 kontinuierlich ausgebaut hat, wurde der Gesellschaft mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2012 für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 die Aufgabe der Kommunalen Beschäftigungsförderung übertragen.

Für die im Rahmen der Betrauung zu erbringenden Dienstleistungen fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Zur Kompensation kann die Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Braunschweig sowohl durch Verlustausgleichszahlungen als auch durch sonstige Begünstigungen wie z. B. Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen erfolgen.

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Überblick

Sowohl im betrauten Bereich als auch im Nicht-betrauten Bereich war die Geschäftsentwicklung in 2017 insgesamt stabil.

3.2 Ertragslage

Die oben dargelegten allgemeinen geschäftlichen Rahmenbedingungen führten zu Erträgen von rd. 5.401 Tsd. EUR, davon Umsatzerlöse in Höhe von rd. 3.218 Tsd. EUR und sonstige betriebliche Erträge mit rd. 2.184 Tsd. EUR. Bzgl. der Gesamterträge bedeutet dies eine Minderung von 245 Tsd. EUR gegenüber dem Vorjahr.

vhs//arbeit
VHS Arbeit und Beruf GmbH

Die größten und wesentlichen Positionen werden im Folgenden kurz dargestellt. In unterschiedlichen Projekten wurden im Jahresdurchschnitt insgesamt 135 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf Basis des SGB II § 16d vorgehalten. Dabei handelte es sich überwiegend um Beschäftigungsmöglichkeiten im hauswirtschaftlichen und im gewerblich-technischen Bereich. Im Einzelnen waren das die Projekte Gartenlandschaftsbau ("Bauprojekt") mit 15 Teilnehmerplätzen, Stadtbildverschönerung ("Wildkraut") mit 14 Teilnehmerplätzen, Manuelle Reinigung der Innenstadt ("USB") mit 12 Teilnehmerplätzen, Aktivierung und Tagesstruktur für Personen mit multiplen Hemmnissen ("AkTa") mit 22 Teilnehmerplätzen, Hauswirtschaftliche Grundversorgung ("HWG") mit 25 Teilnehmerplätzen, Entfernung von Graffiti im öffentlichen Raum („Graffiti“) mit 8 Teilnehmerplätzen, das Projekt Bürgergarten Bebelhof („BGB“) mit 5 Teilnehmerplätzen, Projekt „KleiderCenter“ mit 5 Teilnehmerplätzen sowie erstmalig im Jahr 2017 die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme („FIM“) mit 14 Teilnehmerplätzen. Hinzu kam mit dem sog. „Kombi-Projekt“ ein Angebot für Personen mit psychosozialen Problemen. 15 Teilnehmerplätze wurden hier vorgehalten. Durch die gute und konstante Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Jobcenter Braunschweig konnte bei diesen Maßnahmen eine sehr hohe Belegungsquote erreicht werden. Allein dadurch wurden Umsatzerlöse aus Drittmitteln von rd. 399 Tsd. EUR erzielt, die sich auf die Gesamtwirtschaftlichkeit positiv auswirkten.

Ihrer Aufgabe als Trägerin der kommunalen Beschäftigungsförderung folgend hat die Gesellschaft im Jahr 2017 in größerem Umfang Beschäftigungsverhältnisse umgesetzt, bei denen eine individuelle Förderung der Beschäftigten nach SGB II erfolgte. Mit einer solchen Förderung von Arbeitsverhältnissen („FAV“) durch das Jobcenter wurden so ganzjährig 11 Personen und über ein Landesprogramm zum Abbau von Arbeitslosigkeit darüber hinaus seit Oktober 2017 zusätzlich 3 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Hierfür wurden Erträge von rd. 126 Tsd. EUR erzielt.

Mit der Umsetzung des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Stadt Braunschweig in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Braunschweig konnten zusätzlich 29 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. An Erträgen wurden hier rd. 296 Tsd. EUR erzielt.

Über das im Jahr 2017 gestartete Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ konnten bis zu 16 Personen beschäftigt werden. An Erträgen wurden hier rd. 217 Tsd. EUR erzielt.

Ebenfalls im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung wurden im Jugendbereich die Projekte „Jugendwerkstatt Braunschweig“ und „Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten“ durchgeführt. Bei diesen Projekten, die auch Jugendlichen mit aktuell schwierigen Lebenslagen den Übergang von der Schule in den Beruf ermöglichen sollen, erfolgt über die NBank eine Kofinanzierung durch das Land Niedersachen.

Für das Dienstleistungsprojekt „Schulessensversorgung/SchuBiCa“, das eine explizit benannte Zuständigkeit des kommunal Betrauten Bereichs ist, gibt es bei konstant hoher Nachfrage durch Braunschweiger Schulen eine sehr stabile Entwicklung. Aktuell werden 17 Schulen mit diesem Angebot unterstützt. Insgesamt sind in diesem Projekt 40 angestellte Mitarbeiter eingesetzt. Durch den Verkauf in den Schulcafeterien und am VHS Standort Heydenstr. 2 wurden durch die Projekte „SchuBiCa“ und „HWG“ zusammen rd. 370 Tsd. EUR Erlöse erzielt.

Auch im Standardbereich (Nicht-betrauter Bereich) der VHS Arbeit und Beruf gab es eine stabile Entwicklung. Der volumenmäßig größte Auftrag, das Jugendprojekt „Durchstarten“ mit rd. 387 Tsd. EUR, ist in 2017 erfolgreich weitergeführt worden. Mit der Umsetzung von zwei „Praxisklassen“ und Erträgen von rd. 140 Tsd. EUR sowie der Betreuung der „Jobfabriken“ für das Jobcenter Braunschweig mit rd. 198 Tsd. EUR sind die beiden weiteren Aktivposten für das Jahr 2017 benannt. Bei den Bildungsgutscheinmaßnahmen im Bereich der Fort- und Weiterbildung (FBW, Aktivierung) entsprach die Nachfrage in etwa unseren Erwartungen. Zusammen mit diversen kleineren Aufträgen nach § 45 SGB III und dem verstärkten Engagement im Feld der Berufsorientierung für Schüler ergab dies in der Summe einen sehr erfreulichen Jahresverlauf.

vhs//arbeit
VHS Arbeit und Beruf GmbH

Die sonstigen betrieblichen Erlöse speisen sich zum überwiegenden Teil aus den Verlustausgleichszahlungen der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 2.173 Tsd. EUR für die erbrachten Leistungen im betrauten Bereich. Damit blieb die VHS Arbeit und Beruf rd. 72 Tsd. EUR bzw. 3,2 % unter den im Wirtschaftsplan veranschlagten 2.246 Tsd. EUR.

Beim Personalaufwand gab es eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um rd. 145 Tsd. EUR auf rd.3.018 Tsd. EUR. Dies geht größtenteils auf die zusätzliche Umsetzung von geförderten Beschäftigungsverhältnissen zurück. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (ohne Geschäftsführer und Auszubildende) ist von 114 um 2 auf 116 Mitarbeiter/innen gestiegen.

Der Materialaufwand liegt mit rd. 1.509 Tsd. EUR, um rund 228Tsd. EUR niedriger, als im Vorjahr. Dabei sind auch bezogene Leistungen von der Muttergesellschaft und von der Stadt Braunschweig in Höhe von insgesamt rd. 1.153 Tsd. EUR enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd.130 Tsd. EUR auf rd. 725 Tsd. EUR.

3.3 Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war zu jeder Zeit gegeben. Der kontinuierliche Zuschuss der kommunalen Mittel für den Betrauten Bereich ist in einem gemeinsam mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Liquiditätsplan geregelt.

3.4 Vermögenslage

Die Gesellschaft verfügt zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Bilanzsumme von 1.299 Tsd. EUR über ein Eigenkapital in Höhe von 688 Tsd. EUR. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 53,0 %.

Der Anstieg der Bilanzsumme um 233 Tsd. EUR resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mittel (+ 401 Tsd. EUR). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände minderten sich gegenüber dem Vorjahr (-151 Tsd Euro). Auf der Passivseite ist das Eigenkapital aufgrund des erzielten Jahresüberschusses (+ 124 Tsd. EUR) gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen minderten sich um rd. 59 Tsd. EUR.

3.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Das wirtschaftliche Gesamtergebnis weist einen Jahresüberschuss von rd. 124 Tsd. EUR aus. Dies fällt zwar um rd. 18 Tsd. EUR geringer aus als im Vorjahr, dennoch übertrifft die Gesellschaft damit die Vorgaben aus dem ausgeglichenen Wirtschaftsplan deutlich und ist somit in der Lage, ihre Rolle innerhalb der Unternehmensgruppe VHS positiv zu erfüllen.

vhs//arbeit
VHS Arbeit und Beruf GmbH

4. Prognose-, Risiko und Chancenbericht

4.1 Risiken und Chancen

Der im Jahr 2013 neu hinzugekommene Arbeitsschwerpunkt Kommunale Beschäftigungsförderung wird auch mittelfristig die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stark beeinflussen. Nach der erfolgreichen Übernahme und Weiterführung bereits bestehender Projekte wurde damit begonnen, das Angebot zu diversifizieren. Immer noch sind in Braunschweig viele Menschen trotz anhaltend guter Konjunkturlage auf dem vorhandenen Arbeitsmarkt chancenlos. Bei ihnen verfestigt sich die Langzeitarbeitslosigkeit. Für diese Personengruppe gilt es in enger Abstimmung mit dem Jobcenter passende Aktivierungs- und Beschäftigungsangebote zu entwickeln.

Es ist zu erwarten, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Braunschweig hier sowohl kurz- als auch langfristig ein neues Aufgabenfeld für die Gesellschaft entsteht.

Um auch für zukünftige Herausforderungen in diesem Arbeitsfeld vorbereitet zu sein, wird die Gesellschaft den begonnenen Weg sowohl bei der internen Organisationsentwicklung als auch bei der Herstellung der benötigten Infrastruktur für die Projektumsetzung kontinuierlich fortführen. Für beide Aufgaben besitzt die VHS-Tochter auf Basis der vorhandenen Struktur sowohl bei Personal als auch sachlicher Ausstattung und bestehender Betrauung durch die Stadt Braunschweig gute Voraussetzungen.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation unter den Bildungsträgern (Ausschreibungen VOL, Gutscheinverfahren) gelten für die VHS Arbeit und Beruf GmbH auch weiterhin vergleichbare Risiken wie für die VHS GmbH. In 2018 gilt es im Jugendbereich das Projekt „Durchstarten" erneut bei der Vergabe zu gewinnen, denn mit einem Volumen von rd. 387 Tsd. EUR im Jahr 2017 ist dies für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von zentraler Bedeutung.

Das Jobcenter Braunschweig, als Hauptauftraggeber für Arbeitsmarktprojekte der VHS Arbeit und Beruf GmbH von zentraler Bedeutung, hat für das Jahr 2018 erheblich weniger Mittel für Eingliederungsleistungen als im Jahr 2017 zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass dies auch zu einer Reduzierung der Aufträge für die VHS Arbeit und Beruf GmbH führen wird. Aktuell ist noch davon auszugehen, dass dies durch kompensatorische Maßnahmen von der Gesellschaft aufgefangen werden kann. Allerdings bleibt die Situation in 2018 besonders hinsichtlich des Volumens der erwartenden Ausschreibungen durch das Jobcenter Braunschweig angespannt.

Auch bei dieser Vergabeform müssen sich die Angebote dabei an den Kostenstrukturen der Gesellschaft orientieren, selbst wenn der Markt inzwischen niedrigere Preise erfordern sollte. Taktisch, strategische Preise sind ausgeschlossen, schließlich ist die VHS Arbeit und Beruf GmbH anerkannter Träger der beruflichen Weiterbildung (Zertifizierungsstelle GUTcert) und befindet sich somit in einem kontinuierlichen Kontrollverfahren bezüglich Angebots- und Durchführungsqualität.

4.2 Prognose

Der Wirtschaftsplan 2018 sieht Erträge von 5.270 Tsd. EUR vor, denen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Dabei ist ein Verlustausgleich für den Betrauten Bereich von 2.254 Tsd. EUR (im Vorjahr: 2.246 Tsd. EUR) vorgesehen.

Braunschweig, den 4. April 2018

Norbert Schäfer
Geschäftsführer

Anlage 1

Haus der Familie GmbH
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		1,00	0
II. Sachanlagen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)		16.302,00	20
III. Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile)		3.067,75	3
		19.370,75	23
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.599,60		198
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.946,50		0
		201.546,10	198
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		8.161,93	59
		209.708,03	257
		229.078,78	280

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25
II. Kapitalrücklage		24.847,12	25
III. Gewinnvortrag		54.499,12	44
IV. Jahresüberschuss		4.355,43	11
		108.701,67	105
B. Rückstellungen (sonstige)		29.386,03	62
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 25.210,45 €; i. V. 30 T€)	25.210,45		30
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 50.664,48 €; i. V. 61 T€)	50.664,48		61
3. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 10.890,62 €; i. V. 5 T€) (davon aus Steuern: 10.890,62 €; i. V. 5 T€)	10.890,62		5
		86.765,55	96
D. Rechnungsabgrenzungsposten		4.225,53	17
		229.078,78	280

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
(Geschäftsführung)

Haus der Familie GmbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		998.849,01	909
2. sonstige betriebliche Erträge		273.769,36	229
		1.272.618,37	1.138
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)		468.706,32	435
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	513.208,30		416
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung: 13.474,89 €; i. V. 11 T€)	120.105,02		96
	633.313,32		512
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.420,00		17
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	159.899,17		163
		799.632,49	692
		4.279,56	11
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		75,87	0
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss		4.355,43	11

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
(Geschäftsführung)

haus der familie GmbH
Ein Unternehmen der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Lagebericht

1. Haus der Familie GmbH

Die Haus der Familie GmbH ist eine 100%ige Tochter der Volkshochschule Braunschweig GmbH und als gemeinnützig anerkannt.

2. Grundlagen des Unternehmens

Die Familienbildungsstätte erfüllt ihren Bildungsauftrag auf der Grundlage des SGB 8 - Kinder-und Jugendhilfe - § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Das Haus der Familie GmbH wird seit dem 01.01.2018 alleinig durch den Geschäftsführer Hans-Peter Lorenzen vertreten, der gleichzeitig Gesellschafter des Tochterunterunternehmens ist.

Das Haus der Familie GmbH wurde in 2017 neu strukturiert und in zwei Abteilungen (Familienbildung und DialogWerk) gegliedert und mit jeweils einer Leitung (Frau Hartmann-Moos und Frau Hamilton-Kohn) besetzt. Im Unternehmen arbeiten derzeit 15 pädagogische Mitarbeiterinnen in Teil- und Vollzeit, 3 Verwaltungsmitarbeiterinnen in Teilzeit sowie weitere 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich Reinigung und für Hausmeistertätigkeiten eingesetzt sind. Zudem arbeiten über 130 Kursleiter/-innen auf Honorarbasis für das Haus. Das Haus verfügt über drei Standorte in der Innenstadt Braunschweigs (Kaiserstraße 48, Reichsstraße 15, Güldenstraße 19).

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft sind im Vergleich zum Vorjahr um 90 Tsd. EUR auf 999 Tsd. EUR gestiegen. Gut 80 Tsd. EUR Zuwachs fallen auf die Drittmittelprojekte im Bereich der Frühkindlichen Bildung. Einerseits ist das Projekt DialogWerk (Finanzierung 2/3 Land und 1/3 Stadt) um eine weitere Stelle aufgestockt worden, auf der anderen Seite ist das von der Volkswagen BraWo-Stiftung geförderte „Rucksack-Projekt“ in 2017 erstmals ganzjährig durchgeführt worden. Auf der Ausgabenseite sind die Personalkosten entsprechend höher.

Die Einnahmen aus Teilnehmergebühren sind um etwa 5 % gesunken, während die Honorarausgaben um etwa denselben Prozentsatz höher ausfallen. Diese Veränderungen waren jedoch auf der Grundlage einer in 2017 erforderlichen Erhöhung des Standardhonorarsatzes kalkuliert. Etwa 5-10%ige Schwankungen bei den Gebühreneinnahmen sind in der Familienbildung jederzeit möglich, zumal Gebührenerhöhungen als Kompensation von Honorarhöhungen immer nur schrittweise vollzogen werden können und deshalb der Ausgleichseffekt ein bis zwei Jahre später einsetzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch in der Familienbildung mehr als die Hälfte der Einnahmen aus Drittmittelerträgen erzielt wird. Der Bildungsauftrag der Familienbildungsstätten hat sich den vergangenen fünf Jahren dahingehend gewandelt, dass neben der Konzeption und Umsetzung von Kursen und Lernarrangements die Beratung von Familien und Kindern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätten und ihrer Träger immer mehr an Bedeutung gewinnt.

haus der familie GmbH
Ein Unternehmen der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Der Personalaufwand hat sich bei einer um zwei auf 19 Mitarbeiter gestiegenen durchschnittlicher Mitarbeiterzahl sowie einer Tarifsteigerung von 4,7 % um 121 T€ auf 633 T€ erhöht.

3.3 Finanzlage

Die Finanzlage ist stabil, das Haus der Familie verfügt zum Bilanzstichtag über ausreichend liquide Mittel in Höhe von 8 Tsd. EUR. Die Liquidität ist dennoch gegeben, da etwa 187 Tsd. EUR als Forderung gegenüber der Stadt Braunschweig (Drittmittel DialogWerk 08-12/2017) zu Buche stehen.

3.4 Vermögenslage

Das Geschäftsjahr 2017 konnte mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4 Tsd. EUR abgeschlossen werden. Die Gesellschaft verfügt zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Bilanzsumme von 229 Tsd. EUR über ein Eigenkapital i. H. v. 109 Tsd. EUR. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 47,6 (i. V. 37,5) %.

3.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Das wirtschaftliche Gesamtergebnis weist einen Jahresüberschuss von rd. 4 Tsd. EUR aus. Die Gesellschaft erreicht damit die Vorgaben aus dem Wirtschaftsplan und ist somit in der Lage, ihre Rolle innerhalb der Unternehmensgruppe VHS positiv zu erfüllen.

4. Prognosen-, Risiko- und Chancenbericht

4.1 Risiko- und Chancenbericht

Auch in 2018 wird es neben den familienbildenden Kursen wieder Projekte und Angebote geben, die durch das Haus realisiert werden. Dazu gehören die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen sowie die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB), die nun mit 4 Stunden in der Woche angeboten werden kann. Neu hinzugekommen ist das Angebot „Quik - Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“, das sich an Quereinsteiger ohne pädagogische Ausbildung richtet, die gern mit Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung arbeiten möchten. Die Anmeldung erfolgt direkt über die Träger der Kindertagesstätten, ist tätigkeitsbegleitend und umfasst 160 Unterrichtsstunden.

Im ersten Semester 2018 konnten entgegen der langjährigen Tradition des Hauses keine Geburtsvorbereitungskurse angeboten werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Grundsätzlich werden diese Kurse von Hebammen als Kursleiterinnen durchgeführt. In Braunschweig herrscht jedoch ein Mangel an Hebammen. Zudem organisieren sie sich gemeinsam oftmals selbst, um diese Kurse in ihren Praxen durchzuführen und können dann direkt mit den Krankenkassen abrechnen. Darüber hinaus sind die Honorare, die die Familienbildungsstätte zzt. auch an die Hebammen zahlt, nicht marktentsprechend. Ziel ist es jedoch, im zweiten Semester 2018 wieder entsprechende Kurse anbieten zu können, da sie ein wichtiges Element im Portfolio darstellen. Realisiert werden soll dies durch eine Neuakquise und durch eine entsprechende marktübliche Bezahlung der Hebammen.

Ein weiteres Handlungsfeld für 2018 wird in der Familienbildung das Thema Marketing sein. Dazu gehört insbesondere die Einbindung sozialer Medien, eine effektive Nutzung der neuen Homepage, das strukturierte und gezielte Einsetzen von Printmedien und nicht zuletzt die Entwicklung von weiteren innovativen Angeboten, die einerseits die Richtlinien zur Förderung von Familienbildungsstätten erfüllen und andererseits den Bedürfnissen und Erwartungen unser Kunden/-innen / Teilnehmer/-innen entsprechen.

haus der familie GmbH
Ein Unternehmen der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Das „DialogWerk Braunschweig" befindet sich derzeit im 7. Förderjahr. Die Förderrichtlinie des Landes zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung" wurde im Mai 2016 erweitert und die Projektlaufzeit bis Ende 2019 verlängert. Die damit einhergehende Mittelerhöhung hat den Schwerpunkt „Kinder (und ihre Familien) mit Fluchterfahrung in Krippe und Kita". Im Rahmen der Regionalen Vereinbarung wurde mit allen Trägervertretern und der Stadt Braunschweig das Konzept „Angebote für Kitas mit besonderen Herausforderungen" entwickelt, im DialogWerk verortet und seit Februar 2017 umgesetzt.

Seit Sommer 2016 ist eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung des „Rucksack-Projektes" in Braunschweig ebenfalls im DialogWerk angesiedelt worden. Das „Rucksack-Projekt" ist ein Programm zur Sprachförderung, Elternbildung und Stärkung von Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Grundprinzip ist hier die Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen zu stärken. Finanziert wird dieses Projekt mit 225 Tsd. EUR für eine Laufzeit von drei Kalenderjahren bis 2019 durch die Volksbank BraWo-Stiftung im Rahmen von United Kids Foundations. Zurzeit sind sechs Kindertagesstätten an der Projektumsetzung beteiligt.

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Februar 2018 wird sich aller Voraussicht nach spätestens nach Ablauf der o. g. Richtlinie in 2019 das Aufgabenspektrum im DialogWerk ändern, ggf. erweitern. Insbesondere geht es dabei um Begleitung und Unterstützung der vorschulischen Sprachförderung und der damit einhergehenden Sprachstandfeststellungen.

Die Notwendigkeit zur räumlichen Entwicklung/Veränderung der Familienbildungsstätte in der Kaiserstraße und Reichsstraße sollte auch in 2018 nicht aus den Augen verloren werden. Neben den zum Teil zu kleinen Unterrichtsräumen fehlt es insbesondere an einer offenen, kommunikativen, niedrigschwelligen und Eltern-Kind-freundlichen Hausstruktur, die durch die Architektur der Häuser nicht gegeben ist. Zudem ist anzustreben, dass die Familienbildungsstätte und das DialogWerk unter einem Dach gemeinsam arbeiten können, um die Synergien, die sich aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beiden Abteilungen ergeben, sinnvoll und effektiv nutzen zu können. Nicht zuletzt sprechen auch die Förderrichtlinien von Familienbildungsstätten für ein neues Gebäude. Zwar wurde der bereits vorgesehene Passus in den neuen Förderrichtlinien zur Barrierefreiheit wieder gestrichen, aber es ist davon auszugehen, dass diese Forderung in naher Zukunft Bestandteil von Förderrichtlinien sein wird.

Weiter im Blick zu behalten sind darüber hinaus die Entwicklungen der Familienzentren in der Stadt Braunschweig und die Festlegung der Rolle bzw. des Alleinstellungsmerkmal der Familienbildungsstätte.

4.2 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2018 sieht Erträge und Aufwendungen von jeweils 1.351 Tsd. EUR vor. In den Erträgen ist der geplante Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 182 Tsd. EUR enthalten.

Braunschweig, den 4. April 2018

Hans-Peter Lorenzen
Gesellschafter und Geschäftsführer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07584
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Volkshochschule Braunschweig GmbH
VHS Arbeit und Beruf GmbH
Haus der Familie GmbH
Jahresabschlüsse 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	08.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der VHS Arbeit und Beruf GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass der Geschäftsführung der VHS Arbeit und Beruf GmbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt wird.

3. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der Haus der Familie GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass der Geschäftsführung der Haus der Familie GmbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt wird.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zu den Jahresabschlüssen 2017 der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS), der VHS Arbeit und Beruf GmbH (VHS AuB) und der Haus der Familie GmbH (HdF) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-07583).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 12 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der VHS der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 5 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der VHS AuB ist die Gesellschafterversammlung zuständig, Beschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführung zu fassen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der HdF ist die Gesellschafterversammlung zuständig, Beschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführung zu fassen.

Die VHS wird in den Gesellschafterversammlungen der VHS AuB und der HdF von der Geschäftsführung vertreten.

In Vorbereitung einer Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat der VHS gemäß § 10 Ziffer 6 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages der VHS in seiner Sitzung am 25. April 2018 über die Entlastung der Geschäftsführungen beraten und die Entlastung der Geschäftsführungen der VHS, der VHS AuB und der HdF empfohlen.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der VHS herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07586
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Jahresabschluss 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	30.04.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2017, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 469.722,84 € ausweist, wird festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 469.722,84 € wird mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 4.538.874,77 € verrechnet, sodass ein Gewinnvortrag in Höhe von 4.069.151,93 € verbleibt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GGB von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Abdeckung des Verlustes obliegen gemäß § 11 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Jahresabschluss bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Beratung im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der GGB hat sich in seiner Sitzung am 24. April 2018 mit dem Jahresabschluss 2017 befasst und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die vorgeschlagene Verlustabdeckung empfohlen.

Die GGB schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 469.722,84 € ab. Die Ergebnisprognose des Wirtschaftsplanes 2017 in Höhe von -1.116.110,00 € wurde entsprechend um rd. 646 T€ verbessert.

Die Bilanzsumme hat sich im Geschäftsjahr 2017 um rd. 11.904 T€ auf 17.134.740,30 € verringert.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Angaben in T€	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018
1	Umsatzerlöse	3.677,9	360,0	1.727,7	3.595,0
	% im Vergleich zum Vorjahr/Plan		*-90,2%*	*-53,0% / +379,9%*	*+108,1%*
2	Sonstige betriebliche Erträge	2.201,4	0,0	216,7	0,0
3	Materialaufwand	-4.549,0	-295,0	-1.691,9	-2.890,0
4	Personalaufwand	-155,6	-163,0	-155,2	-164,7
5	Abschreibungen	-0,7	-0,8	-0,5	-0,8
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen *)	-183,0	-452,3	-198,8	-414,6
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	991,0	-551,1	-102,0	124,9
8	Zins-/Finanzergebnis	-672,9	-515,0	-374,6	-348,0
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-108,0	0,0	43,2	0,0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**210,1**	**-1.066,1**	**-433,4**	**-223,1**
11	sonstige Steuern	-40,3	-50,0	-36,3	-50,0
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**169,8**	**-1.116,1**	**-469,7**	**-273,1**

*) inklusive sonstige Grundstücksaufwendungen

Die Umsatzerlöse fallen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 um rd. 1.368 T€ höher aus. Die Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus dem Abschluss des Umlegungsverfahrens „Waller See Braunschweig/2. Bauabschnitt“ im September 2017 und einem Grundstückstausch für die Feldhamster-Ausgleichsmaßnahme zum Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“.

Korrespondierend zu der Erhöhung der Umsatzerlöse steigen auch die Materialaufwendungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von rd. 217 T€ resultieren aus der nicht planbaren Auflösung von Teilen der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war.

Die Personalaufwendungen bewegen sich auf Planniveau.

Die geringen Abschreibungen betreffen die Büroausstattung und liegen auf Planniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der sonstigen Grundstücksaufwendungen bleiben insgesamt hinter den Erwartungen zurück, weil eingeplante Reserven nicht ausgeschöpft werden mussten.

Das Finanzergebnis fällt gegenüber dem Plan um rd. 140 T€ besser aus. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf geringere Zinsaufwendungen zurückzuführen, weil die Aufnahme eines langfristigen Darlehens im Anschluss an das Mitte 2017 wegen Auslaufens der Zinsbindung getilgte Darlehen in das Geschäftsjahr 2018 verschoben wurde.

Die Gesellschaft wird aufgrund eines möglichen Verlustrücktrages eine Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von rd. 43 T€ für das Geschäftsjahr 2016 erhalten.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 13. Februar 2018 erteilt.

Verlustabdeckung:

Die in den Vorjahren von der GGB erwirtschafteten Gewinne wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Derzeit verfügt die GGB über Gewinnvorträge in Höhe von rd. 4.539 T€. Der Jahresfehlbetrag 2017 soll durch die bestehenden Gewinnvorträge gedeckt werden. Eine Verlustausgleichszahlung der Stadt Braunschweig ist nicht vorgesehen. Die Gewinnvorträge reduzieren sich entsprechend auf rd. 4.069 T€.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht 2017 der GGB sind als Anlagen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Lagebericht

Anlage 1

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung)		1.539,00	2
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
(zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke)		14.184.814,00	12.040
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	895.857,94		1.890
2. sonstige Vermögensgegenstände	391.076,00		13.332
		1.286.933,94	15.222
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		889.806,51	1.216
		16.361.554,45	28.478
C. Rechnungsabgrenzungsposten		771.646,85	559
		17.134.740,30	29.039

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)	25.000,00		25
II. Kapitalrücklage	739.793,04		740
III. Gewinnvortrag	4.538.874,77		4.369
IV. Jahresergebnis	-469.722,84		170
		4.833.944,97	5.304
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		60
2. sonstige Rückstellungen	10.987.423,20		11.050
		10.987.423,20	11.110
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		12.379
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.562,19		3
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.308.582,72		243
(davon aus Steuern: 87.859,06 €, i. V. 6 T€)			
		1.313.144,91	12.625
D. Rechnungsabgrenzungsposten		227,22	0
		17.134.740,30	29.039

1. Februar 2018

Matthias Heilmann
Geschäftsführer der
Grundstücksgesellschaft
Braunschweig mbH

Dr. Bernhard Nichoff
Geschäftsführer der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		1.727.655,51	3.678
2. sonstige betriebliche Erträge		216.682,09	2.201
		1.944.337,60	5.879
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für Grundstücke)	1.577.881,59		4.530
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	114.038,87		19
		1.691.920,46	4.549
		252.417,14	1.330
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	154.915,75		155
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	244,74		0
	155.160,49		155
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	456,00		1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	198.753,40		183
		354.369,89	339
		-101.952,75	991
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.149,18		80
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	380.758,90		753
		-374.609,72	-673
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-43.162,16	108
10. Ergebnis nach Steuern		-433.400,31	210
11. sonstige Steuern		36.322,53	40
12. Jahresergebnis		-469.722,84	170

1. Februar 2018

Matthias Heilmann
Geschäftsführer der
Grundstücksgesellschaft
Braunschweig mbH

Dr. Bernhard Nichoff
Geschäftsführer der

Lagebericht 2017

der

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Ziele und Strategien

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) erwirbt in der Regel landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Stadtgebiet Braunschweig, die sich städtebaulich zu Wohn- oder Gewerbebauflächen entwickeln lassen oder als Tauschfläche bei künftigen Grundstücksgeschäften eingesetzt werden können. Nach Abschluss der erforderlichen Bauleitplanung durch die Stadt Braunschweig werden die neu entstandenen Wohn- und Gewerbebauflächen von der GGB oder von der Stadt Braunschweig erschlossen und von der GGB unbebaut vermarktet.

Vorrangiger Zweck des Verkaufs von ***Wohnbauflächen*** ist die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.

Der Verkauf von ***Gewerbebauflächen*** zum Zwecke der Bebauung mit gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzungen dient der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen strebt die GGB eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen dem Erwerb der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ihrer Vermarktung als baureife Wohn- und Gewerbebauflächen an. Die GGB sichert sich daher den Zugriff auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen bevorzugt durch langfristige notarielle Verkaufsangebote der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Aktivitäten der GGB orientieren sich hierbei an der aktuellen Nachfragesituation am Standort Braunschweig und der Einschätzung der künftigen Entwicklungen insbesondere auf dem regionalen Grundstücksmarkt. Potenzielle Standorte für neue Wohn- oder Gewerbebauflächen werden mit der Stadt Braunschweig abgestimmt. Der Zugriff auf die entsprechenden Flächen wird bedarfsgerecht gesichert.

1.2 Geschäftsführung und Mitarbeiter

Jeweils zwei Beschäftigte der Stadt Braunschweig sind zugleich alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der GGB und erfüllen die Aufgaben der Geschäftsführung im Nebenamt. Die Geschäftsführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Im Geschäftsjahr 2017 waren Herr Matthias Heilmann und Herr Dr. Bernhard Niehoff Geschäftsführer der GGB.

Bei der GGB sind zwei Mitarbeiter tätig, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, weil sie aus ihrem Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig zur Dienstleistung bei der GGB beurlaubt worden sind. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Vorbemerkung

Das Vermarktungsverfahren der GGB für Wohnbauflächen (Beginn der Vermarktung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes jedoch vor oder während der Erschließung der Bauflächen; Abschluss der notariellen Kaufverträge nach Abschluss der Vermessung der Bauflächen und überwiegend parallel zur Erschließung der Bauflächen; Realisierung der Erträge nach Abschluss der Erschließung der Bauflächen) und der geschäftstypisch unregelmäßige Verkauf von Gewerbebauflächen bedingen, dass der Verkauf von Bauflächen innerhalb eines Geschäftsjahres stark schwankt.
Aus diesem Grund lassen sich aus zeitraumbezogenen Informationen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der GGB in einem Geschäftsjahr keine zusätzlichen Erkenntnisse für ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der GGB ableiten. Auf die Angabe von zeitraumbezogenen Informationen wird daher verzichtet. Stattdessen wird die Betrachtung im Prognosebericht um ein Jahr auf die beiden kommenden Jahre erweitert.

2.2 Ertragslage

Die GGB beendet das Geschäftsjahr 2017 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 470 T€ (Vorjahr: Überschuss von 170 T€). Der Fehlbetrag soll durch die aufgelaufenen Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Die folgende Tabelle stellt die Jahresergebnisse 2017 und des Vorjahres 2016 im Überblick dar:

Position	Ist 2017	Ist 2016
Umsatzerlöse	1.728 T€	3.678 T€
Auflösung von Rückstellungen	216 T€	507 T€
Zuschreibungen	0 T€	1.693 T€
Sonstige betriebliche Erträge	0 T€	2 T€
Abzinsung langfristiger Rückstellungen	6 T€	79 T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0 T€	1 T€
Summe Erträge	**1.950 T€**	**5.960 T€**
Materialaufwand	1.692 T€	4.549 T€
Sonstige Grundstücksaufwendungen	55 T€	35 T€
Personalaufwand	155 T€	156 T€
Zuführung zur Drohverlustrückstellung	7 T€	3 T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	136 T€	145 T€
Abschreibungen	1 T€	1 T€
Aufzinsung langfristiger Rückstellungen	73 T€	170 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	308 T€	583 T€
Steuern	- 7 T€	148 T€
Summe Aufwendungen	**2.420 T€**	**5.790 T€**
JAHRESERGEBNIS	**- 470 T€**	**+ 170 T€**

Das positive ***Jahresergebnis 2016*** resultierte im Wesentlichen aus der Zuschreibung eines Teiles der in Vorjahren erfolgten Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Gewerbebauflächen, die wegen der Verbesserung der Marktpreise möglich war, und aus dem Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Bauplätze), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war.

Die Steuern 2016 betreffen die Grundsteuer (40 T€) und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (108 T€).

Das negative ***Jahresergebnis 2017*** entspricht grundsätzlich den Erwartungen. Allerdings konnte die im Lagebericht 2016 genannte Ergebnisprognose des Wirtschaftsplanes 2017 in Höhe eines Fehlbetrages von 1.116 T€ wegen eines günstigen Geschäftsverlaufs um 646 T€ verbessert werden. Im Wesentlichen trugen dazu bei der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen für Erschließungskosten (Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen zur Erschließung bereits verkaufter Bauplätze), die wegen verminderter Kostenerwartungen möglich war, die sonstigen Grundstücksaufwendungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, bei denen vorsorglich vorgesehene Reserven nicht ausgeschöpft werden mussten, sowie die Zinsaufwendungen, die nicht in der geplanten Höhe entstanden, weil die Aufnahme eines langfristigen Darlehens im Anschluss an das Mitte 2017 wegen Auslaufens der Zinsbindung getilgte Darlehen in das Geschäftsjahr 2018 verschoben wurde.

Die Steuern 2017 betreffen die Grundsteuer (36 T€) und die Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2016 aufgrund des Verlustrücktrages (- 43 T€).

Im Dezember 2011 hatte die Stadt Braunschweig die GGB mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland in der Stadt Braunschweig betraut. Die Betrauung beruht unter anderem auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Die Betrauung erfolgte für die Dauer von 10 Jahren vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2021.

Die GGB hat im Geschäftsjahr 2017 keine Ausgleichszahlungen von der Stadt Braunschweig erhalten.

2.2.1 Geschäftsfeld Wohnbauflächen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg führt in seinem Grundstücksmarktbericht 2017 für die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie für die Landkreise Celle, Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel rückblickend auf 2016 aus, dass die anhaltend niedrigen Hypothekenzinsen zu einer Zunahme der Nachfrage nach Wohnimmobilien geführt hätten. Auch das stabile Wirtschaftswachstum und die sicheren Arbeitsplätze mit steigendem Einkommen hätten dazu beigetragen. Für das Jahr 2016 hätte sich der Immobilienmarkt in der Region als relativ stabil gezeigt. Im Vergleich zum Vorjahr wäre für 2016 eine deutliche Zunahme der Immobilienpreise festzustellen gewesen. Gleichwohl wäre teilweise das Angebot nicht ausreichend gewesen, um der Nachfrage gerecht zu werden. Insgesamt sind 1.680 Verträge über selbstständig bebaubare Baugrundstücke des individuellen Wohnungsbaus geschlossen worden (Vorjahr: 1.932), davon 117 (Vorjahr: 108) in der Stadt Braunschweig.

Die Feststellungen des Gutachterausschusses entsprechen den Erfahrungen der GGB und ihren Beobachtungen des Braunschweiger Grundstücksmarktes.
In den Geschäftsjahren 2014 und 2015 hatte die GGB die drei neuen Wohnbaugebiete „Im großen Raffkampe/ Lamme“, „Am Pfarrgarten/Bevenrode“ und „Meerberg/Leiferde“ mit insgesamt 145 Bauplätzen für den individuellen Wohnungsbau vollständig vermarktet. Dabei belief sich die Zahl der bereits bei Vermarktungsbeginn eingegangenen Bewerbungen in jedem Baugebiet auf ein Vielfaches der Zahl der verfügbaren Bauplätze. Außerdem zeigt die nach wie vor hohe Zahl von Nachfragen nach dem neuen Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ der GGB und das ebenfalls hohe Interesse an dem Informationsblatt „Übersicht der in der Vermarktung oder in der Planung befindlichen Wohnstandorte in Braunschweig“, dass sich die überdurchschnittlich hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser fortsetzt.

Der schnelle Ausverkauf der drei neuen Wohnbaugebiete und Verzögerungen bei der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ der GGB, die aus der zeitaufwändigen Lösung verschiedener Einwendungen gegen die Planung resultierten, haben dazu geführt, dass die GGB in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 keine Bauplätze für den individuellen Wohnungsbau zum Verkauf anbieten konnte.

Entsprechend belaufen sich die Erlöse des Geschäftsjahres 2017 aus dem Verkauf von Wohnbauplätzen auf 0 T€ (Vorjahr: Verkauf von 0 Wohnbauplätzen mit Erlösen von 0 T€).

Der Erwerb der Flächen für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“, die fachliche Begleitung der Planung, Ausschreibung und Vorbereitung der Maßnahmen zur Ersterschließung der Bauflächen im neuen Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ sowie die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte bildeten die Tätigkeitsschwerpunkte des Geschäftsjahres 2017 im Geschäftsfeld Wohnbauflächen.

2.2.2 Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

Zur Entwicklung der Nachfrage nach gewerblichem Bauland stellt der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg in seinem Grundstücksmarktbericht 2017 für die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie für die Landkreise Celle, Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel rückblickend auf 2016 fest, dass der Markt der Gewerbegrundstücke weiterhin durch das Konkurrenzverhalten der einzelnen Kommunen bei der Ansiedlung von Unternehmen geprägt war. Es werde bei der Preisbemessung Entgegenkommen gezeigt. Entsprechend stabil zeigte sich der Markt.
Die GGB hat eine stetige Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und eine stabile Verbesserung der marktfähigen Verkaufspreise auf dem Braunschweiger Grundstücksmarkt beobachtet.

Derzeit bietet die GGB Bauflächen in den Gewerbegebieten „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Lammer Busch-Ost“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ in Größe von insgesamt rund 368.000 m² zum Verkauf an. Darüber hinaus verfügt die GGB bereits über Flächen, die Teil eines neuen Gewerbestandortes mit langfristiger Perspektive werden sollen.

Im Geschäftsjahr 2017 sind insgesamt 204.843 m² (Vorjahr: 106.834 m²) Gewerbebauflächen und sonstige Flächen veräußert worden. Die erzielten Erlöse belaufen sich auf 1.681 T€ (Vorjahr: 3.598 T€).

Beim Verkauf von Gewerbebauflächen zur Ansiedlung von Unternehmen besteht zwar eine starke Konkurrenzsituation zu den Umlandgemeinden von Braunschweig, die sich grundsätzlich negativ auf den Marktpreis für Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig auswirkt. Dennoch haben inzwischen die positive gesamtwirtschaftliche Situation und das knapper werdende Flächenangebot zu einer stabilen Verbesserung der marktfähigen Verkaufspreise geführt.
Zum 31. Dezember 2017 blieben daher die Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Umlaufvermögen mit insgesamt 750 T€ (Vorjahr: 757 T€) nahezu unverändert. Zusätzlich besteht weiterhin eine Drohverlustrückstellung in Höhe des Erfüllungsbetrages von 211 T€ (Vorjahr: 204 T€).

Neben der Vermarktung bereits erschlossener Gewerbebauflächen sowie dem Verkauf sonstiger Flächen waren die fachliche Begleitung des Umlegungsverfahrens „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, das im Herbst 2017 abgeschlossen wurde, und die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2017.

2.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2017 hat die GGB insgesamt 3.665 T€ (Vorjahr: 748 T€) in die Anschaffung und Herstellung/Erschließung von Bauplätzen investiert. Davon betreffen 156 T€ (Vorjahr: 723 T€) die Erschließung von bereits verkauften Bauplätzen und 0 T€ den Verbrauch der zum 31.12.2016 gebildeten Drohverlustrückstellung, sodass lediglich 3.509 T€ (Vorjahr: 25 T€) zu einer Erhöhung des Umlaufvermögens führten.
Von den Investitionen sind 1 T€ Verbindlichkeiten (Vorjahr: 0 T€), davon 1 T€ gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr: 0 T€).

Wesentliche Maßnahmen waren der Erwerb der Grundstücke für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ und Vorbereitungen zur Erschließung dieses Baugebietes.

Der Kapitalbedarf der GGB wird derzeit im Wesentlichen über die aus dem Geschäftsjahr 2009 verbliebene Kapitalrücklage in Höhe von 740 T€, über die laufenden Umsatzerlöse und über Darlehen aus dem Cash-Pool der Stadt Braunschweig gedeckt. Die Höhe der Cash-Pool-Darlehen beläuft sich am 31. Dezember 2017 auf 974 T€ (Vorjahr: 0 T€).
Die im Lagebericht 2016 genannte Restschuld des Bankdarlehens in Höhe von 12.251 T€ ist aus wirtschaftlichen Überlegungen mit Auslaufen der Zinsbindung im Juli 2017 getilgt worden. Im Geschäftsjahr 2018 soll ein langfristiges Anschluss-Darlehen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen werden (davon ausgenommen sind kurzfristige Darlehen aus dem Cash-Pool der Stadt Braunschweig).
Das Eigenkapital beläuft sich auf 4.834 T€ (Vorjahr: 5.304 T€). Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beläuft sich auf 28,21 % (Vorjahr: 18,26 %). 71,79 % (Vorjahr: 81,74 %) des Gesamtkapitals sind Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Restlaufzeiten.
Die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Investitionsverpflichtungen in Höhe von 10.647 T€ (Vorjahr: 10.732 T€) werden voraussichtlich in Höhe von etwa 75 % in den beiden kommenden Geschäftsjahren zu erfüllen sein. Sie sollen aus den Mitteln des langfristigen Anschluss-Darlehens, das im Geschäftsjahr 2018 aufgenommen werden soll, sowie aus den Umsatzerlösen der Geschäftsjahre 2018 und 2019 finanziert werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Erfüllung sind die mit der Stadt Braunschweig abzustimmenden Zeitpunkte des Endausbaus der öffentlichen Straßen und der Herrichtung der öffentlichen Grünflächen in jedem Baugebiet, sodass zeitliche Verschiebungen möglich sind.

Am 31. Dezember 2017 verfügt die GGB über liquide Mittel (einschließlich 0 T€ im Cash-Pool) in Höhe von 890 T€ (Vorjahr: 14.348 T€), das sind 5,19 % (Vorjahr: 49,41 %) des Vermögens der GGB. Außerdem existieren Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von 1.187 T€ (Vorjahr: 1.207 T€) und mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von 100 T€ (Vorjahr: 883 T€).

2.4 Vermögenslage

Der Wert der zum Verkauf bestimmten Grundstücke (= Umlaufvermögen) beläuft sich am 31. Dezember 2017 auf 14.185 T€ (Vorjahr: 12.040 T€), das sind 82,78 % (Vorjahr: 41,46 %) des Vermögens der GGB.

Von den Positionen des Umlaufvermögens entfallen auf

Position	Bestand am 31.12.2017	Bestand am 31.12.2016
Gewerbebauflächen	5.818 T€ / 41,01 %	6.907 T€ / 57,37 %
Wohnbauflächen	3.332 T€ / 23,49 %	140 T€ / 1,16 %
Flächenbevorratung	5.035 T€ / 35,50 %	4.993 T€ / 41,47 %
Summen	**14.185 T€ / 100,00 %**	**12.040 T€ / 100,00 %**

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Abschluss des Umlegungsverfahrens im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, aus dem Erwerb der Grundstücke für das neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“, aus Vorbereitungen zur Erschließung dieses Baugebietes und aus der Flächenvorsorge.

2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Insgesamt verlief die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2017 ungünstig, jedoch nicht in dem bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 erwarteten Maß. Die Geschäftsentwicklung des Geschäftsjahres 2018 wird ähnlich verlaufen, es sei denn, die in 2018 vorgesehene Erschließung und Vermarktung der Bauflächen am neuen Wohnstandort „Stöckheim-Süd“ führt bereits Ende 2018 zu Umsatzerlösen zugunsten des Geschäftsjahres 2018.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1 Liquiditäts- und Zinsrisiko

Durch die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, die Bindung von Kapital im Umlaufvermögen und die sich aus den Rückstellungen für Erschließungskosten ergebenden Investitionsverpflichtungen besteht ein Liquiditätsrisiko, das jedoch durch die Möglichkeit der Aufnahme von Cash-Pool-Darlehen minimiert wird. Im Geschäftsjahr 2018 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 14 Mio. € geplant; die Aufnahme erfolgt über die Stadt Braunschweig, die über die sogenannte Experimentierklausel ein Schuldscheindarlehen in entsprechender Höhe im Markt platzieren wird. Die in Vorjahren gestiegenen Marktpreise für Gewerbebauflächen sind zwar weiterhin stabil. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass in den nächsten Jahren in Einzelfällen Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen erforderlich werden.

Ein Zinsrisiko für die Cash-Pool-Darlehen und für das langfristige Anschluss-Darlehen, das im Geschäftsjahr 2018 aufgenommen werden soll, ist durch das allgemein niedrige Zinsniveau derzeit nicht erheblich.

3.2 Prognose Geschäftsfeld Wohnbauflächen

Die GGB stützt sich bei ihren Planungen auf die eigenen Marktbeobachtungen (siehe Abschnitt 2.2.1). Daraus ergibt sich die Zielsetzung, weiterhin kontinuierlich preisgünstige Wohnbauplätze und/oder Wohnbauplätze mit lagebedingten Vorteilen auf dem Grundstücksmarkt anzubieten.

Grundsätzlich sollten die neuen Wohnbaugebiete oder Erschließungsabschnitte zwar vergleichsweise klein gehalten werden, um die Attraktivität der Wohnbauplätze zu steigern, das Vermarktungsrisiko zu reduzieren und zusätzliche Infrastrukturlasten (Schule, Kindertagesstätte usw.) möglichst zu vermeiden.
Allerdings ließen sich derzeit aufgrund der andauernden überdurchschnittlich hohen Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser in allen Preislagen auch Wohnbaugebiete mit mehr als 100 Bauplätzen ohne nennenswerte Risiken vermarkten.

Im Geschäftsjahr 2018 wird die GGB mit der Ersterschließung der Bauflächen im neuen Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ beginnen und die bei ihr verfügbaren 92 Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser sowie Bauflächen für Reihenhäuser und/oder Mehrfamilienhäuser zum Verkauf anbieten. Umsatzerlöse werden nach Abschluss der Ersterschließung ertragswirksam, das ist frühestens Ende 2018. Bei Bedarf werden die Ersterschließung und die Vermarktung im Geschäftsjahr 2019 fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wird die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte sein und die fachliche Begleitung diverser Maßnahmen zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen in verschiedenen früher bereits vermarkteten Baugebieten der GGB sowie der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietsstandorte.

3.3 Prognose Geschäftsfeld Gewerbebauflächen

Wegen der beständigen Nachfrage nach Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig und weil die GGB in der Lage sein muss, die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen für eine Neuansiedlung, Expansion oder Verlagerung unabhängig von der nachgefragten Größe der Baufläche kurzfristig zu decken, muss die GGB kontinuierlich Gewerbebauflächen in größerem Umfang zur Vermarktung bereithalten.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wird die GGB die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortsetzen und das Umlegungsverfahren „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ sowie Erschließungsmaßnahmen der Stadt Braunschweig im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/ 2. Bauabschnitt“ fachlich begleiten. Weitere Schwerpunkte werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Gewerbegebietsstandorte sein.

3.4 Ergebnisprognosen 2018 und 2019

Der Wirtschaftsplan 2018, den die Gesellschafterversammlung am 20. November 2017 festgestellt hat, berücksichtigt neben der laufenden Geschäftstätigkeit den Verkauf von etwa 20 % der Bauplätze für freistehende Einfamilienhäuser im Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd" und von Bauflächen in den Gewerbegebieten „Forschungsflughafen-West" und „Forschungsflughafen-Nordwest". Der Verkauf von Bauflächen im Gewerbegebiet „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt" hingegen wurde nicht in die Planung aufgenommen, weil Umsatzerlöse erst nach Abschluss der im Geschäftsjahr 2018 vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen der Stadt Braunschweig ertragswirksam werden, das ist voraussichtlich im Geschäftsjahr 2019. Der Wirtschaftsplan 2018 schließt mit einem Jahresverlust von 273 T€.

Für das Geschäftsjahr 2019 sieht die Mittelfristplanung vorsorglich ein Jahresergebnis von 0 T€ vor. Unter der Voraussetzung, dass im Geschäftsjahr 2019 Erträge aus der Vermarktung der Bauflächen am neuen Wohnstandort „Stöckheim-Süd" ertragswirksam werden, ist für das Geschäftsjahr 2019 eine erhebliche Verbesserung des Jahresergebnisses möglich.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, Verlustausgleichszahlungen zu leisten, soweit die Gewinnvorträge aus Vorjahren und die Kapitalrücklage zur Deckung etwaiger Jahresverluste nicht ausreichen.

4. Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente

Besondere Risiken sind nicht erkennbar. Die Risikobereitschaft der GGB in Bezug auf den Einsatz von Finanzinstrumenten ist gering.

Braunschweig, den 1. Februar 2018

Matthias Heilmann
(Geschäftsführer)

Dr. Bernhard Niehoff
(Geschäftsführer)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07587
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	02.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen."

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-07586).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 11 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der GGB der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der GGB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08156
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Konzernabschlusses 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen,

1. den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 312.727.152,29 € sowie einem Jahresüberschuss von 480.898,38 € festzustellen und

2. die Zuführung des Jahresüberschusses zu folgenden Gewinnrücklagen zu beschließen:
   - 450.000 € in die zweckgebundene Rücklage für die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes
   - sowie 30.898,38 € in die nicht zweckgebundene Rücklage,

3. den Konzernabschluss 2017 mit einer Konzernbilanzsumme von 305.278.541,70 € sowie einem Konzernjahresüberschuss von 769.813,38 Mio. € zu billigen.“

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss ist gem. § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH von der Geschäftsführung des Klinikums aufzustellen. Die Feststellung des Abschlusses obliegt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Klinikums herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Dafür wurde die Zuständigkeit gem. § 6 Ziffer 1 Buchst. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung für die Dauer der Wahlperiode auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Jahresabschluss 2017 in der vorgelegten Fassung sowie der vorgeschlagenen Gewinnverwendung in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 zugestimmt.

Im Wirtschaftsplan 2017 war ein Ergebnis von 450.000 € prognostiziert worden. Tatsächlich schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 mit einem Überschuss i. H. v. 480.898,38 €

ab. Das Vorjahresergebnis wurde um 536.494,09 € unterschritten. Die Vergleichszahlen 2016 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

	In Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018
1	Umsatzerlöse*	+ 293,0	+ 302,3	+ 307,2	**+ 322,9**
1a	*%-Vergleich zum Vorjahr/Plan*		+3,2%	+4,9%/+1,6%	**+5,1**
1b	Umsatzerlöse nach § 277 HGB*	+ 14,0		+ 13,6	**+ 14,7**
2	Sonst. betriebliche Erträge*	+ 9,0	+ 16,7	+ 10,0	**+ 4,2**
2a	Erträge und Aufwendungen nach KHG und KHBV (Saldo)	+ 7,2	+ 7,2	+ 8,1	**+ 9,0**
3	Materialaufwand	- 82,3	- 80,5	- 88,9	**- 88,5**
4	Personalaufwand	- 194,0	- 202,0	- 203,3	**- 212,9**
5	Abschreibungen	- 11,2	- 12,1	- 14,4	**- 14,0**
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 34,4	- 30,9	- 30,8	**- 34,9**
7	**Betriebsergebnis** (Summe 1 bis 6)	**+ 1,3**	**+ 0,7**	**+ 1,4**	**+ 0,5**
8	Zins-/Finanzergebnis	- 0,1	0,0	- 0,1	**- 0,1**
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 0,2	- 0,2	- 0,8	**- 0,2**
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**+ 1,0**	**+ 0,5**	**+ 0,5**	**+ 0,2**
11	Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	**- 0,1**
12	**Jahresergebnis** (Summe 10+11)	**+ 1,0**	**+ 0,5**	**+ 0,5**	**+ 0,1**
	Konzernergebnis (konsolidiert)	***+ 1,2***	**+ 0,7**	**+ 0,8**	**+ 0,5**

*Aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) werden Erlöse nach § 277 Abs. 1 HGB seit dem Jahresabschluss 2016 gesondert aufgeführt. Die Planung für 2017 wurde noch nach altem Recht vorgenommen.

Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus vereinbarten Mehrleistungen im DRG-Bereich, der Erhöhung des Landesbasisfallwertes um rd. 1,94 % sowie einer leichten Fallzahlerhöhung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (GUV-Positionen 5 bis 8) beinhalten u. a. die Erträge der Apotheke aus der Belieferung von Fremdhäusern und der Tochtergesellschaft Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH. Im Vergleich zum Vorjahr ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Jahresabschluss 2016 einmalig ein Buchgewinn von 6,5 Mio. € aufgrund der Überleitung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf die Stadt Braunschweig ausgewiesen wurde.

Die Materialaufwendungen sind um rd. 6,6 Mio. € (8,0 %) gestiegen, ganz wesentlich beim medizinischen Bedarf wegen der Zunahme aufwendiger Leistungen in der Herzchirurgie und der neu in Betrieb genommen Abteilung für Elektrophysiologie. Die Materialaufwandsquote ist gestiegen.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 9,4 Mio. € (4,8 %) höher. Enthalten sind tarifliche Änderungen sowie die Aufstockung der Zahl der Vollkräfte um 110 auf 2.973 insbesondere im Zusammenhang mit der neu eingerichteten Klinik für Pneumologie und Beatmungsmedizin sowie der Abteilung für Elektrophysiologie. Die Personalaufwandsquote ist leicht gestiegen.

Die Zunahme der Abschreibungen resultiert aus der weiteren Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes. In der Summe ist ein Betrag von rd. 1,25 Mio. € für den aus Eigenmitteln finanzierten Anteil des ersten Bauabschnittes enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,6 Mio. € gesunken. Hier sind bei den größten Positionen Instandhaltung, Wartungen sowie Rechts- und Beratungskosten geringere Aufwendungen festzustellen; wesentlich ist allerdings der Rückgang der periodenfremden Aufwendungen um 3,4 Mio. €.

Bei dem Zins- und Finanzergebnis muss wiederum ein Negativ-Saldo gezeigt werden, das aus weiter gesunkenen Zinserträgen sowie Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen resultiert.

Die Steuern beziehen sich auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Die Bilanzsumme ist um 16,3 Mio. € gesunken. Die wesentlichen Verlagerungen einzelner Positionen hängen mit der fortgeschrittenen Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes zusammen. Bei den Forderungen an den Gesellschafter (Geldanlage im Cashpool) ist festzustellen, dass die Liquidität der Gesellschaft aufgrund von Zahlungsabflüssen um 21,1 Mio. € gesunken ist. Bankdarlehen sind nach wie vor nicht ausgewiesen.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Hannover, hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk ist uneingeschränkt erteilt.

Tochtergesellschaften, Konzernabschluss

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hält bei allen vier Tochtergesellschaften Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH, Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH sowie Bistro Klinikum Braunschweig GmbH jeweils 100 % der Gesellschaftsanteile.

Die Jahresüberschüsse der Klinikdienste GmbH (98.581,18 €), der Textilservice GmbH (2.730,48 €), der Bistro GmbH (55.040,84 €) sowie der MVZ GmbH (143.732,95 €) werden jeweils vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften sind ebenfalls von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Hannover geprüft und ohne Beanstandungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat mit Beschlussfassung vom 9. Mai 2018 die Geschäftsführung der gGmbH beauftragt, den Abschlüssen und Ergebnisverwendungen in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuzustimmen.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der Größenverhältnisse der Tochtergesellschaften entscheidend von der Muttergesellschaft geprägt. Die Konzernbilanzsumme beträgt 305.278.541,70 € (Vorjahr: 321.041.423,03 €), der Überschuss 2017 beläuft sich auf 769.813,38 € (Vorjahr: 1.213.944,66 €).

Auch für den Konzernabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Ergebnisübersicht der einzelnen Gesellschaften sowie des Konzerns ist der nächsten Seite zu entnehmen.

	IST 2017 **In Mio. €**	***Klinikum gGmbH***	***Klinik-dienste GmbH***	***Textil-service GmbH***	***MVZ GmbH***	***Bistro GmbH***	***Konzern-Abschluss***
1	Umsatzerlöse	+307,18	+13,74	+4,38	+5,73	+1,47	+312,70
1a	Umsatzerlöse § 277 HGB	+13,57					+16,60
2	Sonst. betriebliche Erträge	+10,02	+0,05	0	+0,07	+0,01	+10,50
2a	Erträge und Aufwendungen nach KHG und KHBV (Saldo)	+8,15	0	0	0	0	+8,14
3	Materialaufwand	-88,93	-0,50	-1,88	-1,52	-0,62	-78,34
4	Personalaufwand	-203,35	-12,70	-2,32	-2,82	-0,67	-221,87
5	Abschreibungen	-14,46	-0,08	0	-0,34	-0,01	-14,89
6	Sonst. betriebliche Aufwendungen	-30,78	-0,35	-0,17	-0,98	-0,13	-31,08
7	**Betriebsergebnis**	**+1,40**	**+0,16**	**+0,01**	**+0,14**	**+0,05**	**+1,76**
8	Zins-/ Finanzergebnis	-0,11	0	0	0	0	-0,11
9	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,79	-0,06	0	0	0	-0,85
10	**Ergebnis nach Steuern**	**+0,50**	**+0,10**	**0**	**+0,14**	**+0,05**	**+0,80**
10	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
11	Sonst. Steuern	-0,02	0	0	0	0	-0,03
12	**Jahresergebnis** (Summe 9+10+11)	**+0,48**	**+0,10**	**+0,0**	**+0,14**	**+0,05**	**+0,77**

Als Anlagen sind jeweils der Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, des Konzerns und der einzelnen Tochtergesellschaften beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Lageberichte, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern und Tochtergesellschaften

Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017

- Lagebericht und Konzernlagebericht
- Bilanzen zum 31. Dezember 2017
- Gewinn- und Verlustrechnungen für das Geschäftsjahr 2017
- Lagebericht für die Klinikdienste GmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Braunschweig

LAGEBERICHT UND KONZERNLAGEBERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

Vorbemerkung

Bei dem Lagebericht handelt es sich um eine Zusammensetzung von Lagebericht und Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 3 i. V. m. § 298 Abs. 2 HGB. Die Angaben im zusammengefassten Konzernlagebericht beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders dargestellt – sowohl auf das Mutterunternehmen als das den Konzern maßgeblich prägende Unternehmen, aber auch auf den Konzern, da die Tochterunternehmen aus Konzernsicht insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Allgemeiner Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Wie in den Vorjahren auch, wirkte die sich seit Jahren bestehende Schere zwischen der Tarifentwicklung und der Budgetentwicklung weiterhin belastend auf die stationäre Krankenversorgung aus. Wenngleich zwar der Landesbasisfallwert, also die Vergütung für einen Casemixpunkt in Niedersachsen, von 3.278,19 € auf 3.341,67 €, also im Vorjahresvergleich um fast 63,50 € oder ca. 1,9 %, stieg, reicht natürlich auch diese Änderung nicht aus, um die Mehrkosten im Personalbereich abzudecken.

Im Berichtsjahr verfügte das Klinikum Braunschweig über 1.475 stationäre sowie 24 teilstationäre Planbetten und nahm damit weiterhin die Aufgabe eines Maximalversorgers für stationäre Krankenhausleistungen wahr. In 2017 wurden 76.269 voll- und teilstationäre Casemixpunkte erbracht. Damit konnte das hohe Leistungsniveau des Vorjahres wiederum erreicht werden. Gleichzeitig bilden sich bei den Erlösen aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses und den anderen betrieblichen Erträgen im Vorjahresvergleich stabile Entwicklungen ab. Insgesamt konnten die Aufwandsanstiege ausgeglichen werden. Letztlich haben die betrieblichen Erträge im Vorjahresvergleich um annähernd 14,8 Mio. € oder etwa 4,7 % zugenommen.

Wettbewerbspolitisch hat sich die Situation für die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH im Berichtsjahr nicht wesentlich verändert. Mehrere Krankenhäuser in der Region wurden in den vergangenen Jahren an private Klinikketten veräußert. Hinzuweisen ist noch auf die Schließung des St. Vinzenz Krankenhauses in Braunschweig Ende 2016. Hieraus hat sich zusätzliche Nachfrage für das Klinikum ergeben. Dementsprechend hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Planbettenbescheid für 2017 die Planbetten in der Inneren Medizin um 45 Betten erhöht. Dies bildet sich auch in der Zahl der vollstationären Fälle im DRG-Bereich ab, die in 2017 um gut 500 Fälle gestiegen ist. Besonders deutlich ist der Anstieg in der Inneren Medizin mit ca. 780 Fällen.

Außergewöhnliche Rechtstreitigkeiten gegenüber dem Klinikum sind nicht zu beobachten. Die auch im vergangenen Jahr von einigen Krankenkassen erhobenen Beanstandungsverfahren für stationäre Leistungsabrechnungen konnten zum Großteil durch Einigung auf Einzelfallebene bzw. durch außergerichtliche Vergleiche abgeschlossen werden. Daneben wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Baumaßnahmen für den 1. Bauabschnitt am Standort Celler Straße bereits in 2016 abgeschlossen werden konnten. Mit dem Umzug der Fachabteilung für Psychosomatik der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in ihre neuen Räume sind dort die Baumaßnahmen für das Zwei-Standorte-Konzept des Klinikums vorerst abgeschlossen. Wesentliche Meilensteine in der Celler Straße waren bisher die Fertigstellung des Anbaus für die Erweiterung und Sanierung der Medizinischen Klinik III sowie der Eröffnung der neuen Frauenklinik mit Kinderintensivstation und OP-Zentrum und auch der anschließende Umbau des ehemaligen Gebäudes der Frauenklinik zur Nutzung durch die Geriatrische Klinik. Im Rahmen dieser Baumaßnahme konnte in 2016 auch die Erweiterung und Sanierung der Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie nach 10-jähriger Bauzeit abgeschlossen werden. Daneben wurden im Rahmen des 1. BA am Standort Salzdahlumer Straße, neben der Einrichtung einer Zentralsterilisation und eines neuen Hubschrauberlandeplatzes auch eine neue Zentrale Notaufnahme und eine neue Intensivstation für die Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie in Betrieb genommen.

Bereits in 2015 konnte als Bestandteil des 1. Bauabschnitts der Verkauf der Liegenschaft in der Gliesmaroder Straße endgültig abgeschlossen werden, sodass sich aus diesem Verkauf keine Auswirkungen auf spätere Jahresabschlüsse ergeben haben.

Mit dem Ziel der Fortführung der Baumaßnahmen zur Realisierung der Zwei-Standorte-Planung wurden im Berichtsjahr diverse Gespräche mit den zuständigen Behörden geführt und die Fortschreibung des Förderantrags beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass der Krankenhausplanungsausschuss des Landes Niedersachsen diesem Antrag in der kommenden Sitzung zustimmt.

Insgesamt konnte auch in 2017 ein Jahresüberschuss von fast 481.000 € im Mutterunternehmen erwirtschaftet werden. Dieses Ergebnis überschreitet die Planvorgabe leicht und unterschreitet den Überschuss des Vorjahres um ca. 536.000 €. Wesentlich für dieses Ergebnis sind in erster Linie die positive Budgetentwicklung und die stabilen Leistungen, sowohl in den stationären als auch in den ambulanten Leistungsbereichen des Klinikums.

Hingewiesen werden kann hier auch auf den in 2017 erstellten Qualitätsbericht nach § 137 SGB V, der neben den medizinischen Schwerpunkten der Kliniken und Abteilungen auch die Vielzahl der Qualitätsmanagementberichte im Berichtsjahr darstellt.

In 2017 hat das Klinikum wiederum an mehreren Benchmarking-Projekten teilgenommen. Die hier analysierten Kennzahlen decken weite Bereiche der Bilanz, GuV sowie Vergleiche der einzelnen Kliniken und Institute ab. Das Klinikum schneidet in diesen Vergleichen in der Mehrzahl überdurchschnittlich ab. Dies trifft sowohl auf die Bilanzkennzahlen als auch auf die ertragswirtschaftlichen Indikatoren zu. Positiv ist vor allem die Bilanzstruktur hervorzuheben, mit einem weit überdurchschnittlichen Eigenkapitalanteil. Aber auch die Aufwandsstruktur zeigt positive Entwicklungen, so z. B. bei den Kennzahlen zur Produktivität.

Außerdem kann auch auf die Mitarbeit des Klinikums in der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Groß-Krankenhäuser (AKG) hingewiesen werden. Auch die Kennzahlen im Benchmarking dieses Arbeitskreises, dem 22 Akutkrankenhäuser mit in der Regel mehr als 1.000 Planbetten angehören, zeigen für das Klinikum häufig überdurchschnittliche Ergebnisse.

1.1.1 Entwicklung der Tochterunternehmen

In den Konzernabschluss der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Berichtsjahr wieder die Tochtergesellschaften: Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH, Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ) sowie die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH einbezogen.

Die Klinikdienste GmbH weist mit ca. 99.000 € (Vj.: ca. 100.000 €) gegenüber dem Vorjahr einen fast identischen Jahresüberschuss aus. Bei einem um fast 1,2 Mio. € gestiegenen Umsatz von nun mehr als 13,7 Mio. € entsprechen sich Mehrerlöse und Mehraufwendungen sehr genau. Insgesamt ergeben sich in dieser Gesellschaft im Vergleich mit dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen.

Die Bistro GmbH weist zum Ende des Geschäftsjahres 2017 einen Überschuss von etwa 55.000 € (Vj.: ca. 3.000 €) aus. Der deutliche Anstieg des Überschusses ist primär darauf zurückzuführen, dass Anlaufverluste aus der Übernahme der Gastronomie in der Wasserwelt, einem Freizeitbad der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, im Mai 2016 im Berichtsjahr kompensiert werden konnten.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH weist ein positives Jahresergebnis von ca. 144.000 € (Vj.: ca. 91.000 €) auf. Dieses Ergebnis liegt somit um gut 50.000 € über dem des Vorjahres. Insgesamt sind auch in dieser Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen zu beobachten. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert aus Reduzierungen der Kosten.

Die Textilservice GmbH weist plangemäß ein niedriges positives Jahresergebnis von ca. 3.000 € (Vj.: ca. 6.000 €) aus. Der Geschäftsverlauf ist völlig unauffällig und stabil im Vergleich mit dem Vorjahr.

1.1.2 Umweltschutz/Arbeitnehmerbelange

Die Gesundheit seiner Mitarbeiter ist dem Klinikum ein wichtiges Anliegen. Arbeits- und Gesundheitsschutz werden ständig verbessert. Dies ist eine Führungsaufgabe. Arbeitsabläufe werden systematisch auf Gefährdungs- und Belastungspotenziale hin untersucht und Maßnahmen abgeleitet. In diesem Jahr wurde z.B. die Anwendung von Zytostatika verbessert. Die Mitarbeiter sind natürlich auch verpflichtet, die Verhaltensregeln einzuhalten. Zur Unterstützung wurden im vergangenen Jahr 67 Sicherheitsbeauftragte ausgebildet und bestellt.

Regelmäßige Unterweisung ist Grundlage für sicherheitsgerechtes Arbeiten. Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit im Klinikum von den Fachkräften für Arbeitssicherheit in den Grundlagen zum Arbeits- und Brandschutz unterwiesen. Jährliche Sicherheitsunterweisungen werden durch die Vorgesetzten durchgeführt. Um leichter und besser unterweisen zu können, wurden im vergangenen Jahr eine Unterweisungsmatrix und Unterweisungshilfen durch die Sicherheitsfachkräfte erstellt.

Kontinuierlich wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Betriebsbegehungen aufrechterhalten. Im vergangenen Jahr wurden 20 Begehungen ganzer Bereiche gemeinsam von Arbeitssicherheit, -medizin und dem Betriebsrat durchgeführt und zusätzlich ca. 150 Begehungen der Einzelarbeitsplätze durch die Arbeitssicherheit allein.

Das Thema Patientenübergriffe ist in den vergangenen Jahren immer wieder thematisiert worden. Das Klinikum hat 2014 bereits zwei Fachkräfte aus der Psychiatrie zu Deeskalationsmanagern ausbilden lassen. Eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe hatte

neben den Schulungsaktivitäten, die in den letzten Jahren etabliert wurden, auch einen verbindlichen Handlungsleitfaden zu diesem Thema erarbeitet.

Umweltschutz ist im Klinikum Braunschweig gleichrangig mit anderen Unternehmenszielen. Regelmäßig werden die Mitarbeiter über die umweltrelevanten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten informiert. Die Umweltrelevanz der Arbeitsabläufe wird geprüft und umweltbelastende Emissionen werden überwacht und dokumentiert. Die verschiedenen Beauftragten (z.B. Abfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter), die für das Klinikum benannt sind, achten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Im Klinikum wird ein Verzeichnis der gefährlichen Stoffen, deren Lagerung und deren Entsorgung geführt und ständig aktualisiert.

1.2 Ertragslage der Muttergesellschaft

Der Abschluss der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH weist einen Jahresüberschuss von 480.898,38 € aus. Damit liegt das Ergebnis um ca. 536.000 € unter dem des Vorjahres und entspricht dem Ansatz der Wirtschaftsplanung von 450.000 €.

Zunächst soll zur Analyse der Ertragslage auf die Entwicklung des stationären Budgets eingegangen werden. Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 konnten die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern erfolgreich abgeschlossen werden.

Das Gesamtbudget des Klinikums (ohne Ausgleichszahlungen) stieg damit von 271,0 Mio. € im Vorjahr auf nun rund 293,3 Mio. €.

Diese Budgetsteigerung konnte im KHEntgG-Bereich mit gut einem Fünftel durch die Anhebung des Niedersächsischen Landesbasisfallwertes 2017 wiederum auf die untere Korridorgrenze des Bundesbasisfallwertes 2017 auf 3.341,67 € (+1,94%) erreicht werden. Darüber hinaus konnten für den Bereich gemäß Anlage 1 FPV 2017 (bundeseinheitlich bewertete DRGs) Mehrleistungen mit einem Volumen von rund 4.749 Casemixpunkten für das Jahr 2017 vereinbart werden. Diese vereinbarten Mehrleistungen führen netto (unter Berücksichtigung des gesetzlich zu vereinbarenden Fixkostendegressionsabschlags) zu einem Budgetanstieg von rund 12,62 Mio. €. Ferner wurde u. a. im Rahmen des Hygieneförderprogramms ein Zuschlag in Höhe von 339.630 € und für das Pflegestellenförderprogramm ein Zuschlag in Höhe von 787.889 € vereinbart. Daneben konnte erstmalig im Jahr 2017 nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Zuschlag zur Finanzierung von Mehrkosten durch neue Mindestanforderungen zur Struktur- und Prozessqualität in der Qualitätssicherungsrichtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) in Höhe von 851.977 € vereinbart werden.

Da der gesetzlich vorgegebene prozentuale Versorgungszuschlag ab dem Jahr 2017 durch einen auf Ortsebene zu vereinbarenden Zuschlag zur Förderung der pflegerischen Versorgung (Pflegezuschlag) abgelöst wurde, wurde hierfür ein Volumen von 1.923.880 € mit den Kostenträgern vereinbart.

Des Weiteren wurde im verbleibenden BPflV-Bereich (psychiatrischer Bereich) eine Budgetsteigerung mit einem Gesamtvolumen von rund 1,05 Mio. € einschließlich Ausgleiche erzielt. Darin enthalten sind gut 734.000 € für die seit 4. Oktober 2016 erweiterte Psychosomatik von 15 Betten auf 34 Betten anteilig für 2017. Durch den leicht reduzierten Veränderungswert auf 2,3 % wurde zudem eine Steigerung von ca. 306.000 € erzielt.

In 2017 wurden Leistungsvolumen von 76.269 Casemixpunkten erbracht. Dabei wurde das mit den Krankenkassen vereinbarte Leistungsbudget um ca. 2.730 Punkte unterschritten. Gleichzeitig ist die vollstationäre Fallzahl (KHEntG- und BPflV-Bereich) um fast 315 auf nun 61.664 gestiegen. Geringfügig gesunken ist der Casemix-Index für vollstationäre Fälle, der mit 1,360 um 0,006 unter dem Vorjahr liegt. Die Verweildauer im DRG-Bereich beträgt nun 6,2

Tage und ist damit um 0,5 Tage nochmals gesunken. Dies bildet sich im Rückgang der Berechnungs- und Belegungstage ab.

Der Anstieg der Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen um ca. 15,1 Mio. € im Vorjahresvergleich ergibt sich im Wesentlichen als Saldo zwischen der mit den Krankenkassen vereinbarten Budgetsteigerung im DRG-Bereich und den Erlösausgleichen aufgrund der Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge.

Die übrigen Erlöspositionen liegen ausnahmslos über den Planvorgaben und insgesamt um ca. 7,9 Mio. € über den Ansätzen im Wirtschaftsplan 2017.

Hinzuweisen ist noch auf die unter der GuV-Pos. 8 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge, die den Vorjahresansatz um ca. 3,0 Mio. € unterschreiten. Die Abweichung ergibt sich vor allem aus der Überleitung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte des Klinikums an die Stadt Braunschweig in 2016 mit dort ausgewiesenen Erträgen aus der Auflösung von insgesamt ca. 4,5 Mio. €.

Insgesamt sind die betrieblichen Erträge mit einem Volumen von rund 330,7 Mio. € und einem Anstieg von 4,7 % gegenüber dem Vorjahr mindestens stabil.

Mit ca. 203,4 Mio. € stellt der Personalaufwand naturgemäß die größte Aufwandsposition dar. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um ca. 9,4 Mio. € oder 4,8 % zu verzeichnen. Dabei hat sich die Zahl der Vollkräfte um ca. 110 auf 2.973 erhöht. Im Vorjahresvergleich zeigen sich Anstiege im sogenannten „Weißen Bereich", namentlich im Ärztlichen Dienst, Pflegedienst, Med. Technischen Dienst und im Funktionsdienst, während sich in den übrigen Dienstarten nur unwesentliche Veränderungen ergaben. Die Besetzung in den Dienstarten Wirtschaft- und Versorgungsdienst, Technischer Dienst und in den Schulen ist im Vorjahresvergleich nahezu unverändert. Rückläufig ist die Besetzung in der Hauswirtschaft.

Insgesamt hat der Umsatz pro Vollkraft bei gestiegenem Umsatz und gleichzeitiger Zunahme der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ca. 110.365 € auf ca. 107.900 € im Berichtsjahr geringfügig abgenommen. Gleichzeitig ist die Produktivität bezogen auf die insgesamt erzielten Erlöse aus allg. Krankenhausleistungen im Vorjahresvergleich um ca. 1,6 % gesunken. Die Personalaufwandsquote bezogen auf den Umsatz (Posten 1. bis 4a. der Gewinn- und Verlustrechnung) beträgt 63,4 % und ist somit stabil im Vergleich mit Vorjahr, sie liegt um ca. 3,4 % unter dem Planansatz.

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich mit dem Vorjahr um ca. 8,0 % gestiegen und weisen nun ein Volumen von rund 88,9 Mio. € auf. Hinzuweisen ist hier vor allem auf die Kostenentwicklung beim Medizinischen Sachbedarf im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der bezogenen Leistungen, der im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um ca. 4,1 Mio. € oder 7,3 % auf 59,6 Mio. € zugenommen hat. Dieser Mehraufwand resultiert vor allem aus der Zunahme aufwendiger Leistungen in der Herzchirurgie und der in 2017 in Betrieb genommenen Abteilung für Elektrophysiologie innerhalb der Med. Klinik II. So sind die Kosten für Implantate um ca. 2,1 Mio. € gestiegen, daneben haben der Verbrauch von Antihaemorrhagika zur Behandlung von Blutern um ca. 1,2 Mio. € sowie die Kosten für ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial einschließlich Katheter um ca. 860.000 € zugenommen.

Beim Wirtschaftsbedarf fällt der Anstieg der Aufwendungen für Fremdpersonal von ca. 1,1 Mio. € im Vorjahresvergleich auf. Dies war notwendig um personelle Lücken zu schließen. Die Aufwendungen für Wasser und Energie sind im Berichtsjahr um ca. 300.000 € oder 4,5 % auf ca. 7,0 Mio. € gestiegen. Die Abweichung entfällt vor allem auf Fernwärme und ist im Wesentlichen preisabhängig. Die übrigen Materialaufwendungen weisen keine außergewöhnlichen Veränderungen im Vergleich mit dem Vorjahr auf. Der Aufwand für

Wäschereileistungen durch die Textilservice GmbH ist im Vorjahresvergleich stabil. Die Leistungen der Klinikdienste GmbH haben um ca. 7,6 % zugenommen, hier ist der Leistungsumfang erweitert worden. Beim Vergleich mit dem Vorjahr sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen in 2017 mit ca. 14,5 % deutlich stärker gestiegen als der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der nur um 6,1 % angewachsen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vorjahresvergleich um ca. 3,6 Mio. € oder 10,4 % auf 30,8 Mio. € gesunken. Die größte Aufwandsposition bilden darin mit rund 15,1 Mio. € die Instandhaltungs- und Wartungsaufwendungen. Hier hat sich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um fast 1,2 Mio. € ergeben. Der Vergleich der Einzelpositionen zeigt, dass die Reduzierung im Wesentlichen auf Instandhaltungen von Gebäuden entfällt. Die nächstgrößte Aufwandsposition unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die periodenfremden Aufwendungen, welche im Wesentlichen Forderungskorrekturen für stationäre Leistungen enthalten. Sie betragen ca. 3,2 Mio. € im Berichtsjahr gegenüber 6,6 Mio. € im Vorjahr. Die Aufwendungen für Verwaltungsbedarf sind im Berichtsjahr um ca. 3,4 % auf 7,4 Mio. € gestiegen. Hierin sind Aufwendungen für IT und für Beratungen sowie für Büromaterialien enthalten. Zugenommen haben jeweils um ca. 230.000 € die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Personalbeschaffungskosten. Daneben sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen noch die Aufwendungen für Versicherungen enthalten.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sind im Berichtsjahr nochmals um rund 22.000 € auf nun ca. 12.000 € gesunken. Hier spiegelt sich die weitere Absenkung des allgemeinen Zinsniveaus für Geldanlagen wider. Nach wie vor weist die Bilanz des Klinikums keine Bankdarlehen auf und die GuV somit auch keine Darlehenszinsen. Bei den ausgewiesenen Zinsaufwendungen aus Rückstellungen handelt es sich größtenteils um Zinsanteile für langfristige Rückstellungen. Der Steueraufwand weist nun ein Volumen von ca. 800.000 € auf, er berücksichtigt die vorliegenden Steuerbescheide, insbesondere für die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Klinikums.

Insgesamt spiegelt sich die wirtschaftliche Entwicklung natürlich auch in den Rentabilitätskennzahlen wider, die gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig sind. Die Umsatzrentabilität beträgt ca. 0,1 %. Die Eigenkapitalrentabilität liegt bei rund 0,4 % gegenüber 1,0 % im Vorjahr. Dies entspricht der Entwicklung des Gesamtergebnisses.

Der Vergleich mit den Einzelpositionen des Wirtschaftsplans 2017 zeigt bei den betrieblichen Erlösen insgesamt eine Überschreitung um ca. 11,8 Mio. €. Wesentliche Ursache hierfür ist die bereits erläuterte positive Entwicklung des mit den Krankenkassen vereinbarten Budgetabschlusses für 2017. Bei den Personalaufwendungen wird die Planung demgegenüber um ca. 1,4 Mio. € überschritten. Dies liegt an tariflichen Veränderungen und am Personalaufbau. Die Überschreitung der geplanten Materialaufwendungen um ca. 8,4 Mio. € wird im Wesentlichen durch die Erlösentwicklung ausgeglichen.

Das Ergebnis vor Abschreibungen, Steuern und Zinsaufwendungen (EBITDA) beträgt 7,7 Mio. € und überschreitet das Vorjahr um fast 2,4 Mio. €.

1.3 Finanzlage der Muttergesellschaft

Die Finanzlage des Klinikums kann auch im Berichtsjahr als stabil bezeichnet werden, wobei die Forderungen an den Krankenhausträger - hauptsächlich sind dies bei der Stadt Braunschweig angelegte liquide Mittel - in 2017 um ca. 21,1 Mio. € gesunken sind. Dieser Rückgang teilt sich auf Eigenmittelabflüsse für die Baumaßnahmen am Standort Salzdahlumer Straße sowie auf die Ende Dezember 2017 noch offene Schlussfaktura für das Jahr 2017 auf. Bezogen auf die Bilanzsumme machen die Forderungen an den Krankenhausträger einen Anteil von ca. 7,3 % aus und stellen damit weiterhin einen angemessenen Ansatz dar. Die sich hieraus ergebende zahlungsbedingte Liquiditätsreserve des Klinikums liegt bei ca. 2 Monaten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ca. 54,8 Mio. € im Vorjahresvergleich um ca. 10,2 Mio. € gestiegen. Da gleichzeitig die Erlöse aus Krankenhausleistungen um ca. 15,1 Mio. € zugenommen haben, hat sich die Forderungssituation insgesamt kaum verändert. Weiterhin ist dieser Bilanzposten unauffällig. Durch eine verbesserte Ablauforganisation bei der Bearbeitung der weiter anwachsenden Rechnungsbeanstandungen ist es gelungen, dem allgemeinen Entwicklungstrend entgegenzuwirken. Bis Ende März 2018 konnten die Forderungen zum 31. Dezember 2017 auf ca. 10,4 Mio. € durch die Realisierung von Zahlungseingängen reduziert werden.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht um ca. 8,9 Mio. € ergibt sich aus dem Saldo zwischen der Verwendung von Fördermitteln für den 2. Bauabschnitt und den eingegangenen Förderbescheiden in 2016 von 42 Mio. €.

1.4 Vermögenslage der Muttergesellschaft

Die Bilanzsumme des Klinikums ist in 2017 um ca. 16,3 Mio. € auf 312.727.152,29 € gesunken. Hiervon entfallen ca. 17,7 Mio. € auf die Abnahme des Umlaufvermögens auf nun ca. 123,2 Mio. €. Dabei sind die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, also in 2017 verwendete, in Vorjahren bewilligte Fördermittel um ca. 8,7 Mio. € gesunken. Daneben ist das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) im Saldo um ca. 1,5 Mio. € gestiegen, dieser Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus der Fortführung des 2. Bauabschnitts.

Aufgrund der Fertigstellung des 1. Bauabschnitts konnte der Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ um ca. 45,9 Mio. € zu Gunsten des Bilanzposten „Grundstücke mit Betriebsbauten“ in etwa gleicher Größenordnung vermindert.

Hingewiesen werden sollte noch auf die Abnahme der Forderungen an den Gesellschafter, also der Stadt Braunschweig um ca. 21,1 Mio. €. Dies stellt im Wesentlichen bei der Stadt Braunschweig angelegte freie Liquidität dar.

Sowohl die Finanzanlagen als auch der Bilanzposten Vorräte weisen gegenüber dem Vorjahr leichte Anstiege auf. Zugenommen haben auch die unfertigen Leistungen um ca. 2,3 Mio. € gegenüber 2016. Dieser Posten ergibt sich aus der Bewertung der am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen stationären Fälle. Die übrigen Posten der Aktivseite weisen nur unwesentliche Veränderungen auf.

Insgesamt weist das Klinikum Eigenkapital im Umfang von 117,4 Mio. € aus. Der Deckungsgrad des Nettoanlagevermögens ist mit ca. 132 % damit sehr hoch. Das Anlagevermögen wird vollständig durch Eigenkapital und Fördermittel finanziert.

Die Eigenkapitalquote bezogen auf die Bilanzsumme ist im Vorjahresvergleich von 35,5 % auf nun 37,5 % gestiegen. Dieser Anstieg ist bei leicht höherem Eigenkapital vor allem auf den Rückgang der Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, also den nicht verwendeten Fördermitteln für den 2. Bauabschnitt, zurückzuführen und bildet somit keine reale Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ab. Nach Berücksichtigung dieser Veränderung beträgt die Eigenkapitalquote bezogen auf die Bilanzsumme ohne die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht in 2017 nun 42,7 %. Der entsprechend ermittelte Wert des Vorjahres lag geringfügig darunter, nämlich bei 41,4 %.

Zu bemerken ist, dass Gewinne seit Bestehen der Gesellschaft dem Eigenkapital zugeführt werden. Sie sollen helfen, künftigen Finanzierungsbedarf bei der Realisierung des Zwei-Standorte-Konzeptes abzudecken.

Die Rückstellungen betragen insgesamt ca. 20,4 Mio. € und sind im Vorjahresvergleich um ca. 6,8 Mio. € gesunken. Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus gesunkenen Rückstellungen im Personalbereich, z. B. für noch nicht genommene Urlaube und Überstunden. Daneben wurden Rückstellungen für Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Beanstandungsverfahren der Krankenkassen gesenkt, weil diese Verfahren abgeschlossen werden konnten. Schließlich wurden in 2017 Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt, so dass die entsprechenden Rückstellungen ebenfalls verbraucht werden konnten. Die Veränderungen der übrigen Rückstellungspositionen sind eher geringfügig.

1.5 Investitionen

Das Anlagevermögen des Klinikums weist Zugänge im Umfang von 16,3 Mio. € auf. Hiervon entfallen ca. 7,1 Mio. € auf den 2. Bauabschnitt in der Salzdahlumer Straße. Die Anschaffungskosten für medizinische Geräte betrugen 3,9 Mio. €. Des Weiteren wurde für den Bereich IT Anlagevermögen im Umfang von ca. 1,2 Mio. € beschafft.

Das Zwei-Standorte-Konzept stellt für das Klinikum das größte Investitionsvorhaben der vergangenen Jahre dar. Der erste Spatenstich fand 2006 am Standort Celler Straße statt. Im vergangenen Jahr wurden dort die letzten Arbeiten des 1. Bauabschnitts abgeschlossen. Finanziert wurde dieser 1. Bauabschnitt durch das Land Niedersachsen mit einem Festbetrag in Höhe von 43 Mio. €. Das Klinikum Braunschweig steuerte Eigenmittel in Höhe von rund 41,5 Mio. € bei. Der Finanzierungsbedarf konnte durch Gewinnrücklagen sowie Refinanzierungsmittel aus Vorjahren bereitgestellt werden.

Mit dem 2. Bauabschnitt wurde bereits 2014 begonnen. Hier stehen primär Baumaßnahmen am Standort Salzdahlumer Straße und die Zusammenlegung der Kliniken auf 2 Standorte im Vordergrund. Ein weiterer Fokus liegt auf der Bildung von Medizinischen Zentren, wie Kopf-, Bauch- und Herzzentrum und die Erweiterung der Intensiv-/IMC-Bettenkapazitäten. Der hierfür notwendig Rohbau ist derzeit im Wesentlichen fertiggestellt. Detailplanungen zur Optimierung der Baustrukturen werden fortgeschrieben und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Hierzu hat das Klinikum entsprechende Fördermittelanträge beim Ministerium eingereicht. Neben der Fortschreibung des Fördermittelantrags 2 ist auch der Fördermittelantrag 3 für weitergehende Maßnahmen hinzugekommen über dessen Aufnahme in das Krankenhausinvestitionsprogramm seitens der Förderbehörde im Frühsommer 2018 zu entscheiden ist. Letztlich ist der Umzug des Standortes Holwedestraße an den Standort Salzdahlumer Straße für 2023 geplant.

Daneben wurden in 2017 aus pauschalen Fördermitteln des Landes Niedersachsen nach § 9 Abs. 3 KHG dem Klinikum Fördermittel in Höhe von ca. 5,5 Mio. € für Beschaffungen von medizinisch technischen Geräten zur Verfügung gestellt.

1.6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns

Die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Mutterunternehmens gelten entsprechend auch für den Konzern, da die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen aus Konzernsicht insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind. Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der KHBV im Einzelabschluss des Mutterunternehmens und der HGB-Vorschriften für den Konzernabschluss.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Unterschiede:

In dem nach HGB erstellten Konzernabschluss wurde der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung nach KHBV in Höhe von 11,8 Mio. € (Vorjahr: 11,8 Mio. €) eliminiert. Dadurch verringert sich das Eigenkapital im Konzernabschluss im Vergleich zum Einzelabschluss entsprechend.

Für den Konzernabschluss ergeben sich somit folgende wesentliche Größen und finanzielle Leistungsindikatoren:

Die Konzernbilanzsumme zum Stichtag beträgt 305,3 Mio. € (Vorjahr: 321,0 Mio. €), Anlagevermögen ist in Höhe von 179,8 Mio. € (Vorjahr: 178,3 Mio. €) ausgewiesen. Der Anlagendeckungsgrad beträgt unter Berücksichtigung der Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens 125,3 % (Vorjahr: 124,3 %), die Eigenkapitalquote beträgt 35,6 % (Vorjahr: 33,6 %). Das Anlagevermögen ist in voller Höhe durch Eigenkapital und Fördermittel finanziert. Der Konzern weist einen Konzernjahresüberschuss von 769.813,38 € aus.

Der Konzernumsatz des Geschäftsjahres beträgt 329,3 Mio. € (Vorjahr: 315,0 Mio. €). Daraus ergibt sich eine Umsatzrentabilität des Konzerns von 0,2 % (Vorjahr: 0,4 %). Die Personalaufwandsquote beträgt 67,4 % (Vorjahr: 67,1 %). Die Materialaufwandsquote liegt bei 23,8 %, gegenüber 22,8 % im Vorjahr.

Hinsichtlich der Entwicklung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vorjahresvergleich gelten die Ausführungen zum Mutterunternehmen entsprechend.

2. Chancen- und Risikobericht

Die bestehenden Chancen und Risiken für den Konzern ergeben sich im Wesentlichen aus den Chancen und Risiken der Muttergesellschaft.

Nach wie vor kommt der Entwicklung des stationären Budgets des Klinikums, die maßgeblich vom Landesbasisfallwert abhängt, besondere Bedeutung zu. Absolut betrachtet ist der Landesbasisfallwert von 3.341,67 € in 2017 auf 3.443,30 € um ca. 102 € oder ca. 3,0 % in 2018 gestiegen.

Da seit Jahren Kostenentwicklungen, insbesondere durch tarifliche Veränderungen im Personalbereich, nicht über entsprechende Anstiege der Vergütungen ausgeglichen werden können, hat sich jedoch eine sogenannte „Tarif-Erlösschere" im Klinikum von fast 11 Mio. € aufgebaut. Durch die Anhebung des Landesbasisfallwertes in 2017 um ca. 1,9 % und in 2018 um ca. 3,0 % kann der seit Jahren wirksamen Finanzierungsproblematik nur unzureichend entgegengewirkt werden. Auch für 2018 werden zur Kompensation weitere Leistungssteigerungen geplant und angestrebt.

Aufgrund des aktuellen Stands der Budgetverhandlungen kann trotz der in 2017 zu beobachtenden Unterschreitung der mit den Krankenkassen vereinbarten Leistungsmenge davon ausgegangen werden, dass auch für 2018 ein Casemixvolumen von annähernd 79.000 Punkt wiederum vereinbart werden kann. Weil keine zusätzlichen Leistungen zu vereinbaren sind, wird sich aus der Vereinbarung für 2018 auch kein weiterer Fixkostendegressionsabschlag ergeben.

Der im Klinikum bereits entwickelte umfangreiche Katalog von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsentwicklung wird in der Diskussion mit den Chefärzten laufend fortgeschrieben und hinsichtlich seiner Zielerreichung überprüft. In diesem Zusammenhang wurde das Projektmanagement im Klinikum grundlegend angepasst und neu strukturiert. Diverse Projekte, wie Spezialisierungen, Zentren-Bildungen, Ausweitung des Angebots und Kooperationen wurden dabei bereits konkretisiert.

Bei der Stellenbesetzung mit Fachpersonal, insbesondere im ärztlichen und pflegerischen Bereich, ergeben sich keine wesentlichen Probleme, nur punktuell und zeitweise im Ärztlichen Dienst. Bislang konnten die Stellen adäquat besetzt werden. Auch die solide Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bildet eine gute Basis, die Belastungen zu bewältigen.

Im Zuge der Durchführung der weiteren Baumaßnahme des 2. BA am Standort Salzdahlumer Straße hat sich bereits in 2016 herausgestellt, dass die etwa 10 Jahre alte Bauplanung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des Klinikums entspricht. So haben sich organisatorische, konzeptionelle und wirtschaftliche Mängel ergeben, die eine neue Konzeption erforderlich machen. Da die notwendigen Planungsänderungen nicht im laufenden Betrieb erfolgen können, wurde in 2016 eine Unterbrechung der Baumaßnahme beschlossen, um die noch verbleibenden Möglichkeiten für eine konzeptionelle Aktualisierung zu nutzen. Ein grundsätzliches Konzept für eine zukunftsorientierte Planung liegt bereits vor und wird nun im Detail weiterentwickelt. Im Herbst des vergangenen Jahres konnte mit der Fortführung der Baumaßnahmen begonnen werden. Parallel dazu erfolgen die Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie die Beantragung auf Fortschreibung der Fördermittel. Es wird die Genehmigung der Förderanträge kurzfristig erwartet, sodass die Baumaßnahme in 2018 baulich fortgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde im Klinikum Braunschweig ein Bericht zur Entwicklung und Implementierung eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Nach der Erstaufnahme der Risiken, die bereits im Jahr 2008 erfolgte, wird diese Dokumentation fortgeschrieben. Derzeit wird eine neue Software implementiert, um die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung nochmals zu verbessern.

Liquiditätsrisiken in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Preisänderungs- und Ausfallrisiken sind aufgrund unserer im Wesentlichen in öffentlicher Trägerschaft stehenden Kunden und der ausschließlichen Fakturierung in Euro überschaubar.

3. Prognosebericht

Die Wirtschaftsplanung für 2018 geht für das Klinikum von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 100.000 € aus. Weil sich die Rahmenbedingungen für 2018 nicht wesentlich gegenüber dem Vorjahr geändert haben, wird dieses Ziel weiterhin als realistisch eingeschätzt.

Der Wirtschaftsplan unterstellt für das Klinikum einen Umsatz von ca. 337,7 Mio. €, der um ca. 16,9 Mio. € über dem in 2017 erreichten Umsatz liegt. Die geplante Personalaufwandsquote bezogen auf den Umsatz (Posten 1. bis 4a. der Gewinn- und Verlustrechnung) liegt bei 63,0 %, die entsprechende Materialaufwandsquote beträgt 26,2 %. Die geplante Personalaufwandsquote liegt damit um ca. 0,4 % unter dem Istwert 2017, die geplante Materialaufwandsquote unterschreitet den Vorjahreswert um 1,5 %, weil mit einer leichten Steigerung der Produktivität gerechnet wird.

Die Planung für das Klinikum unterstellt einen Überschuss vor Abschreibungen, Steuern und Zinsen (EBITDA) von ca. 5,5 Mio. €. Dieser Wert liegt um ca. 2,2 Mio. € unter dem im Vorjahr erreichten Ansatz.

Die Wirtschaftsplanung 2018 für den Konzern weist ein positives Jahresergebnis von ca. 450.000 € aus. Für die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen werden positive Jahresergebnisse erwartet, die den Vorjahresergebnissen im Wesentlichen entsprechen. Für alle vier Gesellschaften werden moderate Umsatzanstiege eingeplant, die die entsprechenden Kostenentwicklungen ausgleichen.

Die Wirtschaftsplanung für das Klinikum berücksichtigt die wesentlichen zum Planungszeitpunkt im Herbst des vergangenen Jahres erwarteten Veränderungen. Auch die im Oktober 2017, dem Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2018, bekannten ordnungspolitischen Vorgaben für das Planjahr wurden dabei berücksichtigt. Hinsichtlich des Landesbasisfallwertes wurde für das Geschäftsjahr 2018 ein Betrag von 3.431,93 € planerisch berücksichtigt, der den tatsächlichen Landesbasisfallwert 2018 von 3.443,30 € um ca. 11 € pro Casemixpunkt unterschreitet. Diese Abweichung ist für die Gesamtplanung unwesentlich.

Auf der Basis der bereits für 2017 vereinbarten Leistungsmenge von insgesamt 79.000 Casemixpunkten unterstellt die Planung für 2018 die unveränderte Fortschreibung dieses Ansatzes. Aufgrund der Leistungsentwicklung in den vergangenen Monaten wird erwartet, dass diese Zielvorgabe erreicht wird.

Die aktuell vorliegenden Daten zur wirtschaftlichen Lage zeigen für 2018 hinsichtlich der Leistungs-, Ertrags- und Aufwandsentwicklung im Vergleich mit den Planvorgaben keine ungewöhnlichen Abweichungen.

Bei den Leistungen können in den Monaten Januar und Februar 2018 nochmals Steigerungen des erzielten Casemixes beobachtet werden. Die Personalaufwendungen zeigen nach zwei Monaten noch unwesentliche Abweichungen von den Planvorgaben. Insgesamt zeichnet sich für das Gesamtjahr 2018 noch keine wesentliche Abweichung von der Planvorgabe ab.

Die Sachaufwendungen entwickeln sich derzeit im Wesentlichen unauffällig im Vergleich mit den Planvorgaben, welche kalkulierte Steigerungssätze zwischen 1,5 und 2,5 % beinhalten. Der Medizinische Sachbedarf als größte Position des Materialaufwands liegt in den ersten Monaten 2018 etwa auf dem Niveau der Planung. Insgesamt kann auch für 2018 eine unauffällige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens erwartet werden. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Entwicklung von unseren Erwartungen abweichen kann.

Die Budgetverhandlungen für das stationäre Krankenhausbudget 2018 konnten bis Mitte März 2018 noch nicht abgeschlossen werden. Nach zwei Verhandlungsterminen wurden bereits weitere Termine vereinbart. Wegen des bislang erreichten Verhandlungsfortschritts wird erwartet, dass die Budgetrunde 2018 bereits im April 2018 erfolgreich beendet werden kann.

Der Niedersächsische Krankenhausplan weist zum 1. Januar 2017 1.475 vollstationäre und 24 teilstationäre Betten aus. Die Ausweitung um 71 vollstationäre Betten ergibt sich aus der Erhöhung um 45 Betten im Bereich der Inneren Medizin für die Versorgung der Patienten des zum Ende 2016 geschlossenen St. Vinzenz Krankenhauses in Braunschweig sowie 19 zusätzliche Betten für psychosomatische Medizin, die nun über 34 Planbetten verfügt und weitere 7 zusätzliche Betten im Bereich der Geburtshilfe. Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG sind für das Haushaltsjahr 2017 mit Bescheid vom 21.09.2017 in Höhe von ca. 5,5 Mio. € bewilligt. Ein Bescheid für 2018 wird mit entsprechender Planbettenfortschreibung in Kürze erwartet.

Mit der Fertigstellung des 1. Bauabschnitts konnten deutliche Verbesserungen der baulichen Situation mit Vorteilen für die Ablauforganisation und die Erschließung von Synergien erreicht werden. Nun wird die Fortführung des begonnenen 2. Bauabschnitts am Standort Salzdahlumer Straße eine wichtige Aufgabe in 2018 sein.

Braunschweig, 28. März 2018

Dr. med. Andreas Goepfert
Geschäftsführer

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Braunschweig

KONZERNABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017

K O N Z E R N B I L A N Z

Aktiva

	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.743.282,53		976.124,22
2. Geschäfts- oder Firmenwert	665.117,00		495.950,00
3. Geleistete Anzahlungen	337.747,00		831.300,92
		2.746.146,53	2.303.375,14
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	103.787.235,93		59.888.428,19
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	273.316,19		284.404,07
3. Grundstücke ohne Bauten	57.999,18		57.999,18
4. Technische Anlagen	7.241.232,80		6.960.478,16
5. Einrichtungen und Ausstattungen	25.241.470,86		22.559.790,99
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.269.946,48		86.131.385,17
		176.871.201,44	175.882.485,76
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		160.000,00	126.000,00
		179.777.347,97	178.311.860,90
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.357.135,44		4.143.572,96
2. Unfertige Leistungen	4.467.154,83		2.158.670,44
3. Waren	41.234,89		44.136,44
4. Geleistete Anzahlungen	0,00		23.800,00
		8.865.525,16	6.370.179,84
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	55.915.137,39		45.850.991,15
2. Forderungen an Gesellschafter	22.769.613,11		43.839.034,50
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	29.157.321,67		37.849.985,61
- davon nach der BPflV/KHEntgG: EUR 1.982.387,67 (Vorjahr: EUR 1.774.985,61) -			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	361.544,00		450.087,85
		108.203.616,17	127.990.099,11
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.221.012,34	8.087.626,12
		125.290.153,67	142.447.905,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
Andere Rechnungsabgrenzungsposten		211.040,06	281.657,06
		305.278.541,70	321.041.423,03

Passiva

	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
1. Gezeichnetes Kapital	18.450.000,00		18.450.000,00
2. Kapitalrücklagen	54.152.266,40		54.152.266,40
3. Gewinnrücklagen	35.031.651,64		33.923.638,26
4. Konzernbilanzgewinn	1.047.746,47		1.385.946,47
- davon Gewinnvortrag: EUR 277.933,09 (Vorjahr: EUR 172.001,81) -			
		108.681.664,51	107.911.851,13
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	115.898.153,17		113.570.037,02
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	596.133,22		111.213,81
		116.494.286,39	113.681.250,83
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	693.741,00		815.965,00
2. Steuerrückstellungen	0,00		1.657,88
3. Sonstige Rückstellungen	20.607.264,37		27.073.631,69
		21.301.005,37	27.891.254,57
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen	27.842,10		22.966,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.925.944,76		8.607.074,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	406.087,14		5.523.365,70
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	37.546.121,59		46.483.096,51
- davon nach der BPflV/KHEntgG: EUR 5.192.013,79 (Vorjahr: EUR 8.210.662,10) -			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	12.369.840,66		10.666.310,41
- davon aus Steuern: EUR 4.333.825,70 (Vorjahr: EUR 3.660.988,76) -			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 597.405,06 (Vorjahr: EUR 397.581,22) -			
		58.275.836,25	71.302.812,92
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung		136.036,32	168.724,13
F. Rechnungsabgrenzungsposten		389.712,86	85.529,45
		305.278.541,70	321.041.423,03

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Braunschweig

KONZERNABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	288.042.940,26		272.930.248,51
2. Erlöse aus Wahlleistungen	7.066.033,17		7.301.770,33
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	12.031.165,85		12.509.108,72
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	5.562.321,64		5.791.082,24
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	16.601.161,75		16.514.412,92
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 1.288.110,64 (Vorjahr: EUR 1.210.746,36) -			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.308.484,39		-1.614.417,99
6. Andere aktivierte Eigenleistungen	599.026,46		552.827,65
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand soweit nicht unter Nr. 11	684.040,94		683.232,42
8. Sonstige betriebliche Erträge	6.904.615,39		9.739.050,56
		339.799.789,85	324.407.315,36
9. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	179.293.062,18		171.761.620,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	42.575.161,04		39.658.964,47
- davon für Altersversorgung: EUR 11.137.208,79 (Vorjahr: EUR 10.083.505,95) -			
		221.868.223,22	211.420.585,01
10. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	68.295.866,89		64.376.915,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.046.141,55		7.730.051,92
		78.342.008,44	72.106.967,01
Zwischenergebnis		39.589.558,19	40.879.763,34
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.461.493,14		47.439.705,72
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 5.461.493,14 (Vorjahr: EUR 47.439.705,72) -			
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.202.009,89		7.671.898,33
13. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	32.687,81		35.026,50
14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.096.718,84		47.888.417,99
15. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	463.470,22		83.832,51
		8.136.001,78	7.174.380,05
16. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.892.193,95		11.604.966,01
17. Sonstige betriebliche Aufwendungen	31.077.874,45		34.801.333,58
		45.970.068,40	46.406.299,59
Zwischenergebnis		1.755.491,57	1.647.843,80
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.791,18		25.502,21
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	126.454,62		167.893,28
- davon aus Aufzinsung: EUR 117.102,28 (Vorjahr: EUR 137.615,38) -			
		-112.663,44	-142.391,07
20. Steuern		873.014,75	291.508,07
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 845.913,29 (Vorjahr: EUR 263.938,44) -			
21. Konzernjahresüberschuss		769.813,38	1.213.944,66
22. Konzerngewinnvortrag		1.385.946,47	1.479.355,62
23. Einstellung in die Gewinnrücklagen		-1.108.013,38	-1.307.353,81
24. Konzernbilanzgewinn		1.047.746,47	1.385.946,47

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Braunschweig

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software	1.743.282,53	976.124,22
2. Geleistete Anzahlungen	337.747,00	831.300,92
	2.081.029,53	1.807.425,14
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	103.787.235,93	59.888.428,19
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	273.316,19	284.404,07
3. Grundstücke ohne Bauten	57.999,18	57.999,18
4. Technische Anlagen	6.918.542,80	6.607.548,16
5. Einrichtungen und Ausstattungen	23.444.598,86	20.579.952,99
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.269.946,48	86.131.385,17
	174.751.639,44	173.549.717,76
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	545.024,56	545.024,56
2. Beteiligungen	160.000,00	126.000,00
	705.024,56	671.024,56
	177.537.693,53	176.028.167,46
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.340.599,63	4.121.111,46
2. Unfertige Leistungen	4.467.154,83	2.158.670,44
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	23.800,00
	8.807.754,46	6.303.581,90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.773.158,03	44.569.554,98
2. Forderungen an Gesellschafter	22.769.613,11	43.839.034,50
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	29.157.321,67	37.849.985,61
- davon nach der BPflV/KHEntgG EUR 1.982.387,67 (Vorjahr: EUR 1.774.985,61)		
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	625.221,79	739.288,01
5. Sonstige Vermögensgegenstände	258.160,10	333.570,21
	107.583.474,70	127.331.433,31
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.759.253,90	7.226.225,91
	123.150.483,06	140.861.241,12
C. Ausgleichsposten nach dem KHG		
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	11.828.933,88	11.817.763,43
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Andere Abgrenzungsposten	210.041,82	280.911,82
	312.727.152,29	328.988.083,83

PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	18.450.000,00	18.450.000,00
2. Kapitalrücklagen	65.582.547,87	65.582.547,87
3. Gewinnrücklagen	32.914.545,91	31.897.153,44
4. Jahresüberschuss	480.898,38	1.017.392,47
	117.427.992,16	116.947.093,78
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	115.898.153,17	113.570.037,02
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	596.133,22	111.213,81
	116.494.286,39	113.681.250,83
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	693.741,00	815.965,00
2. Sonstige Rückstellungen	19.690.095,54	26.321.981,33
	20.383.836,54	27.137.946,33
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	27.842,10	22.966,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 27.842,10 (Vorjahr: EUR 22.966,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.864.455,34	8.565.770,87
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.864.455,34 (Vorjahr: EUR 8.565.770,87)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	406.087,14	5.523.365,70
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 406.087,14 (Vorjahr: EUR 5.523.365,70)		
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	37.546.121,59	46.483.096,51
- davon nach dem KHEntgG/ BPflV EUR 5.192.013,79 (Vorjahr: EUR 8.210.662,10)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 37.546.121,29 (Vorjahr: EUR 46.483.096,51)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	792.066,70	755.721,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 792.066,70 (Vorjahr: EUR 755.721,33)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	11.258.715,15	9.616.618,90
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.258.715,15 (Vorjahr: EUR 9.616.618,90)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 581.116,88 (Vorjahr: EUR 367.344,45)		
- davon aus Steuern: EUR 4.157.526,14 (Vorjahr: EUR 3.468.327,51)		
	57.895.288,02	70.967.539,31
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	136.036,32	168.724,13
F. Rechnungsabgrenzungsposten	389.712,86	85.529,45
	312.727.152,29	328.988.083,83

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Braunschweig

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechung

	2017 EUR	2016 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	288.042.940,26	272.930.248,51
2. Erlöse aus Wahlleistungen	7.066.033,17	7.301.770,33
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	6.619.018,73	7.074.888,56
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	5.456.593,68	5.644.700,86
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten - davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 1.288.110,64 (Vorjahr: EUR 1.210.746,36) -	13.568.365,14	14.022.560,40
5. Erhöhung/Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	2.308.484,39	-1.614.417,99
6. andere aktivierte Eigenleistungen	599.026,46	552.827,65
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht in Nummer 11 enthalten	684.040,94	683.232,42
8. Sonstige betriebliche Erträge	6.425.529,65	9.378.637,62
	330.770.032,42	315.974.448,36
9. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	163.621.564,33	156.898.822,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 11.097.707,44 (Vorjahr: EUR 10.044.496,43) -	39.733.226,56	37.054.083,40
	203.354.790,89	193.952.905,44
10. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	66.818.892,21	62.997.651,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	22.106.391,03	19.315.169,73
	88.925.283,24	82.312.821,37
Zwischenergebnis	38.489.958,29	39.708.721,55
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen - davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 5.461.493,14 (Vorjahr: EUR 47.439.705,72) -	5.461.493,14	47.439.705,72
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	11.170,45	2.736,35
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.202.009,89	7.671.898,33
14. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	32.687,81	35.026,50
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.096.718,84	47.888.417,99
16. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	463.470,22	83.832,51
17. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.458.129,16	11.204.719,31
18. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 3.194.409,29 (Vorjahr: EUR 6.604.697,05) -	30.782.834,22	34.358.544,95
Zwischenergebnis	1.396.167,14	1.322.573,69
19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 3.139,29 (Vorjahr: EUR 12.978,05) -	12.233,40	34.206,11
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsung: EUR 116.824,63 (Vorjahr: EUR 137.229,93) -	126.176,97	167.279,07
	-113.943,57	-133.072,96
	1.282.223,57	1.189.500,73
21. Steuern - davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 776.893,73 (Vorjahr: EUR 147.346,63) -	801.325,19	172.108,26
22. Jahresüberschuss	480.898,38	1.017.392,47

Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH, Braunschweig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 9926

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen	3,00	3,00	I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
			II. Gewinnvortrag	113.495,57	107.771,29
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss	2.730,48	5.724,28
				142.226,05	139.495,57
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.422,16	0,00	1. Steuerrückstellungen	0,00	1.657,88
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	108.830,46	126.953,73	2. Sonstige Rückstellungen	53.250,00	81.293,00
- davon gegen Gesellschafter: EUR 108.830,46 (Vorjahr: EUR 126.953,73) -				53.250,00	82.950,88
3. Sonstige Vermögensgegenstände	85.062,72	78.227,71	C. Verbindlichkeiten		
	261.315,34	205.181,44	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99,81	14.552,56
II. Guthaben bei Kreditinstituten	105.179,96	146.088,95	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.745,38	2.182,24
			- davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 4.745,38 (Vorjahr: EUR 2.182,24) -		
	366.495,30	351.270,39	3. Sonstige Verbindlichkeiten	166.177,06	112.092,14
			- davon aus Steuern: EUR 19.328,62 (Vorjahr: EUR 11.463,46) -		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 10.257,28 (Vorjahr: EUR 1.597,96) -		
				171.022,25	128.826,94
	366.498,30	351.273,39		366.498,30	351.273,39

Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	4.381.604,83	4.290.393,07
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.567,50
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	463.763,76	498.315,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.413.773,75	1.418.168,87
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.945.412,66	1.822.010,73
b) Soziale Abgaben	379.283,03	361.548,83
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	134,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	167.768,25	175.311,66
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.697,07	4.286,88
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.569,97	15.034,00
9. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	2.730,48	5.724,28

Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 200488

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Geschäfts- oder Firmenwert	665.117,00	495.950,00	I. Gezeichnetes Kapital	300.000,00	300.000,00
			II. Gewinnvortrag	2.238.366,10	2.147.745,19
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	143.732,95	90.620,91
1. Technische Anlagen und Maschinen	319.780,00	347.790,00		2.682.099,05	2.538.366,10
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.379.682,00	1.518.759,00	B. Rückstellungen		
	1.699.462,00	1.866.549,00			
	2.364.579,00	2.362.499,00	Sonstige Rückstellungen	608.268,88	444.308,80
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	659.729,38	895.051,37	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.327,84	2.739,15
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	14.973,00	14.613,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	461.936,95	420.194,87
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.411,40	4.310,85	3. Sonstige Verbindlichkeiten	180.309,17	189.349,24
	679.113,78	913.975,22	- davon aus Steuern: EUR 100.215,24 (Vorjahr: EUR 103.792,98)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	917.250,87	317.738,70	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.584,48 (Vorjahr: EUR 3.958,10)		
	1.596.364,65	1.231.713,92		671.573,96	612.283,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten	998,24	745,24			
	3.961.941,89	3.594.958,16		3.961.941,89	3.594.958,16

Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	5.725.027,54	5.862.416,32
2. Sonstige betriebliche Erträge	71.476,06	37.920,46
	5.796.503,60	5.900.336,78
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	554.440,56	566.810,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	961.927,12	926.490,87
	1.516.367,68	1.493.301,15
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.507.770,53	2.809.291,06
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und für Unterstützung	308.112,95	301.851,12
- davon für Altersversorgung: EUR 39.501,35 (Vorjahr: EUR 39.009,52)		
	2.815.883,48	3.111.142,18
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	339.146,29	303.284,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	981.205,86	889.017,28
	1.320.352,15	1.192.302,19
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	167,34	12.970,35
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 12.736,77)		
- davon aus Aufzinsung: EUR 167,34 (Vorjahr: EUR 233,58)		
8. Jahresüberschuss	143.732,95	90.620,91



Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 204484

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.004,00	63.871,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Waren	41.234,89	44.136,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.640,76	1.653,53
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.887,25	8.673,34
3. Forderungen gegen Gesellschafter	8.803,63	25.348,66
4. Sonstige Vermögensgegenstände	9.578,43	22.508,39
	36.910,07	58.183,92
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	218.248,22	122.426,26
	296.393,18	224.746,62
	346.397,18	288.617,62

PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	155.604,84	152.803,70
III. Jahresüberschuss	55.040,84	2.801,14
	235.645,68	180.604,84
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	16.547,43	12.474,71
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.661,04	9.960,66
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.568,62	7.539,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	35.764,08	33.962,86
4. Sonstige Verbindlichkeiten	38.210,33	44.075,55
- davon aus Steuern: EUR 9.892,79 (Vorjahr: EUR 15.924,27)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	94.204,07	95.538,07
	346.397,18	288.617,62

Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.471.206,30	1.315.233,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.846,84	32.890,31
	1.484.053,14	1.348.123,76
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	582.599,96	526.587,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.357,52	30.114,50
	614.957,48	556.702,47
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	551.798,60	479.777,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und für Unterstützung	113.526,15	98.197,02
- davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	665.324,75	577.974,60
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	14.819,40	13.790,80
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	134.203,99	157.919,24
	149.023,39	171.710,04
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	12,73
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 12,73)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25,13	83,32
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 48,20)		
- davon aus Aufzinsung: EUR 25,13 (Vorjahr: EUR 35,12)		
	-25,13	-70,59
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-564,45	38.584,92
10. Ergebnis nach Steuern	55.286,84	3.081,14
11. Sonstige Steuern	246,00	280,00
12. Jahresüberschuss	55.040,84	2.801,14

Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Braunschweig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig, Registernummer: HRB 4358

Bilanz

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.650,00	25.650,00
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.910,00	5.140,00	II. Gewinnvortrag	443.428,83	343.286,62
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	367.183,00	397.205,00	III. Jahresüberschuss	98.581,18	100.142,21
	370.093,00	402.345,00		567.660,01	469.078,83
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	239.102,52	213.573,85
Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	16.535,81	22.461,50	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.400,73	14.051,06
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	401.187,06	385.018,77	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.887,25	8.673,34
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.568,62	7.539,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	122.775,38	282.948,04
3. Forderungen gegen Gesellschafter	659.459,61	588.805,94	4. Sonstige Verbindlichkeiten	726.428,95	704.174,58
4. Sonstige Vermögensgegenstände	4.331,35	11.183,19	- davon aus Steuern: EUR 66.191,53 (Vorjahr: EUR 72.944,00)		
	1.073.546,64	992.546,90	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 13.694,01 (Vorjahr: EUR 26.163,11)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	221.079,39	275.146,30		874.492,31	1.009.847,02
	1.311.161,84	1.290.154,70			
	1.681.254,84	1.692.499,70		1.681.254,84	1.692.499,70

Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Braunschweig
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	13.739.687,65	12.578.065,23
2. Sonstige betriebliche Erträge	52.851,42	66.765,91
	13.792.539,07	12.644.831,14
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	322.457,51	261.898,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	176.936,14	160.221,61
	499.393,65	422.119,94
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.654.641,06	9.739.719,13
b) Soziale Abgaben	2.052.887,35	1.855.284,10
	12.707.528,41	11.595.003,23
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	80.099,10	83.036,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	345.274,22	378.705,32
	425.373,32	461.742,31
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	22,95
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 22,95)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.224,47	345,51
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 3.139,29 (Vorjahr: EUR 228,76)		
- davon aus der Aufzinsung: EUR 85,18 (Vorjahr: EUR 116,75)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	56.014,04	62.972,89
10. Ergebnis nach Steuern	101.005,18	102.670,21
11. Sonstige Steuern	2.424,00	2.528,00
12. Jahresüberschuss	98.581,18	100.142,21

Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH, Braunschweig

LAGEBERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

Vorbemerkung

Die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist Tochterunternehmen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und wird als solche in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen. Aufgrund der Größenkriterien gem. § 267 HGB handelt es sich bei der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft, für die somit ein separater Lagebericht aufzustellen ist.

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Allgemeiner Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Als Tochterunternehmen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erbringt die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH diverse Dienstleistungen für das Mutterunternehmen. Hierzu zählen neben allgemeinen Unterhaltsreinigungen auch Glasreinigungen, Transportdienste sowie der Haus- und Hofdienst. Daneben werden Mitarbeiter/-innen der Klinikdienste GmbH in den Informationen des Klinikums, den Spülküchen sowie als Menüassistenten/-innen auf den Stationen eingesetzt. Dienstleistungen für Konzernfremde nehmen seit 2014 einen kontinuierlich steigenden Anteil an, da nach und nach Reinigungsleistungen für Verwaltungsgebäude, Schulen der Stadt Braunschweig und nun auch für die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH erbracht werden.

Die Nachfrage nach Dienstleistungen mit dem Schwerpunkt der Unterhaltsreinigung entwickelt sich seit Jahren mit stabilen Zuwächsen. An der Wettbewerbssituation und der Markstellung des Unternehmens hat sich im Vergleich mit dem Vorjahr nichts Wesentliches geändert. Natürlich gibt es Wettbewerber, hiervon verfügen aber weiterhin nur wenige über das breite Erfahrungsspektrum der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH.

Durch Gründung der Bistro Klinikum Braunschweig GmbH zum 01. Januar 2014 wurde der Betrieb der Bistros und Kioske an den Standorten des Städtischen Klinikums Braunschweig von der Klinikdienste GmbH in diese neue Gesellschaft übertragen.

Das Unternehmen ist durch einen stetigen Wachstumsprozess gekennzeichnet und nahezu ständiger Ausweitung der von der Muttergesellschaft übernommenen Dienstleistungen sowie der für die Stadt Braunschweig zu erbringenden Leistungen.

Dies bildet sich auch in den Umsatzerlösen ab, die im Jahr 2017 um ca. 1,16 Mio. € auf mehr als 13,7 Mio. € oder um 9,2 % gestiegen sind. Vom Umsatzanstieg entfallen ca. 500.000 € auf Reinigungsleistungen für die Stadt Braunschweig. Die verbleibenden ca. 660.000 € resultieren aus Mengen- und Preiseffekten der Leistungen für das Städtische Klinikum.

Wegen der Übernahme von weiteren Reinigungsleistungen hat die Zahl der Mitarbeiter/innen in 2017 weiter zugenommen. Während im Vorjahr noch 589 Miterbeiter/innen (465 Vollkräfte) im Jahresdurchschnitt beschäftigt waren, stieg diese Zahl in 2017 auf 607 Mitarbeiter/innen (483 Vollkräfte).

1.2 Ertragslage

Der Abschluss der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH weist einen Jahresüberschuss von 98.581,18 € aus. Damit liegt das Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres und überschreitet den Ansatz der Wirtschaftsplanung für 2017 von 35.000 € deutlich.

Die Analyse der Ertragslage zeigt den bereits erläuterten deutlichen Umsatzanstieg um 9,2 %, während der Personalaufwand um 9,6 % geringfügig stärker gestiegen ist. Daneben haben die Materialaufwendungen um ca. 18,3 % zugenommen. Gleichzeitig ist der sonstige betriebliche Aufwand im Vorjahresvergleich um 8,8 % gesunken. Insgesamt entsprechen sich die Anstiege von Umsatz und Aufwand fast genau.

Insgesamt zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung in 2017 keine unerwarteten Entwicklungen. Hingewiesen werden kann noch darauf, dass die naturgemäß sehr hohe Personalaufwandsquote weiterhin ca. 92 % beträgt.

1.3 Finanzlage

Auch die Finanzlage der Gesellschaft zeigt in 2017 keine auffälligen Entwicklungen. Während die Forderungen, überwiegend an die Muttergesellschaft, insgesamt um ca. 80.000 € zugenommen haben, sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten um ca. 54.000 € auf nun ca. 221.000 € gesunken. Letztlich hat sich der Bestand der kurzfristig liquiden Mittel (Vorräte, Forderungen und Bankguthaben) um ca. 20.000 € erhöht und damit unwesentlich verändert.

Das Umlaufvermögen, das sich aus Vorräten, kurzfristigen Forderungen sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zusammensetzt, ist von 1,29 Mio. € geringfügig auf 1,31 Mio. € gestiegen. Der Anstieg der Forderungen übersteigt den Rückgang des Bankguthabens. Wesentliche Neuanschaffungen im Anlagevermögen wurden nicht vorgenommen.

Die seitens der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH für diese Tochtergesellschaft eingeräumte Kreditlinie von 300.000 € wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

Die finanzielle Situation des Unternehmens ist mindestens stabil. Dies bildet sich letztlich auch in der Eigenkapitalquote ab, die nunmehr 33,8 % beträgt, da Überschüsse durchgängig dem Eigenkapital zugeführt werden. Die Finanzlage ist somit stabil und völlig unauffällig.

1.4 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist in 2017 um ca. 11.000 € geringfügig auf 1.681.254,84 € gesunken. Die Veränderungen resultieren auf der Aktivseite im Wesentlichen aus vorgenommenen Abschreibungen auf das Anlagevermögen und einem geringen Anstieg der kurzfristig liquiden Mittel. Auf der Passivseite haben das Eigenkapital und die Rückstellungen zugenommen, bei fast identischem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

1.5 Investitionen

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen vorgenommen.

2. Chancen- und Risikomanagement

Neben dem allgemeinen Geschäftsrisiko sind keine wesentlichen besonderen Risiken für 2018 erkennbar. Da die Auftragslage weit überwiegend durch Dienstleistungen für die Muttergesellschaft bestimmt ist und im Mutterunternehmen eine sehr stetige Entwicklung zu beobachten ist, wird auch für 2018 mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung gerechnet.

Daneben verfügt die Klinikdienste GmbH über ein zielgerichtetes System zur Überwachung seiner Forderungen. Da wirtschaftlich relevante Geschäftsbeziehungen nur mit der Muttergesellschaft und der Stadt Braunschweig bestehen, waren Zahlungserinnerungen nur in sehr wenigen Ausnahmen notwendig.

Der Tarifabschluss für 2018 ist mit einer Auswirkung von 3,0 % bereits bekannt und kann im Wesentlichen über Mehrleistungen und höhere Leistungsentgelte ausgeglichen werden. Bei den Stellenbesetzungen zeichnen sich ebenfalls noch keine wesentlichen Probleme ab. Trotzdem wird die adäquate Nachbesetzung freiwerdender Stellen schwieriger. Die Sachaufwendungen spielen eine eher untergeordnete Rolle, hier konnten in den vergangenen Jahren kontinuierlich Einsparungen realisiert werden, sodass in diesem Bereich keine besonderen Risiken erwartet werden.

3. Prognosebericht

Die aktuell vorliegenden Daten zur wirtschaftlichen Lage zeigen 2018 hinsichtlich der Leistungs-, Ertrags- und Aufwandsentwicklung im Vergleich mit den Planvorgaben keine ungewöhnlichen Abweichungen.

Insgesamt geht die Wirtschaftsplanung auch für 2018 von einem positiven Gesamtergebnis von 36.000 € aus. Es wird vorsichtig davon ausgegangen, dass der Umsatz auf fast 14,0 Mio. € steigt.

Bei den Personalaufwendungen wird tarifbedingt ein Anstieg auf ca. 13,0 Mio. € erwartet. Die Sachaufwendungen erreichen in der Planung ein Volumen von annähernd 0,9 Mio. €. Aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung wird davon ausgegangen, dass das für 2018 im Wirtschaftsplan ausgewiesene Ergebnis erreicht wird.

Die Möglichkeiten zur Steigerung des Umsatzes sind wegen der Einbindung der Gesellschaft in den Konzern Stadt Braunschweig begrenzt. Andererseits ist die Übernahme weiterer Leistungen für die Stadt Braunschweig und Ihrer Tochtergesellschaften nicht unwahrscheinlich. Auch ergeben sich im Städtischen Klinikum immer wieder neue Aufgaben mit entsprechenden Entwicklungspotenzialen.

Braunschweig, 28. März 2018

Frank Hähner
Geschäftsführer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07927
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	16.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen."

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH verwiesen.

Die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH der Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Klinikums herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Dafür wurde die Zuständigkeit gem. § 6 Ziffer 1 Buchst. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung für die Dauer der Wahlperiode auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig **18-08157**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH;
Gründung der Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	23.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen,

1. die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zu veranlassen, alle notwendigen Handlungen zur Errichtung der Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH vorzunehmen,

2. die/den Vertreter der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in der Gesellschafterversammlung der skbs.digital GmbH zu veranlassen,

   a) dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die skbs.digital GmbH zuzustimmen,

   b) Herrn Dr. Raimar Goldschmidt und Herrn Lars Anwand jeweils im Nebenamt zu Geschäftsführern der skbs.digital GmbH zu bestellen und

   c) dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 zuzustimmen.“

Sachverhalt:

Das Klinikum plant die Errichtung einer weiteren Tochtergesellschaft, um die im Gesundheitswesen dringend erforderliche Digitalisierung voranzutreiben.

Ausgangssituation:

Das Gesundheitswesen ist Schlusslicht der Digitalisierung in Deutschland. Auch das Klinikum Braunschweig schöpft die Potentiale der Digitalisierung bisher bei weitem nicht aus. Das Umfeld entwickelt sich jedoch sehr dynamisch. Patienten, Mitarbeiter und Partner des Klinikums erwarten zeitgemäße Technologien und Services. Insbesondere private und freie gemeinnützige Krankenhauskonzerne stocken ihre Investitionen in die Digitalisierung erheblich auf. Die Auswirkungen verpasster Digitalisierung sind:

- Schleichender Verlust von Geschäften (z. B. an private ambulante Anbieter)

- Verpasste Chancen zu Effizienzsteigerung
- Gefahr des Eintritts neuer „Spieler“ in die Versorgungslandschaft („Uber-Effekt“)

Es geht nicht nur um die Verbesserung von IT-Unterstützung im Betrieb des Klinikums, sondern um die Positionierung und Überlebensfähigkeit des Klinikums in der Versorgungslandschaft.

Strategie:

Das Klinikum hat 2017 eine Digitalisierungsstrategie entwickelt und ein Projekt zur digitalen Transformation aufgesetzt. Das Ziel ist es, vom reaktiven zum aktiven Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen zu werden und sich im Sinne seiner Verantwortung für die Region, die Attraktivität der Arbeitsplätze und dem Service für die Patienten die Vorteile neuer Technologien bestmöglich zu erschließen. Die Umsetzung der Strategie erfolgt durch Projekte in drei Bereichen:

- Verbesserung der Nutzungsintensität von digitalen Technologien und Diensten
- Reorganisation des Unternehmens im Zeichen der Digitalisierung
- Geschäftserfolge mit digitalen Versorgungsmodellen

Die zügige Implementierung der Maßnahmen ist notwendig, um die wirtschaftliche Basis des Klinikums nachhaltig zu sichern und seinem Anspruch als umfassender innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen in der Region gerecht zu werden. Auch wenn in der Gesundheitsversorgung an vielen Stellen schon Digitalisierungsprojekte gestartet wurden, so ist der Ansatz des Klinikums Braunschweig unter den kommunalen Einrichtungen sehr entschlossen und umfassend und nur zu vergleichen mit ähnlichen Projekten im Industrie- und Dienstleistungssektor.

Gründe für die Errichtung einer Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH:

Die Digitalisierung erfordert kreative Köpfe, die in interdisziplinären Teams mit hoher Agilität den Nutzen von Technologien in erfolgreiche Prozesse und Geschäftsmodelle transferieren. Klassische hierarchische Unternehmensorganisationen lassen zu wenig Gestaltungsräume. Das laufende Geschäft muss weiter funktionieren und im bestehenden Umfeld optimiert werden. Statt die bestehenden Organisationen mit der Aufgabe zur digitalen Erneuerung zu überfordern, haben sich viele Unternehmen aus Industrie und Dienstleistung entschieden, Mitarbeiter in Innovationsgesellschaften aufzubauen bzw. zu bündeln. Das Klinikum mit seiner durch die öffentliche Verwaltung geprägten Managementstruktur tut sich nochmals schwerer, innerhalb seiner Organisation das erforderliche Innovationstempo zu erzeugen, ist auf der anderen Seite aber dem Wettbewerb ausgesetzt und zu einem ausgeglichenen Finanzergebnis verpflichtet. Mit einer Tochtergesellschaft lassen sich folgende Vorteile erreichen:

- Einführung eines eigenständigen Rahmens zur Unterstützung einer Innovationskultur
- Agilität bei Projektinitiierung und Umsetzung
- Einfachheit bei der Einrichtung neuer Geschäftsmodelle und Partnerschaften
- Höhere Flexibilität und Attraktivität zur Gewinnung digitaler Talente (inklusive temporärer Abordnungen von jungen Potentialträgern des Klinikums im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen)

Aufgaben von skbs.digital GmbH:

- Unterstützung des Klinikums in der öffentlichen Positionierung als innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen
- Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle für das Klinikum (z. B. telemedizinische Versorgungsangebote)

- Entwicklung der Softwarearchitektur für das „digitale Klinikum Braunschweig“
- Implementierung von neuen digitalen Lösungen zur Verbesserung von Prozessen und zur Einführung innovativer medizinisch-pflegerischer Anwendungen
- Gestaltung und Umsetzung von Partnerschaften für neue Angebote und Versorgungsmodelle (z. B. in Kooperation mit Versicherungen, Wohnungswirtschaft, niedergelassenen Ärzten, Industrieunternehmen)
- Nukleus für den Betrieb von Plattformen ggf. in Kooperation mit anderen (öffentlichen) Gesundheitseinrichtungen

Die primäre Fokussierung der skbs.digital GmbH ist auf die Erzielung zusätzlicher Umsätze bzw. die Generierung von Ersparnissen durch Prozessverbesserungen für die Muttergesellschaft gerichtet, so dass die Inhousefähigkeit bzgl. der Vergabe von Aufträgen des Klinikums an die Tochtergesellschaft gewährleistet ist.

Struktur von skbs.digital GmbH:

- 100%ige Tochtergesellschaft der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Geschäftsführung durch den Chief Digital Officer des Klinikums, Dr. Raimar Goldschmidt, und den Leiter des Geschäftsbereiches Medizinische Leistungen des Klinikums, Lars Anwand, jeweils im Nebenamt
- Nutzung der Servicestrukturen des Klinikums (Buchhaltung, Personalabrechnung etc.)
- Im ersten Rumpfgeschäftsjahr (2018) und im ersten vollen Geschäftsjahr (2019) wird mit 5 Mitarbeitern kalkuliert, die sich aus bestehenden und neu einzustellenden Kräften zusammensetzen. Der künftige Aufbau weiterer Ressourcen orientiert sich an zusätzlichen Umsätzen aus dem Geschäft mit neuen Versorgungsmodellen.

Der anliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) ist an die Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Tochtergesellschaften angelehnt.

Dem ebenfalls beigefügten Wirtschaftsplanentwurf 2018 (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass für 2018 ein positives Ergebnis von 8.000 € erwartet wird. Die einzelnen Ansätze sollen aus dem Wirtschaftsplan der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH verlagert werden.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Gesellschaftsgründung am 9. Mai 2018 zugestimmt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist die Gesellschafterversammlung für die Gründung der Tochtergesellschaft zuständig. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Klinikums herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses wird die geplante Gesellschaftsgründung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 152 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz angezeigt. Die endgültige Gründung einschließlich der Eintragung ins Handelsregister darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.

Geiger

Anlagen:
Gesellschaftsvertrag
Wirtschaftsplan

Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„skbs.digital GmbH“

Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle für das Klinikum Braunschweig, die Entwicklung und Implementierung von neuen digitalen Lösungen zur Verbesserung von Prozessen und zur Einführung innovativer medizinisch-pflegerischer Anwendungen im Klinikum Braunschweig, sowie die Gestaltung und Umsetzung von Partnerschaften für neue, digital unterstützte Angebote und Versorgungsmodelle unter Einbeziehung der Kompetenzen und Leistungen des Klinikums Braunschweig. Das Unternehmen ist insbesondere der Unterstützung des Klinikums Braunschweig in der öffentlichen Positionierung als innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen verpflichtet und erbringt seine Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Braunschweig mit qualifizierten Gesundheitsdienstleistungen.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die der Erfüllung des Zwecks des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich hierzu auch an anderen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Das Unternehmen darf seine Leistungen, soweit sie nicht medizinisch-pflegerische Leistungen der Muttergesellschaft enthalten, an Dritte nur in dem Umfang vermarkten, dass die Inhousefähigkeit nicht gefährdet ist.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 Euro
(i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, Nummern 1 - 25.000.

Vom Stammkapital übernimmt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (HRB 9319) sämtliche 25.000 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro, auf die sie eine Bareinlage in Höhe von jeweils 1,00 Euro, insgesamt damit 25.000,00 Euro leistet.

§ 5
Erbringung der Stammeinlagen

Die Einlagen auf alle Geschäftsanteile sind in voller Höhe **in Geld** geleistet.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7) und
2. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 7
Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt.

§ 8
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.

2. Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.

3. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

5. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme für die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich abgeben.

6. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend etwas Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der Geschäftsführung zugegangen ist.

§ 9
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Bestellung von Abschlussprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
3. Aufnahme weiterer Gesellschafter;
4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und Errichtung von Zweigniederlassungen;
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
6. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
7. die Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
8. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
9. der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
10. Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

§ 10
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei den folgenden Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;

3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;

6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen**,** sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

§ 11
Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder ihm gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten und/oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

3. Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin.

§ 12
Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

2. Die Geschäftsführung stellt in jedem Jahr für das folgende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des neuen Jahres beschließen kann.

3. Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 13
Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§§ 29 bis 32 und 34 der Eigenbetriebsverordnung). Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig bestimmt. Die Abschlussprüfung erfolgt durch einen vom Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH vorgeschlagenen Abschlussprüfer, der jeweils für die Abschlussprüfungen im Konzern Klinikum bestellt wird, wenn das Rechnungsprüfungsamt einverstanden ist.

3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Es hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung, die Bestellung eines Vorkaufsrechts, eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.

Zum Verkauf stehende Geschäftsanteile sind zuerst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Ein Verkauf an Außenstehende ist nur statthaft, abgesehen von der erforderlichen Zustimmung der Gesellschaft, wenn die Gesellschafter schriftlich auf ihr

Ankaufsrecht verzichtet haben.

Ferner haben die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht - im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung - an den Geschäftsanteilen des veräußernden Gesellschafters. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

Ohne Zustimmung ist die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters zulässig, wenn:

a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

b) der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet und die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen wieder aufgehoben wird,

c) ein Gesellschafter sich eines so schweren Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten schuldig gemacht hat, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z.B. durch Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile) sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Diese Anpassung ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises/der Abfindung garantiert.

Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zur Einziehung anstehen, bevollmächtigt hiermit bereits unwiderruflich jeden Geschäftsführer der Gesellschaft, die Abtretung der zur Einziehung anstehenden Geschäftsanteile an den von der Gesellschafterversammlung benannten Erwerber zu erklären.

Die Einziehung der Geschäftsanteile ist nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von den die Einziehung begründenden Tatsachen zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder den Erwerb des oder der Geschäftsanteile ist der betroffene Gesellschafter von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

Ist bis zur Auszahlung der Abfindung das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der gefasste Beschluss über die Einziehung oder das Abtretungsverlangen aufzuheben.

Der Aufhebungsbeschluss wird unwirksam, wenn das an den betroffenen Gesellschafter bereits ausgezahlte Entgelt nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an die Gesellschaft bzw. den Übernehmer zurückgezahlt wird.

§ 17
Kündigung

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil - ganz oder geteilt - an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter - im Verhältnis der bestehenden Anteile - oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises/der Abfindung garantiert. Im Falle der Weigerung zur Geschäftsanteilsabtretung hat der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile zu dulden.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erklärten Kündigung unverzüglich zu verständigen.

Gläubiger eines Gesellschafters können zu ihrer Befriedigung das Kündigungsrecht des Gesellschafters an dessen Stelle ausüben, wenn

- der Schuldtitel endgültig vollstreckbar ist;
- innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters fruchtlos versucht wurde

und

- die Pfändung und Überweisung des dem Gesellschafter im Falle der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zustehenden Guthabens erwirkt wurde.

Der Kündigung des betreibenden Gläubigers muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§ 18
Abfindung bei Ausscheiden

Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere andere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, der eine Geschäftsanteilsübernahme verlangen kann oder dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält hierfür eine Abfindung. Deren Höhe entspricht dem Verkehrswert des Geschäftsanteils.

Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze zu ermitteln (IDW S1).

Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresraten, von denen die Erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Die Abfindung ist mit 2 % p. a. über dem

jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszuzahlen.

§ 19
Schiedsgutachterklausel

Können sich die Beteiligten im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters nicht über den Wert seines Geschäftsanteils einigen, wird dieser Wert durch das für die Beteiligten verbindliche Schiedsgutachten eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers festgestellt. Können sich die Beteiligten nicht auf die Person eines Schiedsgutachters einigen, wird dieser auf Antrag eines von ihnen durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kostentragungspflicht des Schiedsgutachtens.

§ 20
Informationsrechte

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

§ 21
Wettbewerbsverbot

Soweit Geschäftsführer und/oder Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen, können sie hiervon durch einfachen Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 22
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben.

§ 23
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand bis zu einer geschätzten Höhe von 5.000 Euro (Kosten der Beurkundung, der Genehmigungen, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung und Beratung anlässlich der Gründung).

§ 24
Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

---

skbs.digital GmbH **Anlage 2**

Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018

Wirtschaftsplan skbs.digital GmbH	2018 (Jul-Dez.)	2019
Erlöse		
Betriebliche Erlöse	520.000	1.100.000
Summe Erlöse	**520.000**	**1.100.000**
Aufwendungen		
Personalaufwand	290.000	580.000
Materialaufwand	1.000	2.000
Abschreibungen	-	-
Sonstiger Aufwand		
Dienstleistungen/Beratung	200.000	470.000
Miete	12.000	24.000
Gründungsaufwand	5.000	-
Summe Aufwendungen	**508.000**	**1.076.000**
Ergebnis vor Steuern	12.000	24.000
Steuern	4.000	8.000
Jahresergebnis	**8.000**	**16.000**

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan:

Die Umsätze der Gesellschaft entstehen durch (Rumpfgeschäftsjahr 2018 beginnend Juli 2018):

- Unmittelbare (Beratungs-)Dienstleistungen für die Muttergesellschaft (ca. 500.000 € im Rumpfgeschäftsjahr 2018)
- Vermittlung von Versorgungsdienstleistungen für die Muttergesellschaft:
  - Versorgungsmanagement für Unternehmen (Beispiel Volkswagen AG)
  - Digitale Pathologielösungen
  - Telemedizinische Versorgungsleistungen in Kooperation mit Krankenkassen und Partnern
  - Neo New Oncology Lösungen
  - Weitere zu entwickelnde digital gestützte Angebote

Indirekt profitiert die Muttergesellschaft mit Mehrumsätzen durch eine digital optimierte Zusammenarbeit mit zuweisenden Ärzten sowie verbesserter Verfahren zur Abrechnung diagnostischer und medizinisch-pflegerischer Leistungen (ca. 1,5 Mio. € jährlich ab 2019)

Die von der Tochtergesellschaft gesteuerten Projekte zur Digitalisierung sollen zu Ersparnissen im Klinikum ab dem Jahr 2019 in Höhe von ca. 2 Mio. € jährlich führen. Der überwiegende Teil sind Sachkosten. Jedoch werden durch die Digitalisierung auch vereinzelt Arbeitsplätze entfallen.

Der Wirtschaftsplan der skbs.digital GmbH besteht hinsichtlich der Aufwendungen aus zwei wesentlichen Ansätzen, nämlich den Aufwendungen für Personal und den Aufwendungen für Dienstleistungen/Beratung. Beide Ansätze werden aus dem Klinikum entlastend in die neue GmbH verlagert und letztlich wieder über die Abrechnung der Leistungen ausgeglichen.

Die im Wirtschaftsplan 2018/2019 geplanten Kosten sind Kosten für Mitarbeiter bzw. Beratung, die ansonsten im Klinikum beschäftigt sind bzw. würden.

1

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08133
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Jahresabschluss 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	24.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Jahresabschluss 2017 wird unter Berücksichtigung der in Höhe von 2.800.032,88 € geleisteten Betriebskostenzuschüsse mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 486.393,93 € und einem Gewinnvortrag in Höhe von 2.748.533,61 € festgestellt.

- Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 2.262.139,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Sachverhalt:

Die gemäß § 11 Buchstabe a) und b) des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (FBWG) vorgesehenen Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung bedürfen einer Weisung an den dortigen Vertreter der Stadt Braunschweig.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der FBWG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, für den gem. § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung der Finanz- und Personalausschuss (FPA) zuständig ist.

Der Aufsichtsrat der FBWG hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 mit dem Jahresabschluss 2017 befasst und eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgegeben.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	In T€	IST 2016	Plan 2017	IST 2017	Plan 2018
1	Umsatzerlöse	+ 6.138,7	+ 6.286,0	**+ 6.181,0**	+ 6.167,6
1a	*% zum Vorjahr/Plan*		*+ 2,3*	*+ 0,6/- 1,7*	*- 0,2*
2	Sonstige Betriebliche Erträge	+ 4.633,0	+ 2.445,0	**+ 2.972,1**	+ 2.320,0
3	Erträge aus Betriebsmittelzuschüssen der Gesellschafter	+ 2.800,0	+ 2.800,0	**+ 2.800,0**	+ 2.800,0
4	Materialaufwand	- 3.843,0	- 4.899,3	**- 3.942,2**	- 3.888,1
5	Personalaufwand	- 3.749,4	- 4.256,0	**- 4.228,4**	- 4.671,0
6	Abschreibungen	- 3.320,9	- 3.420,0	**- 3.348,0**	- 3.420,0
7	Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 1.192,2	- 740,6	**- 1.162,0**	- 1.003,2
8	*Betriebsergebnis (Summe 1 bis 7)*	*+ 1.466,2*	*- 1.784,9*	***- 727,5***	*- 1.694,7*
9	Zins-/Finanzergebnis	- 66,1	- 75,3	**- 12,3**	- 60,3
10	*Ergebnis* (8+9)	*+ 1.400,1*	*- 1.860,2*	***- 739,8***	*- 1.755,0*
11	Sonstige Steuern	- 25,6	- 35,0	**+ 253,4**	- 35,0
12	***Jahresergebnis*** (10+11)	*+ 1.374,5*	*- 1.895,2*	***- 486,4***	*- 1.790,0*
12 a	Davon: Sondereffekte	+ 1.993,0	+/- 0	**+ 645,0**	+/- 0
12 b	*Nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Sondereffekte (12./.12a)*	*- 618,5*	*- 1.895,2*	***- 1.131,4***	*- 1.790,0*
13	*Nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Betriebsmittelzuschüsse (12 ./. 3)*	*- 1.425,5*	*- 4.695,2*	***- 3.286,4***	*- 4.590,0*
14	*Nachrichtlich:* **Jahresergebnis ohne Betriebsmittel-zuschüsse und ohne Sondereffekte** *(12 ./. 3 ./.12a)*	***- 3.418,5***	***- 4.695,2***	***- 3.931,4***	***- 4.590,0***

Der Rückgang der Flugbewegungszahlen konnte durch die Anpassung der flugbetrieblichen Entgelte kompensiert werden, so dass ein leichter Anstieg der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan resultiert ferner u. a. aus Sondereffekten wie den nicht geplanten Einnahmen aus Anlagenverkäufen (327 T€) sowie einer Steuerrückzahlung (318 T€ inkl. Zinsen) aufgrund der Betriebsprüfung (siehe Zeile 12a: Sondereffekte in Gesamthöhe von 645,0 T€).

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Investitionen in Höhe von 780,5 T€ vorgenommen. Größte Maßnahmen waren u. a. der Ausbau der Entwässerungsanlagen im südlichen Flughafenbereich i. H. v. 293,4 T€ sowie die Anschaffung eines Feuerlöschfahrzeuges in Höhe von 215,8 T€ neben einer Vielzahl von kleineren Investitionsmaßnahmen. Die Finanzierung erfolgte über die noch vorhandene eigene Liquidität der Gesellschaft; eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand, Hannover, hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 19. März 2018 erteilt.

Als Anlage sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Lagebericht 2017 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht 2017

ANLAGE 1

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

	31.12.2017 €		31.12.2016 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	33.622,00		41.385,06
		33.622,00	41.385,06
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.393.557,08		10.806.490,20
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.543.111,66		25.051.134,85
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.903.189,93		1.984.242,14
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	291.568,09		276.937,49
		35.131.426,76	38.118.804,68
		35.165.048,76	38.160.189,74
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115.119,72		89.235,77
		115.119,72	89.235,77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	394.928,22		627.879,69
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen - davon Forderungen gegen Gesellschafter: € 188,89 (Vorjahr: € 0,00)	787,17		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	370.799,74		66.234,36
		766.515,13	694.114,05
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.876.096,62	2.535.003,01
		3.757.731,47	3.318.352,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		35.519,53	55.564,54
		38.958.299,76	41.534.107,11

PASSIVA

	31.12.2017 €		31.12.2016 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Ausgegebenes Kapital			
1. Gezeichnetes Kapital	608.400,00		608.400,00
2. Nennbetrag eigener Anteile	-216.400,00		-216.400,00
		392.000,00	392.000,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Rücklage für eigene Anteile	216.400,00		216.400,00
2. Zweckgebundene Rücklage für Investitionen	3.948.297,26		3.948.297,26
3. Andere Gewinnrücklagen	894.842,09		894.842,09
		5.059.539,35	5.059.539,35
III. Gewinnvortrag		2.748.533,61	1.374.069,93
IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-486.393,93	1.374.463,68
		7.713.679,03	8.200.072,96
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		26.595.065,91	29.258.290,07
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen	3.471.443,14		3.100.914,36
		3.471.443,14	3.100.914,36
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289.547,09		338.650,27
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	305.381,91		526.674,96
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon gegenüber Gesellschaftern: € 332.114,75 (Vorjahr: € 6.125,00)	332.114,75		8.949,25
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon gegenüber Gesellschaftern: € 11.504,07 (Vorjahr: € 11.504,07) - davon aus Steuern: € 56.902,34 (Vorjahr: € 47.001,27)	247.482,43		100.555,24
		1.174.526,18	974.829,72
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		3.585,50	0,00
		38.958.299,76	41.534.107,11

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

		2017 €		2016 €
1.	Umsatzerlöse		6.180.989,05	6.138.708,57
2.	Betriebskostenzuschüsse		2.800.032,88	2.800.032,84
3.	Sonstige betriebliche Erträge		2.972.069,29	4.633.057,02
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-200.056,50		-233.102,40
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.742.199,95		-3.609.940,63
			-3.942.256,45	-3.843.043,03
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-3.236.667,72		-3.015.778,58
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 368.667,71 (Vorjahr: € 186.699,11)	-991.695,00		-733.571,24
			-4.228.362,72	-3.749.349,82
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.348.002,13	-3.320.944,88
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.162.005,70	-1.192.241,66
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		49.491,75	2.348,30
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-61.758,18	-68.468,64
10.	**Ergebnis nach Steuern**		-739.802,21	1.400.098,70
11.	Sonstige Steuern		253.408,28	-25.635,02
12.	**Jahresfehlbetrag/-überschuss**		-486.393,93	1.374.463,68

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH Amtsgericht Braunschweig Nr. 19
Braunschweig

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat ihren Sitz in Braunschweig. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer HRB 19 eingetragen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurde nach Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften und der sie ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenklassenkriterien des § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde im Einklang mit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten vermindert um Investitionszuschüsse und planmäßige lineare Abschreibungen zu steuerlich zulässigen Sätzen bewertet.

Die **Vorräte** an Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt zum Nominalwert. Erkennbare Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen, das allgemeine Kreditrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** und **liquiden Mittel** sind zum Nennwert bewertet.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen bereits geleistete Zahlungen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Investitionszuschüsse für die Erweiterung des Flughafens werden seit 2005 erfolgsneutral in einen gemäß § 265 Abs. 5 HGB in die Bilanzgliederung eingefügten „Sonderposten für Investitionszuschüsse" eingestellt. Eine Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der linearen Abschreibung der geförderten Anlagegegenstände.

Die **Rückstellungen** werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellung für die Übergangsversorgung der Fluglotsen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2,81 % und eines Gehaltstrends von 2,0 % bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft Zahlungseingänge, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das **Stammkapital** beträgt 608.400,00 EUR.

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 1.374 TEUR wurde gemäß des Gesellschafterbeschlusses vom 15. Juni 2017 zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.374 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen (242 TEUR), für die Übergangsversorgung der Fluglosen (1.931 TEUR), für übrige Personalverpflichtungen (336 TEUR), aus Anpassungsverpflichtungen im Bereich Brandschutz (42 TEUR), vertraglichen Verpflichtungen aus der Sanierung des Ableitungssystems (422 TEUR) sowie für sonstige Verpflichtungen (920 TEUR), hierbei insbesondere für ausstehende Rechnungen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen resultieren in voller Höhe aus der Anwendung der Rechtslage vor Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes und werden entsprechend Art. 67 Abs. 3 EGHGB unter Anwendung der alten Rechtslage fortgeführt.

Die **Verbindlichkeiten** sind in der nachfolgenden Aufstellung nach Fälligkeit gegliedert:

Verbindlichkeiten (Vj. in TEUR)	Stand 31.12.2017 EUR	davon mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
1. gegenüber Kreditinstituten	289.547,09 (339)	49.904,82 (49)	239.642,27 (290)	60.280,44 (104)
2. aus Lieferungen und Leistungen	305.381,91 (527)	305.381,91 (527)	0,00 (0)	0,00 (0)
3. gegenüber verbundenen Unternehmen	332.114,75 (9)	332.114,75 (9)	0,00 (0)	0,00 (0)
4. Sonstige	247.482,43 (100)	224.985,59 (78)	22.496,84 (22)	0,00 (0)
	1.174.526,18 (975)	912.387,07 (663)	262.139,11 (312)	60.280,44 (104)

273 TEUR der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Sicherungsübereignungen besichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde – unter Beachtung von § 265 Abs. 1 HGB – aus Gründen der Übersichtlichkeit um den Posten „2. Betriebskostenzuschüsse" ergänzt.

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (2.663 TEUR) enthalten. Weiterhin sind Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung aufgrund von Vergleichsvereinbarungen in Höhe von 176 TEUR sowie periodenfremde Erträge von 26 TEUR enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten Wertberichtigungen auf Forderungen (10 TEUR) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 62 TEUR.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 43 TEUR. In den **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** sind Zinsaufwendungen aus der Bildung einer Rückstellung für Übergangsversorgung der Fluglotsen in Höhe von 55 TEUR (i. V. 64 TEUR) enthalten.

In den **sonstigen Steuern** ist eine Umsatzsteuererstattung aus Vorjahren in Höhe von 275 TEUR enthalten.

V. Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres wurden durchschnittlich 54 (i. V. 53) Arbeiter/Angestellte (ohne Auszubildende) (davon 3 [i. V. 3]) Teilzeitbeschäftigte) sowie 13 (i. V. 13) Aushilfen beschäftigt.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten, Pachten und Nutzungsausfallentschädigungen von rd. 160 TEUR p.a. Darüber hinaus bestehen aus der Umsetzung von genehmigten Abweichungen von Zulassungsspezifikationen der EASA faktische Verpflichtungen in Höhe von rd. 800 TEUR.

Geschäftsführer ist Herr Boris Gelfert, Braunschweig; mit Wirkung ab dem 21. Dezember 2017 ist zudem Herr Thies Hinckeldeyn, Hamburg, als weiterer Geschäftsführer eingetragen und vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt worden.

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB über die Angabe der Gesamtbezüge des Mitgliedes bzw. der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wird Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Stadt Braunschweig, der Stadt Wolfsburg und der übrigen Gesellschafter. Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr als stimmberechtigte Mitglieder an:

von der Stadt Braunschweig

Ratsherr Matthias Disterheft, Betriebsrat *) - Vorsitzender
Herr Christian A. Geiger, Dezernent für Finanzen, Stadtgrün und Sport *)
Herr Frank Gundel, Rentner
Ratsherr Dr. Sebastian Vollbrecht

von der Stadt Wolfsburg

Stadtrat Thomas Muth *) (Mitglied des Aufsichtsrats bis 20.06.2017)
Erster Stadtrat Werner Borcherding*) (Mitglied des Aufsichtsrats ab 21.06.2017)
Ratsherr Sabah Enversen, kfm. Angestellter *) - stellv. Vorsitzender -

---

*) Mitglied des Aufsichtsratsausschusses

vom Landkreis Gifhorn und vom Landkreis Helmstedt

Kreistagsabgeordneter Fredegar Henze (Mitglied des Aufsichtsrats bis 14.02.2017)

Landrat Gerhard Radeck (Mitglied des Aufsichtsrats ab 15.02.2017)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Aufsichtsratsausschusses erhielten für 2017 pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 4 TEUR.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendungsvorschlag:
Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2017 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Braunschweig, 13. März 2018

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

(Thies Hinckeldeyn)
Geschäftsführer

(Boris Gelfert)
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2017 €	Zugänge 2017 €	Abgänge 2017 €	Umbuchungen 2017 €	Stand 31.12.2017 €	Stand 1.1.2017 €	Zugänge 2017 €	Abgänge 2017 €	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	156.596,76	6.280,80	63.829,35	0,00	99.048,21	115.211,70	14.029,80	63.815,29	65.426,21	33.622,00	41.385,06
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.581.243,51	335.900,20	484.543,72	0,00	15.432.599,99	4.774.753,31	326.070,20	61.780,60	5.039.042,91	10.393.557,08	10.806.490,20
2. Technische Anlagen und Maschinen	37.000.747,69	44.696,81	459.826,56	0,00	36.585.617,94	11.949.612,84	2.552.708,81	459.815,37	14.042.506,28	22.543.111,66	25.051.134,85
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.936.281,80	378.972,27	465.368,33	0,00	5.849.885,74	3.952.039,66	455.193,32	460.537,17	3.946.695,81	1.903.189,93	1.984.242,14
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	276.937,49	14.630,60	0,00	0,00	291.568,09	0,00	0,00	0,00	0,00	291.568,09	276.937,49
	58.795.210,49	774.199,88	1.409.738,61	0,00	58.159.671,76	20.676.405,81	3.333.972,33	982.133,14	23.028.245,00	35.131.426,76	38.118.804,68
	58.951.807,25	780.480,68	1.473.567,96	0,00	58.258.719,97	20.791.617,51	3.348.002,13	1.045.948,43	23.093.671,21	35.165.048,76	38.160.189,74

Kopie - maßgeblich ist das gebundene und unterschriebene Exemplar

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Braunschweig

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftsverlauf

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist einer von zwei Verkehrsflughäfen des Landes Niedersachsen. Er sichert die Luftfahrtanbindung der Unternehmen des Wirtschaftsraumes Südostniedersachsen mit seinem Schwerpunkt Braunschweig-Wolfsburg-Salzgitter. Er ist zudem Kristallisationspunkt des „Forschungsflughafens Braunschweig", einem europaweit bedeutsamen Forschungscluster aus universitären Einrichtungen und Forschungsinstitutionen mit mittlerweile rund 2.700 (Stand Ende 2016) größtenteils hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Seine hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung wurde gutachterlich bestätigt. Das Kerngeschäft liegt im Forschungsflugbetrieb und im Geschäftsreiseverkehr (Werks-, Gelegenheitscharter- [Taxi-] und Anforderungslinienverkehr). Der Flughafen wird von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH gemäß ihrem Gesellschaftszweck betrieben.

Das Förderprojekt „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg" konnte 2013 abgeschlossen werden. Die ausgebaute, verlängerte Start- und Landebahn, die eine Teilmaßnahme dieses Projektes darstellte (neben der Erschließung dreier Gewerbegebiete am Forschungsflughafen) konnte schon im Oktober 2012 in Betrieb genommen werden.

Dieses Förderprojekt wurde mit Mitteln des Landes gefördert. Die NBank als zentrale Förderinstitution des Landes hat im Dezember 2015 die Prüfung des Projektes hinsichtlich einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel abgeschlossen. Ergänzend hatte der Niedersächsische Landesrechnungshof seit März 2017 eine umfassende förderrechtliche Prüfung des Projektes vorgenommen. Auch diese Prüfung ist mittlerweile beendet. Negative Konsequenzen wie beispielsweise eine Rückforderung von Fördermitteln haben sich nicht ergeben, so dass abschließend konstatiert werden kann, dass der Ausbau des Forschungsflughafens erfolgreich zu Ende gebracht werden konnte.

Im Berichtsjahr wurde ab 16.10.2017 der Flughafenbrandschutz gemäß ICAO durch die Werksfeuerwehr des Flughafens in Eigenregie ohne Gestellung von Brandschutzpersonal durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig durchgeführt.

2. Lage des Unternehmens

2.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse haben im Vergleich zum Vorjahr um 42 TEUR auf 6.181 TEUR zugenommen. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten mit 2.663 TEUR insbesondere Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens. Der um Sondereinflüsse bereinigte Materialaufwand verminderte sich um 78 TEUR. Der Personalaufwand erhöhte sich um 479 TEUR (vgl. unten).

Erhöht haben sich bei den Umsatzerlösen vor allem die Flugbetriebserlöse aus Lande- (47 TEUR), Passagier- (21 TEUR) und Abstellentgelten (30 TEUR) sowie sonstige Erträge aus Weiterberechnungen (80 TEUR). Rückläufig waren dagegen u.a. Erlöse aus Abfertigungsentgelten (32 TEUR) sowie Erlöse aus der Provision für die Auslieferung von Flugkraftstoffen (49 TEUR), da von den Fluggesellschaften im Vergleich zum Jahr 2016 weniger Kraftstoffe am Flughafen getankt wurden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten hauptsächlich Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (2.663 TEUR; i. V. 2.551 TEUR) als Gegenposten zu den entsprechenden Abschreibungen, die die bezuschussten Anlagegüter der Start-/Landebahnverlängerung betreffen. In den handelsrechtlichen sonstigen betrieblichen Erträgen sind weiterhin Erträge aufgrund von Vergleichsvereinbarungen (176 TEUR) enthalten. Im Vorjahr waren darüber hinaus Erträge in Höhe von 1.993 TEUR aus Grundstücksverkäufen enthalten.

Der Anstieg des Personalaufwandes um 479 TEUR gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen zurückzuführen auf Tariferhöhungen (+ rd. 60 TEUR), Höhergruppierungen der Entgeltgruppen und einer höheren Mitarbeiteranzahl (+ rd. 162 TEUR) sowie höherer Aufwendungen für Altersversorgung (+ rd. 182 TEUR), bedingt durch höhere Zuführungen zur Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen für Fluglotsen.

Unter Berücksichtigung der in gleicher Höhe wie im Vorjahr gezahlten Betriebskostenzuschüssen weist die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag 2017 von 486 TEUR aus, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

2.2 Vermögenslage

Auf der Aktivseite verminderten sich die Buchwerte im Sachanlagevermögen um 2.988 TEUR. Zu weiteren Erläuterungen verweisen wir auf den Anlagespiegel in Anlage 3.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich stichtagsbezogen im Vergleich zum Vorjahr um 233 TEUR. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um 305 TEUR auf 371 TEUR erhöht. Für die Veranlagungsjahre 2010 bis 2016 ergeben sich Umsatzsteuererstattungsansprüche in Höhe von 275 TEUR sowie Zinserstattungen in Höhe

Kopie - maßgeblich ist das gebundene und unterschriebene Exemplar

von 43 TEUR. Für 2017 bestehen darüber hinaus Umsatzsteuererstattungsansprüche in Höhe von 37 TEUR.

Der Sonderposten enthält von den Gesellschaftern bzw. Dritten gewährte Investitionszuschüsse für die Finanzierung der Flughafenerweiterung.

Unter den kurzfristigen sonstigen Rückstellungen werden insbesondere Instandhaltungsrückstellungen (242 TEUR), Personalverpflichtungen (336 TEUR), Rückstellungen aus Anpassungsverpflichtungen im Bereich Brandschutz (42 TEUR) sowie für sonstige Verpflichtungen (920 TEUR) ausgewiesen. Langfristige Rückstellungen bestehen in Form von Versorgungsverpflichtungen für Fluglotsen (1.931 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund von Tilgungen vermindert. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich stichtagsbezogen um 222 TEUR vermindert.

2.3 Finanzlage

Aus der Kapitalflussrechnung ergeben sich folgende Cashflows:

		Vorjahr
	TEUR	TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 1.957	- 2.860
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-453	962
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	2.751	3.104
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	341	1.206

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist negativ und kann nur durch Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter ausgeglichen werden.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrifft im Wesentlichen die zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes notwendigen Investitionen.

Der (positive) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit enthält insbesondere Betriebskostenzuschüsse.

Die Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit (2.751 TEUR) reichten aus, den Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (./. 1.957 TEUR) und Investitionstätigkeit (./. 453 TEUR) zu decken, so dass sich der Finanzmittelbestand stichtagsbezogen um 341 TEUR auf 2.876 TEUR erhöhte.

Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr insoweit gesichert, als die Gesellschaft geplante Investitions- und Sanierungsmaßnahmen auf die Folgejahre verschoben hat.

Kopie - maßgeblich ist das gebundene und unterschriebene Exemplar

2.4 Regionales Umfeld

Eine in 2000 vorgelegte und im Jahr 2009 validierte wissenschaftliche Studie über den Standort- und Wirtschaftsfaktor sowie die Entwicklungspotentiale des Forschungsflughafens Braunschweig (sog. „Hübl-Gutachten") zeigt, dass der Forschungsflughafen mit seinen rund 40 Instituten, Unternehmen und Behörden für die Region unverzichtbar ist. Die vom Forschungsflughafen mit seinen rund 2.700 (Stand Ende 2016) Arbeitsplätzen ausgehenden wirtschaftlichen Effekte sind beachtlich.

In einer weiteren Fortschreibung des o.g. Gutachtens (Hübl 2013) wurde für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg die Bruttowertschöpfung auf mittlerweile knapp 300 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Die fiskalische Umwegrentabilität – der indirekte Nutzen der betreffenden Gebietskörperschaften – wurde dabei mit ca. 9,5 Mio. EUR angegeben.

3. Zukünftige Entwicklung

Rechtliche Aspekte

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg wies in 2009 die Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss weitgehend ab. Der Antragsteil der sog. „Ostumfahrung" wurde als selbständiger abtrennbarer Teil des Planfeststellungsantrags und der Planfeststellungsbeschluss insoweit für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Nach dem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats, den Antragsteil zur „Ostumfahrung" mangels verkehrlichen Bedarfs zurückzunehmen, muss der Planfeststellungsantrag geändert werden. Nach Klärung inhaltlicher und rechtlicher Fragen soll das Änderungsverfahren nach der Fertigstellung von Verkehrsmengen- und Verkehrslärmgutachten im Jahr 2018 betrieben werden.

Im Berichtsjahr wurde ab 16.10.2017 der Flughafenbrandschutz gemäß ICAO durch die Werksfeuerwehr des Flughafens vollständig in Eigenregie und damit ohne Gestellung von Brandschutzpersonal durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig durchgeführt; hierdurch ergeben sich künftig erhebliche Kosteneinsparungen.

Wirtschaftsplanung 2018

Der Wirtschaftsplan 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.790 TEUR aus, wobei die Betriebskostenzuschüsse entsprechend dem Vorjahr in Höhe von 2.800 TEUR geplant wurden. Nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 486 TEUR nebst Gewinnvortrag in Höhe von 2.748 TEUR verbliebe damit plangemäß ein Gewinnvortrag von 472 TEUR zum 31. Dezember 2018.

Kopie - maßgeblich ist das gebundene und unterschriebene Exemplar

Der Wirtschafts- und Finanzplan ist auch für das Jahr 2018 wieder sehr knapp bemessen. Betriebskosten und Investitionen wurden auf für den Flughafenbetrieb essentielle Maßnahmen begrenzt. Die geplanten Betriebskostenzuschüsse betragen einschließlich anteiliger Zahlungen der Volkswagen AG 2.800 TEUR. Darin enthalten ist ein seitens der Stadt Braunschweig geleisteter zusätzlicher Ausgleich für den Verzicht auf eine Parkplatzbewirtschaftung in Höhe von 160 TEUR.

Die Umsatzerlöse 2018 aus dem Flugbetrieb vermindern sich gegenüber dem Planansatz 2017 um 177 TEUR aufgrund von zu erwartenden Rückgängen beim Flugbetrieb, die sich bereits im Jahr 2017 abgezeichnet haben.

Besonders hervorzuheben sind die vorgesehenen Aufwendungen für die Instandsetzungsarbeiten an Vorfeld und Bahnen (645 TEUR). Weitere wesentliche Maßnahmen sind u.a. Restarbeiten für die Winterdiensthalle (115 TEUR), Planungskosten für eine neue Feuerwache (170 TEUR), der erforderliche Umbau des GAT (130 TEUR) sowie 250 TEUR für verbliebene Investitionen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Start-/ Landebahnverlängerung.

Weitere für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft notwendige Investitionen wurden auf Folgejahre verschoben und bedürfen künftig einer Fremd- oder Gesellschafterfinanzierung. Insbesondere sind der sich im Grundsatz bereits als konsensfähig abzeichnende Neubau der Feuerwache zusammen mit der Verlegung der Fahrzeugwartungshalle an einen neuen Standort sowie der Ausbau und die Erweiterung des Hauptgebäudes nicht im Plan enthalten, da eine Finanzierung dieser Investitionen zum gegenwärtigen Diskussionsstand nicht sichergestellt ist. Wegen ihrer derzeit noch offenen Finanzierung werden diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan 2018 lediglich als mittelfristig anstehend aufgeführt.

4. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

a) Chancen

Der Flughafen wurde für die Belange der Forschung und der Luftfahrt für die regionale Wirtschaft ausgebaut. Dies sichert sowohl den Standort der hier angesiedelten Unternehmen und Institutionen als auch die Weiterentwicklung des Forschungsflughafens und der erforderlichen Werks- und Anforderungsverkehre der Unternehmen der Region. Der Geschäftsreiseverkehr bleibt betriebswirtschaftlich als Kerngeschäft des Flughafens die ökonomische Lebensgrundlage des Forschungsflughafens. Investitionen für die Abfertigung von regelmäßigen Touristikflügen im Linienverkehr und die damit verbundene Erschließung etwaiger weiterer nachhaltiger Einnahmequellen sind jedoch unverändert nicht geplant.

Kopie - maßgeblich ist das gebundene und unterschriebene Exemplar

b) Risiken

Ohnehin nicht auszuschließende Optimierungen in der Unternehmens- und Arbeitsablaufstruktur aller Geschäftskunden können sich aber auch auf das Geschäftsreiseverkehrsaufkommen auswirken. Die Gesellschaft kann daher wegen seiner Beschränkungen und der Konzentration auf ein schmales Segment im Luftfahrtgeschäft die für den Flughafenbetrieb erforderlichen Aufwendungen voraussichtlich auch künftig nicht durch eigene Erträge decken. Sie bleibt weiterhin auf Zuschüsse der Gesellschafter angewiesen. Dies gilt auch für notwendige zukünftige Investitionen und Sanierungsmaßnahmen. Die kommunalen Gesellschafter profitieren jedoch von dem Steueraufkommen der am Flughafen ansässigen Unternehmen und Einrichtungen in erheblichem Umfang (s.o. 2.4).

Die vielfältigen Anforderungen an Luftverkehr, Flughafenbetrieb und Luftsicherheit erhöhen sich weiter. Der Flughafen kann das höhere Aufkommen an Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten für die mittlerweile nahezu doppelt so große Verkehrsfläche, etc., insbesondere aus qualifikations- und luftsicherheitsrechtlichen Gründen nur teilweise durch Vergaben an Dritte abdecken. In diesem Zusammenhang muss zudem auch noch einmal auf den zunehmend dringenden Bedarf an der Errichtung einer neuen Feuerwache hingewiesen werden.

Ein nur bedingt für den Flughafen beherrschbares Erlösrisiko besteht in der Abhängigkeit von Großkunden. Änderungen im Flugbetrieb, z.B. durch den Einsatz kleinerer Luftfahrzeuge, können erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage haben.

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die unverändert kritisch gebliebene politische Diskussion um die Regionalflughäfen in Deutschland hat sich weiter beruhigt. Auch hat die mediale grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg weiter abgenommen. Infolge der bauplanungsrechtlichen Diskussion über einen Gewerbebetrieb nordwestlich des Flughafens wird allerdings den dortigen Überflügen durch Verkehre vom/zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg erhöhte Aufmerksamkeit zuteil.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausbau der Start-/Landebahn ist weiterhin nicht abgeschlossen. Bei den derzeitigen Markt- und Betriebsbedingungen (kleines Einzugsgebiet, geringes Passagieraufkommen und betriebliche Besonderheiten der Nutzung als Forschungsflughafen) und dem damit verbundenen Fehlen einer (diesseits auch nicht intendierten) Wettbewerbsverzerrung im Luftverkehrsmarkt ist diese Förderung aber nach fachjuristischer Prüfung als zulässig

anzusehen. Die Frage der grundsätzlichen Beihilfekonformität sollte jedoch im Jahr 2018 einer abschließenden Beantwortung zugeführt werden können.

Die seit Februar 2014 geltenden „Leitlinien zur Flughafenfinanzierung" der EU-Kommission zur Regulierung von Investitions- und Betriebszuschüssen sollen hinsichtlich einer nach Passagierzahl und Verkehrsfunktion des jeweiligen Flughafens differenzierteren Betrachtung der jeweiligen Zahlungen aktualisiert werden. Hinzu kommt, dass nach der im Jahr 2017 beschlossenen AGVO kleinere Flughäfen mit weniger als 200.000 Passagieren p.a. vom Anwendungsbereich der EU-Leitlinie ausgenommen wurden. Eine Notifizierung zur EU-Kommission, die durch die Bundesregierung zu erfolgen hat, ist in Vorbereitung.

Die Europäische Kommission hat im Februar 2014 die Verordnung (EU) 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze erlassen. Die Verordnung wird ergänzt durch Vorschriften der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) zu „Certification Specifications" (CS), annehmbaren Nachweisverfahren („Acceptable Means of Compliance", AMC) und Anleitungen („Guidance Material", GM). Laut EASA-Grundverordnung (VO (EG) 216/2008) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt muss für jeden Flugplatz und seinen Betrieb bis 31. Dezember 2017 ein Zeugnis vorliegen. Die Verordnung beinhaltet u.a. detaillierte Vorschriften für die Gestaltung und den Betrieb von Flugplätzen, den organisatorischen Aufbau von Betreiberorganisationen und Behörden sowie die Bedingungen für die Erteilung und Umwandlung von Zeugnissen für Flugplätze und Flugplatzbetreiber. Die Luftaufsichtsbehörde hat dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg im Herbst 2015 das Zertifizierungserfordernis mitgeteilt. Der mit der Luftaufsichtsbehörde abgestimmte Antrag wurde vollständig fristgerecht eingereicht. Die Unterlagen werden in laufender Abstimmung mit der Luftaufsichtsbehörde weiterentwickelt. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die EASA-Zertifizierung nicht allein wegen der anschließenden regelmäßigen Auditierungen, sondern wegen erforderlicher tiefgreifend organisatorischer und struktureller Anpassungen auch künftig substantiell zum laufenden Aufwand beitragen wird. Die zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden. Die für die nötigen Prüfungen gleichwohl erforderlichen Mittel sind sowohl im Wirtschaftsplan 2018 als auch für die Folgejahre eingeplant.

Am 21. Dezember 2017 erhielt die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH den Bescheid über die Erteilung eines Flugplatz- und Flugplatzbetreiberzeugnisses (EASA-Zertifikat). Damit erfüllt die Gesellschaft die aufgestellten verbindlichen Vorgaben zur Sicherheit im Flugbetrieb aus der o.g. EU-Verordnung. Mit der Erteilung des EASA-Zeugnisses wurde eine wesentliche Grundlage für die Fortführung des bestehenden Verkehrsflughafens geschaffen.

Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg als Einrichtung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge muss künftig noch stärker auf allen politischen Ebenen seine regionalverkehrspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung herausstellen. Vor allem von Industrie und Mittelstand genutzte Regionalflughäfen unterstützen insbesondere die Mobilität einer Wirtschaftsregion und helfen so die Prosperität einer Region auch künftig im zunehmenden globalen Wettbewerb zu sichern. Bei den politischen Akteuren – von der kommunalen bis zur EU-Ebene – muss das Bewusstsein für den volkswirtschaftlichen Wert einer solchen Infrastruktureinrichtung geschärft werden, ohne die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Kostenreduzierung und -effizienz außer Acht zu lassen.

Braunschweig, 13. März 2018

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

(Thies Hinckeldeyn)
Geschäftsführer

(Boris Gelfert)
Geschäftsführer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08134
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Jahresabschluss 2017 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	11.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

"Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird angewiesen, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen."

Sachverhalt:

Im Hinblick auf den vorstehend genannten Beschlussvorschlag wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (18-08133) Bezug genommen.

Gemäß § 11 Buchstabe c) und d) des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (FBWG) obliegt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung der FBWG.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der FBWG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, für den gem. § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung der Finanz- und Personalausschuss (FPA) zuständig ist.

Schlimme

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08029
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	30.04.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden angewiesen,

2. der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen,

in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH den Jahresabschluss 2017 der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. April 2018 gebilligten Fassung, der mit Erträgen aus Verlustübernahme i. H. v. 7.974.992,46 € ausgeglichen ist, festzustellen."

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (StB-GmbH) werden in Höhe von rd. 94,9 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) sowie in Höhe von rd. 5,1 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a des Gesellschaftsvertrages der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (StB-GmbH) obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der StB-GmbH. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der StB-GmbH der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der StB-GmbH sowie der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 20. April 2018 mit dem Jahresabschluss 2017 befasst und der Gesellschafterversammlung die Feststellung empfohlen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 weist vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterinnen einen Jahresfehlbetrag von rd. 7.975 T€ aus. Das im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehene Budget von - 8.367 T€ wurde damit um 392 T€ unterschritten. Vom entstandenen Gesamtverlust entfällt ein Anteil von 4.354 T€ auf die Wasserwelt und ein Betrag von 3.621 T€ auf die Bestandsbäder (inkl. Sommerbäder).

Mit den Erträgen aus Verlustübernahmen von rd. 7.975 T€, die von den Gesellschafterinnen geleistet wurden, ergibt sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0,00 €) mit einem Bilanzverlust von 0,00 €.

Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der Jahre 2016 und 2017 sowie die Planzahlen 2018:

		Ist 2016 - in T€ -	**Plan 2017 - in T€ -**	**Ist 2017 - in T€ -**	nachrichtlich: **Plan 2018 - in T€ -**
1	Umsatzerlöse*	4.090	4.241	3.992	4.064
1a	*% zum Vorjahr/Plan*		*3,69*	*-2,40* *-5,87*	*+1,8*
2	sonstige betriebliche Erträge*	307	0	258	41
3	Materialaufwand	-2.504	-1.821	-2.429	-2.849
4	Personalaufwand	-5.600	-5.871	-5.455	-5.849
5	Abschreibungen	-2.276	-2.370	-2.300	-2.525
6	sonst. betriebl. Aufwendungen	-1.197	-1.499	-929	-680
7	***Betriebsergebnis (Summe 1 bis 6)***	-7.180	-7.320	-6.863	-7.798
8	Zins/Finanzergebnis	-1.104	-1.045	-1.038	-981
9	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-13	0	13	0
10	**Ergebnis nach Steuern (Summe 7 - 9)**	-8.297	-8.365	-7.888	-8.779
11	Sonstige Steuern	-2	-2	-87	-20
12	**Jahresergebnis (Summe 10 - 11)**	**-8.299**	**-8.367**	**-7.975**	**-8.799**
13	**Erträge aus Verlustübernahme**	8.299		7.975	
14.	**Jahresfehlbetrag**	0		0	
15.	**Verlustvortrag****	-110		0	
16.	**Entnahme Kapitalrücklage**	110		0	
17.	**Bilanzverlust**	**0**		**0**	

* inkl. der Position "aktivierte Eigenleistungen"

** Verlustvortrag (städt. Anteil) aus JA 2015

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen wie folgt dar:

I. Ertragspositionen

Die Gesamterträge (Umsatzerlöse + Sonstige betriebliche Erträge) belaufen sich auf 4.250 T€ und liegen somit geringfügig um 9 T€ über der Summe der Planwerte der beiden Positionen.

Bei Einzelbetrachtung der Positionen ergibt sich ein Rückgang der Umsatzerlöse gegenüber dem Planwert um 249 T€, der in Höhe von 40 T€ auf einer Umgliederung in die Position „Sonstige betriebliche Erträge“ beruht. Der verbleibende Betrag ist auf Besucherrückgänge um 9,5 % bzw. rd. 78.300 Besuche auf rd.744.600 Besucher zurückzuführen. Der überwiegende Anteil von rd. 46.000 Besuchern ergab sich durch die schlechte Wetterlage im Bereich der Sommerbäder, der restliche Anteil von rd. 32.300 Besuchern entfiel auf die Bestandsbäder inkl. Nebenleistungen (insbesondere auf das Heidbergbad). Zudem setzte sich der Trend einer Verlagerung der Besuche aus den bestehenden Hallenbädern und Saunen in die Wasserwelt fort. Dort ist trotz der zum 1. Dezember 2017 erfolgten Tarifanpassung um durchschnittlich 4 % kein Besucherrückgang zu verzeichnen.

Hingegen beruhen die in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesenen Mehrerträge von 258 T€ (Planwert 0 €) im Wesentlichen auf Sondereffekten. Hier erfolgten neben der Aktivierung von Eigenleistungen beim Sommerbad Waggum im Umfang von 6 T€ für die Errichtung eines Unterstands im Wesentlichen Rückstellungsauflösungen für Baukosten der Wasserwelt von 199 T€.

II. Aufwandspositionen

Entsprechend der Anforderungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sind im Vergleich zur Gliederung im Wirtschaftsplan Umgliederungen von den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in den „Materialaufwand“ im Umfang von rd. 782 T€ erfolgt. Gegenläufig wirken Einsparungen beim Materialaufwand von 174 T€ vor allem im Bereich des Energieaufwands und bei den Betriebsmitteln, sodass die Position „Materialaufwand“ gegenüber dem Planwert 2017 (- 1.821 T€) saldiert einen Mehrbedarf von 608 T€ ausweist.

Parallel hierzu ergeben sich bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ neben der entlastend wirkenden Umgliederung von 782 T€ Mehraufwendungen von rd. 212 T€, sodass gegenüber der Planung eine Entlastung in Höhe von 570 T€ entsteht.

Der Personalaufwand reduziert sich um 416 T€ im Vergleich zur Planung 2017 im Wesentlichen aufgrund von Dauererkrankungen ohne Entgeltfortzahlung, Ausscheiden von Mitarbeitern, Beschäftigungsverboten und Elternzeitverlängerungen. Daneben wirkt sich die Reduzierung von Mehrarbeitsstunden und Resturlauben aus. Der im Jahresdurchschnitt ermittelte Personalstand der Gesellschaft reduziert sich im Vorjahresvergleich um 13 Mitarbeiter auf 117 im Vergleich zu 130 Mitarbeitern (ohne Ausbzubildende und ohne Geschäftsführung). Der Planwert der Mitarbeiterkapazität zum 31.12. 2017 lag bei 120 Mitarbeitern (ohne ruhende Arbeitsverhältnisse). Dem hierdurch reduzierten Personalaufwand stehen Belastungen durch den jeweiligen Tarifabschluss gegenüber.

Die Abschreibungen verringern sich zum Planwert um 70 T€ auf 2.300 T€ durch möglich gewesene Verschiebungen bei den geplanten Investitionsmaßnahmen.

Im Bereich der Steuern konnte die im Vorjahr aufgrund erwarteter Steuernachzahlungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag gebildete Rückstellung in Höhe von 13 T€ nach Abschluss der Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Großbetriebsprüfungen ertragswirksam aufgelöst werden. Der Mehrbedarf bei der Position „Sonstige Steuern“ (gesamt 85 T€) resultiert aus der erstmalig erhobenen Grundsteuer für die Geschäftsjahre ab 2014 im Umfang von 65 T€ sowie aus der erforderlich gewordenen Korrektur der Umsatzsteuer für die Geschäftsjahre ab 2014 in Höhe von 21 T€.

Investitionen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 509 T€ getätigt, davon 215 T€ für die Wasserwelt und 294 T€ für die übrigen Bäderstandorte, hiervon entfallen 106 T€ auf die notwendige Aktualisierung von Hard- und Software in den Kassenbereichen.

Unter Berücksichtigung der Anlagenzugänge (341 T€ saldiert) sowie der planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.300 T€ (Vorjahr: 2.276 T€) verminderte sich das Anlagevermögen der Gesellschaft (inkl. immaterieller Vermögensgegenstände) gegenüber dem Vorjahr (42.110 T€) um 1.959 T€ und beträgt zum Bilanzstichtag 40.151 T€.

Das Zinsergebnis liegt mit -1.038 T€ geringfügig um 7 T€ unter dem Planwert 2017 (-1.045 T€) und beinhaltet die Zinsen für Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Wasserwelt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden 2.062 T€ planmäßig getilgt, neue Darlehensaufnahmen waren nicht erforderlich. Die im Wirtschaftsjahr 2017 getätigten Investitionen im beschriebenen Umfang von 509 T€ konnten aus Mitteln der Darlehensaufnahmen 2015 sowie aus nicht verbrauchten Abschreibungen finanziert werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 27. Februar 2018 erteilt.

Als Anlagen sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft für das Jahr 2017 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:
Bilanz
Gewinn-und Verlustrechnung
Lagebericht

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
(entgeltlich erworbene Software)		134.458,89	90
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	34.497.021,82		35.967
2. technische Anlagen und Maschinen	3.828.815,88		4.226
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.606.306,23		1.827
4. Anlagen im Bau	84.709,84		0
		40.016.853,77	42.020
		40.151.312,66	42.110
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	49.937,16		55
2. Waren	28.365,19		31
		78.302,35	86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	203.047,07		152
2. Forderungen gegen Gesellschafter	200.332,27		339
3. sonstige Vermögensgegenstände	89.154,91		77
		492.534,25	568
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		210.956,73	328
		781.793,33	982
C. Rechnungsabgrenzungsposten		18.242,96	29
		40.951.348,95	43.121

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		1.022.600,00	1.023
II. Gewinnrücklagen		501.369,49	501
III. Bilanzverlust		0,00	0
		1.523.969,49	1.524
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		13
2. sonstige Rückstellungen	1.893.938,64		2.227
		1.893.938,64	2.240
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.122.330,27		38.145
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	555.639,39		276
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00		174
4. sonstige Verbindlichkeiten	97.348,24		101
(davon aus Steuern: 42.211,29 €; i. V. 74 T€)			
		36.775.317,90	38.696
D. Rechnungsabgrenzungsposten		758.122,92	661
		40.951.348,95	43.121

27/2/2018

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		3.992.289,11	4.090
2. aktivierte Eigenleistungen		5.925,83	
3. sonstige betriebliche Erträge		252.016,15	307
		4.250.231,09	4.397
4. Materialaufwand (Aufwendungen für Hilfs- und Be-			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.696.777,51		1.767
b) bezogene Waren	732.037,01		737
		2.428.814,52	2.504
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.056.138,06		4.185
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.398.701,53		1.415
(davon für Altersversorgung 599.309,75 €; i. V. 590 T€			
	5.454.839,59		5.600
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.299.829,84		2.276
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	929.366,76		1.197
		8.684.036,19	9.073
		-6.862.619,62	-7.180
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	248,08		0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 €, i.V. 1 T€	1.038.094,35		1.104
		-1.037.846,27	-1.104
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-12.600,00	13
11. Ergebnis nach Steuern		-7.887.865,89	-8.297
12. sonstige Steuern		87.126,57	2
13. Ergebnis vor Verlustübernahme		-7.974.992,46	-8.299
14. Erträge aus Verlustübernahme		7.974.992,46	8.299
15. Jahresfehlbetrag		0,00	0
16. Verlustvortrag		0,00	-110
17. Entnahme aus der Kapitalrücklage		0,00	110
18. Bilanzverlust		0,00	0

27/2/2018

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH ist eine gemeinnützige Eigengesellschaft der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH. Sie betreibt öffentliche Schwimmbäder und medizinische Bäder und andere dem Sport, der Erholung oder der Gesundheit dienende Anlagen und dient dabei überwiegend gemeinnützigen Zwecken. Die Anteile am Gesellschaftskapital werden von der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH gehalten. Die in der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH entstehenden Verluste werden von den Gesellschaftern ausgeglichen.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ausführungen zum Wirtschaftsbericht und zur Prognose erfolgen in Bezug auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Umsatz und Jahresergebnis.

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Überblick und Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft betreibt die Hallenbäder BürgerBadePark, Sportbad Heidberg und Wasserwelt sowie die Sommerbäder Bürgerpark, Raffteich und Waggum. In den Hallenbädern werden als Nebenleistungen Dampf- und Saunabäder sowie ein Kraftraum betrieben. Daneben werden am Standort BürgerBadePark medizinische Behandlungen durchgeführt. Weitere Räumlichkeiten werden vermietet.

Im Zusammenhang mit der Eröffnung der „Wasserwelt" ist eine attraktive Saunalandschaft entstanden, die im Jahresverlauf 2015 prämiert wurde. Weiterhin wird ein umfangreiches Kursprogramm angeboten. Mit diesem Leistungsportfolio übernimmt das Unternehmen einen wichtigen und umfangreichen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Seit dem Jahr 2016 betreibt die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH zum Zwecke einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung des Unternehmens ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001.

Ungeachtet anhaltend schwieriger Rahmenbedingungen hat sich im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz eine deutliche Ergebnisverbesserung aufgrund nachhaltiger Aufwandsminderung ergeben.

Im gesamten Geschäftsjahr konnte die Gesellschaft insgesamt 744.629 Besuche verzeichnen; die Besucherzahl verringerte sich insgesamt um 9,5 % bzw. 78.283 Besuche, von denen der Hauptanteil i. H. v. 45.805 mit der schlechten Wetterlage in den Sommermonaten zu begründen ist. Darüber hinaus setzte sich der Trend einer Verlagerung der Besuche aus den bestehenden Hallenbädern und Saunen in die Wasserwelt fort. Bereits im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2016 kam es zu Rückgängen bei den "normal" zahlenden Gästen, wobei der Rückgang in den Bestandsbädern höher als in der Wasserwelt ausfiel. Während die Aufwendungen insgesamt um 383 T€ unter dem geplanten Niveau blieben, sind gegenüber den Wirtschaftsplanzahlen die Erträge um 9 T€ höher ausgefallen. Im Geschäftsjahr wurde ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 7.975 T€

(geplant: 8.367 T€) erwirtschaftet. Insgesamt konnte der Zuschuss der Gesellschafter gegenüber dem Plan um 392 T€ erheblich gesenkt werden.

Ihren Personalstand hatte die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende/ohne Geschäftsführung) von 130 auf 117 reduziert; zum Stichtag 31. Dezember waren insgesamt 130 Mitarbeiter (Vorjahr 142) beschäftigt. Die Ausbildung junger Menschen behält einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2017 wurden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Kaufleute für Büromanagement ausgebildet. Im Jahresdurchschnitt wurden 13 Auszubildende beschäftigt.

3.2 Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** sind im Vorjahresvergleich um insgesamt 98 T€ auf 3.992 T€ gesunken. Diese Abnahme resultierte im Wesentlichen aus der aufgegebenen Eigenbewirtschaftung der **Gastronomie** (- 151 T€). Die direkten Erlöse aus den **Hallenbädern** stiegen gegenüber dem Vorjahr um 46 T€ bzw. rd. 3,3 %. Dieses resultiert u. a. aus der im Dezember des Vorjahres vorgenommenen Entgelterhöhung bei einem Besucherrückgang von insgesamt 4,6 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Besucherrückgang durch den inzwischen ganzjährigen Betrieb des Badezentrums Gliesmarode als Konkurrenzunternehmen reduziert hat (seit dem 23.06.2016). Der Rückgang des Badanteils der Saunaerlöse beträgt 23 T€. Durch die schlechte Witterung in den Sommermonaten sank der Umsatz in den **Sommerbädern** um 87 T€. Dem gegenüber wurden höhere Erlöse durch Verpachtung (+ 52 T€) sowie aus gesteigerten Kurseinnahmen (+ 27 T€) generiert.

Die Umsatzerlöse in den **Saunen** stiegen aufgrund des Zulaufs in der Sauna Wasserwelt sowie der Entgeltanpassungen trotz Rückganges der Besuche in den Bestandssaunen um 57 T€ an. In dem Segment **Wellness** inkl. Massagen sind in der Wasserwelt 6 T€ weniger erzielt worden. Die Umsatzerlöse im **Shopverkauf** blieben mit 51 T€ im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Nachdem zur Kundengewinnung und zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit parallel zum Einsatz von zielgerichteten Marketingaktivitäten ab Mitte März 2015 die bestehende Tarifstruktur verändert sowie auf die Erhebung von Parkentgelten für Sauna- und Badegäste verzichtet wurde, wurden die **Eintrittsentgelte** nach einer Anpassung zum 01. Dezember 2016 zum 01. Dezember 2017 erneut um durchschnittlich 4 % angepasst. Aufgrund dieser Preisanpassung ist derzeit im Freizeitbad kein Besucherrückgang erkennbar.

Die im **Wirtschaftsplan** 2017 erwarteten **Gesamterlöse** in Höhe von 4.241 T€ fielen um 9 T€ höher aus. Insbesondere führte die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rd. 201 T€ zu diesem Ergebnis. Gegenläufig brachte das schlechte Sommerbadergebnis bei rd. 44.000 weniger Besuchen rd. 75 T€ geringere Erträge allein in diesem Bereich ein. Im Vorjahresvergleich sanken die Umsatzerlöse um 98 T€, hiervon entfielen allein 87 T€ auf die Sommerbaderlöse.

Daneben wurden Erträge aus **Aktivierung von Eigenleistung** in Höhe von 6 T€ für die Errichtung eines Unterstandes im Sommerbad Waggum generiert.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich im Vorjahresvergleich um 55 T€ von 307 T€ auf 252 T€ verringert. Ursächlich ist die geringere Auflösung von Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr (- 46 T€). Zusätzlich sind die Erträge aus Versicherungsleistungen um 11 T€ geringer ausgefallen als im Vorjahr.

Der **Materialaufwand** sank gegenüber 2016 von 2.504 T€ um 75 T€ auf 2.429 T€ insbesondere aufgrund der Aufgabe der Gastronomie im Mai 2016 um 58 T€ in der Wasserwelt und 18 T€ geringeren Aufwendungen im Reinigungsbereich.

Der **Personalaufwand** sank im Vorjahresvergleich von 5.600 T€ um 145 T€ auf 5.455 T€. Im Durchschnitt beschäftigte die Gesellschaft im Vorjahresvergleich 13 Mitarbeiter weniger (117, i. V. 130 Mitarbeiter (ohne Auszubildende und ohne Geschäftsführung)). Der Abbau der Mitarbeiterzahl konnte im Schwerpunkt mit der im Mai des Vorjahres aufgegebenen Eigenbewirtschaftung der Gastronomie und mit der Fremdvergabe der Nachtreinigung in der Wasserwelt sowie durch reguläre Fluktuation erreicht werden. Gegenüber dem Planwert ergaben sich hieraus und aus dem weiteren Abbau von Mehrarbeit und Resturlauben Einsparungen im Personalaufwand in Höhe von 416 T€.

Die **Abschreibungen** liegen mit 2.300 T€ um 70 T€ unter dem Planansatz. Dies resultiert aus verschobenen Investitionsmaßnahmen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** belaufen sich im Berichtsjahr auf 929 T€ und fallen gegenüber dem Vorjahreswert von 1.197 T€ um 268 T€ geringer aus. Auf diese Verringerung entfallen im Vorjahresvergleich 99 T€ auf den Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens durch die Auflösung von Rückstellungen für das Freizeitbad sowie 121 T€ auf den geringeren Korrekturbedarf der sich im Umlauf befindlichen Bonuskartenrestwerte. Werbe- und Marketingkosten fielen um 32 T€ geringer aus als im Vorjahr. Die sonstigen Personalaufwendungen verringerten sich um insgesamt 7 T€, im Wesentlichen aufgrund der Einstellung der Abberufung von Personal im Gastronomiebereich.

Bei den **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** zeigt der Vorjahresvergleich eine Senkung um 66 T€. Im Geschäftsjahr 2017 war es nicht erforderlich, neue Darlehen aufzunehmen. Darüber hinaus sind Tilgungen in Höhe von 2.062 T€ erfolgt.

Die im Vorjahr eingestellte Rückstellung in **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** in Höhe von 13 T€ für Kapitalertragssteuer konnten nach Abschluss der Prüfungsfeststellungen durch das Finanzamt für Großbetriebsprüfung ertragswirksam aufgelöst werden.

Die **Sonstigen Steuern** in Höhe von 87 T€ enthalten im Geschäftsjahr die erstmalige Erhebung der Grundsteuer in Höhe von 65 T€ für die Geschäftsjahre ab 2014 sowie Kfz-Steuer in Höhe von 1 T€. Zusätzlich wurden sonstige Steuern in Höhe von 21 T€ (Umsatzsteuer betreffend die Geschäftsjahre ab 2014) korrigiert.

Die Stadtbad Sport und Freizeit GmbH schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem **Jahresfehlbetrag** vor Verlustausgleich in Höhe von 7.975 T€ ab; er liegt damit um 324 T€ unter dem Vorjahresverlust. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 unterschreitet das Ergebnis den geplanten Jahresfehlbetrag (vor Verlustausgleich) um 392 T€. Der entstandene Verlust wird auf Basis der bestehenden Regelungen von den Gesellschaftern ausgeglichen. Durch die Einhaltung des im Wirtschaftsplan kalkulierten Verlustes konnte der Fehlbetrag in voller Höhe durch die Gesellschafter ausgeglichen werden.

3.3 Finanzlage

Die Aufgabenstellung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH erfordert die kontinuierliche Zuführung von Finanzmitteln für den Geschäftsbetrieb. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß Vereinbarung über die Ergebnisübernahme und Liquiditätssicherung kurzfristige Finanzmittel der Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Rahmen der Planansätze zur Verfügung. Darüber hinaus besteht mit der Stadt Braunschweig ein Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln. Die Liquidität der Gesellschaft ist insofern jederzeit sichergestellt.

Die Eigenkapitalquote ist aufgrund der gesunkenen Bilanzsumme von 3,5 % auf 3,7 % gestiegen. Zusammen mit dem langfristigen Fremdkapital ergibt sich eine Anlagendeckung von 93,8 % (Vorjahr 94,2 %). Da die Verluste von den Gesellschaftern ausgeglichen werden, ist die Eigenkapitalquote als Kennzahl allerdings nur bedingt aussagefähig.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 509 T€ investiert worden. Hiervon betrafen 215 T€ das neue Freizeitbad, weitere 294 T€ wurden an den übrigen Bäderstandorten investiert; davon insbesondere 106 T€ für die notwendige Aktualisierung von Hard- und Software. Von den Gesamtinvestitionen für die „Wasserwelt" i. H. v. 215 T€ entfallen 150 T€ auf die Nachaktivierung von Baukosten, welchen jedoch Anschaffungskostenminderungen i. H. v. 199 T€ gegenüberstehen.

Die Finanzierung dieser Investitionen konnte unterjährig aus vorhandener Liquidität getätigt werden.

3.4. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.170 T€ von 43.121 T€ auf 40.951 T€ verringert. Hierbei verringerte sich das langfristige Vermögen um 1.959 T€ (aufgrund der die Zugänge überkompensierenden Abschreibungen) und das kurzfristige Vermögen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten sank um 211 T€. Die Abnahme der Bilanzsumme auf der Passivseite betrifft im Wesentlichen die Rückstellungen (um 346 T€) sowie die Tilgung von Darlehen (um 2.023 T€).

Die Investitionen von 509 T€ (bei gleichzeitiger Darlehenstilgung in Höhe von 2.062 T€) konnten z. T. noch aus in 2015 aufgenommenen Darlehen sowie überschüssiger Abschreibung finanziert werden. Zukünftig ist für Investitionen zunächst ein Abruf zur Zwischenfinanzierung aus dem Cashpool der Stadt Braunschweig geplant, worauf mittelfristig eine langfristige Finanzierung über Kreditinstitute zur Ablösung der Kassenkredite erfolgen wird.

Die Rückstellungen sind insbesondere aufgrund der Verminderung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für die Baukosten der Wasserwelt, für Nachzahlungen von Personalaufwendungen für Vorjahre sowie für Urlaubs- und Gleitzeitrückstellungen (u. a. aufgrund der Einführung der "Bäder-Ampel") gesunken.

Weiterhin ist bei der Beurteilung der Vermögenslage die Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e. V. zu berücksichtigen. Sie wurde am 21. Dezember 1999 mit dem Ziel gegründet, einen Kapitalstock aufzubauen, der zukünftig zu einem Abbau der jährlich steigenden Aufwendungen für Altersversorgung in den laufenden Geschäftsjahren der GmbH führen soll. Unverändert wurden im Geschäftsjahr für 34 Versicherte Beiträge in Höhe von 43 T€ abgeführt. Die in 2007 vom Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse als Zuwendung geflossene Summe in Höhe von 412 T€ wurde zunächst in den Cashpool der Stadt Braunschweig eingestellt bzw. bei einer Bank zinsgünstig angelegt. Die Zinserträge verbleiben regelmäßig im Cashpool und werden der nächsten Festgeldanlage hinzugerechnet. Zum Bilanzstichtag weist die Unterstützungskasse einen Cashpool-Bestand in Höhe von 477 T€ (i. V. 477 T€) aus. Der Fehlbetrag der Unterstützungskasse zum 31. Dezember 2017 beträgt 9.699 T€ (i. V. 9.267 T€).

3.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Die Ergebnissituation der Gesellschaft hat sich, wie in den oben genannten Punkten erläutert, aus den oben genannten Gründen deutlich im Vergleich zu den Planungsansätzen sowie des Vorjahres verbessert. So konnte bereits im zweiten Jahr in Folge der Verlustausgleich aufgrund der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen und trotz schwieriger werdender Rahmenbedingungen gesenkt werden. Die Besucherzahlen sind gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich wegen der schlechten Sommerbadsaison und eines zusätzlichen Konkurrenzunternehmens um insgesamt 9,5 % gesunken. Im Freizeitbad ist das ehemals angestrebte Niveau von rd. 420.000 zahlenden Gästen (davon 90.000 in der Sauna) nicht erreicht worden. Bis zur Eröffnung des Badezentrums Gliesmarode durch einen privaten Betreiber hatten sich die Besucherzahlen deutlich erholt und zu einem positiven Trend entwickelt. Mit dem politischen Beschluss, das Badezentrum Gliesmarode an einen privaten Betreiber zu übergeben, wird dieser Zielwert nicht zu erreichen sein. Diese Entscheidung führte im Wirtschaftsjahr zu weiter sinkenden Besucherzahlen in allen städtischen Bädern und somit zu einer Verschlechterung der Erlössituation des Unternehmens.

Durch eine Anpassung der Eintrittsentgelte zum 1. Dezember des Geschäftsjahres 2017 ist eine weitere Diversifizierung der Eintrittspreise vorgenommen worden. Trotzdem kommt es weiter zu einer Verlagerung der Besuche weg von den Bestandsbädern mit höherem Preisniveau hin in das neue Freizeitbad. Um dem Besucherrückgang entgegenzuwirken, ist eine Attraktivierung des Hallenbades im Stadtteil Heidberg vorgesehen.

Die Besucheranzahl in der Saunaanlage (im Premiumsegment) ging leicht zurück, wobei der Rückgang lediglich bei den WOC-Nutzern zu verzeichnen ist. Eine leichte Steigerung der Normalzahler in der Sauna der Wasserwelt im Wirtschaftsjahr zeigt die weiter zunehmende Attraktivität der Anlage im Freizeitbad. Die Anzahl der Besucher im Hallenbadbereich der Wasserwelt erreichte insgesamt bei einem leichten Minus von 0,6 % die Vorjahreswerte. Eine erhebliche Steigerung ist bei den Workout-Eintritten zu verzeichnen, was zusammen mit dem Rückgang der Workout-Saunanutzer auf die neue Erfassungsmethodik der Workout-Mitglieder im Bad- und Saunabereich zurückzuführen ist. In den beiden Hallenbädern BürgerBadePark (Rückgang der Normalzahler = 10,9 %) und Sportbad Heidberg (Rückgang der Normalzahler = 18,1 %) zeigen sich Besucherrückgänge im zweistelligen Bereich.
Die finanzielle Situation der Gesellschaft ist stabil. Die entstandenen Verluste werden durch die Gesellschafter ausgeglichen; dies ist auch künftig so vorgesehen. Es erfolgen auch in Zukunft Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust; weiterhin besteht ein Liquiditätsverbund mit der Stadt Braunschweig. Die Liquidität wird insofern jederzeit sichergestellt. Mit dem im Geschäftsjahr 2015 aufgenommen Bankdarlehen i. H. v. 9,8 Mio. € konnten auch die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2017 mitfinanziert werden. Für im Wirtschaftsjahr 2018 anstehende Investitionen

kann zunächst ein Kassenkredit bei der Stadt Braunschweig zur Zwischenfinanzierung in Anspruch genommenen werden, der bei geeignetem Volumen durch ein langfristiges Darlehen abgelöst wird.

4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

In der zu Beginn des vierten Quartals 2017 erarbeiteten **Wirtschaftsplanung** für das Geschäftsjahr 2018 geht die Gesellschaft von Erträgen in Höhe von 4.093 T€ und einem Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 8.799 T€ aus. In diesem Betrag ist ein Verlustanteil für das neue Freizeitbad in Höhe von 4.731 T€ enthalten. Ein Maßnahmenpaket zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des neuen Bades und einer damit verbundenen Sicherung der Besucherzahlen ist erarbeitet und zum Teil bereits umgesetzt worden. Ab dem Frühjahr 2018 wird ein Wohnmobilstellplatz am neuen Freizeitbad eröffnet. Darüber hinaus wird im laufenden Geschäftsjahr 2018 nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse eine Entscheidung über den Umfang der Investitionsmaßnahme für das Hallenbad Heidberg getroffen. Die Umsetzung ist im Anschluss für die beiden Folgejahre geplant.

Das bestehende Risikomanagementsystem der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr grundlegend überarbeitet und neu installiert worden. Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Risikopositionen sowie eine permanente Anpassung des Systems an aktuelle Gegebenheiten. Im Wesentlichen bestehen **Risiken** für die Gesellschaft vor allem durch:

- geringere Besucherzahlen, die zu geringeren Erträgen führen:
  a) aufgrund eines Überangebotes an Innenwasserflächen in Braunschweig, dadurch Verteilung des Besucheraufkommens auf mehrere Bäderstandorte, welches zur Verringerung der Umsatzerlöse in unseren Bädern führt.
  b) durch niedrigere Temperaturen in der Sommersaison in den Sommerbädern.
  c) aufgrund des Eintritts in das Fitnessstudio Workout (Abwanderung der "Normalzahler")
- Schadensersatzforderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Bades;
- eventuelle Preissteigerungen bei den Betriebskosten, die über der in der Planung berücksichtigten Preissteigerungsrate liegen;
- schwankende Zinsen. Sie können im hohen Maße auf das Zinsergebnis und damit das Gesamtergebnis der Gesellschaft durchschlagen.

Bestandsgefährdende Risiken liegen nicht vor.

Im Wesentlichen bestehen **Chancen** für die Gesellschaft vor allem durch:

- überplanmäßige Besucherzahlen und daraus resultierend höhere Erträge:
  a) höheres Besucheraufkommen (Normalzahler)
  b) höhere Besucherzahlen in den Sommerbädern durch höhere Temperaturen in der Sommersaison.
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kursprogramms durch Schaffung neuer Angebote;
- Erträge durch Regressforderungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bau der Wasserwelt gegenüber Dritten realisiert;
- einen geringeren Zinsaufwand bei Darlehensaufnahmen gegenüber dem im Geschäftsjahr prognostizierten Zinsen. In dem Wirtschaftsplan 2018 ausgewiesenen Zinsaufwand für anstehende Darlehensaufnahmen oder Prolongationen ist mit einem Zinssatz i. H. v. 2,5 %

gerechnet worden. Bei einem geringeren Zinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen ergeben sich Einsparungen.

- Neue Entgeltordnung ab 1. Dezember 2017.

Um auch in Zukunft die prognostizierten Ergebnisse erreichen zu können bzw. den Verlustausgleich weiter nachhaltig zu senken, wird es gerade auch im Hinblick auf den Rückgang der normalzahlenden Gäste nötig sein, alle Bereiche des Unternehmens intensiv zu betrachten. Dabei gilt es, Strukturen, wenn nötig zu verändern und mit einer bedarfsgerechten Reduzierung des Angebotes auf die tatsächliche Nachfrage zu reagieren. Angebote mit größerem Marktpotential sind dabei bevorzugt zu behandeln.

Braunschweig, den 21. Februar 2018

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Schlupkothen
Geschäftsführer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08030
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	02.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden angewiesen,

2. der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen,

in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt."

Sachverhalt:

Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (StB-GmbH) Bezug genommen (siehe Drucks.-Nr. 18-08029).

Gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b des Gesellschaftsvertrages der StB-GmbH obliegt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung der StB-GmbH. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der StB-GmbH der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der StB-GmbH sowie der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Schlimme

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08027
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Jahresabschluss 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	27.04.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Jahresabschluss 2017, der mit einem Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 19.558.816,46 € ausgeglichen ist, wird festgestellt."

Sachverhalt:

Sämtliche Geschäftsanteile der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) werden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) gehalten. Gemäß § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der BSVG obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der BSVG. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der BSVG der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der BSVG hat dem Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 18. April 2018 zugestimmt.

Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der Jahre 2016 und 2017 sowie die Planzahlen 2018.

		Ist 216 - in T€ -	Plan 2017 - in T€ -	Ist 2017 - in T€ -	Plan 218 - in T€ -
1.	Umsatzerlöse	40.620	40.435	41.506	41.880
	% zum Vorjahr/Plan		-0.46	+2,18 +2,65	+0,90
2.	sonstige betriebliche Erträge (incl. aktivierte Eigenleistungen)	1.070	1.516	1.093	1.845
3.	Materialaufwand	-15.713	-15.387	-16.013	-16.578
4.	Personalaufwand	-28.967	-30.228	-30.945	-32.737
5.	Abschreibungen	-9.347	-9.789	-9.249	-10.142
6.	sonst. betriebl. Aufwendungen	-3.127	-3.120	-2.848	-2.958
7.	***Betriebsergebnis***	-15.464	-16.573	-16.456	-18.690
8.	Zins-/Finanzergebnis	-3.091	-3.244	-3.011	-3.256
9.	Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	0
10.	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7 - 9)	-18.555	-19.817	-19.467	-21.946
	davon: *Sondereffekte*	0	0	0	0
	nachrichtlich: *Ergebnis nach Steuern ohne Sondereffekte*	-18.555	-19.817	-19.467	-21.946
11.	Sonstige Steuern	-92	-96	-92	-108
12.	**Jahresergebnis** (Summe 10 + 11) (Verlustausgleich durch SBBG)	**-18.647**	**-19.913**	**-19.559**	**-22.054**

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 der BSVG weist Erträge aus Verlustübernahme in Höhe von rd. 19.559 € aus. Das Ergebnis verbessert sich somit gegenüber der Planung 2017 (-19.913 T€) um rd. 354 T€. Der Verlust wird aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der SBBG ausgeglichen.

Parallel zur Steigerung der Umsatzerlöse ergeben sich Verschiebungen bei den einzelnen Aufwandspositionen. Das Betriebsergebnis sowie die Belastung aus den „Sonstigen Steuern“ verbessert sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2017 um rd. 117 T€ bzw. 4 T€. Weiterhin positiv wirkt die möglich gewordene Verbesserung des Finanzergebnisses um rd. 233 T€.

Im Einzelnen stellen sich der Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen gegenüber der Wirtschaftsplanung 2017 wie folgt dar:

I. Ertragspositionen

Die Umsatzerlöse entwickelten sich positiv und liegen mit 41.506 T€ um 1.071 T€ über dem Planwert 2017 von 40.435 T€. Grund hierfür sind insbesondere Mehrleistungen für den Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB) im Rahmen von deutlichen Angebotsausweitungen bei den Direktbuslinien, denen auch entsprechende Mehrbedarfe im Materialaufwand gegenüberstehen. Weiterhin führt die Übernahme von Arbeitspaketen für die Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH im Rahmen des Echtzeitprojekts zu einer Steigerung der Umsatzerlöse.

Die Umsatzerlöse aus der Fahrgastbeförderung stiegen gegenüber dem Vorjahr (33,2 Mio. €) um 1,2 % auf 33,6 Mio. € an, konnten allerdings den Planwert von 34,1 Mio € nicht erreichen.

Die Fahrgastentwicklung zeigt mit einer leichten Steigerung gegenüber dem Vorjahr weiterhin eine positive Tendenz. Es wurden im Geschäftsjahr 2017 rund 40,5 Mio. Fahrgäste befördert (Vorjahr: 40,4 Mio. Fahrgäste). Um den Planwert der Umsatzerlöse aus der Fahrgastbeförderung für das Jahr 2017 erreichen zu können, hätte ein deutlich stärkerer Fahrgastzuwachs eintreten müssen. Die Entwicklung war jedoch von zwei signifikanten Sondereffekten beeinflusst:

1. Durch eine im Jahr 2017 in Abhängigkeit von der Lage der Schulferien bedingte höhere Zuteilung von Wochenkarten zulasten von Monatskarten, ergab sich nur ein rein statistischer Rückgang der Fahrgastzahlen, da diese Fahrscheinsegmente jeweils mit normierten Nutzerzahlen hinterlegt sind.

2. Hingegen beeinflussten tatsächliche Fahrgastrückgänge durch die stark rückläufige Bewohneranzahl in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) die Fahrgastnachfrage.

Die Position „Sonstige betriebliche Erträge“ (1.093 T€) beinhaltet in Höhe von rd. 665 T€ auch die aktivierten Eigenleistungen insbesondere für Planungen und durchgeführte Bürgerbeteiligungsverfahren zum Stadtbahnausbauprojekt. Der Rückgang gegenüber dem Planwert 2017 (1.516 T€) entsteht vor allem durch rückläufige Entschädigungsleistungen von Fahrzeugversicherungen.

II. Aufwandspositionen

Die Steigerung des Materialaufwands (um 626 T€ gegenüber dem Plan) auf 16.013 T€ resultiert aus erhöhten Fahrleistungen der Direktbuslinien, für die eine Kompensation über Ausgleichszahlungen des RVB erfolgt, und aus den vorgenommenen Fahrplananpassungen in den Tagesrandzeiten. Ziel hierbei war, das lokale Verkehrsangebot der BSVG an die vom RVB finanzierten deutlichen Angeobtsverbesserungen im Schienenpersonennahverkehr anzupassen.

Parallel hierzu ergaben sich Preissteigerungen für Fahrstrom und Kraftstoff bei sparsamer Inanspruchnahme von Material und Fremdleistungen. Zudem wurde im Wirtschaftsjahr 2017 die nicht geplante zweite Stufe der Dienstkleidungsbeschaffung mit dem Ziel fortgesetzt, für das Fahrpersonal und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kundenservice ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild zu erreichen.

Der Personalaufwand weist gegenüber der Planung 2017 (30.228 T€) einen Mehrbedarf von 717 T€ aus und beträgt nunmehr 30.945 T€. Ursächlich hierfür sind personelle Mehrbedarfe aus der Ausweitung der Fahrleistung in den Tagesrandzeiten sowie aus den Verbundprojekten Echtzeit und Einnahmeaufteilung im Rahmen der Arbeitspakete den RVB, die auch entsprechend gegenfinanziert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Position „Umsatzerlöse“ verwiesen.

Weiterhin ergeben sich Mehraufwendungen aus den Tarifabschlüssen und geringer als geplant möglich gewesene Auflösungen von Arbeits- und Urlaubskonten. Ferner werden auch Leistungen wie der telefonische Kundenservice aufgrund mangelnder Qualität des zwischenzeitlich beauftragten Dienstleisters wieder im Eigenbetrieb durchgeführt.

Die Abschreibungen liegen mit 9.249 T€ um 540 T€ unter dem Planwert 2017 von 9.789 T€. Grund hierfür sind Verzögerungen in den Abrechnungen von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, so z. B. beim Großprojekt Helmstedter Straße sowie bei den Stadtbahnbeschaffungen, bei denen noch einzelne Abnahmen ausstehen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind durch Einsparungen im Bereich der Werbungs- und der Reisekosten, der Beraterleistungen sowie reduzierten Versicherungsaufwendungen und geringer als geplant entstandenen Verlusten aus

Anlageabgängen bestimmt und liegen mit 2.848 T€ um 272 T€ unter dem Planwert des Jahres 2017 von 3.120 T€.

Das Zinsergebnis beträgt -3.011 T€, hier ergeben sich Einsparungen im Umfang von 233 T€ gegenüber dem für das Jahr 2017 geplanten Wert (-3.244 T€) durch möglich gewordene spätere Kreditaufnahmen. Ursächlich hierfür sind die bereits dargestellten Verzögerungen bei Abrechnung des Großprojekts Helmstedter Straße und der noch ausstehenden Abnahmen der gelieferten Stadtbahnfahrzeuge. In Abstimmung mit der SBBG wurde ein Aufnahmezins von 1,5 % p. a. geplant. Ziel ist die langfristige Finanzierung der Investitionsgüter.

Das Investitionsvolumen im Geschäftsjahr 2017 belief sich – bereinigt um Fördermittel in Höhe von rd. 5,6 Mio. € – auf insgesamt rd. 12,1 Mio. € (Vorjahr rd. 11,7 Mio. €). Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug damit 17,7 Mio.€.

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 120,8 Mio. €) um rd. 2,8 Mio. € auf rd. 123,6 Mio. €, insbesondere durch Gleisbauprojekte, die Bereitstellung von Planungsmitteln für die Sanierung des Busbetriebshofes am Lindenberg sowie Busbeschaffungen für den Personenverkehr.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 5. März 2018 erteilt.

Als Anlagen sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft für das Jahr 2017 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Lagebericht

Anlage 1

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		54.476,00	65
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.428.087,35		18.224
2. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	49.931.518,61		52.442
3. Fahrzeuge für den Personenverkehr	44.167.442,00		45.618
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	327.551,00		391
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.230.891,00		1.479
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.461.147,55		2.593
		123.546.637,51	120.747
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	17.405,00		17
2. sonstige Ausleihungen	3.610,40		20
		21.015,40	37
		123.622.128,91	120.849
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.089.823,89		1.799
2. Waren	2.658,19		3
		2.092.482,08	1.802
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.181.734,26		2.075
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.406.191,47		7.302
3. sonstige Vermögensgegenstände	407.815,01		1.231
		9.995.740,74	10.608
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.396.112,39	2.968
		15.484.335,21	15.378
C. Rechnungsabgrenzungsposten		35.698,24	36
		139.142.162,36	136.263

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		17.938.432,00	17.938
II. Kapitalrücklage		1.639.609,12	1.640
		19.578.041,12	19.578
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.174.988,00		1.143
2. sonstige Rückstellungen	6.671.750,00		6.525
		7.846.738,00	7.668
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94.191.728,46		92.047
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.635.825,85		11.285
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.764.325,73		4.864
4. sonstige Verbindlichkeiten	6.555.079,66		298
- davon aus Steuern: 1.739.632,43 €; i. V. 263 T€			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 39,21 €; i. V. 0 T€			
		111.146.959,70	108.494
D. Rechnungsabgrenzungsposten		570.423,54	523
		139.142.162,36	136.263

Braunschweig, den 4. März 2018

Jörg Reincke
(Geschäftsführer)

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		41.505.732,00	40.620
2. andere aktivierte Eigenleistungen		664.549,64	209
3. sonstige betriebliche Erträge		428.778,05	861
		42.599.059,69	41.690
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.639.129,20		7.372
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.374.035,82		8.341
		16.013.165,02	15.713
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	24.301.374,08		22.763
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung 1.611.945,04 €; i. V. 1.524 T€)	6.643.566,68		6.204
	30.944.940,76		28.967
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.249.213,09		9.347
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.847.876,45		3.127
		43.042.030,30	41.441
		-16.456.135,63	-15.464
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	741,35		1
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen: 3.038,41 €; i. V. 1 T€)	3.038,41		252
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (- davon an verbundene Unternehmen: 65.504,13 €; i. V. 106 T€, - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 97.403,00 €; i. V. 65 T€)	3.014.423,53		3.344
		-3.010.643,77	-3.091
11. Ergebnis nach Steuern		-19.466.779,40	-18.555
12. sonstige Steuern		92.037,06	92
13. Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme		-19.558.816,46	-18.647
14. Erträge aus Verlustübernahme		19.558.816,46	18.647
15. Jahresergebnis		0,00	0

Braunschweig, den 4. März 2018

Jörg Reincke
(Geschäftsführer)

Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Braunschweig

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Geschäftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die Kernaufgabe der Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist die Erbringung von Fahrleistungen im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) mit Stadtbahnen und Omnibussen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen in und für die Einwohner der Stadt Braunschweig. Die Verkehrs-GmbH fungiert zudem als Eigentümer und Betreiber aller Betriebsanlagen der Stadtbahn in der Stadt Braunschweig. Von der Gesellschaft werden im Großraum Braunschweig auch Busverkehrsleistungen über die Stadtgrenzen Braunschweigs hinaus erbracht, um ÖPNV-Verknüpfungen auch in die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit dem Oberzentrum Braunschweig zu gewährleisten. Im regionalen ÖPNV entsprechend des Nahverkehrsplanes 2016 Großraum Braunschweig betreibt die Gesellschaft die RegioBus-Linien 420, 450, 452 und 480.

Die Gesellschaft ist mit der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen im Linienverkehr des Teilnetzes 40 Braunschweig Stadtbahn und Stadtbus über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß VO(EG) Nr. 1370/2007 beauftragt.

Die Verkehrs-GmbH ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG). Zwischen der SBBG als Muttergesellschaft und der Verkehrs-GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die Verkehrs-GmbH ist Mitglied und Gesellschafter in der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH (VRB), hält 16,02 % der Anteile an der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH und ist mit einem Anteil von 10 % an der Connect Fahrplanauskunft GmbH, Hannover beteiligt.

Die Verkehrs-GmbH betreibt alle ihre Betriebsstandorte innerhalb Braunschweigs.

1.2 Forschung und Entwicklung

Die Verkehrs-GmbH erbringt keine eigenen und dauerhaften Forschungs- und Entwicklungs-Leistungen.

2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Ausführungen zum Wirtschaftsbericht und zur Prognose erfolgen in Bezug auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Umsatz und Jahresergebnis vor Verlustübernahme.

Wesentlicher nichtfinanzieller Leistungsindikator des Verkehrsunternehmens ist die Entwicklung der beförderten Kunden über die Fahrgastzahlen.

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag, Direktvergabe

Die Gesellschaft ist mit der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen im Linienverkehr des Teilnetzes 40 Braunschweig Stadtbahn und Stadtbus über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Wege einer Direktvergabe seit dem 1. Oktober 2015 gemäß VO(EG) Nr. 1370/2007 beauftragt.

Vertragspartner des ÖDA sind die Stadt Braunschweig, die im Rahmen des steuerlichen Querverbundes über die SBBG auf Basis des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Verlustausgleich der Gesellschaft tätigt und der Regionalverband Großraum Braunschweig in der Rolle des Aufgabenträgers gemäß dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG).

Der Regionalverband Großraum Braunschweig und die Stadt Braunschweig haben zur Umsetzung des ÖDA eine öffentlich-rechtliche „zuständige Gruppe von Behörden“ gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 gebildet.

Die Finanzierung von regionalen außerstädtischen Verkehrsleistungen innerhalb des Gebietes des Regionalverbandes ist in einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste geregelt. Mit dieser Regelung kann ein Ausgleich für die Mindererträge, die bei der Beförderung von Fahrgästen im regionalen Busverkehr durch die Anwendung von verbundeinheitlichen Höchsttarifen entstehen, gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Für die Verkehrs-GmbH ist diese Regelung im Berichtsjahr von untergeordneter Bedeutung, da die Gesellschaft ihren finanziellen Ausgleich derzeit vorrangig und abschließend über den ÖDA realisiert.

3.2 Geschäftsverlauf

Prognose-Ist-Vergleich

Die Prognosen der Erfolgsentwicklung wurden im Rahmen der vierteljährigen Berichterstattungen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft als Vorschau vorgelegt und erläutert.

Für das Geschäftsjahr 2017 waren erneut im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigende Werte für die Umsatzerlöse sowie Fahrgastzahlen geplant.

Die Fahrgastentwicklung 2017 ist von zwei signifikanten Sondereffekten negativ beeinflusst. Zum einen sind zum Vorjahr 2016 bei der Aufteilung der Schülersammelzeitkarten (SSZK) auf Monats- und Wochenkarten starke Abweichungen zu verzeichnen. In 2017 wurden gegenüber 2016 sehr wenige Monatskarten und viele Wochenkarten zugeteilt. Dieser Sondereffekt wurde plausibilisiert, um falsche Ableitungen der Fahrgastnachfrage aus der Nutzung der SSZK zu vermeiden.

Des Weiteren beeinflusste die stark rückläufige Bewohneranzahl in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB) im Geschäftsjahr 2017 die Fahrgastnachfrage.

Für das Geschäftsjahr 2017 zeigt sich eine **Fahrgastanzahl von 40,5 Mio**., um den Sondereffekt SSZK bereinigt, und somit eine erneute leichte Steigerung der Fahrgastzahlen zum Geschäftsjahr 2016 um rd. 0,2 %. Die Fahrgastnachfrage aus der Nutzung der SSZK ist darin plausibilisiert.

Die Fahrgastanzahl in der Zone 40 (ohne LAB und SSZK) steigt zum Vorjahr erneut leicht an, was die positive Entwicklung samt der zunehmenden Bedeutung des ÖPNV in Braunschweig aufzeigt.

Im Jahr 2017 wurden 41,5 Mio. Euro Gesamtumsatz erwirtschaftet, was gegenüber dem Vorjahreswert von 40,6 Mio. Euro und gegenüber dem Wirtschaftsplanansatz eine erneute Steigerung bedeutet.

Die Umsatzerlöse aus der Fahrgastbeförderung konnten den für 2017 geplanten Wert nicht ganz erreichen. Statt den im Plan prognostizierten 34,1 Mio. Euro wurden rd. 33,6 Mio. Euro vereinnahmt. Gegenüber dem Jahr 2016 wurde aber eine Steigerung um rd. 0,41 Mio. Euro (1,2 %) erzielt (inklusive Ausfälle bei der SSZK und der LAB).

Für das Jahr 2017 wurde ein Jahresergebnis vor Verlustübernahme von 19,913 Mio. Euro geplant und in der Vorschau mit 19,903 Mio. Euro leicht abweichend prognostiziert. Tatsächlich konnte das Jahresergebnis vor Verlustübernahme mit 19,56 Mio. Euro für 2017 gegenüber Plan um rd. 0,35 Mio. Euro verbessert werden.

Die Geschäftsführung bewertet die wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2017 als stabil und unter Anbetracht der erneut stabilen Nachfrageentwicklung als sehr zufriedenstellend.

Stadtbahnausbaukonzept

Aufbauend auf den Beschlüssen des Rates der Stadt Braunschweig, letztmalig im Februar 2017, wurden die in einer betriebswirtschaftlich orientierten Voruntersuchung ermittelten Trassenkorridore weiter geplant. Nach Veröffentlichung der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aktualisierten Standardisierten Bewertung wurde eine Überprüfung der Ergebnisse der betriebswirtschaftlich orientierten Voruntersuchung durchgeführt. Das formale Verfahren der Standardisierten Bewertung zur Prüfung der Förderwürdigkeit der Trassenkorridore wurde im Jahr 2017 aufgenommen. Ende des Jahres 2017 begannen die ersten Bürgerbeteiligungs-Workshops für die Trassen nach Volkmarode Nord und Rautheim mit einem hohen und konstruktiven Interesse aus der Bevölkerung. Parallel wurde der erforderliche Abstimmungsprozess mit den potentiellen Fördermittelgebern Bund und Land eingeleitet.

Stadtbahnbeschaffung

In den Jahren Jahr 2015 und 2016 erfolgte die Inbetriebnahme der Stadtbahnfahrzeuge des Typs Tramino des Herstellers Solaris. Insgesamt wurden 18 neue Stadtbahnfahrzeuge erworben, wodurch eine deutliche Komfort- und Qualitätssteigerung im Braunschweiger ÖPNV, insbesondere durch bequeme Ein- und Ausstiegsverhältnisse, klimatisierte Fahrgastinnenräume, verbesserte Fahrgastinformationseinrichtungen und das moderne Innen- wie Außendesign der neuen Stadtbahnen erreicht werden konnte. Im Geschäftsjahr 2017 wurden intensive Verhandlungen mit dem Lieferanten zur Erreichung der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Fahrzeuge geführt.

Im Jahr 2016 wurde ein Fördermittelantrag nach dem GVFG für sieben weitere Stadtbahnneufahrzeuge positiv beschieden. Nach einer europaweiten Ausschreibung konnte im Jahr 2017 ein entsprechender Lieferauftrag erteilt werden. Ziel des Unternehmens ist es, 2019 die letzten noch hochflurigen Altfahrzeuge der Baureihen 1977 und 1981 außer Betrieb zu setzen und so die Qualität in der Leistungserstellung weiter positiv zu entwickeln. Den Kunden wird damit zukünftig eine niederflurige, barrierefreie und komfortable Nutzung aller Stadtbahnfahrzeuge ermöglicht.

Fahrgastentwicklung

Die Fahrgastzahlen im Geschäftsjahr 2017 konnten bereinigt zum Vorjahr erneut um + 0,2 % gesteigert werden. Dies ist insbesondere dadurch bemerkenswert, dass die Belegungszahlen in der LAB gegenüber dem Vorjahr stark rückläufig waren und durch diesen Sondereffekt rund 0,5 Mio. Fahrten weniger stattfanden.

Die weiter hohe Fahrgastnachfrage ist auch in umfangreichen Qualitätssteigerungen durch Investitionen und erweiterte Serviceangebote begründet. Im Jahr 2017 wurden 14 neue Busse in Betrieb genommen und das Serviceangebot für die Fahrgäste insbesondere durch den neuen telefonischen Kundenservice aufgewertet.

Gegenläufig beeinflussten umfangreiche Stadtbahnbaumaßnahmen in der Helmstedter Straße und in der Donaustraße den planmäßigen Betriebsablauf. Lange Bauzeiträume mit Schienenersatzverkehren und umfangreichen Umleitungsverkehren waren nicht zu vermeiden.

Die erneut gestiegene Nachfrage des Jahres 2017 auf rund 40,5 Mio. Kunden zeigt, dass die Investitionsmaßnahmen der Verkehrs-GmbH in neue Fahrzeuge und neue Gleisanlagen, der verbesserte Außenauftritt sowie die tariflichen und vertrieblichen Maßnahmen von den Kunden honoriert wurden.

Baumaßnahmen Helmstedter Straße und Donaustraße

Gemeinsam mit der Stadt Braunschweig und den betroffenen Leitungsträgern konnte der erste Bauabschnitt des komplexen Vorhabens in der Helmstedter Straße termingerecht realisiert werden. Das Gesamtvorhaben soll im Jahr 2018 beendet werden. Für die Nutzer des ÖPNV und die Verkehrs-GmbH verbessern sich die Ein- und Ausstiegsverhältnisse durch die Neuanordnung der Haltestellen und deren weiteren Anhebung nachhaltig. Das bisherige Manko des straßengleichen Einstiegs wurde zu Gunsten einer modernen und sicheren Haltestellenanordnung optimiert. Die Baumaßnahme wird in einem zweiten Bauabschnitt Richtung Marienstift in 2018 fortgeführt.

Die Gleissanierungsmaßnahme an der Donaustraße beinhaltet neben der Wiederherstellung der Gleisanlage auch die Anhebung der vier Haltestellen auf das neue Aufbaumaß von 24 cm über Schienenoberkannte. Dieses führt zu einer noch kundenfreundlicheren Einstiegssituation und erfüllt die Anforderungen des PBefG zur Barrierefreiheit des ÖPNV optimal. Die Maßnahme konnte im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Verbund und Regionalverband

Der Regionalverband Großraum Braunschweig erhält seit 2016 erhöhte gesetzliche Mittelzuweisungen des Landes Niedersachsen aus dem reformierten Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz verbunden mit einem einhergehenden größeren Aufgabenspektrum. Insbesondere wurde die rechtskonforme Verteilung der § 7 a Landeszuweisungen für den rabattierten Schülerverkehr vom Land an den Regionalverband übertragen. Eine verbundweite Lösung zum Umgang mit den Ausgleichszuweisungen für die rabattierten Schülerverkehre liegt noch nicht vor.

Auf Initiative des Regionalverbandes erfolgte in 2017 eine Verstetigung und Angebotsausweitung auf den RegioBus-Linien und deutliche Angebotsverbesserungen im SPNV. Die Verkehrs-GmbH hat zum Fahrplanwechsel 2017 ihr lokales Verkehrsangebot in den Tagesrandzeiten an diese SPNV-Angebotsausweitungen angepasst und deutlich erweitert.

Die Verkehrs-GmbH hat mit der Weiterentwicklung der Elektronischen-Fahrplan-Auskunft sowie der Einführung von Echtzeitinformation im Verbundraum zwei zentrale Arbeitspakete für die weitere Entwicklung des Verkehrsverbundes übernommen. Die Planungen für das verbundweit bedeutende Teilprojekt – dynamische Fahrgastinformation an Haltestellen – wurden im Jahr 2017 fortgesetzt.

Projekt Primove – e-Mobilität bei der Verkehrs-GmbH

Im Geschäftsjahr 2017 hat sich der Betrieb der Elektrobusse auf der Ringlinie 419 sehr positiv und stabil entwickelt. Es konnte Jahreslaufleistungen von bis zu 50.000 km im Linienbetrieb pro Gelenkbus realisiert werden, was im Vergleich zu Elektrobusprojektständen in anderen Städten einen Spitzenwert darstellt. Die Beschaffungsbestrebungen für zwei weitere Elektrobusse im Jahr 2017 waren nicht erfolgreich und werden fortgeführt.

Leistungsausweitungen im städtischen ÖPNV

Im Geschäftsjahr 2017 wurden gemeinsam mit der Stadt Braunschweig umfangreiche Planungen für die Entwicklung des lokalen städtischen ÖPNV in Braunschweig durchgeführt. Es wurden Zielnetze für den ÖPNV für die Planfälle Mit und Ohne Stadtbahnausbau Braunschweig entwickelt. Erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes gingen mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 in die Umsetzung. Insbesondere für den frühen Abendverkehr bis 20.30 Uhr und den Übergang zum Nachtverkehr wurde das Verkehrsangebot im Stadtgebiet deutlich ausgeweitet.

Sanierung Busbetriebshof Lindenberg

Das Projekt wurde durch das Land Niedersachsen in das GVFG-Mehrjahresprogramm aufgenommen und die grundsätzliche Landesförderung wurde bestätigt. Nach umfangreichen Abstimmungen mit dem Land Niedersachsen zu den Fördertatbeständen des Projektes wurden im Jahr 2017 intensive Detailplanungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Busbetriebshofes durchgeführt und ein optimierter Planfall zur fördergeberseitigen Detailprüfung eingereicht.

Vertrieb

Die Verkehrs-GmbH hat nach europaweiter Ausschreibung einen Auftrag zur Lieferung von modernsten Ticketautomaten zur Ausstattung ihrer Stadtbahnfahrzeuge erteilt. Damit geht das Unternehmen einen wichtigen Schritt in der Modernisierung ihres Vertriebes und weiteren Beschleunigung des Stadtbahnbetriebes.

3.3 Ertragslage

Die Verkehrs-GmbH beendet das Geschäftsjahr 2017 mit einem ausgewiesenen Jahresverlust von 19,56 Mio. Euro vor Verlustübernahme. Im Vergleich zum Vorjahr mit - 18,65 Mio. Euro verschlechterte sich das Ergebnis 2017 um rd. 0,9 Mio. Euro (rd. 4,8 %). Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2017 fällt das Ergebnis um 354 T (rd. 2 %) Euro besser aus.

Der Deckungsbeitrag als Faktor Gesamtaufwand zu Gesamtertrag liegt erneut mit rd. 69 % auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Dieses ist im Branchenvergleich ein sehr guter Wert, da die Verkehrs-GmbH keine der im Branchenvergleich teils geleisteten Infrastrukturzuschüsse, Ertragsausgleiche durch den Gesellschafter oder verbundbedingte Tarifersatzleistungen zur Unterstützung des Kerngeschäftes erhält.

Die Umsatzerlöse (aus Verkehrsleistungen und sonstige Umsatzerlöse) der Verkehrs-GmbH konnten im Geschäftsjahr 2017 erneut gegenüber dem Vorjahr um rd. 900 T Euro auf rd. 41,5 Mio. Euro gesteigert werden. Die Erlöse aus den Verkehrsleistungen für 2017 liegen leicht über den Erlösen des Vorjahres, bereinigt um die Abgeltungszahlungen sind diese um rd. 226 T Euro gestiegen.

Die aktivierten Eigenleistungen beinhalten die erbrachten Eigenleistungen aus Regieleistungen für Projekte, die konkreten Einzelbaumaßnahmen zugeordnet wurden. In 2017 ist der Anstieg zum Vorjahr u.a. in den umfänglichen Prozessen der Planung und umgesetzten Bürgerbeteiligungsmaßnahmen zum Stadtbahnausbauprojekt begründet.

Der Materialaufwand liegt mit einem Volumen von rd. 0,30 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. In dieser Position wirken insbesondere die steigende Marktpreisentwicklung der Energiekosten für Fahrstrom und Kraftstoff. Ebenso führen die Energie- und Materialmehrbedarfe aus den Leistungsausweitungen aufwandssteigernd und werden bezogen auf die Direktbuslinie in den Erträgen kompensiert. Eine frühzeitig eingeleitete Steuerung zu den Aufwendungen in der Position Fremdleistungen führte zur Kompensation der beschriebenen Anstiege.

Der Aufwand für Dieselkraftstoff stieg im Geschäftsjahr 2017 zum Vorjahr um rd. 180 T Euro. Diese Entwicklung ist wesentlich der steigenden Dieselpreisentwicklung und den Leistungsausweitungen geschuldet.

Das Niveau im Bereich der Anmietungen von Fahrleistungen lag 2017 mit rd. 5,53 Mio. Euro mit 0,06 Mio. Euro nur geringfügig über dem Vorjahresstand von 5,47 Mio. Euro. Die sehr konsequente Leistungserbringung der KVM für die Verkehrs-GmbH wurde wie im Vorjahr eingeleitet fortgesetzt. Das Subunternehmerverhältnis der KVM wurde in 2017 an den gesetzlichen Anpassungen gespiegelt und betrieblich daran angepasst.

Insgesamt ist der Materialaufwand im Vergleich zum Vorjahr um 0,30 Mio. Euro bzw. rd. 2,0 % zum Vorjahr angestiegen, was in den Energiekostensteigerungen, den Leistungserweiterungen und gegenläufig in einer sparsamen Inanspruchnahme von Material und Fremdleistungen begründet ist. In 2017 wurde eine zweite Stufe der Dienstkleidungsbeschaffung für Folgejahre umgesetzt, um alle Fahrdienstbeschäftigten sowie die Mitarbeiterinnen im Kundenservice im einheitlich gepflegten Erscheinungsbild der Verkehrs-GmbH auftreten zu lassen.

Der Personalaufwand stieg durch die Wirkungen von Entgelttariferhöhungen und steigenden Sonderzahlungen aus Tarifanpassungen weiter an. Zusätzlich führen die Personalmehrbedarfe aus den Verbundprojekten Echtzeit, EAV sowie der Ausweitung der Fahrleistung in den Tagesrandzeiten zu einem weiteren Anstieg der Personalkosten. Teile davon werden vom Regionalverband gegenfinanziert.

Die Position Abschreibungen resultiert aus den Investitionstätigkeiten der Verkehrs-GmbH wesentlich in materielle Anlagengüter. Die Abschreibungen verringerten sich von rd. 9,3 Mio. Euro im Jahr 2016 durch verzögerte Abrechnungen und Abnahme des Großprojektes Helmstedter Str. nach Beendigung des II. Bauabschnittes auf 9,2 Mio. Euro in 2017 und bleiben damit unter Planniveau.

Die sonstigen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von rd. 2,8 Mio. Euro zeigen wesentlich Positionen des laufenden Geschäftes wie z. B. Dienstleistungsaufwendungen der SBBG sowie der BSIEnergy, die Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig und Versicherungsleistungen. Der Rückgang um 0,3 Mio. Euro (rd. 10 %) zum Vorjahr resultiert insbesondere aus Einsparungen bei den anderen Dienst- und Fremdleistungen, einem Rückgang der Versicherungsaufwendungen sowie der Reduzierung von Verlusten aus Anlagenabgängen.

Das Zinsergebnis konnte trotz der hohen Investitionstätigkeit aufgrund der weiterhin guten Konditionsentwicklung des Kapitalmarktes zum Niveau des Vorjahres um rd. 0,1 Mio. Euro auf gesamt rd. 3,0 Mio. Euro verringert werden.

3.4 Finanzlage

3.4.1 Kapitalstruktur

Die Finanzierung der Investitionstätigkeit der Verkehrs-GmbH im Berichtsjahr erfolgte zum Teil durch GVFG-Förderung (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz).

Diese stammt, bezogen auf die Investitionen des Geschäftsjahres 2017, wesentlich aus GVFG-Mitteln für die Stadtbahnersatzbeschaffung und aus dem in 2010 eingeführten niedersächsischen Konjunkturprogramm, was vom Land Niedersachsen auf unbegrenzte Zeit verlängert wurde. Die Finanzierung der verbleibenden Eigenanteile wurde durch Aufnahme von Fremdkapital am Kapitalmarkt durchgeführt.

Im Regelfall werden diese bis zum Zeitpunkt der technischen Fertigstellung und damit dem Zeitpunkt der Aktivierung des Anlagegutes aus dem Cash Pool der Gesellschafterin kurzfristig gedeckt. Mittelfristfinanzierungen sind von untergeordneter Bedeutung. An der recht hohen Fremdkapitalquote von rd. 85,5 % wird die nicht vermeidbare Finanzmittelherkunft eines durch Ergebnisabführungsvertrag finanzierten Unternehmens mit hoher Investitionstätigkeit deutlich.

Weiter zeigt die Bilanz das Bild einer Finanzierungsstruktur eines Unternehmens, das die sich aufgabenspezifisch und strukturell aus der Daseinsvorsorge ergebenen Fehlbeträge über einen Ergebnisabführungsvertrag und ohne einen Verkehrsvertrag finanziert. Diese Finanzierungsstruktur lässt keine Möglichkeiten einer strategischen Rücklagenpolitik zu. Insofern verschlechtern sich automatisch einige der Bilanzkennziffern bei zunehmender darlehensfinanzierter Investitionstätigkeit. Finanzierungsstrukturierungen mittels Leasing oder Mietkauf würde diese Kennzahlen zwar verbessern, wird aber auf Grund der höheren Finanzierungskosten, Bankenmargen sowie den damit nicht konformen Fördergrundsätzen nicht angestrebt.

3.4.2 Investitionen

Das Investitionsvolumen bei den Sachanlagen der Verkehrs-GmbH stieg im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um rd. 12,0 % von rd. 15,8 Mio. Euro auf rd. 17,7 Mio. Euro, was um die vereinnahmten Fördermittel bereinigt eine Investitionssumme für 2017 von 12,1 Mio. Euro ergibt.

Ein Investitionsschwerpunkt lag erneut bei Gleisbauprojekten, die aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm des Landes Niedersachsen gefördert wurden. Der in 2017 umgesetzte erste Bauabschnitt in der Großbaumaßnahme Helmstedter Str. führte zu rd. 2,2 Mio. Euro Investitionsbedarf. Zudem wurden Restzahlungen von rd. 0,1 Mio. Euro für die bereits in 2016 an der Stobenstrasse umgesetzte Baumaßnahme gezahlt. Ebenso wurden in 2017 für die Busbetriebshofsanierung am Lindenberg rd. 0,8 Mio. Euro an Planungsmitteln investiert.

In 2017 wurden rd. 3,85 Mio. Euro in 8 neue Gelenkbusse und 6 neue Solobusse investiert.

Projektbeginnend wurden rd. 0,6 Mio. Euro in die Fertigung von Fahrscheinautomaten für Stadtbahnen sowie für Fahrgastzähleinrichtungen rd. 0,07 Mio. Euro investiert. Für die geförderten Sanierungsprojekte der Donaustr. wurden rd. 1,2 Mio. Euro sowie am Krugweg rd. 0,3 Mio. Euro aufgewendet. Die Notmaßnahme am Bohlweg wurde mit 0,2 Mio. Euro Investitionssumme verbucht.

Für die Planungen, Berechnungen sowie die Vorbereitung samt der Durchführung der Bürgerbeteiligungsworkshops zum gemeinsam mit der Stadt vorangetriebenen Stadtbahnausbaukonzept wurden 0,2 Mio. Euro als Anlagen im Bau ausgewiesen.

Erneut größter Einzelbestandteil der Anlagenzugänge sind die gem. Vertrag fälligen Anzahlungsleistungen für die Niederflurstadtbahnbeschaffung Tramino II in Höhe von rd. 7,6 Mio. Euro an das Herstellerkonsortium Stadler Berlin.

Die Entwicklung des Cash Flow nach dem DRS 21 stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

(Mio.€)	2017	2016
Mittelveränderung aus		
- laufender Geschäftstätigkeit	- 17,9	- 5,8
- Investitionstätigkeit	- 11,9	- 8,9
- Finanzierungstätigkeit	28,3	11,8
Finanzmittelbestand am Jahresanfang	10,3	13,2
Finanzmittelbestand am Jahresende	8,8	10,3

Der Finanzmittelbestand besteht aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie aus dem Cash Pool mit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH.

3.5 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 beträgt 139,14 Mio. Euro. Der leichte Anstieg zum Vorjahr beruht auf gestiegenem Sachanlagevermögen. Folglich sinkt die Eigenkapitalquote leicht im Berichtszeitraum vom Vorjahreswert 14,37 % auf 14,04 %.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind insgesamt um 1,9 Mio. Euro gesunken. Hier ist vor allem das Cash Pooling gegen die Gesellschafterin um rd. 1,9 Mio. Euro gesunken.

Aufgrund der ausgelaufenen Altersteilzeitregelung sind die Rückstellungen für Altersteilzeit in der Position sonstige Rückstellungen auf 0,0 Mio. Euro angepasst.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen im Saldo um 2,1 Mio. Euro, was in der geleisteten Tilgung und der Neuaufnahme von rd. 8,9 Mio. Euro begründet ist. Die Verkehrs-GmbH hat zur Finanzierung von langfristigen Investitionen 6 Swap-Geschäfte mit Grundgeschäftsbindung zwecks nutzdauerkonformer Zinssicherung abgeschlossen.

4. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognose

Im Verlauf des Jahres 2017 wurde intensiv das zukünftige Verkehrsangebot der Gesellschaft untersucht und Maßnahmen für eine Stärkung des ÖPNV in Braunschweig herausgearbeitet. Erste Maßnahmen konnten zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 umgesetzt werden.

Die Optimierung des Angebotes bei hoher Zuverlässigkeit und Qualität des Betriebes in Abgleich mit den gesellschafterseitig vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen stehen auch zukünftig im Focus der Entwicklung des kommunalen Unternehmens. Die Stadt Braunschweig fördert intensiv die qualitative und quantitative Weiterentwicklung des ÖPNV, die im Wesentlichen über die Verkehrs-GmbH umzusetzen sein wird.

Im Jahr 2017 wurde das gesamtstädtische Projekt der Stadtbahnerweiterung durch die Stadt Braunschweig und der Verkehrs-GmbH weiter ausgeplant. Im Focus standen und stehen die Arbeiten und Abstimmungen nach der Standardisierten Bewertung für das Projekt. Parallel erfolgt die Erarbeitung von Vorzugsvarianten für die Teilprojekte Volkmarode Nord und Rautheim mit den Bürgern in öffentlichen Beteiligungsworkshops.

Zur Abschätzung der grundsätzlichen Förderfähigkeit wurde im Geschäftsjahr die Standardisierte Bewertung nach neuen bundeseinheitlich bindenden Vorgaben überprüft. Die Gespräche und Abstimmungen mit den Fördergebern aus Bund und Land haben in 2017 begonnen.

Im Falle der Projektumsetzung sind verstärkte innerstädtische Gleisbautätigkeiten ab 2022 sowie Finanzmittelbedarfe für Bau und vorbereitenden Planungen ab 2018 die Folge, was im Ergebnis zu einer signifikanten Vergrößerung des Stadtbahnnetzes der Verkehrs-GmbH führen könnte. Hier sieht die Gesellschaft Chancen der Entwicklung, sofern die erforderlichen Mittel für das vergrößerte Stadtbahnnetz sowie dessen Betrieb dauerhaft durch den Eigentümer bereitgestellt werden können.

Die jahrelange Konsolidierung und Reduzierung des Unternehmensverlusts ermöglicht keine internen Möglichkeiten zur Erwirtschaftung zusätzlicher Potentiale. Die Verkehrs-GmbH wird weiter versuchen, aufwandssteigernde Effekte zumindest teilweise zu kompensieren. Neue, qualitätssteigernde Vorhaben, wie die Umsetzung des Echtzeitprojektes, erweiterte Verkehrsangebote sowie neue Vertriebsstrukturen wirken sich aufwandssteigernd aus, verbessern aber auch die Chancen und die Bedeutung des ÖPNV in Braunschweig.

Im Bereich der Prognose von Umsatz und Fahrgastzahlen erwartet die Verkehrs-GmbH kontinuierlich weiter leicht ansteigende Werte.

Für das Geschäftsjahr 2018 rechnet die Verkehrs-GmbH mit einem Jahresergebnis vor Verlustübernahme von 22,05 Mio. Euro.

4.2 Risiken

Die Verkehrs-GmbH pflegt gemäß den Vorgaben des KonTraG ein Risikohandbuch, in dem die damit verbundenen Ziele zur Risikominimierung aufgeführt sind und jeweils mit Methoden zur Bearbeitung der Risiken hinterlegt werden. Der Geschäftsführung wird turnusgemäß bzw. umgehend bei Notwendigkeit über Risiken ausführlich Bericht erstattet, zusätzlich werden Lösungsszenarien präsentiert.

In den Jahren 2018 und 2019 soll auf Initiative des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ein für die Unternehmen im Verkehrsverbund umfassendes Einnahme-Aufteilungs-Verfahren erarbeitet werden. Für die Verkehrs-GmbH könnte diese nicht unbeträchtliche Einnahmeverluste zur Folge haben. Hier wird deshalb von der Verkehrs-GmbH ein ernstes und relevantes finanzielles Risiko in noch nicht abschätzbarer Höhe gesehen. Abstimmungsgespräche mit dem eingesetzten Gutachter erfolgten im Berichtsjahr. Parallel bereitet sich das Unternehmen über die Investition in Fahrgastzählgeräte auf die datengestützte Plausibilisierung des Prozesses vor.

Die zukünftige Verteilung der § 7a NNVG-Mittel durch den Regionalverband ist auch im Berichtsjahr weiterhin noch offen. Für viele kleinere Verkehrsunternehmen sind diese Erlöse existenziell. Auch für die Verkehrs-GmbH stellen die Erlöse eine wichtige Finanzierungsquelle dar. Daher sieht die Geschäftsführung hierzu Risiken bei Verwerfungen zu der heutigen Abgeltungspraxis.

Bei der Vergabe von Investitionsförderungen nach dem GVFG sowie bei den sonstigen Zuwendungen werden seitens der Gesetzgeber Reduzierungen und Anpassungen diskutiert. Bis 2019 sind nach derzeitiger Einschätzung keine Veränderungen der verfügbaren Mittelhöhe zu erwarten. Ob und wie Bundesmittel nach Ende des Entflechtungsgesetzes für den ÖPNV in Niedersachsen weiter eingesetzt werden, wird durch die Verkehrs-GmbH in engem Dialog mit dem Land Niedersachsen als Zuwendungsgeber beobachtet. Derzeit wird von einer prinzipiellen Fortführung von Investitionsförderungen ausgegangen, auch da der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung dem ÖPNV eine gewichtige Rolle zuweist. Die Verkehrs-GmbH beantragt derzeit Fördermittel aus dem niedersächsischen Konjunkturprogramm, um die erforderlichen Gleissanierungen zu finanzieren. Hier sieht die Verkehrs-GmbH mögliche Risiken aus zukünftig veränderten Fördermodalitäten seitens des Landes Niedersachsen.

Die starken Preisschwankungen auf dem Diesel- und Energiebeschaffungsmarkt werden durch eine chargenweise Beschaffung beider Energiearten bestmöglich reduziert. Ein zu erwartendes steigendes Preisniveau dieser Energiearten wirkt unvermeidbar aufwandserhöhend und stellt eine Risikoposition dar. Die Verkehrs-GmbH führte in der Konsequenz in 2015 ein Dieselpreissicherungsgeschäft durch, um die zukünftigen Preisentwicklungen gegenüber dem Planansatz bestmöglich zu fixieren. Dieses endet in 2018.

In der Gesellschaft liegen durch den im Geschäftsjahr umgesetzten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag sowie dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

4.3 Chancen

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist ein umfassend restrukturiertes Verkehrsunternehmen. Das Defizit der Gesellschaft konnte über einen konsequenten Rationalisierungskurs nachhaltig verringert werden. Getätigte Investitionen in einen Betriebshofneubau Stadtbahn und die Streckenverlängerung nach Stöckheim bilden ein gutes Fundament für die Weiterentwicklung des Unternehmens.

Die Verkehrs-GmbH ist Partner der Stadt Braunschweig bei der Entwicklung des ÖPNV. Durch die unmittelbare Einbeziehung des Unternehmens und die Weiterentwicklung ihrer verkehrsplanerischen Kompetenzen sieht sich das Unternehmen für anstehende übergreifende Verkehrsentwicklungsplanungen gut vorbereitet.

Das Elektrobus-Projekt mit induktiver Energieübertragung wurde im Branchenvergleich sehr früh umgesetzt. Der erste Elektrogelenkbus nahm im Jahr 2015 den Echtbetrieb im Liniendienst auf und repräsentiert Braunschweig mit einer ökologisch-nachhaltigen ÖPNV-Entwicklung auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Die Verkehrs-GmbH wurde in 2015 gem. VO (EG) 1370/2007 mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen durch die Stadt Braunschweig sowie dem Regionalverband als Gruppe von Behörden direkt beauftragt. Dies festigt ihre Rolle als Dienstleister für die Stadt Braunschweig, sichert den Fortbestand des Unternehmens und eröffnet Chancen für eine erfolgreiche Entwicklung des ÖPNV in Braunschweig.

Die Geschäftsführung hat in 2017 einen Lieferauftrag zum Ersatz der noch vorhandenen veralteten Hochflur-Stadtbahnen der Baujahre 1977/1981 durch moderne Niederflurstadtbahnen erteilt. Damit wird der Stadtbahnfuhrpark voll niederflurig und die Attraktivität und der Komfort des ÖPNV in Braunschweig sich nachhaltig positiv entwickeln.

Die laufenden Untersuchungen und die unmittelbare Beteiligung der Verkehrs-GmbH am Stadtbahnausbauprojekt ermöglichen gute Entwicklungschancen des Stadtbahnsystems in Braunschweig und führen damit im Vergleich zu heute zu einer gleichgewichtigeren Verteilung der Sparten Bus und Schiene.

Die Gesellschaft hat ein umfassendes Vertriebskonzept entwickelt und Planungen für die nächsten Jahre aufgestellt. So sollen Vertriebsmöglichkeiten erweitert und insbesondere der Stadtbahnbetrieb beschleunigt werden. Bereits im Jahr 2015 wurde der Fahrausweisvertrieb durch eine Ausweitung des Vorverkaufs über Vorverkaufsstellen und einen gesonderten Tarif sowie einem Handy-Ticket gestärkt. Ein Auftrag zur Lieferung von fahrzeuggebundenen Ticketautomaten für den Stadtbahnbetrieb wurde in 2017 erteilt. Durch den Abbau von Zugangsbarrieren und die Beschleunigung des Stadtbahnsystems eröffnen sich positive Entwicklungschancen für den ÖPNV in Braunschweig.

Moderne Projekte wie die Umsetzung der Echtzeitkundeninformation und die Entwicklung einer stadtübergreifenden digitalen Kundeninformation mit vielfältigen Partnern zeigen hohe Entwicklungspotentiale der Gesellschaft.

5. Erklärung zur Unternehmensführung

Das Unternehmen hat eine Zielregelung zu einer Frauenquote von 0 % für die erste und 11 % für die zweite Führungsebene der Gesellschaft getroffen. Für den AR wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in 2015 ein Zielwert von 30 % festgelegt. Aufgrund fehlender Fluktuation in der Gesellschaft blieben beide Faktoren noch unverändert und werden zum 31.12.2020 erneut überprüft.

Braunschweig, den 4. März 2018

Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Jörg Reincke
(Geschäftsführer)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08028
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	27.04.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Verkehrs-GmbH dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen."

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Bezug genommen (siehe Drucksache 17-08027).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers obliegt gemäß § 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der BSVG der Gesellschafterversammlung. Zuvor bedarf die Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der BSVG der Beratung im Aufsichtsrat.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der BSVG hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017 empfohlen.

Geiger

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08071
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kraftverkehr Mundstock GmbH
Jahresabschluss 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	03.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Kraftverkehr Mundstock GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Jahresabschluss 2017 der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der unter Berücksichtigung einer Gewinnabführung von 189.381,79 € ein Jahresergebnis von 0,00 € ausweist, wird festgestellt.“

Sachverhalt:

Sämtliche Geschäftsanteile der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) werden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) gehalten.

Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der KVM obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der KVM. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der KVM hat dem Jahresabschluss 2017 in seiner Sitzung am 25. April 2018 zugestimmt.

Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der Jahre 2016 und 2017 sowie die Planzahlen 2018:

	Ist 2016 - in T€ -	Plan 2017 - in T€ -	Ist 2017 - in T€ -	Plan 2018 - in T€ -
Umsatzerlöse/sonst. betr. Erträge	7.838	7.848	7.864	8.169
% zum Vorjahr/Plan		+0,13	+0,33 +0,20	+3,88
Materialaufwand	-1.563	-1.646	-1.692	-1.690
Personalaufwand	-5.192	-5.150	-5.271	-5.478
Abschreibungen	-356	-360	-293	-360
sonst. betriebl. Aufwendungen	-525	-550	-477	-500
Betriebsergebnis	202	142	131	141
Zins-/Finanzergebnis*	-90	-66	-71	-67
Erträge aus Beteiligungen (MNS)	56	51	79	50
Erträge aus Gewinnabführungs-verträgen (MR)	74	62	67	64
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	242	189	206	188
Sonstige Steuern	-85	-20	-17	-20
Jahresergebnis (mit Tochtergesellsch.)	**157**	**169**	**189**	**168**
(abzuführen an die SBBG)				

* ohne Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungsverträgen

Das Jahresergebnis 2017 der KVM beträgt rd. 189 T€ und liegt somit um rd. 20 T€ über dem Planwert für das Wirtschaftsjahr 2017 von 169 T€. Im Ergebnis ist ein Ertrag aus der Beteiligung an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH (MNS) in Höhe von 79 T€ sowie eine Gewinnabführung der Tochtergesellschaft Mundstock Reisen GmbH (MR) von 67 T€ enthalten. Der Jahresüberschuss ist aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in voller Höhe an die SBBG abzuführen.

Die Gesamterträge erhöhten sich gegenüber dem für das Jahr 2017 geplanten Wert von 7.848 T€ leicht um 16 T€ auf 7.864 T€. Hierbei reduzierten sich zum einen die Linienerträge durch eine negativ wirkende Zuordnung der Schülersammelzeitkarten, positiv wirkten sich höhere Subunternehmerleistungen für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH sowie Erträge aus Dieselverkäufen an die Tochterunternehmen aus.

Während im Aufwandsbereich der Materialaufwand um 46 T€ auf 1.692 T€ durch den gestiegenen Dieseleinkaufspreis sowie Lagerbestandsoptimierungen und der Personalaufwand um 121 T€ auf 5.271 T€ aufgrund der Tarifsteigerungen des Jahres 2017 anstiegen, reduzierten sich die Abschreibungen um 67 T€ auf 293 T€ (reduzierte Investitionen) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch einen sparsamen Mitteleinsatz um 73 T€ auf 477 T€. Weiterhin verschlechterte sich das Zinsergebnis um 5 T€ auf 71 T€ bei gleichzeitigem Rückgang der Steuerlast um 3 T€ auf 17 T€. Zusammen mit den um insgesamt 33 T€ höheren Abführungen der MR und der MNS ergab sich die genannte Ergebnisverbesserung von insgesamt 20 T€ gegenüber dem Planwert.

Die Erträge aus der Beteiligung MNS erhöhten sich um 28 T€ gegenüber dem Planwert (51 T€) und betrugen 79 T€. Da zwischen der KVM und der MNS kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, erfolgte die Abführung auf Basis des Jahresabschlusses 2016. Die Ergebnisentwicklung im Jahr 2017 verlief ebenfalls positiv und schloss mit einem Ergebnis von 124 T€, das um 24 T€ über dem Planwert des Jahres 2017 von 100 T€ liegt.

Die Ergebnisabführung der MR lag mit 67 T€ um 5 T€ über dem Planwert. Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2017 verlief durchaus positiv, jedoch gestaltet sich die Einstellung von geeignetem Fahrpersonal für den saisonbestimmten Reisebereich schwierig.

Die KVM hält zudem 100 % der Anteile an der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG). Die PVG, mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, erwirtschaftet Erträge aus Linienverkehren und aus einer verbundweiten „Allgemeinen Vorschrift“ nach der EU-VO 1370/2007 (AV) durch Zahlungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig).

Das Ergebnis der PVG weist ein gegenüber der Wirtschaftsplanung 2017 (118 T€) um 28 T€ verringerten Jahresüberschuss von 90 T€ aus. Für die KVM entsteht keine Ergebniswirkung, da der erwirtschaftete Jahresüberschuss den aus dem Jahr 2016 bestehenden Verlustvortrag (315 T€) weiter reduziert.

Die Investitionen der KVM betrugen im Geschäftsjahr 2017 rd. 305 T€ und blieben damit hinter dem Plan (450 T€) um 145 T€ zurück. Es wurden hauptsächlich 131 T€ in den ersten Bauabschnitt der wasserschutzseitig erforderlichen Erneuerung eines Ölabscheiders, 108 T€ in den Erwerb eines gebrauchten Omnibusses zur Erbringung einer bestellten Mehrleistung sowie 47 T€ in neue Hard- und Software investiert. Das Anlagevermögen ist fast konstant geblieben und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 3 T€ auf 5.325 T€ zum 31. Dezember 2017.

Das Finanzergebnis in Höhe von -71 T€, das insbesondere die Darlehenszinsen beinhaltet, weicht nur geringfügig gegenüber der Planung (-66 T€) um 5 T€ ab und verbesserte sich zum Vorjahr (-92 T€) um 21 T€.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 23. Februar 2018 erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft für das Jahr 2017 sind als Anlagen beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Lagebericht

Kraftverkehr Mundstock Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vechelde

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		15.206,00	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.224.519,59		1.281
2. Fahrzeuge für den Personenverkehr	895.216,00		981
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	296.102,00		166
		2.415.837,59	2.428
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.893.849,35		2.894
2. Beteiligungen	188,00		0
		2.894.037,35	2.894
		5.325.080,94	5.322
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)		67.871,02	102
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.864,79		11
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	562.282,66		822
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		2
4. sonstige Vermögensgegenstände	103.677,18		206
		671.824,63	1.041
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		135.434,70	379
		875.130,35	1.522
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.021,29	7
		6.208.232,58	6.851

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		312.000,00	312
II. Kapitalrücklage		3.330.289,61	3.330
III. Gewinnrücklagen (andere)		230.081,35	230
		3.872.370,96	3.872
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	12.054,00		68
2. sonstige Rückstellungen	235.472,00		444
		247.526,00	512
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.627.095,55		2.115
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.527,73		41
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	153.637,70		240
4. Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.028,74		0
5. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: 67.727,25 €; i. V. 29 T€, im Rahmen der sozialen Sicherheit: 21.614,67 €; i. V. 15 T€)	114.257,26		70
		2.087.546,98	2.466
D. Rechnungsabgrenzungsposten		788,64	1
		6.208.232,58	6.851

Braunschweig, den 18. Februar 2018

Dipl.-Ing Jörg Reincke
(Geschäftsführer)

Frank Brandt
(Geschäftsführer)

Kraftverkehr Mundstock Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vechelde

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		7.774.693,71	7.776
2. sonstige betriebliche Erträge		89.306,32	62
		7.864.000,03	7.838
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.354.303,84		1.226
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	338.074,60		337
		1.692.378,44	1.563
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.395.896,55		4.347
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung: 2.400,00 €; i. V. 3 T€)	875.258,96		845
	5.271.155,51		5.192
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	292.683,03		356
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	477.018,67		525
		6.040.857,21	6.073
		130.764,38	202
7. Erträge aus Beteiligungen (davon von verbundenen Unternehmen: 79.368,26 €; i. V. 56 T€)	79.368,26		56
8. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	67.066,81		74
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen: 1.502,14 €; i. V. 2 T€)	1.502,14		2
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen: 0,00 €; i. V. 0 €, aus Aufzinsungen: 3.472,00 €; i. V. 4 T€)	71.952,73		92
		75.984,48	40
11. Ergebnis nach Steuern		206.748,86	242
12. sonstige Steuern		17.367,07	85
13. Jahresüberschuss vor Gewinnabführung		189.381,79	157
14. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn		189.381,79	157
15. Jahresergebnis		0,00	0

Braunschweig, den 18. Februar 2018

Dipl.-Ing Jörg Reincke
(Geschäftsführer)

Frank Brandt
(Geschäftsführer)

Kraftverkehr Mundstock Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Vechelde

Lagebericht zum 31. Dezember 2017

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Zwischen der SBBG als Muttergesellschaft und der KVM besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die Hauptaufgabe der KVM besteht in der Durchführung von Auftragsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen. Dazu besteht ein Vertrag zur Bereitstellung von Personal und Fahrzeugen für den Linienverkehr mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG). Zudem steuert sie die Werkstattleistungen für die eigene Tochtergesellschaft Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG).

Die KVM ist darüber hinaus Inhaber von zwei Linienkonzessionen für den Betrieb mit eigenen Linien im Braunschweiger Umland. Darüber hinaus hält die KVM Konzessionen für die Teilnetze 50 und 52 sowie eine Gemeinschaftskonzession im Teilnetz 53. Für die Teilnetze 50, 52 und 53 ist die Betriebsführerschaft an andere Betreiber übergeben.

Die Gesellschaft hält 100 % der Anteile an der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (PVG) und der Mundstock Reisen GmbH (MR) und ist mit 50,96 % der Anteile an der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH (MNS) beteiligt.

Die KVM ist Mitglied und Gesellschafter der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH (VRB). Sie hat ihren Betriebsstandort in Vechelde-Wedtlenstedt.

2. Forschung und Entwicklung

Die KVM erbringt neben den unter 1. genannten Leistungen keine eigenen und dauerhaften Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene

Rahmenbedingungen

Die Durchführung von städtischen und regionalen Linienverkehrsleistungen im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr ist zu den in Deutschland üblichen und in der Regel über Verbundorganisationen festgelegten Tarifen samt der vorgegebenen bzw. auferlegten hohen Bedienqualität nicht kostendeckend möglich. Zuschüsse der öffentlichen Gebietskörperschaften bzw. Aufgabenträger sind Voraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung.

2. Geschäftsverlauf

2.1 Entwicklung im Geschäftsjahr 2017

Prognose-Ist-Vergleich

Für das Geschäftsjahr 2017 war eine leichte Steigerung der Gesamterträge auf rund 7.847 TEUR geplant. Tatsächlich wurden Gesamterträge in Höhe von 7.864 TEUR erzielt. Gegenüber dem Jahr 2016 ist dies ein Anstieg von rd. 26 TEUR. Der Anstieg bei den Umsätzen ist auf eine sehr konsequente Leistungserbringung der Subunternehmerleistung für die BSVG zurückzuführen. Zudem konnten die Preisanstiege im Materialeinkauf als Erträge aus Kraftstoffverkäufen gegenüber der BSVG, Mundstock Reisen und untergeordneten Dritten umgesetzt werden. Diese Entwicklungen sind im Planungsprozess in der Schärfe kaum vorhersehbar.

Geplant war für 2017 mit 169 TEUR ein um 13 TEUR verbessertes Jahresergebnis gegenüber 2016 mit 156 TEUR. Tatsächlich beträgt das Jahresergebnis 2017 (vor Ergebnisabführung) 189 TEUR und liegt damit 20 TEUR über Planniveau. Das Ergebnis entspricht fast der unterjährigen Ergebnisvorschau aus Ende 2017. Auch das Ergebnis ohne Tochtergesellschaft liegt mit 15 TEUR besser als der Planansatz, was im Wesentlichen mit dem guten Ausschüttungsergebnis der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH (MNS) begründet ist.

Ergebnis

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung von 189 TEUR erzielt und damit das geplante Ergebnis von 169 TEUR um 20 TEUR überschritten. Gegenüber dem Vorjahr verbessert sich das Jahresabschlussergebnis um über 20 %. Hierin sind die erneut positive Ergebnisabführung der MR in Höhe von 67 TEUR sowie die Gewinnausschüttung aus dem festgestellten Jahresabschluss 2016 der MNS in Höhe von 79 TEUR enthalten.

In Folge des Verkaufs von 49,04 % der Gesellschafteranteile im Jahr 2012 an die Ingenieur Otto Meyer GmbH & Co. KG besteht kein Ergebnisabführungsvertrag, sodass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat.

Über die Gewinnverwendung aus dem Jahr 2017 der MNS wird die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft im laufenden Jahr entscheiden.

Das Jahresergebnis ist gem. § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der SBBG an die Muttergesellschaft vollständig abzuführen.

2.2 Personal

Die Mitarbeiterzahl hat sich mit durchschnittlich 140 Personalen gegenüber dem durchschnittlichen Mitarbeiterbestand des Vorjahres nicht verändert.

3. Darstellung der Lage

3.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse von 7.775 TEUR (Vorjahr 7.776 TEUR) betreffen hauptsächlich Einnahmen aus Auftragsverkehren, der Gestellung von Fahrpersonal für die BSVG, Fahreinnahmen aus eigenen Linien, Erlöse aus Kraftstoffverkäufen, Werkstattleistungen sowie Dienstleistungen und Leistungen für die Geschäftsführung der PVG. Der Umsatzanstieg ist auf höhere Erträge aus der Personaldienstleistung für die BSVG und die konsequente Leistungserbringung der Subunternehmerfahrten für die BSVG zurückzuführen. Gegenläufig erfolgt eine verursachungsgerechte Verrechnungsanpassung als Reduzierung der sonstigen Umsatzerlöse um 81 T€.

Der Materialaufwand ist auf 1.692 TEUR (Vorjahr 1.563 TEUR) gestiegen. Dies ist auf die im Berichtsjahr um rd. 94 TEUR angestiegenen Treibstoffaufwendungen sowie eine Lagerwertberichtigung in Höhe von 26 TEUR zurückzuführen.

Der Personalaufwand erhöhte sich tarifbedingt bei konstanter durchschnittlichen Mitarbeiterzahl auf 5.271 TEUR (Vorjahr 5.192 TEUR) und liegt mit rd. 1,5 % damit unter dem Tarifanstieg von über 2 %.

Der im Vorjahresvergleich geringere Steueraufwand ist im Wesentlichen in den zurückgestellten aperiodischen Umsatzsteueraufwendungen des Vorjahres begründet.

In 2017 hat sich das an die KVM abgeführte Jahresergebnis der MR gegenüber dem Vorjahr ganz marginal verschlechtert und weist ein positives Ergebnis von 67 TEUR (Vorjahr 74 TEUR) aus. Die Ausschüttung der MNS liegt mit 79 TEUR um rd. 23 TEUR über dem Vorjahr. Damit beträgt das Beteiligungsergebnis 146 TEUR (Vorjahr 130 TEUR).

3.2 Finanzlage

Kapitalstruktur

Die Eigenkapitalquote beträgt 62,4 % (Vorjahr 56,5 %).

Die Fremdkapitalquote beläuft sich demnach auf 37,6 % (Vorjahr 43,5 %).

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2017 wurden bei der KVM 131 TEUR in den ersten Bauabschnitt der wasserschutzseitig erforderlichen Erneuerung des Ölabscheiders, 108 TEUR in den Erwerb eines gebrauchten Omnibusses und 47 TEUR in neue Soft- und Hardware investiert. Die Gesamtinvestitionen der KVM im Jahr 2017 betrug 305 TEUR.

Liquidität

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 624 TEUR.

Der Finanzmittelbestand (einschließlich der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) am Ende der Periode ist von 178 TEUR auf 35 TEUR gesunken. Die Abnahme resultiert aus der Abnahme der flüssigen Mittel (um 244 TEUR) bei gleichzeitiger Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (um 101 TEUR).

Die Liquidität war im laufenden Geschäftsjahr stets gegeben.

3.3 Vermögenslage

Der Anteil der Finanzanlagen liegt stabil bei leicht gestiegenen 46,6 (i. V. 42,2) % der Bilanzsumme. Der Anteil der Sachanlagen hat sich bei Investitionen von 290 TEUR, Abgängen von 9 TEUR sowie durch die in 2017 angefallenen Abschreibungen von 293 TEUR absolut um 12 TEUR vermindert, jedoch aufgrund der gesunkenen Bilanzsumme prozentual von 35,5 % auf 39,0 % erhöht.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Chancen und Risiken

1.1 Einzelrisiken

Die Hauptrisiken bleiben die weiterhin schwer zu kalkulierenden Energiekosten und die Erträge aus der Personaldienstleistung für die BSVG. Zudem ist die Konzessionswiedererteilung der durch die PVG in Peine erbrachten Linienbündel aufgrund des EU-Rechtsrahmens risikobehaftet. Das durch die KVM initiierte Wiedererteilungsverfahren in 2017 eines Linienbündels lief störungsfrei.

Weitere Risiken hinsichtlich der Umsatzentwicklung bestehen durch rückläufige Schülerzahlen im Landkreis Peine, dem Ausfall der Allgemeinen Vorschrift und witterungsbedingten Einnahmeausfällen.

Wie bereits in den vorausgegangenen Jahren wird die Entwicklung im Reisebusgeschäft aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der MR auch zukünftig Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Ein weiterer Verkauf von Geschäftsanteilen der MNS würde sich negativ auf die zukünftigen Ergebnisse der KVM auswirken. Auch nach Abstimmung mit dem zweiten Anteilseigner der MNS ist dieses Szenario derzeit nicht im Fokus.

Liquiditätsrisiken werden derzeit nicht gesehen. Die Finanzplanung erfolgt in Abstimmung mit der Gesellschafterin.

1.2 Chancen der künftigen Entwicklung

Ergebnisverbesserungen aus weiteren Restrukturierungsmaßnahmen, Synergien mit der BSVG und der Hebung von stillen Reserven werden auch zukünftig keine Rolle mehr spielen, da es keine weiteren Potentiale im größeren Ausmaß gibt.

Für die KVM ist die Sicherung der Verträge mit der BSVG zur Durchführung von Auftragsverkehren und der Gestellung von Personal und Fahrzeugen für den Linienverkehr von besonderer Bedeutung. Auf Grund des gestiegenen Krankenstandes und der demographischen Entwicklung beim Fahrpersonal werden Maßnahmen im Gesundheitsmanagement und der Personalbetreuung ergriffen, um die Ausfälle im Auftragsverkehr zu reduzieren.

Die Sicherung des Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste ist für die KVM eine Entwicklungschance.

Weitere Chancen liegen in Ergebnisverbesserungen der Tochterunternehmen, da diese das Gesamtergebnis der KVM maßgeblich beeinflussen.

1.3 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Risiken begrenzt und nicht bestandsgefährdend sind. Darüber hinaus bestehen Chancen für eine weitere erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung.

2. Prognosebericht

Bei voraussichtlich unveränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Beibehaltung eines straffen Managements wird auch für das Geschäftsjahr 2018 ein positives Ergebnis der KVM-Gruppe erwartet. Zu berücksichtigen sind dabei die Einnahmen aus Leistungserbringung und Leistungsverrechnung mit der PVG und der BSVG.

Auch die Ergebnisentwicklungen der Tochterunternehmen MR und MNS sind für das KVM-Ergebnis maßgebend und in der positiven Prognose berücksichtigt.

Für 2018 werden annähernd gleichbleibende Erträge von ca. 7,85 Mio. € erwartet. Für das Geschäftsjahr 2018 ist aufgrund einer konservativen Ergebnisprognose MNS ein Ergebnis von 168 TEUR geplant.

Vechelde, den 18. Februar 2018

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Dipl.-Ing Jörg Reincke
Geschäftsführer

Frank Brandt
Geschäftsführer

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08072
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Kraftverkehr Mundstock GmbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	03.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Kraftverkehr Mundstock GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-08071).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der KVM der Gesellschafterversammlung.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Schlimme

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07579
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Feststellung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,

b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt. Er enthält einen Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 4.623.022,89 € und eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 212.177,30 € und weist einen Bilanzverlust in Höhe von 13.911,98 € aus.

2. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 13.911,98 € wird in das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen und durch die Stadt Braunschweig im Jahr 2018 ausgeglichen sowie mit dem Verlustvortrag verrechnet.“

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile an der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle) werden in Höhe von rd. 94,8077 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) und in Höhe von rd. 5,1923 % von der Stadt Braunschweig (Stadt) gehalten.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadthalle von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 14 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Zuvor ist gemäß § 11 Abs. 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages eine Beratung im Aufsichtsrat erforderlich.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadthalle und der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Stadthalle hat sich in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 mit dem Jahresabschluss 2017 befasst und die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in der vorgelegten Fassung empfohlen.

Bei Gesamterträgen in Höhe von 4.884.371,34 € (inkl. Zinserträgen) und Gesamtaufwendungen in Höhe von 9.728.966,21 € (inkl. Zinsaufwendungen und Steuern) erwirtschaftet die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 einen Fehlbetrag in Höhe von 4.844.594,87 €. Hiervon werden 207.660,00 € durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage für Abschreibungen im Rahmen des Projektes 2009 ausgeglichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag in Höhe von 4.636.934,87 €.

Die Gesellschafterinnen SBBG und Stadt haben sich gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Stadthalle verpflichtet, die Jahresfehlbeträge der Stadthalle entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bis zur Höhe der in den von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplänen auszugleichen. Die SBBG übernimmt darüber hinaus gemäß der Vereinbarung über die Ergebnisübernahme und Liquiditätssicherung vom 22. Dezember 2004 entsprechend ihres Beteiligungsanteils den insgesamt anfallenden Jahresverlust, auch soweit er den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlustanteil übersteigt.

Das Gesamtergebnis der Gesellschaft fällt mit 4.636.934,87 € gegenüber der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2017 um rd. 268 T€ schlechter aus. Aufgrund der Planüberschreitung und der obenstehenden Regelungen ergibt sich eine Verlustübernahme durch die SBBG in Höhe von 4.396.171,30 € sowie durch die Stadt in Höhe von 226.851,59 €. Es verbleibt ein Bilanzverlust in Höhe von 13.911,98 €, der in das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen und durch die Stadt im Jahr 2018 ausgeglichen sowie mit dem Verlustvortrag verrechnet werden soll.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene weitere Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 4.517,30 € dient dem Ausgleich des aus dem Jahresabschluss 2016 vorgetragenen Verlustes, der im Jahr 2017 durch die Stadt ausgeglichen wurde und nunmehr mit dem Verlustvortrag verrechnet wird.

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

	Angaben in T€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**	**Plan 2018**
1	Umsatzerlöse	4.727	5.043	4.855	4.931
	Veränderung in % zum Vorjahr/Plan		*+6,7%*	*+2,7% / -3,7%*	*+1,6%*
2	Sonstige betriebliche Erträge	108	8	29	9
3	Materialaufwand*	-1.176	-1.227	-1.294	-1.288
4	Personalaufwand	-2.418	-2.604	-2.592	-2.694
5	Abschreibungen	-1.775	-1.746	-1.819	-1.666
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen**	-3.251	-3.569	-3.489	-3.180
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	-3.785	-4.095	-4.310	-3.888
8	Zins-/Finanzergebnis	-319	-312	-299	-291
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-64	0	0	0
10	**Ergebnis nach Steuern** (Summe 7-9)	**-4.168**	**-4.407**	**-4.609**	**-4.179**
11	sonstige Steuern	-225	-170	-236	-185
12	**Jahresergebnis** (Summe 10-11)	**-4.393**	**-4.577**	**-4.845**	**-4.364**
13	Entnahme aus der Kapitalrücklage***	211	208	208	203
14	**verbleibendes Jahresergebnis** (Summe 12-13)	**-4.182**	**-4.369**	**-4.637**	**-4.161**

* Eigenveranstaltungen und Veranstaltungskosten

** Instandhaltungskosten, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, Raumaufwendungen

*** Ohne die Entnahme aus der Kapitalrücklage, die aus der Zuführung der Stadt in Höhe des Bilanzverlustes des Vorjahres resultiert

Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Zuschussbedarf für den Betriebsteil Stadthalle in Höhe von 2.192 T€ (inkl. Entnahme aus der Kapitalrücklage), einem Zuschussbedarf für den Betriebsteil Volkswagen Halle in Höhe von 1.618 T€ sowie einem Zuschussbedarf für den Betriebsteil Eintracht-Stadion in Höhe von 827 T€ zusammen.

Die Abweichungen in den einzelnen Betriebsteilen gegenüber der Wirtschaftsplanung 2017 stellen sich wie folgt dar:

Betriebsteil	Plan-Ergebnis 2017 - in T€ -	Ist-Ergebnis 2017 - in T€ -	Differenz - in T€ -
Stadthalle	-2.096	-2.192	-96
Volkswagen Halle	-1.610	-1.618	-8
Eintracht-Stadion	-663	-827	-164
Gesamt	*-4.369*	*-4.637*	*-268*

Im Betriebsteil Stadthalle ist im Geschäftsjahr 2017 ein Rückgang von kulturellen Veranstaltungen zu verzeichnen. Demgegenüber steht eine positive Entwicklung im Bereich der Tagungen und Kongresse. Die fehlenden Veranstaltungen führen jedoch insgesamt zu einer Unterschreitung der geplanten Umsatzerlöse. Zudem führen eine Nachzahlung der Grundsteuer für das Parkdeck an der Stadthalle sowie die rückwirkende Erhöhung des Einheitswertes für die Stadthalle selbst zu nicht geplanten Aufwendungen. Aus genannten Gründen ist insgesamt eine Verschlechterung gegenüber der Wirtschaftsplanung in Höhe von 96 T€ zu verzeichnen.

Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergibt sich eine geringe Überschreitung des Planes um 8 T€. Hier führen insbesondere fehlende Eigenveranstaltungen sowohl zu geringeren Umsatzerlösen als auch zu geringeren Kosten. Zusätzlich ergeben sich geringere

Logenerlöse, aber auch Einsparungen bei den Heizkosten durch den milden Winter und ein geringerer Bedarf bei den Instandhaltungen. Der Rückgang der Umsatzerlöse kann jedoch nicht vollständig durch die Einsparungen bei den Aufwendungen kompensiert werden.

Im Betriebsteil Eintracht-Stadion konnten die Umsatzerlöse durch die Vermarktung der Westtribüne gesteigert werden. Analog hierzu steigen jedoch auch die veranstaltungsbedingten Kosten. Insgesamt überschreitet das Ergebnis den geplanten Fehlbetrag um 164 T€. Dies ist insbesondere auf die geplante zusätzliche Beteiligung der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA an den Nebenkosten in Höhe von 200 T€ zurückzuführen, die noch nicht realisiert werden konnte.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 28. Februar 2018 erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht 2017 der Stadthalle sind als Anlagen beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Lagebericht

Anlage 1

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		32.895,00	41
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.638.705,00		14.073
2. technische Anlagen und Maschinen	43.316,00		60
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.544.820,00		4.960
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		20
		18.226.841,00	19.113
		18.259.736,00	19.154
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	470.820,98		447
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.345,08		0
3. Forderungen gegen Gesellschafter	1.351.171,30		1.378
4. sonstige Vermögensgegenstände	136.886,07		104
		1.965.223,43	1.929
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		83.117,40	314
		2.048.340,83	2.243
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.517,21	21
		20.331.594,04	21.418

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		26.000,00	26
II. Kapitalrücklage		3.072.573,39	3.130
III. Bilanzverlust		-13.911,98	-4
		3.084.661,41	3.152
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		61.019,00	64
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	123.800,00		121
2. sonstige Rückstellungen	278.970,00		294
		402.770,00	415
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.975.006,35		17.090
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	192.020,74		127
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	473.965,97		498
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	34.751,44		0
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	47.833,85		0
6. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: 31.010,49 €; i. V. 32 T€)	59.565,28		72
		16.783.143,63	17.787
		20.331.594,04	21.418

Braunschweig, den 21. Februar 2018

Stephan Lemke
(Geschäftsführer)

Anlage 2

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		4.854.924,03	4.727
2. sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Auflösung des Sonderpostens aus Zuwendungen der Stadt: 3.064,00 €; i. V. 3 T€)		29.048,92	108
		4.883.972,95	4.835
3. Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)		1.293.794,06	1.176
		3.590.178,89	3.659
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.066.031,54		1.937
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 129.391,62 €; i. V. 121 T€)	525.838,61		481
	2.591.870,15		2.418
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.818.990,64		1.775
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.489.519,65		3.251
		7.900.380,44	7.444
		-4.310.201,55	-3.785
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	398,39		0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	299.089,65		319
		-298.691,26	-319
		-4.608.892,81	-4.104
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	64
10. Ergebnis nach Steuern		-4.608.892,81	-4.168
11. sonstige Steuern		235.702,06	225
		-4.844.594,87	-4.393
12. Erträge aus Verlustübernahme		4.623.022,89	4.178
13. Jahresfehlbetrag		-221.571,98	-215
14. Verlustvortrag		-4.517,30	0
15. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		212.177,30	211
16. Bilanzverlust		-13.911,98	-4

Braunschweig, den 21. Februar 2018

Stephan Lemke
(Geschäftsführer)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Braunschweig

1. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig, der Volkswagen Halle Braunschweig und des Eintracht-Stadions in Braunschweig.

Die überwiegende Geschäftstätigkeit ist das Vermieten von Räumen und Flächen und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen für Veranstaltungen aller Art.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2004 hat die bis dahin alleinige Gesellschafterin Stadt Braunschweig einen Geschäftsanteil im Nennwert von 24.650,00 € an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH (vormals Stadtwerke Braunschweig) veräußert.

Die Jahresverluste der GmbH werden nach § 17 des Gesellschaftsvertrages bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Jahresfehlbeträge von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis abgedeckt.

Gemäß Pachtvertrag mit der Stadt Braunschweig vom 2. Oktober 2014 ist die Gesellschaft berechtigt, die Stadthalle im eigenen Namen und für eigene Rechnung als multifunktionale Veranstaltungsstätte zu nutzen und zu betreiben. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung auf eigene Rechnung vorzunehmen.

Ebenfalls mit Datum vom 2. Oktober 2014 wurde der Pachtvertrag über das Eintracht-Stadion abgeschlossen. Danach ist die Gesellschaft auch berechtigt, das Stadion im eigenen Namen und für eigene Rechnung als multifunktionale Veranstaltungsstätte zu nutzen und zu betreiben bei gleichzeitiger Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung und zur Unterhaltung.

Seit dem 1. Januar 2013 ist die GmbH Pächterin des auf dem Grundstück Leonhardplatz 1 aufstehenden öffentlichen Parkdecks sowie der Straße „An der Stadthalle“. Die Nutzung und der Betrieb sowie die Verpflichtung zur Bauwerkserhaltung durch die Gesellschaft sind im Pachtvertrag vom 2. Oktober 2014 geregelt.

Mit Wirkung vom 30. Juni 2014 ist die Gesellschaft Eigentümerin der Volkswagen Halle Braunschweig. Gemäß Kaufvertrag vom 13. Juni 2014 hat die Gesellschaft das zu Gunsten der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig im Erbbaugrundbuch eingetragene Erbbaurecht einschließlich der darauf errichteten Volkswagen Halle gekauft. Gleichzeitig wurde die Vertragsdauer im Erbbaurechtsvertrag bis zum 31.12.2112 verlängert.

Seit 2012 hat die Gesellschaft ein Nachhaltigkeitsmanagement eingeführt und lässt sich hier jährlich nach dem „Green Globe“ Standard zertifizieren. Zusätzlich hat die Gesellschaft die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und den Nachhaltigkeitskodex der deutschen Veranstaltungsbranche „fairpflichtet“ mitgezeichnet. Somit verpflichtet sich die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und Handlungsmöglichkeiten zu einem verantwortungsbewussten nachhaltigen Handeln, das möglichst umfassend ökonomische, ökologische und gesellschaftliche / sozio-kulturelle Aspekte berücksichtigt. Die Überprüfung und Fortentwicklung der Aufgaben- und Handlungsmöglichkeiten erfolgt jährlich.

Als Zeichner der Ausbildungsinitiative 100pro verpflichtet sich die GmbH zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität und Erfüllung fairer Ausbildungsbedingungen.

Die Stadthallen GmbH ist im Jahr 2012 für die Dauer von 10 Jahren mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Stadt Braunschweig betraut worden. Jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Gesellschaft die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Ausgleichszahlungen in Form eines Beihilfenberichts nachzuweisen. Nähere Informationen werden im jeweiligen Beihilfebericht dargelegt.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ausführungen zum Wirtschaftsbericht und zur Prognose erfolgen in Bezug auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren Umsatz und Jahresergebnis.

3. Wirtschaftsbericht

3.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die für die wirtschaftliche Entwicklung des Marktes für Veranstaltungen und Events maßgeblichen Studien zeichnen insgesamt für 2017 eine konstante bis leicht positive Tendenz, die auch 2018 anhalten wird.

Gute Konjunkturdaten oder Steigerungen der Nettoeinkommen sind positive Indikatoren auf Veranstalterseite sowie bei den Besuchern, Veranstaltungen durchzuführen bzw. zu besuchen. Die lokalen Auswirkungen der „VW Krise“ sind weitestgehend überwunden.

Das Thema Veranstaltungssicherheit beschäftigt weiterhin alle Marktteilnehmer. Die Sensibilisierung aller Mitarbeiter sowie die Umsetzung von Taschenverboten haben sich bundesweit durchgesetzt.

Lt. MEBa 2017 (Meeting und Eventbarometer) welches der EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungscentren) gemeinsam mit dem GCB (German Convention Bureau) durch das EITW (Europäisches Institut für Tagungswirtschaft an der FH Harz) erstellen lässt, entwickelt sich gerade der Anteil der beruflich orientierten Veranstaltungen in den letzten Jahren mit steigender Tendenz. Ausgehend von bundesweit rund 3 Mio. Veranstaltungen pro Jahr nehmen diese inzwischen einen Anteil von 64% ein.

Für das Segment der Show- und Musikveranstaltungen prognostizieren Studien des bdv (Bundesverband der Veranstalter) aktuell ebenfalls eine positive Marktentwicklung. Wie sich diese auf Braunschweig abbilden lässt, bleibt allerdings abzuwarten. Für das Jahr 2017 konnten wir im Bereich der kleineren und mittleren kulturellen Veranstaltungen nicht davon profitieren, was auch im Zusammenhang mit einem sehr starken Stadionkonzertsommer in Hannover zu erklären ist, der entsprechend Kaufkraft aus dem Braunschweiger Markt gezogen hat.

Wie schon in den Vorjahren setzt sich der Trend im bundesweiten Tagungs- und Kongressmarkt fort, dass die Quantität der Veranstaltungen zunimmt, die durchschnittliche Größe jedoch abnimmt und die Veranstaltungsdauer von 1,6 Tagen konstant bleibt. Im Format der Veranstaltungen verstetigt sich die Tendenz nach hybriden Veranstaltungen sowie Flächennutzungen durch z.B. Open Space oder Fish Bowl Aufbauten.

3.2 Geschäftsverlauf

Die Stadthalle Braunschweig Betriebs GmbH hat im Jahr 2017 in den drei Betriebsstätten 468 Veranstaltungen mit insgesamt 871.386 Teilnehmern durchgeführt. (Vorjahr: 457 Veranstaltungen; 784.300 Teilnehmer)

In der Betrachtung der wesentlichen Marktsegmente ergeben sich folgende Daten:

	2017		2016	
	Anzahl	Besucher	Anzahl	Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	119	197.104	144	202.225
Gesellschaftliche Veranstaltungen	59	40.449	50	35.926
Tagung/Kongress	195	55.700	170	42.415
Sport	69	523.966	65	462.319
Ausstellungen/Sonstiges	26	54.167	28	41.415
Gesamt	468	871.386	457	784.300

Nach einem unterdurchschnittlichen Jahr 2016 erkennen wir für 2017 wieder ansteigende Tendenz, speziell bei der Besucherzahl konnte eine Steigerung erzielt werden. Die Veranstaltungsanzahl bei den kulturellen Veranstaltungen ist jedoch stark eingebrochen, was sich auch auf den Umsatz auswirkt. Durch weniger Künstler auf Tournee und einer starken Belegung im Tagungs- und Kongressgeschäft unterlag das Jahr 2017 in diesem Bereich starker Zyklusbewegung, die jedoch schon in 2018 wieder korrigiert werden wird.

Erfreulich war das Kongressjahr. Neben eine Steigerung der Quantität konnten unter anderem mit dem Deutschen Umweltpreis oder dem viertägigen Kongress „Wissenschaft im Dialog“ auch Veranstaltungen mit bundesweiter Ausstrahlung durchgeführt werden.

Im Segment Sport ergeben sich im Wesentlichen durch zwei zusätzliche Fußballspiele verbesserte Besucherzahlen. Die Entwicklung im Bereich American Football ist konstant, im Basketball verbessern sich die Besucherzahlen leider nicht.

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Gesamterträge zwar konstant, jedoch entsprechen sie nicht dem Planansatz. Dies begründet sich im Wesentlichen auf nicht erzielbare Erträge aus Nebenkostenerstattungen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co KG aA. Die Gespräche hierzu wurden 2017 intensiv geführt, ein konkretes Ergebnis konnte bisher nicht erzielt werden.

Auf Seiten des Aufwandes ergibt sich ein Sondereffekt aus einer Nachzahlung bzw. Neuberechnung der Grundsteuer für das Grundstück/Gebäude Stadthalle für die Jahre 2013- 2017 in Höhe von 77 T€.

Weiterhin bleibt das Thema personalintensive Dienstleister (Umbauhelfer, Reinigung, Kontroll-/Ordnungsdienst und Gastronomie) aktuell. Die Leistungsfähigkeit der engagierten Dienstleister ist zwar weitestgehend sichergestellt, die anfallenden Kostensteigerungen können jedoch nur zum Teil kompensiert werden.

Nachhaltigkeit: 2017 konnte zum fünften Mal in Folge die Zertifizierung nach Green Globe erfolgreich abgeschlossen werden. Die kontinuierliche Verbesserung im Bereich Nachhaltigkeit führte für die Betriebsstätten Stadthalle und Volkswagen Halle nun zur Auszeichnung mit dem Green Globe Goldstatus. In Vorbereitung auf die Sanierung der Stadthalle, aber auch zur Sensibilisierung der Mitarbeiter konnte 2017 ein Workshop zusammen mit der WOB AG zum Thema Alterssimulation durchgeführt werden, der die Anforderungen an Veranstaltungsstätten auf Grund des demographischen Wandels sehr deutlich machte. Erste Verbesserungen konnten dadurch sofort erzielt werden.

Compliance: Der umfangreiche Bereich der Compliance wurde in 2017 intensiv bearbeitet. Nach Risikoanalyse und Sensibilisierungsworkshop der Mitarbeiter konnten für den Bereich der Event-Compliance bereits ein Regelwerk erarbeitet werden, welches nach Finalisierung der Unterlagen im Laufe des Jahres 2018 implementiert werden soll. Im Bereich der IT Compliance ist der Prozess ebenfalls weitestgehend abgeschlossen, so dass Pflichten aus der im Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung erfüllt werden können.

Ertragslage

Stadthalle

Die Zahl der Veranstaltungen in der Stadthalle liegt mit 277 Veranstaltungen (Vorjahr 296) wieder unter dem Ergebnis des Vorjahres, ebenso wie die Besucherzahlen mit 193.427 (218.393).

Der Rückgang der Veranstaltungen und Besucherzahlen resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang von kulturellen Veranstaltungen sowohl im Großen Saal als auch im Congress Saal. Positiv dagegen ist die Entwicklung bei den Tagungen und Kongressen bezüglich Anzahl und Besucher, besonders bei den Veranstaltungen im gesamten Haus.

Die Umsatzerlöse liegen bei 1.902 T€ (Vorjahr 1.974 T€), dem Rückgang an Veranstaltungen entsprechend unter dem Planansatz sowie unter Vorjahr.

Die Gesamtaufwendungen liegen um 39 T€ über dem Plan. Die Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus der Nachzahlung der Grundsteuer für das Parkdeck an der Stadthalle sowie die rückwirkende Erhöhung des Einheitswertes für die Stadthalle selbst. Zusätzlich bleibt es bei erhöhten Fremdpersonalkosten durch die Dienstleister in den Bereichen Reinigung und Saalumbau. Dieser Mehrbedarf konnte auch durch Einsparungen in anderen Budgetpositionen nicht kompensiert werden.

Insgesamt kann die Überschreitung einzelner Aufwandspositionen nicht voll kompensiert werden, der Jahresfehlbetrag im Betriebsteil Stadthalle beträgt durch die oben beschriebenen Sondereinflüsse insgesamt 2.192 T€ und liegt damit um 96 T€ über dem Planansatz von 2.096 T€.

Volkswagen Halle

Insgesamt wurden 106 (88) Veranstaltungen mit 209.265 (166.638) Besuchern durchgeführt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die 30 kulturellen Veranstaltungen (Vorjahr 16) zurückzuführen. Bei den Basketball Löwen Braunschweig konnte der Negativtrend zunächst gestoppt werden, die Zuschauerzahl blieb 2017 gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die Umsatzerlöse liegen bei 1.554 T€ was eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (1.369 T€) bedeutet. Gegenüber der Planung (1.661 T€) bleiben wir leicht hinter den Erwartungen zurück was im Wesentlichen an den fehlenden Eigenveranstaltungen sowie den geringeren Logenerlösen liegt.

Den unter Plan liegenden Umsatzerlösen stehen geringere Aufwendungen gegenüber. Fehlende Kosten für Eigenveranstaltungen, niedrige Heizkosten durch den milden Winter sowie ein geringerer Bedarf im Bereich Instandhaltung wirken sich hier aus. In Summe liegen die Gesamtaufwendungen 82 T€ unter Plan.

Die Unterschreitung einzelner Aufwandspositionen kann die unter Plan liegenden Erträge nicht vollständig kompensieren und der Jahresfehlbetrag im Betriebsteil Volkswagen Halle beträgt insgesamt 1.618 T€ und liegt damit 8 T€ schlechter als geplant.

Eintracht-Stadion

Im Eintracht-Stadion wurden 85 Veranstaltungen (Vorjahr 73) mit 468.694 (399.269) Besuchern durchgeführt. Der Besucheranstieg lässt sich im Wesentlichen durch den Anstieg der Bundesligaspiele inkl. Relegation von 16 auf 18 Spiele sowie durch den erhöhten Besucherzahlendurchschnitt (21,0 auf 22,3 Tsd. pro Spiel) erklären. Die Anzahl an den Veranstaltungen steigt dagegen im Wesentlichen durch die Erhöhung der gesellschaftlichen Veranstaltungen im Business Bereich der Westtribüne.

Die Umsatzerlöse liegen bei 1.399 T€ und damit exakt auf Vorjahresniveau, damit konnte das Planergebnis allerdings (1.420 T€) nicht erzielt werden, dies liegt an den fehlenden geplanten zusätzlichen Nebenkostenerlösen der Eintracht (200 T€), die, wie oben bereits erwähnt, nicht realisiert werden konnten. Dagegen konnten die Erlöse aus der Vermietung der Westtribüne deutlich gesteigert werden.

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Plan um 154 T€. Analog zu den gestiegenen Erlösen im Umsatzbereich liegen auch die veranstaltungsbedingten Kosten über Plan, dazu sind die Kosten für die Rasenpflege auf Grund sehr ungünstiger Witterung speziell nach dem Rasentausch gestiegen. Auch die Personalkosten wurden durch Umbesetzungen und daraus resultierender doppelter Besetzung und externer Unterstützung überschritten.

Durch die Unterschreitung der Umsatzerlöse und die Überschreitung der Gesamtaufwendungen liegt der Jahresfehlbetrag bei 827 T€ und damit 164 T€ schlechter als geplant.

Gesamtbetrieb

Das Jahresergebnis der Stadthallen Betriebsgesellschaft weist bei Gesamterträgen in Höhe von 4.884 T€ (4.835 T€) und Gesamtaufwendungen in Höhe von 9.430 T€ (8.909 T€) sowie einem Zins-/Finanzergebnis von 299 T€ (319 T€) und einer Entnahme aus der Kapitalrücklage von 208 T€ (211 T€) einen Verlust von -4.637 T€ (Vorjahr -4.182 T€) aus.

Gegenüber dem Planansatz von -4.369 T€ ergibt sich eine Abweichung von -268 T€.

Gegenüber dem Planansatz von 5.043 T€ sind die erzielten Umsatzerlöse mit 4.855 T€ um 188 T€ niedriger.

Personal

Zum Ende des Geschäftsjahres waren insgesamt 50 (46) Mitarbeiter (darunter 6 Teilzeitstellen und zwei befristete Mitarbeiter) beschäftigt. Vier Mitarbeiter werden zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik und zwei Mitarbeiter zum Veranstaltungskauffrau ausgebildet.

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 7 % gestiegen. Ursachen hierfür sind Tarifsteigerungen, tarifliche Stufungen, kurzfristige Doppelbesetzungen auf Grund einer Schwangerschaftsvertretung, die zusätzliche Übernahme eines Auszubildenden im zweiten Lehrjahr aus einem anderen Betrieb sowie die Übernahme eines ausgelernten Auszubildenden gem. Betriebsvereinbarung für ein halbes Jahr.

3.3 Finanzlage

Die geringfügige Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Neutralisierung der durch die Modernisierungsmaßnahmen der Stadthalle (Projekt 2009) entstandenen Aufwendungen (208 T€) und einer Zuführung in die Kaptalrücklage zur Tilgung des Darlehens aus Anlass des Kaufes der Volkswagen Halle (150 T€).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzieren sich um die Tilgungssumme 2017, da im Jahr 2017 keine Darlehensaufnahme erfolgt ist.

Zukünftige Investitionen sollen jedoch weiterhin über langfristige externe Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nehmen stichtagsbedingt ab.

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Zur Absicherung der Liquiditätslage wird ein monatlicher Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldein- und -ausgänge vermittelt.

3.4 Vermögenslage

Die Bilanzsumme verändert sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mio. € auf rd. 20,3 Mio. €. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung des Anlagevermögens aufgrund der laufenden Abschreibungen sowie der Reduzierung der Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nehmen stichtagsbedingt zu.

4. Prognosebericht

Allgemein: Die Gesellschaft geht für den Prognosezeitraum 2018 in Deutschland von positiven Rahmenbedingungen, mit einem leichten Wirtschaftswachstum und einer guten Arbeitsmarktsituation, aus. Für alle Veranstaltungssegmente wird aufgrund der zufriedenstellenden Konjunkturlage eine konstante Entwicklung der Veranstaltungszahlen erwartet. Die Kostenentwicklung bei den personalintensiven Dienstleistungen ist hierbei allerdings kritisch zu beobachten.

Die im Wirtschaftsplan 2018 festgeschriebenen Rahmenbedingungen erfordern ein sehr hohes Maß an Kostendisziplin, möglichst einen milden Winter und keine ungeplanten Ausfälle der Gebäudetechnik.

Die in den Vorjahren erwähnte Klärung der Investitionen in Dach und Fach des Eintracht Stadions konnten mit dem Gesellschafter abgeschlossen werden. Investitionen laufen zukünftig über den BgA Verpachtung Stadion, wie z.B. die Maßnahme Erneuerung Flutlicht. Inhaltlich erfolgen hierzu regelmäßig Abstimmungen über Notwendigkeit, Art und Umfang von Maßnahmen. Für das Gebäude der Stadthalle wird dieser Prozess im Anschluss an die Sanierung final aufzusetzen sein. Nach dem Ratsbeschluss im Dezember 2017 können die Planung zur Sanierung des Gebäudes Stadthalle konkretisiert werden. Für die Maßnahme gilt weiterhin ein sehr ambitionierter Zeitplan. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, bedarf es eines sehr hohen Engagements aller Projektbeteiligten.

Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem Gesamtumsatz von 4.931 T€ und einem Jahresergebnis von -4.161 T€ geplant.

Betriebsstätten

Stadthalle: Die Buchungslage der Stadthalle für 2018 ist grundsätzlich konstant. Die Verunsicherung seitens lokaler und regionaler Kunden aufgrund der anstehenden Sanierung ist jedoch spürbar und führt zu zurückhaltendem Buchungsverhalten. Hier gilt es intensiv gegenzusteuern, was im Wesentlichen durch persönliche Kontaktaufnahme erfolgt. Im selben Schritt sind die Planungen und Konkretisierungen der Veranstaltungsverlegung in andere Betriebsstätten während der Sanierungsphase angelaufen.

Ein sehr gutes Kongressjahr steht einem sehr schlechten Show- und Konzertjahr 2017 gegenüber. 2018 kehrt sich dieser Effekt wieder um. Die Buchungslage im Konzertsegment ist wieder auf dem Niveau 2016, in den Kongressbuchungen 2018 fehlen ein wenig die Highlights, auch entspricht die Quantität noch nicht den Erwartungen.

Volkswagen Halle: Für die Arena am Bürgerpark zeigt sich eine konstante Buchungslage mit dem statistischen Ausreißer „Klasse wir singen“. Diese Veranstaltung erwartet in 9 Vorstellungen allein über 35.000 Besucher. Beim Ankernutzer Basketball haben die zu Saisonbeginn umgesetzten Maßnahmen der Hallenverkleinerung zwar deutlicher zur Steigerung der Stimmung und Attraktivität der Spiele geführt, die Besucherzahlen konnten jedoch noch nicht verbessert werden.

Gemeinsam mit dem Deutschen Basketball Bund führt die Gesellschaft im Juni ein Basketball Länderspiel gegen Österreich durch, hier hoffen alle Beteiligten auf die Teilnahme der Braunschweiger NBA Spieler Dennis Schröder und Daniel Theis, was zu einer vollen Arena führen sollte.

Eintracht Stadion: Die vor eineinhalb Jahren eingeleiteten Gespräche mit der Eintracht Braunschweig GmbH & Co KGaA über eine Anpassung der Nutzungsentschädigung für das Stadion, konnten noch nicht zu einem Ende gebracht werden.

Die Vermarktungsaktivitäten für die Westtribüne werden für 2018 weiter ausgebaut, so wird es ab April möglich sein, im Stadion die standesamtliche Trauung durchzuführen, die ersten Termine sind hierzu vergeben worden.

Auch im Eintracht Stadion wird es 2018 ein Länderspiel geben. Die Gesellschaft konnte mit dem DFB die Durchführung des EM Qualifikationsspiels der U21 Nationalmannschaft gegen Israel vereinbaren.

In den aktuellen Planungen wird im sportlichen Bereich weiterhin vom Verbleib der Eintracht in der 2. Bundesliga ausgegangen. Die New Yorker Lions werden bei Erreichen der Play Offs erneut 10 Spiele im Stadion durchführen.

Personal: Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2018 wurden die Ansätze für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter auf ein Minimum reduziert, so dass im laufenden Geschäftsjahr nur die Pflichtschulungen und Unterweisungen durchgeführt werden können. Während der Sanierung sollen Angebote zur nachhaltigen Weiterbildung geschaffen werden. Gemeinsam mit dem Betriebsrat der Gesellschaft werden hierzu auch Modelle zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Laufe des Jahres entwickelt. Im Laufe des Jahres geht eine Mitarbeiterin im Projektmanagement in den Ruhestand, so dass diese Stelle neu besetzt werden wird. Im August werden zwei Ausbildungsplätze neu besetzt. Ob die Ausbildungsabsolventen ein halbes Jahr in den Betrieb eintreten werden, ist noch nicht bekannt.

5. Risikobericht

Wie bereits erwähnt, sind die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konstant, explizite Marktrisiken werden nicht gesehen.

Die Besucherzahlen konnten im Vergleich zu 2016 wieder auf reguläres Niveau gebracht werden, dieser Trend zeichnet nach aktueller stabiler Buchungslage auch 2018 ab. Intensiv beobachtet werden muss allerdings die Nachfragesituation der Stadthalle.

Als grundsätzliches Risiko bleiben, wie in den Vorjahren berichtet, bis zur Sanierung der Stadthalle die technischen Anlagen der Betriebsstätte. Kapitale technische Ausfälle können aus dem Wirtschaftsplan heraus nicht kompensiert werden.

Die allgemeine Sicherheitslage stellt nach wie vor ein abstraktes Risiko dar, welches erhöhte Aufmerksamkeit aller Beteiligten bedarf. Die Einführung der Taschenabgabe dient hier als ein Baustein, den Abbruch oder die Unterbrechung von Veranstaltungen zu verhindern.

Latent bleibt auch das Risiko bei personalintensiven Dienstleistungen. Auch wenn hier aktuell eine weitestgehend stabile Situation hergestellt ist, kann gerade die Entwicklung der Kosten nur schwer eingeschätzt werden.

Wie erwähnt, läuft die Planung zur Sanierung der Stadthalle und die entsprechende Umsetzung von Veranstaltungen auf Hochtouren. Trotz des sehr engen Zeitplanes gehen alle Projektbeteiligten von der Zielerreichung aus. Sollten sich hier jedoch Entwicklungen einstellen, die zu einer Verzögerung führen, besteht für die Veranstaltungsbelegung in den Jahren 2020/2021 ein erhöhtes Risiko. Es wird nicht möglich sein, für diese Jahre eine annähernd vergleichbare Belegung zum jetzigen Ist-Stand zu generieren, da die Anbahnung von Veranstaltungen für diesen Zeitraum bereits begonnen hat und wir schon Buchungen ablehnen mussten.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht zu erkennen.

6. Chancenbericht

Natürlich bindet die Vorbereitung und Durchführung der Sanierung der Stadthalle in allen Bereichen der Gesellschaft momentan viel Zeit. Ziel ist es, Bestandskunden zufriedenstellen zu können und den Menschen der Region auch während der Sanierung die Plattform für kulturelle Highlights zu sein, auch wenn die bekannte Quantität sicher nicht herzustellen ist.

Die Prozessoptimierung und die strukturierte Umsetzung vielfältiger Maßnahmen z.B. im Bereich Veranstaltungssicherheit, Compliance oder Datenschutz haben in den vergangenen Jahren viel Zeit gekostet. Nach Implementierung der Maßnahmen bieten sich nun die Chance von den verbesserten Abläufen und klaren Strukturen zu profitieren.

Service-Qualität ist ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal für die Gesellschaft. Diese gilt es auch in Zeiten der Sanierung zu halten.

Zur Sicherstellung des sehr hohen Auslastungsgrades der Betriebsstätte Stadthalle auch nach der Sanierung, erarbeitet die Gesellschaft Konzepte zur aktiven Vermarktung, speziell im Bereich Corporate Events und Kongresse. Ergänzend hierzu wird die Kostenstruktur in allen Bereichen regelmäßig optimiert und Maßnahmen bzw. das Leistungsportfolio überprüft. Gerade im Bereich der Tagungen und Kongresse ist eine hohe Dynamik zu spüren, auf die es nicht nur baulich, sondern auch organisatorisch zu reagieren gilt, um die sich bietenden Chancen zu nutzen.

Fazit:
Das wirtschaftliche Ergebnis 2017 entspricht, bereinigt um die Sondereffekte der nichterzielten Erträge aus der Stadionnutzung durch die Eintracht sowie der Nachzahlung der Grundsteuer für das Grundstück Stadthalle, trotz schwieriger Buchungslage im Konzertbereich den Planungen. Dies war nur durch ein höchst engagiertes Team möglich.

Für 2018 befindet sich die Gesellschaft in einem herausfordernden Jahr. Die Anforderungen der Sanierung müssen von einem kleinen Team zusätzlich zum Tagesgeschäft geleistet werden. Die hoch angesetzten Ziele müssen hierbei erreicht werden, um auch zukünftig den Wahlspruch der Gesellschaft aus dem Leitbild „Wir sind Gastgeber. Wir sind Veranstaltungen“ in Braunschweig leben zu können.

Braunschweig, 21. Februar 2018

Stephan Lemke
(Geschäftsführer)

Stadt Braunschweig **18-07580**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

a) der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden angewiesen,

b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-07579).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 14 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadthalle der Gesellschafterversammlung. Zuvor bedarf die Entlastung der Geschäftsführung gemäß § 11 Abs. 5 Ziffer 4 des Gesellschaftervertrages der Stadthalle der Beratung im Aufsichtsrat.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadthalle und der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Stadthalle hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 empfohlen.

Schlimme

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig **18-08176**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	22.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss 2017, der mit der Gutschrift des Jahresüberschusses in Höhe von 21.591.232,76 € auf Gesellschafterkonten ausgeglichen ist und einen Bilanzgewinn von 0,00 € ausweist, wird festgestellt."

Sachverhalt:

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen anderer Unternehmen, an denen die SBBG mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) hat der Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (BVVAG) den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat der BVVAG wird den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 beraten. Über das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses mündlich ergänzend berichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, die am 6. März 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Die BVAG hat im Geschäftsjahr 2017 einen **Jahresüberschuss von 21.591.232,76 €** erzielt. Das prognostizierte Ergebnis des Wirtschaftsplans wurde also geringfügig um 0,4 Mio. € übertroffen, gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um 11,3 Mio. € verbessert.

Das Vorjahresergebnis war wesentlich durch zwei außerplanmäßige Effekte geprägt, zum einen durch die Wertberichtigung des Beteiligungsansatzes und eine erforderliche Drohverlustrückstellung für das Kraftwerk Mehrum in Höhe von insgesamt 13,1 Mio. € und zum anderen durch die Veränderung der Drohverlustrückstellung für den langfristigen Uniper-Stromliefervertrag im Umfang von 2,6 Mio. €.

Das Ergebnis des Jahres 2017 berücksichtigt die Effekte aus der Veräußerung der Beteiligungen Kraftwerk Mehrum, Stadtwerke Thale und Stadtwerke Pulheim.

Die Entwicklung der Ertrags- und Aufwandspositionen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	In Mio.€	**Ist 2016**	**Plan 2017**	**Ist 2017**
1	Umsatzerlöse	633,5	611,9	607,3
1a	% zum Vorjahr/Plan		-3,4	-4,1/-0,75
2	Sonstige betriebliche Erträge*)	10,3	22,7	32,1
3	Materialaufwand **)	-510,3	-498,8	-480,9
4	Personalaufwand	-50,4	-51,5	-51,2
5	Abschreibungen	-20,2	-19,8	-21,1
6	Sonst. betriebl. Aufwendungen***)	-41,1	-35,5	-59,0
7	*Betriebsergebnis (Summe 1 bis 6)*	*21,8*	*29,0*	*27,2*
8	*Finanzergebnis (Zins- und Beteiligungsergebnis)****)*	*-6,3*	*-3,8*	*-1,5*
9	***Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit*** (7+8)	***15,5***	***25,2***	***25,7***
10	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
11	Ertragsteuern	-5,2	-4,0	-4,1
12	***Jahresergebnis*** (9+10+11)	***10,3***	***21,2***	***21,6***

*) einschließlich Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen und andere aktivierte Eigenleistungen
**) einschließlich Drohverlustrückstellungen 2017 (Planwert: 0,0 Mio. €; Ist: 0,0 Mio. €)
***) einschließlich sonstige Steuern
****)einschließlich Abschreibungen auf Finanzanlagen

Der im Geschäftsjahr 2017 erzielte Gesamtumsatz von 607,3 Mio. € liegt um 26,2 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist insbesondere auf gesunkene Umsatzerlöse der Stromsparte (- 22,3 Mio. €), der Gassparte (- 4,9 Mio. €) und der Wärmesparte (- 3,1 Mio. €) zurückzuführen. Im Bereich Strom sind rückläufige Stromabsätze für Stromkunden außerhalb Braunschweigs ursächlich für diesen Rückgang, in den Bereichen Gas und Wärme insbesondere höhere Temperaturen im Vergleich zum Vorjahr. Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung am Kraftwerk Mehrum erfolgte die Veräußerung bestehender Kohlebestände mit entsprechend erhöhten Umsätzen.

Die Veränderung der sonstigen betrieblichen Erträge umfassen neben der o. g. Auflösung der für das Kraftwerk Mehrum gebildeten Drohverlustrückstellung (9,1 Mio. €), da mit dem Verkauf der Beteiligung zum 31. Oktober 2017 der Stromliefervertrag aufgelöst wurde, vor allem Erträge aus dem Verkauf der Finanzanlagen Stadtwerke Thale und Stadtwerke Pulheim sowie der Vertriebskonzession Stadtwerke Pulheim.

Der Materialaufwand liegt um 29,4 Mio. € unter dem Vorjahreswert, da die Bezugskosten insbesondere im Strombereich korrespondierend zum Umsatzrückgang abgenommen haben. Zudem enthielt der Materialaufwand 2016 die o. a. Rückstellung für den Stromliefervertrag Kraftwerk Mehrum.

Der Personalaufwand liegt im Berichtsjahr mit 51,2 Mio. € aufgrund von Tariferhöhungen - bei Verringerung des durchschnittlichen Mitarbeiterbestands um 7 Mitarbeiter - 0,8 Mio. € über dem Vorjahreswert.

Die Abschreibungen liegen über dem Vorjahresniveau, die Investitionen übersteigen die Abschreibungen um rund 50 %.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen Verluste aus dem Abgang der Finanzanlage Kraftwerk Mehrum in Höhe von rd. 16,3 Mio. €, die durch die Auflösung der bereits im Jahr 2016 gebildeten Drohverlustrückstellung, die das Jahr 2016 entsprechend belastet hat, zum Teil kompensiert werden konnte.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Verluste belaufen sich im Berichtsjahr auf die genannten rd. 9,1 Mio. €. Die Drohverlustrückstellung für langfristige Stromlieferverträge beträgt nunmehr per 31. Dezember 2017 rd. 33,5 Mio. € (Vorjahr: rd. 42,3 Mio. €).

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,9 Mio. € verbessert. Insbesondere weist die Braunschweiger Netz GmbH (BSINetz), mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ein Ergebnis vor Verlustübernahme von rd. - 2,3 Mio. € aus (Vorjahr: rd. - 4,2 Mio. €). Zudem war im Vorjahr in den Abschreibungen auf Finanzanlagen eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung an der Kraftwerk Mehrum GmbH in Höhe von 3,9 Mio. € enthalten.

Die an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe ist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten und beträgt 12,8 Mio. € (Vorjahr: 12,5 Mio. €), die zu entrichtende Gewerbesteuer belief sich auf 4,1 Mio. € (Vorjahr: 5,2 Mio. €).

Die BVAG investierte in Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und in Sachanlagen rd. 32,2 Mio. € (davon rd. 14,1 Mio. € für die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestandes). Davon wurden in immaterielle Wirtschaftsgüter und für Betriebs- und Geschäftsausstattung 7,0 Mio. €, in Erzeugungsanlagen 5,4 Mio. € sowie in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 5,2 Mio. € investiert. Den Investitionen stehen Abschreibungen in Höhe von rd. 21,4 Mio. € gegenüber.

Geiger

Anlagen:
Bilanz BVAG
GuV BVAG
Lagebericht BVAG
Bilanz Netz GmbH
GuV Netz GmbH

Anlage 1

Bilanz der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig, zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	31.12.2017 EUR	TEUR	31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	5.834.945,70		4.400	
2. Anlagen im Bau	125.652,23	5.960.597,93	707	5.107
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.410.237,31		33.732	
2. Technische Anlagen und Maschinen	226.866.984,00		217.214	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.136.326,71		9.657	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.298.664,49	276.712.212,51	8.264	268.867
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.410.406,00		28.307	
2. Beteiligungen	12.333.867,00		16.208	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.435,88		3	
4. Sonstige Ausleihungen	24.430,85	38.772.141,73	41	44.559
		321.444.952,17		**318.533**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.359.173,98		14.915	
2. Unfertige Leistungen	270.023,97		311	
3. Waren	22.381,48	11.651.579,43	20	15.246
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.838.457,30		22.602	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.288.889,52		6.275	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.104.155,08		3.229	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	7.103.838,82	42.335.340,72	6.206	38.312
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.884.803,44		2.613
		56.871.723,59		**56.171**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**2.867.188,97**		**5.201**
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		**3.437,80**		**10**
		381.187.302,53		**379.915**

PASSIVA	EUR	31.12.2017 EUR	TEUR	31.12.2016 TEUR
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile				
1. Komplementärin		0,00		0
2. Kommanditisten		61.440.000,00		61.440
II. Rücklagen		94.392.495,15		94.392
		155.832.495,15		**155.832**
B. Empfangene Ertragszuschüsse		**9.721.677,14**		**10.442**
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	996.189,00		1.016	
2. Steuerrückstellungen	206.355,00		184	
3. Sonstige Rückstellungen	104.393.836,83	**105.596.380,83**	111.365	**112.565**
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen	3.093.112,10		2.841	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.712.396,87		2.576	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	58.812.811,58		51.739	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.537.004,74		3.914	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 5.297.859,18 (Vj. TEUR 5.820)	9.971.551,26	**82.126.876,55**	15.154	**76.224**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**27.909.872,86**		**24.852**
		381.187.302,53		**379.915**

Braunschweig 2.5.18

BS|ENERGY
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig

Paul Aufarth

Matthias Meyer

216 von 403 in Zusammenstellung

TOP 39.

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig,
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017 EUR	2017 EUR	2016 TEUR	2016 TEUR
1. Umsatzerlöse	640.599.980,98		667.080	
./. Strom-/ Gassteuer	-33.294.480,89	607.305.500,09	-33.531	633.549
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		-41.429,91		174
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.073.559,97		1.931
4. Sonstige betriebliche Erträge		30.050.381,61		8.204
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	345.478.887,56		377.826	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	135.458.500,28	480.937.387,84	132.524	510.350
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	40.609.757,37		40.129	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung; davon für Altersversorgung: EUR 2.993.172,95 (Vj. TEUR 2.909)	10.568.721,74	51.178.479,11	10.240	50.369
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		21.053.660,23		20.244
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		58.001.114,43		40.113
9. Erträge aus Beteiligungen		702.754,55		721
10. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		1.167.297,08		2.429
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		4.451,93		14
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 39.536,43 (Vj. TEUR 55)		99.107,36		261
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen		351.000,00		4.503
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme		2.334.619,65		4.164
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 57.130,07 (Vj. TEUR 103) davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 656.846,64 (Vj. TEUR 766)		751.922,91		1.089
16. Steuern vom Ertrag		4.121.445,00		5.158
17. Ergebnis nach Steuern		**22.631.993,51**		**11.294**
18. Sonstige Steuern		1.040.760,75		958
19. Jahresüberschuss		**21.591.232,76**		**10.336**
20. Gutschrift auf Gesellschafterkonten		-21.591.232,76		-10.336
21. Bilanzgewinn		**0,00**		**0**

Braunschweig, 2.5.18

Julian Mannes

Paul Lampe

Matthias Heuse

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig

Anlage 4

Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

I. Grundlage des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die BVAG & Co. KG (BS|ENERGY) ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen; die Geschäftsfelder sind die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung sowie der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

Neben der Strom-, Gas-, Wasser und Wärmeversorgung für Braunschweig ist BS|ENERGY erfolgreich im bundesweiten Strom- und Gasvertrieb für Gewerbekunden, Industriekunden sowie Bündelkunden tätig. Abgerundet wird die Produktpalette durch Angebote an energienahen Dienstleistungen. BS|ENERGY ist im Portfoliomanagement Strom und Gas tätig und betreibt darüber hinaus Energiebeschaffung und bundesweit Portfoliomanagement für Stadtwerke sowie größere Industrie- und Bündelkunden.

Im Haushaltskundengeschäft liegt der Fokus auf der störungsfreien Belieferung der Kunden sowie auf Zusatzangeboten wie Energieberatung und Smart Metering.

Im Geschäftsfeld Betrieb und Aufbau von Stadtwerken mittels Bürgerbeteiligungsmodellen/Kooperationsmodellen erfolgt eine regionale Fokussierung und Konzentration der Aktivitäten.

BS|ENERGY ist im Bereich der öffentlichen Beleuchtung in Braunschweig aktiv und verfolgt hier eine Geschäftsentwicklung auch außerhalb Braunschweigs.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden zunehmend Geschäftsfelder im Bereich der Digitalisierung. So ist BS|ENERGY bereits seit vielen Jahren im Ausbau des Glasfasernetzes tätig und entwickelt entsprechende Dienstleistungen wie bspw. Smart-Home-Lösungen.

2. Forschung und Entwicklung

BS|ENERGY will als integrierter Energieversorger von den Wachstumschancen der dynamischen Entwicklung am Energiemarkt profitieren. Daher war BS|ENERGY im Jahr

2017 im Bereich verschiedener Forschungs- und Entwicklungsprojekte aktiv.

Im Bereich der Elektromobilität ist die Erforschung der Nutzung von Elektromobilität im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich Gegenstand der Forschung. Daneben bildet die Entwicklung darauf aufbauender Dienstleistungen einen weiteren Innovationsschwerpunkt von BS|ENERGY.

Darüber hinaus beteiligt sich BS|ENERGY gemeinsam mit der Deutschen Telekom, Huawei und Veolia an einem Projekt zur spartenübergreifenden Funkablesung (Cellular Internet of Things) aller Medien. Dabei soll insbesondere die Integration dieser Technologie in die bestehenden Smart-Meter-Lösungen untersucht werden.

Im Hinblick auf die Nutzung industrieller Abwärme als Wärmequelle insbesondere für private Verbraucher hat BS|ENERGY ein Neubaugebiet in Braunschweig identifiziert, an welchem die technologischen und wirtschaftlichen Besonderheiten dieser Form der Wärmeversorgung erprobt werden sollen.

Weiterhin ist BS|ENERGY an der Erforschung von Maßnahmen zur energetischen Optimierung des Campus der Technischen Universität Braunschweig beteiligt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branche

1.1 Gesamtwirtschaft

Das Jahr 2017 war insgesamt durch ein positives weltwirtschaftliches Umfeld gekennzeichnet. So zogen sowohl der Welthandel als auch das globale Wirtschaftswachstum deutlich an, trotz der geopolitisch angespannten Lage. Die wirtschaftliche Dynamik erfasste dabei fast alle Weltregionen - die Schwellenländer Brasilien und Russland konnten ihre jahrelange Wirtschaftsschwäche hinter sich lassen, China konnte sein nach wie vor vergleichsweise starkes Wachstum von mehr als 7 % fortsetzen und die Industrieländer wie die Vereinigten Staaten, Japan und der Euroraum wiesen Wirtschaftsdaten auf, die deutlich besser ausfielen als zu Jahresbeginn prognostiziert.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland wies in 2017 durchgehend eine kräftige Aufwärtsbewegung auf. Die anhaltend starken Impulse von Seiten des industriellen Auftragseingangs führten dazu, dass die Industrie treibende Kraft des Aufschwungs bleibt. So erklomm der ifo Geschäftsklimaindex im Verarbeitenden Gewerbe zum Jahresende ein neues Re-

kordhoch seit der Wiedervereinigung. Das Baugewerbe konnte trotz nachgebender Aufträge sein erhöhtes Aktivitätsniveau angesichts des umfangreichen Auftragsbestands halten. Positive Impulse für die Konjunktur kamen zudem von der ausgesprochen optimistischen Verbraucherstimmung sowie der ausgezeichneten Lage am Arbeitsmarkt.

Energiebranche

Der Energieverbrauch lag 2017 in Deutschland bei insgesamt 13.525 Petajoule (PJ) oder 461,5 Mio. t Steinkohleeinheiten (SKE). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung um 0,8 %. Für den Verbrauchsanstieg insgesamt ist vor allem die positive Konjunkturentwicklung verantwortlich.

Bei den erneuerbaren Energien sorgten insbesondere eine etwas höhere Zahl von Sonnenstunden sowie gute Windverhältnisse an Land und auf See für höhere Stromeinspeisungen. Zusätzlich wurden die entsprechenden Erzeugungskapazitäten weiter ausgebaut. Die energiebedingten CO_2-Emissionen wiesen eine stagnierende Entwicklung auf.

Der Verbrauch von Mineralöl erhöhte sich 2017 in Deutschland um 3% auf 4.675 PJ (159,5 Mio. t SKE). Vor allem der gestiegene Verbrauch an Kraftstoffen trug zu dieser Entwicklung bei: Bei Otto- und Dieselkraftstoff kam es zu einem Anstieg von jeweils rund 2%. Der Verbrauch von Flugkraftstoff nahm dagegen mit 0,7% nur geringfügig zu. Der Absatz von leichtem Heizöl verzeichnete einen Zuwachs von rund 2% und die Rohbenzinlieferungen an die chemische Industrie erhöhten sich um etwas über 7%.

Der Verbrauch von Erdgas erreichte einen Wert von 3.200 PJ (109,2 Mio. t SKE) und lag damit um 5,2% über dem Niveau des Jahres 2016. Erheblichen Einfluss auf diese Entwicklung hatte der gestiegene Einsatz von Erdgas in Kraftwerken zur Strom- und Wärmeversorgung. Infolge der vergleichsweise kühlen Witterung in einigen Monaten des zurückliegenden Jahres verzeichnete der Erdgaseinsatz für Heizzwecke ebenfalls Zuwächse. Auch die Industrie setzte mehr Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung ein.

Der Verbrauch an Steinkohle war um 10,4% rückläufig und erreichte eine Gesamthöhe von 1.489 PJ (50,8 Mio. t SKE). In der Stromerzeugung kam es zu Verdrängungseffekten infolge höherer Stromeinspeisungen aus erneuerbaren Energien sowie einer gestiegenen Stromerzeugung der Erdgas-KWK-Anlagen. Außerdem gingen mehrere Steinkohlekraftwerke vom Netz. Die Eisen- und Stahlindustrie erhöhte den Einsatz von Kohle und Koks leicht um etwa 0,6%.

Der Verbrauch von Braunkohle blieb um 0,6% unter dem Ergebnis des Vorjahres und erreichte eine Höhe von 1.510 PJ (51,5 Mio. t SKE). Ein geringerer Einsatz in den bestehenden Kraftwerken, an die rund 90% der deutschen Braunkohlenförderung geliefert werden, sowie die Überführung der ersten Kraftwerksblöcke in die vierjährige Sicherheitsbereitschaft sorgten 2017 für einen Rückgang der Stromerzeugung aus Braunkohle um 1% auf 148 TWh.

Bei der Kernenergie kam es wegen Kraftwerksrevisionen zu einem Minus von 10,3%. Insgesamt leistete die Kernenergie 2017 noch einen Beitrag von 828 PJ (28,3 Mio. t. SKE) zur Energiebilanz.

Die erneuerbaren Energien steigerten ihren Beitrag zum gesamten Energieverbrauch 2017 um gut 6%, wobei es bei den einzelnen Energieformen zu unterschiedlichen Entwicklungen kam. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft (ohne Pumpspeicher) sank gegenüber dem Vorjahr infolge der Witterungsbedingungen um rund 4%. Die Stromeinspeisung aus Windanlagen nahm dagegen kräftig um 34% zu. Bei der Solarenergie (Solarwärme und PV-Strom) kam es zu einem Zuwachs von 5%. Die Geothermie verbuchte insgesamt ein Plus von 7%. Biomasse und Abfälle verharrten auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland stieg 2017 auf 13,1%.

Die Energiepolitik der Bundesregierung orientiert sich an den Zielen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Auf Grundlage des Energiekonzeptes von 2010 hat die Bundesregierung nach der Reaktorkatastrophe in Japan in 2011 den grundlegenden Umbau der deutschen Energieversorgung und somit den verstärkten Ausbau von Erneuerbarer Energien und der Erhöhung der Energieeffizienz beschlossen.

Aufgrund der Bundestagswahlen im September 2017 sowie der am Jahresende noch andauernden Koalitionsverhandlungen wies insbesondere die zweite Jahreshälfte keine nennenswerten energiepolitischen Aktivitäten von Seiten des Gesetzgebers auf.

Im Bereich der Energiewirtschaft allgemein ist zum 1. Juli 2017 die Marktstammdatenregisterverordnung in Kraft getreten. Von der Pflicht einer entsprechenden Registrierung sind alle wesentlichen Marktakteure, wie Netzbetreiber, Stromlieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Messstellenbetreiber, betroffen.

Im Hinblick auf die Netzregulierung ist am 31.12.2017 die zweite Regulierungsperiode im Gasbereich zu Ende gegangen, wobei weiterhin zahlreiche Fragestellungen mit teilweise erheblichem Einfluss auf die Erlösobergrenze in 2017 nicht abschließend geklärt wurden. Dies betrifft insbesondere die Methodik des Kapitalkostenaufschlags, die Berücksichtigung von Personalzusatzkosten sowie die Höhe der Eigenkapitalzinssätze. Ebenso umstritten ist das Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

2. Geschäftsverlauf

In 2017 wurde die Talfahrt des Großhandelsstrompreises gebremst. Im Day-Ahead Handel hat der Strompreis in Deutschland im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 um durchschnittlich 18 % auf 3,42 Cent/kWh angezogen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg von etwa 18 %. Im internationalen Vergleich bleibt der Strompreis für Grundlaststrom an der Börse in Deutschland damit weiter sehr niedrig. Spitzenlaststrom verteuert sich im Day-Ahead-Handel 2017 in Deutschland um 19 % auf 3,81 Cent / kWh. Auch Spitzenlaststrom ist damit im Ländervergleich in Deutschland günstig. Am Terminmarkt legt der Preis 2017 für die Lieferung in der Zukunft ebenfalls zu. Im Durchschnitt klettert der Strompreis für die Lieferung im Folgejahr 2018 auf das Jahr gesehen in 2017 im Durchschnitt um 22 % auf 3,24 Cent/kWh.

In den Erzeugungsanlagen an den Standorten Heizkraftwerk Mitte inkl. der GuD sowie dem Heizkraftwerk Nord wurde 2017 im Vergleich zum Vorjahr 37 GWh mehr Strom produziert, sodass die produzierte Strommenge in 2017 bei 512,5 GWh liegt, wovon ein Teil des Stromes aus einem Bioheizkraftwerk stammt. Die Stromproduktion des BS|ENERGY Anteils am Kraftwerk Mehrum ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 4 GWh gesunken und beträgt 2017 359 GWh. Der Strombezug vom Kraftwerk Mehrum endete mit dem Verkauf der Beteiligung zum 31.10.2017. Somit ist die Gesamterzeugung aus Eigenerzeugungsanlagen in Höhe von zuvor 837 GWh auf 872 GWh gestiegen.

Für die Wärmeproduktion stehen zusätzlich die Heizwerke Süd und West sowie das Biomasse Heizkraftwerk Hungerkamp zur Verfügung. Insgesamt wurde von allen Wärmeerzeugungsanlagen eine Wärmemenge von ca. 952 GWh (ohne Nahwärme inkl. Ölper) eingespeist. Diese liegt um 13 GWh unter dem Vorjahreswert.

Die Erzeugungsanlagen emittierten mit ca. 806.103 t ähnlich viel CO_2 (inkl. Mehrum) wie im Vorjahr.

BS|ENERGY hat am Markt in 2017 ca. 3.277 GWh Strom bezogen und somit ca. 251 GWh weniger als im Vorjahr.

Aus lang-, mittel- und kurzfristigen Beschaffungsverträgen sowie Käufen am Markt wurde mit 5.095 GWh ca. 140 GWh mehr Gas bezogen als 2016. Aufgrund der weiter flexibilisierten Beschaffung konnte besser auf Temperaturschwankungen reagiert werden als in den Vorjahren.

Die Vorbereitungen zur Neuvergabe der Konzessionen für die Sparten Strom, Gas, Fernwärme und Trinkwasser war eine der zentralen Themenstellungen des Jahres 2017. Da der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und BS|ENERGY zum 31.12.2020 ausläuft, sieht die Stadt Braunschweig als Ergebnis eines umfangreichen Evaluationsprozesses nun eine erneute Vergabe der Fernwärme- und Wasserkonzessionen an BS|ENERGY in 2018 vor. Die Vergabe der Fernwärme- und Wasserkonzessionen ist an die Bedingung der Beteiligung eines kommunalnahen Energieversorgungsunternehmens mit 24,8% bei BS|ENERGY und den Beschluss zur Umsetzung des neuen Erzeugungskonzeptes (Kohleausstieg) für die Fernwärmeversorgung in Braunschweig gekoppelt. Die Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen wird entsprechend den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Die für 2018 vorgesehene vorzeitige Verlängerung der Fernwärme- und Wasserkonzessionen stellt für BS|ENERGY einen Grundpfeiler für die Absicherung der Geschäftsaktivitäten für die Zukunft dar.

Einen weiteren Schwerpunkt des Jahres 2017 bildete ein internes Programm zur Neuausrichtung des Unternehmens. Aufbauend auf einer detaillierten Analyse der Aufbauorganisation sowie der Geschäftsfelder von BS|ENERGY wurden Handlungsstrategien und entsprechende Maßnahmen identifiziert. Auf Basis der zukünftig im Fokus stehenden Geschäftsfelder wurde somit eine Anpassung der Aufbauorganisation entwickelt, die in der ersten Jahreshälfte 2018 entsprechend implementiert werden soll. Ziel ist dabei der Aufbau einer Organisationsstruktur, die eine effektive und effiziente Erschließung bzw. Förderung der fokussierten Geschäftsfelder ermöglicht. Daneben wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen identifiziert, welche eine kurz- bis mittelfristige Kostensenkung bzw. Erlössteigerung ermöglichen werden. Ergänzt werden die strategischen und operativen Maßnahmen um ein geeignetes Controlling-System, das zur Überwachung des Umsetzungsfortschritts dienen wird.

Das Klageverfahren im Rahmen des Stromliefervertrags mit der Uniper-Gruppe wurde in 2017 weiter fortgesetzt. Im August 2016 hatte das Landesgericht in München die von BS|ENERGY im Oktober 2013 eingereichte Klage auf An-

passung eines bestehenden Stromliefervertrags teilweise abgewiesen. BS|ENERGY hat im September 2016 Berufung gegen dieses Teilurteil eingereicht. Infolgedessen hat das Oberlandesgericht in München im Rahmen einer mündlichen Verhandlung das Teilurteil des Landgerichts aufgehoben und das Verfahren zurück an das Landgericht verwiesen. Auf Basis der erneuten schriftlichen Stellungnahmen beider Parteien fand am 4. Dezember 2017 eine erneute mündliche Verhandlung vor dem Landgericht statt. Das Urteil des Landgerichts wird im 2. Quartal 2018 erwartet. Ein abschließendes rechtskräftiges Urteil wird nicht vor 2021 erwartet.

Im Hinblick auf das Beteiligungsportfolio wurde in 2017 eine Fokussierung auf die zukünftigen Kernaktivitäten vollzogen. So wurde zum 31. Oktober 2017 die Beteiligung von BS|ENERGY am Kraftwerk Mehrum in Höhe von 16,7 % gemeinsam mit der Stadtwerke Hannover AG als zweiten Gesellschafter an den tschechischen Investor Energetický a průmyslový holding a. s. veräußert. Neben der fehlenden Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks bestand ein Grund für die Veräußerung in dem seitens BS|ENERGY anvisierten Kohleausstieg.

Im Rahmen der Fokussierung der Vertriebs- und Netzaktivitäten auf die Region Braunschweig wurden zudem in 2017 zwei Stadtwerkebeteiligungen veräußert, die außerhalb des Zielgebiets liegen. So wurde im April 2017 die Stadtwerke Thale GmbH an die G+D Gesellschaft für Energiemanagement mbH veräußert. BS|ENERGY war zuvor alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Thale GmbH. Ebenso wurde die Beteiligung von BS|ENERGY in Höhe von 24,5% an der Stadtwerke Pulheim GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2018 durch die RheinEnergie AG übernommen.

Der Fokus von BS|ENERGY auf eine zunehmend dezentrale Erzeugung war auch in 2017 weiterhin maßgeblich. So konnten an mehreren Standorten im Stadtgebiet entsprechende Versorgungslösungen aufgebaut werden. Im Stadtteil Mascherode hat BS|ENERGY das dortige Heizwerk übernommen und wird dies einer grundlegenden Modernisierung zuführen. Durch die vorgesehene Umstellung auf Erdgas als Energieträger sowie durch die geplante Installation eines Blockheizkraftwerks wird eine preiswertere und klimaschonendere Versorgung der Anwohner ermöglicht. Ähnliche Vorhaben wurden im Stadtteil Stöckheim und auf dem Betriebsgelände des Klinikums Braunschweig initiiert.

Im Netzbereich standen die Themen Smart Metering und Gasumstellung im Vordergrund. Zwar verzögert sich der Rollout intelligenter Messsysteme aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Geräte weiterhin; dennoch wurden der Aufbau der erforderlichen Systeme und Prozesse bei

BS|ENERGY weiter vorangetrieben sowie Verträge für die zu beziehenden Dienstleistungen abgeschlossen. Zur Vorbereitung der ab 2021 vorgesehenen Umstellung von L- auf H-Gas wurde in 2017 die Erhebung der Gasgeräte gestartet. Bei der Erhebung werden die Kundenanlagen besichtigt und die Daten jedes Geräts erfasst. Ebenso wird festgelegt, welche Arbeiten ausgeführt werden müssen und welche Teile für die Umstellung auf H-Gas benötigt werden. Anschließend erfolgen bis 2021 in einem genau ausgearbeiteten Zeitplan die Umrüstung der Geräte und die Umstellung der Gasqualität im Gasnetz von BS|ENERGY.

Zusätzlich wurde die Prüfstelle von BS|ENERGY aufgrund einer Neuregelung des gesetzlichen Eichwesens, des Mess- und Eichgesetzes erfolgreich neu auditiert. Damit gehört das Unternehmen zu den wenigen Energieversorgern mit einer eigenen staatlich anerkannten Prüfstelle und ist damit berechtigt, die hoheitlichen Aufgaben Eichung, Befundprüfung und Stichprobenprüfung für Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserzähler durchzuführen.

Im Rahmen der Aktivitäten zur Netzerneuerung und -erweiterung bildete der Ausbau des Umspannwerks Moritzburg einen Investitionsschwerpunkt. So wurden u.a. zwei neue Transformatoren mit einer Leistung von jeweils 40 MVA installiert. Durch den Ausbau soll unter anderem die Stromversorgung für das nahegelegene neue Wohn- und Gewerbegebiet auf dem Areal der ehemaligen Kaserne Heinrich der Löwe sichergestellt werden.

Auch in 2017 wurden Energiedienstleistungen weiter ausgebaut. Neben der klassischen Energieversorgung stellt das Geschäftsfeld Energieeffizienz- und Energieberatungsdienstleistungen einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Hier werden entsprechende Dienstleistungspakete entwickelt, wie beispielsweise Energieeffizienzanalysen, um Kunden weiter an das Unternehmen zu binden und die Position des Unternehmens im Wettbewerb zu stärken. Ebenso wurde das Geschäftsfeld Telekommunikation in den Vordergrund gerückt. Neben dem Ausbau des Glasfasernetzes wurde daher mit der Konzipierung und Bewertung möglicher Telekommunikationsdienstleistungen begonnen.

Seit 2014 wird im Rahmen einer Re-Zertifizierung des Umweltmanagementsystems durch einen zugelassenen Gutachter der DEKRA auch das Energiemanagement nach der DIN ISO 50001 zertifiziert. Hiermit kann weiterhin der hohe Stand des betrieblichen Umweltschutzes nach außen bestätigt werden.

In der jährlichen Bewertung der Umweltaspekte wurden auch in 2017 wieder die wesentlichen Umweltauswirkungen

des Unternehmens ermittelt und bewertet. In allen Bereichen wurden die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten.

Die Beratung im Bereich Energieeffizienz wird stetig ausgebaut. Neben den Aktionen "Infrarotbilder" und Objektberatung ("Orientierungsberatung") stehen die Erweiterung der persönlichen Energieeffizienzberatung und der Ausbau der Informationen im Internetportal im Fokus. Zur Überwachung des Energieverbrauchs in Unternehmen wurde der neue BUSINESS|MONITOR von BS|ENERGY als Dienstleistung am Markt platziert. Dieser dient als multifunktionale Online-Plattform u.a. für die Visualisierung, Auswertung und Verwaltung von Mess- und Lieferstellendaten. Zudem zeigt der BUSINESS|MONITOR die aktuellen Notierungen an den Energiemärkten und bietet diverse Analyseinstrumente rund um das Thema Energieeffizienz.

Gemeinsam mit dem Bürgerverein Regionale Energie- und Klimaschutzagentur und der Stadt Braunschweig bietet BS|ENERGY eine kostenlose Energieberatung an. Mitarbeiter von BS|ENERGY informieren dabei Bürger über energieeffiziente Haushaltsgeräte und Stromsparmaßnahmen ebenso wie über die Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien, umweltschonende Heizsysteme, Energieausweise oder die Grundsätze der energetischen Sanierung.

Im Bereich IT wurden insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit weitere Fortschritte erzielt. So wurde zur Förderung des Bewusstseins für das Thema IT-Sicherheit ein Portal eingerichtet, in welchem die Mitarbeiter von BS|ENERGY aktuelle Informationen und Hinweise abrufen können. Ebenso wurde der Versand eines regelmäßigen Newsletters gestartet.

3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor geprägt vom operativen Geschäft. Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage als gut bezeichnet werden.

3.1 Ertragslage

Absatzentwicklung

Der Stromabsatz an Kunden ist um 8 % im Vergleich zum Vorjahr und damit auf 1.569 GWh gesunken. Innerhalb von Braunschweig ist die Absatzmenge im Vergleich zum Jahr 2016 um 2 GWh gestiegen. Außerhalb von Braunschweig ist ein Rückgang der Absatzmenge von 133 GWh zu verzeichnen. Dieser war insbesondere auf weniger abgesetzte Mengen im Strombereich im hart umkämpften Geschäftskunden-

bereich zurückzuführen. Aufgrund des sehr niederschlagsreichen Sommers lag der Wasserabsatz mit 12,7 Mio. m^3 unter dem Niveau des Vorjahres. In der Fernwärme kommt es zu einem leichten Rückgang der Absatzmenge von 859 GWh auf 847 GWh. Der Kundenabsatz der Sparte Gas ist im Vergleich zum Vorjahr um 9 % von 2.824 GWh auf 2.566 GWh hauptsächlich außerhalb Braunschweigs gesunken.

Umsatzentwicklung

In 2017 erzielte BS|ENERGY einen Gesamtumsatz von 607,3 Mio. EUR. Dieser lag somit um 26,2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Hierzu trugen im Wesentlichen die, aufgrund weniger abgesetzte Mengen für Stromkunden außerhalb von Braunschweig, gesunkenen Umsatzerlöse der Stromsparte mit 22,3 Mio. EUR bei. Außerdem sind die Erlöse der Gassparte um 3,4 Mio. EUR auf 108,8 Mio. EUR gesunken. Der Rückgang ist ebenfalls auf weniger abgesetzte Mengen zurückzuführen. Gegenläufig kam es zu einem Anstieg der Erlöse aus dem Kohleverkauf um 5,7 Mio. EUR auf 10,9 Mio. EUR durch den Verkauf der Beteiligung am Kraftwerk Mehrum und dem damit korrespondierenden Verkauf des restlichen Kohlebestands.

Kostenentwicklung

Der Materialaufwand betrug 480,9 Mio. EUR und lag um 5,8 % unter dem Vorjahresniveau. Insbesondere trugen dazu die gesunkenen Strombezugskosten bei, die auf die geringeren Mengen für Stromkunden außerhalb von Braunschweig zurückgeführt werden konnten. Des Weiteren sind die Gasbezugskosten aufgrund der gesunkenen Marktpreise geringer als im Jahr 2016.

Der Personalaufwand lag mit 51,2 Mio. EUR über dem Vorjahresniveau. Der Anstieg war im Wesentlichen durch die Tarifsteigerung begründet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 58,0 Mio. EUR um 17,9 Mio. EUR über den Vorjahresaufwendungen. Diese Abweichung resultiert mit 16,3 Mio. EUR im Wesentlichen aus dem Abgang der Finanzanlage Kraftwerk Mehrum GmbH.

Ergebnisentwicklung

In 2017 erwirtschaftete BS|ENERGY ein Ergebnis vor Steuern von 26,8 Mio. EUR, das damit um 10,3 Mio. EUR über dem Vorjahresergebnis lag. Des Weiteren stieg das Ergebnis der Tochtergesellschaft BS Netz im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Mio. EUR von - 4,1 Mio. EUR in 2016 auf

- 2,3 Mio. EUR in 2017. Dies liegt insbesondere an gesunkenen Pachtaufwendungen.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan resultiert die Verbesserung insbesondere aus der Steigerung der Wertschöpfung der sonstigen Dienstleistungen und der Verringerung der Pachtaufwendungen.

Der Jahresüberschuss betrug 21,6 Mio. EUR und lag damit um 0,4 Mio. EUR über dem prognostizierten Ergebnis des Wirtschaftsplans.

3.2 Finanzlage

Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Nettofinanzposition von BS|ENERGY, bestehend aus liquiden Mitteln, verzinslichen Anlagen und Aufnahmen bei verbundenen Unternehmen, verbesserte sich um 1,7 Mio. EUR auf - 33,9 Mio. EUR. Freie Kreditlinien bestehen in einer Gesamthöhe von 13,5 Mio. EUR. Die Zahlungsfähigkeit ist zu jedem Zeitpunkt gesichert.

Die positive Ertragslage und die Eigenkapitalquote von 40,9 % belegen die solide wirtschaftliche Lage von BS|ENERGY.

Die Rückstellungen machen 27,7 % der Bilanzsumme aus. Die Verbindlichkeiten betragen 21,5 % der Bilanzsumme. Sämtliche Verbindlichkeiten können stets innerhalb der Zahlungsziele beglichen werden.

Im Jahr 2017 investierte BS|ENERGY 32,2 Mio. EUR in Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und in Sachanlagen.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeit war im Berichtsjahr die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestands mit 14,1 Mio. EUR. Weiterhin wurden in Erzeugungsanlagen 5,4 Mio. EUR, in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 5,2 Mio. EUR sowie in immaterielle Wirtschaftsgüter und für Betriebs- und Geschäftsausstattung 7,0 Mio. EUR investiert. Für Grundstücke und Bauten werden 0,5 Mio. EUR ausgewiesen.

Die Investitionen übersteigen die Abschreibungen um 51 %.

3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich um 1,3 Mio. EUR auf 381,2 Mio. EUR erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind um 8,7 Mio. EUR auf 282,7 Mio. EUR angestiegen. Gegenläufig sind die Finanzanlagen im Wesentlichen aufgrund des Verkaufes der zwei Beteiligungen Stadtwerke Pulheim GmbH und Stadtwerke Thale GmbH um 5,8 Mio. EUR auf 38,8 Mio. EUR gesunken. Außerdem verringerten sich die Vorräte aufgrund einer geänderten Brennstoffbeschaffungsstrategie um 3,6 Mio. EUR auf 11,7 Mio. EUR. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände stiegen um 4,0 Mio. EUR auf 42,3 Mio. EUR. Die liquiden Mittel liegen mit 2,9 Mio. EUR um 0,3 Mio. EUR über dem Vorjahreswert. Insgesamt erhöhte sich das Umlaufvermögens um 0,7 Mio. EUR auf 56,9 Mio. EUR.

Das Eigenkapital beträgt unverändert 155,8 Mio. EUR. Die empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 9,7 Mio. EUR beinhalten bis zum 31. Dezember 2006 vereinnahmte Baukostenzuschüsse. Die Rückstellungen belaufen sich auf 105,6 Mio. EUR. Diese enthalten 1,0 Mio. EUR Pensionsrückstellungen, 0,2 Mio. EUR Steuerrückstellungen sowie sonstige Rückstellungen mit 104,4 Mio. EUR.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 3,1 Mio. EUR auf 27,9 Mio. EUR. Hierin enthalten sind die seit 1. Januar 2007 vereinnahmten Ertragszuschüsse und Vorauszahlungen auf das Pachtentgelt für das Strom- und Gasnetz.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei BS|ENERGY werden für die interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen EBITDA und EBIT und das Finanzergebnis herangezogen.

Das EBITDA ist im Vergleich zum Vorjahr um 14,6 % gestiegen und beträgt 48,2 Mio. EUR. Das EBIT erhöhte sich um 5,4 Mio. EUR auf 27,2 Mio. EUR.

Das Finanzergebnis hat sich um 4,9 Mio. EUR auf -1,5 Mio. EUR verbessert. Grund hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Aufwendungen aus der Verlustübernahme der BS|Netz im Jahr 2017 und einer Abschreibung auf die Beteiligung Kraftwerk Mehrum GmbH im Vorjahr.

5. Angaben nach § 6b Abs. 3 EnWG

Gem. § 6b Abs. 3 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Bei BS|ENERGY werden Tätigkeitsabschlüsse für die Bereiche Stromnetz, Gasnetz, Gasspeicherung und Sonstige Aktivitäten aufgestellt. Die sonstigen Aktivitäten erfassen alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Bereichen Fernwärme, Wasser, Öffentliche Beleuchtung und den Vertrieb.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

BS|ENERGY erwartet für das Jahr 2018 einen Jahresüberschuss von 22,3 Mio. EUR. Diese Ergebniserwartung stellt einen Ergebnisanstieg gegenüber dem Jahr 2017 dar.

Für das Jahr 2018 wurde bei temperaturabhängigen Absatzmengen ein Normaltemperaturjahr zugrunde gelegt, so dass die Margen der Wärme- und Gassparte im Vergleich zum Jahr 2017 voraussichtlich auf dem gleichen Niveau bleiben werden.

Im Wirtschaftsplan 2018 wird davon ausgegangen, dass sich die Terminpreise für den Lieferzeitraum 2019 – 2021 nicht wesentlich ändern werden. Die Planung geht davon aus, dass im Jahr 2018 eine abschließende Einigung bzw. ein rechtskräftiges Urteil im Rechtsstreit über eine Vertragsanpassung für einen langfristigen Stromliefervertrag noch nicht vorliegen wird. Aus einem möglichen Zwischenergebnis oder Endergebnis aus dieser Rechtsstreitigkeit können sich signifikante Ergebniseffekte ergeben.

2. Risikobericht

Mit dem von BS|ENERGY gelebten Risikomanagement werden nicht nur die rechtlichen Anforderungen erfüllt, sondern in einem integrierten Risikomanagementansatz frühzeitig potentielle Risiken identifiziert, um diese effizient steuern zu können. Das dahinter stehende System beinhaltet risikoorientierte Richtlinien, Zuständigkeiten, Analyse- und Bewertungsverfahren sowie Risikokennziffern. Neben der fortlaufenden Beobachtung der Risikolandschaft findet zusätzlich im Rahmen einer Risikoinventarisierung jährlich eine Überprüfung des gesamten Risikoportfolios statt. Die Risikogrundsätze, Prozessorganisation, Risikomessungs- sowie Überwachungsmechanismen umfassen alle Geschäftsberei-

che und Tochtergesellschaften und sind in einem unternehmensweiten Risikomanagementhandbuch festgelegt.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Risiken aus dem Vertrieb sowie dem Portfolio- und Erzeugungsmanagement gelegt. Die damit verbundenen Bereiche Beschaffung, Vermarktung und Verkauf sind aufgrund fortlaufender Marktpreisänderungsrisiken einer ständig wechselnden Risikosituation ausgesetzt. Weiterhin stehen im Zusammenhang mit der Vertriebs- und Portfoliomanagementtätigkeit Volumen-, Liquiditäts- oder auch Bonitätsrisiken im Fokus des Risikomanagements. Zur Steuerung des beschriebenen Risikoumfeldes wurde ein explizites Instrumentarium aufgebaut, welches fortlaufend erweitert wird. Dazugehörige Risikomanagementhandbücher und -leitlinien legen die Regeln und den Handlungsrahmen für alle Prozessbeteiligten fest.

Das Ausfallrisiko von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen, verbunden mit langfristigen Ertragseinbußen wird durch umfangreiche Vorsorgemaßnahmen als sehr gering eingestuft. Anlagenschäden sind durch Maschinenversicherungen abgedeckt. Der Strombezug kann über bestehende Lieferverträge und den Handel sichergestellt werden.

Die weitere Entwicklung der Marktpreise für das Lieferjahr 2018 wird sich nur wenig in den Ergebnissen von BS|ENERGY niederschlagen, da die Erzeugungsmengen der Kraftwerke bereits vermarktet und damit abgesichert wurden. Ergebniseffekte können sich aus der Marktpreisentwicklung der Folgejahre ergeben, da diese Preisentwicklung die Bewertung der bestehenden Drohverlustrückstellung für einen langfristigen Stromliefervertrag maßgeblich beeinflussen kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Terminpreise für den Lieferzeitraum 2019-2021 nicht wesentlich verändern werden.

Eine abschließende Einigung bzw. ein rechtskräftiges Urteil im Rechtsstreit über eine Vertragsanpassung für einen langfristigen Stromliefervertrag steht noch aus. Aus einem möglichen Zwischenergebnis oder Endergebnis aus dieser Rechtsstreitigkeit können sich signifikante Ergebniseffekte ergeben.

Die Stromerzeugung in den eigenen Kraftwerkanlagen erfolgt durch den Einsatz fossiler Brennstoffe wie Gas und Kohle. Zur Absicherung der Preisrisiken aus der Brennstoffbeschaffung setzt BS|ENERGY Kohle- und Gas-Swaps als Sicherungsinstrument ein. Gleichzeitig werden zur Sicherung der Marge aus der Eigenerzeugung Stromvermarktungsgeschäfte (Forwards) abgeschlossen. Für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente existieren interne Richtlinien im Unternehmen.

Durch ungewöhnlich warme Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten können sich für BS|ENERGY im Absatzbereich für Strom, Gas und Wärme Ergebnisrisiken ergeben.

Der Ausbau des Netzgeschäftes wird durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen im Zuge der Übernahme der Netze beeinträchtigt und erfordert die Überprüfung und Anpassung der Wachstumsstrategie.

Die operative und strategische Steuerung von BS|ENERGY ist maßgeblich von einer komplexen Informationstechnologie abhängig. Im IT-Bereich bestehen Risiken unter anderem durch eine eingeschränkte Systemverfügbarkeit, Datenverlust, Datenmissbrauch und unberechtigten Datenzugriff.

3. Chancenbericht

Im Rahmen der operativen Geschäftsentwicklung ergeben sich Chancen in Verbindung mit einer für BS|ENERGY positiven Entwicklung der Währungskurse und Marktpreise für die Commodities Strom, Gas, Kohle, Öl und CO_2.

Durch ungewöhnlich kalte Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten können sich für BS|ENERGY im Absatzbereich für Strom, Gas und Wärme Chancen ergeben.

Dem Wettbewerb wird mit zielorientierten Marketing- und Absatzsicherungsmaßnahmen begegnet. Die Beteiligung der Gesellschaft an den Harzwasserwerken trägt zur Sicherung der Bezugsmengen in der Sparte Wasser bei.

Im Geschäftskundensegment wird der strategische Schwerpunkt weiterhin auf dem Ausbau der energienahen Dienstleistungen und dem Ausbau der erfolgreich platzierten Dienstleistungen rund um das Energiedatenmanagement liegen.

Das ziel- und kundenorientierte Marketing stellt mit erfolgreichen Mailings, Kundenmobileinsätzen und erweitertem Kunden-Onlineportal auch zukünftig den wichtigsten Baustein dar, um dem Wettbewerb zu begegnen und die Privatkunden von der Leistungsfähigkeit der BS|ENERGY zu überzeugen. Die erfolgreiche Strategie zur Gewinnung von Neukunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes soll weiterhin fortgesetzt werden, um die positive Entwicklung auszubauen und weiter zu festigen.

Braunschweig, 6. März 2018

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

- Vorstand -

Julien Mounier | Paul Anfang | Matthias Henze

BS|ENERGY
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig

Anlage 4

Anlage 1

Braunschweiger Netz GmbH, Braunschweig
Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	35.214,00		38
2. Anlagen im Bau	669.280,45		0
		704.494,45	38
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	4.174,00		5
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.016.410,00		1.112
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		130
		1.020.584,00	1.247
III. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		22.904,37	28
		1.747.982,82	1.313
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Unfertige Leistungen		2.918.796,07	1.257
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.118.105,64		9.087
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.829.681,21		5.260
3. Sonstige Vermögensgegenstände	783.052,94		204
		17.730.839,79	14.551
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		33.833,30	28
		20.683.469,16	15.836
C. Rechnungsabgrenzungsposten		17.825.478,78	15.440
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		26.663,96	79
		40.283.594,72	32.668

Passiva	EUR	EUR	31.12.2016 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		260.000,00	260
II. Kapitalrücklage		28.853,00	29
III. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen		1.050.000,00	1.050
IV. Jahresüberschuss		0,00	0
		1.338.853,00	1.339
B. Empfangene Ertragszuschüsse		17.825.478,78	15.440
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	267.012,00		252
2. Sonstige Rückstellungen	15.051.956,03		12.830
		15.318.968,03	13.082
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.509,01		845
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.643.785,90		1.962
davon aus Steuern EUR 1.790.061,64 (Vj. TEUR 1.463)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 213.912,24 (Vj. TEUR 229)			
		5.800.294,91	2.807
		40.283.594,72	32.668

Braunschweig, 03.05.18

ppa.

Braunschweiger Netz GmbH
Postfach 33 17 • 38023 Braunschweig
Taubenstr. 7 • 38106 Braunschweig

Stadt Braunschweig **18-08177**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
1. Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
• Entlastung der Geschäftsführung
2. Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
• Verwendung des Bilanzgewinns
• Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	22.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Geschäftsführerin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Hauptversammlung der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG folgende Beschlüsse zu fassen:

- Dem Vortrag des Bilanzgewinns in Höhe von 302.433,58 € auf neue Rechnung wird zugestimmt.

- Dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

Sachverhalt:

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

1. Unter Hinweis auf die zur Beratung über den Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG vorliegende Vorlage (Drucksache 18-08176) wird Entlastung empfohlen.

2. Der Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG wird in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 den Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG beraten und feststellen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses mündlich ergänzend berichtet.

   Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, die am 6. März 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

   Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG hat im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von 15.778,13 € erzielt. Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG wurde am 31. Mai 2005 von der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH und der SBBG gegründet und ist einzige Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (ohne Einlage, ohne Festkapitalanteil und ohne Stimmrecht). Sie nimmt keine über die Geschäftsführung und die Stellung des Aufsichtsrates hinausgehende operative Tätigkeit wahr.

   Mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr sowie der Einstellung in die gesetzliche Rücklage wird ein Bilanzgewinn in Höhe von 302.433,58 € ausgewiesen. Nach § 18 der Satzung der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG ist der Bilanzgewinn – soweit gesetzlich zulässig – auszuschütten, es sei denn, dass durch einstimmigen Hauptversammlungsbeschluss eine andere Ergebnisverwendung beschlossen wird. Der Hauptversammlung soll vorgeschlagen werden, den Bilanzgewinn in Höhe von 302.433,58 € auf neue Rechnung vorzutragen. Aufgrund der Höhe des Betrages wird Zustimmung zu diesem Vorschlag empfohlen.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen wird weiterhin empfohlen, dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Geiger

Anlagen:
Bilanz BVVAG
GuV BVVAG

Anlage 1

Bilanz der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Braunschweig zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	31.12.2017 EUR	TEUR	31.12.2016 TEUR
Umlaufvermögen				
I. **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.351.434,52		2.360	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.059,63	2.352.494,15	1	2.361
II. **Guthaben bei Kreditinstituten**		12.930,96		10
		2.365.425,11		2.371

PASSIVA	EUR	31.12.2017 EUR	TEUR	31.12.2016 TEUR
A. **Eigenkapital**				
I. Gezeichnetes Kapital		1.600.000,00		1.600
II. Gewinnrücklagen				
Gesetzliche Rücklage		15.917,57		15
III. Bilanzgewinn		302.433,58		287
		1.918.351,15		1.902
B. **Rückstellungen**				
1. Steuerrückstellungen	8.077,66		6	
2. Sonstige Rückstellungen	280.500,00	288.577,66	305	311
C. **Verbindlichkeiten**				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	147,30		12	
2. Sonstige Verbindlichkeiten; davon aus Steuern: 72.069,00 EUR (Vj. 62 TEUR)	158.349,00	158.496,30	146	158
		2.365.425,11		2.371

Braunschweig, 2.5.18

Julian Mannes

Paul Anfang

Matthias Menze

Braunschweiger Ver... Verwaltungs-AG
... 17, 38023 Braun... eig
Tel... 38106 Braunschweig

238 von 403 in Zusammenstellung

TOP 40.

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Braunschweig
für das Geschäftsjahr
1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017 EUR	2017 EUR	2016 TEUR	2016 TEUR
1. Umsatzerlöse		1.469.964,56		1.320
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,30		1
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.301.295,11		1.133	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.258,26		3	
davon für Altersversorgung: 1.258,26 EUR (Vj. 3 TEUR)		1.302.553,37		1.136
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		137.149,67		153
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
davon aus verbundenen Unternehmen: 1.086,42 EUR (Vj. 3 TEUR)		1.086,42		3
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		15.570,11		16
7. Ergebnis nach Steuern		**15.778,13**		**19**
8. Jahresüberschuss		**15.778,13**		**19**
9. Gewinnvortrag aus Vorjahr		287.444,36		269
10. Einstellungen in die gesetzliche Rücklage (-)		-788,91		-1
11. Bilanzgewinn		**302.433,58**		**287**

Braunschweig, 2.5.18

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
Postfach 33 17, 38023 Braunschweig
T[illegible]r. 7, 38106 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08211
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Konzernabschlusses 2017

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt. Er enthält einen Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 24.932.145,11 € und weist einen Bilanzgewinn von 0,00 € aus.

2. Der Konzernabschluss 2017 wird festgestellt. Er enthält einen Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 24.932.145,11 € und weist einen Konzernbilanzverlust von 3.121.197,79 € aus.

4. Die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:

   Der Jahresabschluss 2017, der unter Berücksichtigung einer Gewinnabführung von 217,39 € einen Bilanzgewinn von 0,00 € ausweist, wird festgestellt.“

Sachverhalt:

I. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG)

Gemäß § 12 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der SBBG obliegt die Feststellung des Jahres- und des Konzernabschlusses 2017 der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Zuvor bedürfen der Jahresabschluss und dessen Prüfung sowie der Konzernabschluss und dessen Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der SBBG der Beratung im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der SBBG hat dem Jahresabschluss 2017 sowie dem Konzernabschluss 2017 in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 zugestimmt.

Das Jahresergebnis 2017 der SBBG setzt sich aus dem eigenen Betriebs- und Zins-/ Finanzergebnis sowie aus dem Beteiligungsergebnis, in dem die auf die SBBG entfallenden Ergebnisbestandteile ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften enthalten sind, wie folgt zusammen:

	Ist 2016 - in T€ -	Plan 2017 - in T€ -	Ist 2017 - in T€ -	Plan 2018 - in T€ -
Betriebsergebnis SBBG	**-388**	**-305**	**-610**	**-857**
Erträge aus Beteiligungen				
BVAG & Co. KG (25,1 %)	2.594	5.321	5.419	5.597
Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS (49 %)*	1.710	1.483	2.227	1.195
Hafenbetriebsgesellschaft BS mbH (94,9 %)	0	250	331	185
Kraftverkehr Mundstock GmbH	156	169	189	168
BS Bus- u. Bahnbetriebs-GmbH	1	1	1	1
Aufwendungen aus Verlustübernahmen				
Verkehrs-GmbH	-18.647	-19.913	-19.559	-22.054
Stadthalle (rd. 94,8 %)	-3.965	-4.142	-4.396	-3.945
Stadtbad (rd. 94,9 %)	-7.875	-7.940	-7.568	-8.350
Beteiligungsergebnis	**-26.026**	**-24.771**	**-23.356**	**-27.203**
Zins-/Finanzergebnis	**-1.013**	**-1.084**	**-1.061**	**-863**
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	-277	-180	162	-95
Ergebnis nach Steuern	**-27.704**	**-26.340**	**-24.865**	**-29.018**
sonstige Steuern	-67	-62	-67	-67
Jahresergebnis	**-27.771**	**-26.402**	**-24.932**	**-29.085**
Erträge aus Verlustübernahme	27.771	26.402	24.932	29.085
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0	**0**	**0**	**0**

* Ausschüttungen erfolgen um ein Jahr zeitversetzt, da kein Ergebnisabführungsvertrag besteht.

Die SBBG schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Verlust in Höhe von 24.932.145,11 €. Gegenüber dem Planwert 2017 in Höhe von 26.402 T€ ergibt sich damit ein um rd. 1.470 T€ geringerer Verlustausgleichsbedarf.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2017 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, die nach den Feststellungen der Prüfungsergebnisse den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 26. März 2018 erteilt hat.

Das eigene operative Ergebnis der SBBG ist gegenüber der Planung um rd. 305 T€ rückläufig. Hierbei sind die positiven Ergebniseffekte aus der Erhöhung der Umsatzerlöse (142 T€), den Einsparungen beim Materialaufwand durch geringer als geplant vorgenommene Instandhaltungen (142 T€) sowie dem leicht geringeren Personalaufwand (5 T€) nicht ausreichend, um die Mehrbedarfe im Bereich der Abschreibungen (440 T€) und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (154 T€) zu decken.

Die Erhöhung des Abschreibungsaufwands ergibt sich durch Buchverluste für die im Rahmen der Realisierung des Nördlichen Ringgebietes vorgesehenen Grundstücksverkäufe südlich der Taubenstraße an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (NiWo) und die Stadt Braunschweig. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen führen erhöhte Beraterkosten zu einem Mehraufwand. Beide Positionen sind erst im Laufe des Jahres 2017

bekannt geworden und konnten somit in der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2017 noch nicht berücksichtigt werden.

Das Zins-/Finanzergebnis (-1.061 T€) entwickelte sich aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus leicht positiv und liegt um rd. 23 T€ unter dem Planwert von -1.084 T€.

Im Bereich der Ertragsteuern ergibt sich als Ergebnis der durchgeführten Betriebsprüfung eine Entlastung um 342 T€.

Das Beteiligungsergebnis verbesserte sich um 1.415 T€. Hierbei ergaben sich Ergebnisverbesserungen in allen Beteiligungsgesellschaften mit Ausnahme der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (Stadthallen-GmbH) (Mehrbedarf von 254 T€). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die um 744 T€ höhere Ausschüttung der NiWo aus deren Ergebnis 2016 auf Basis der Vereinbarung über die Ergebnisverwendung sowie die geringeren Verlustausgleichsbedarfe der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad-GmbH) in Höhe von 354 T€ bzw. 372 T€ zu nennen.

Weitere positive Effekte im Beteiligungsergebnis ergeben sich durch eine höhere Ausschüttung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (98 T€), der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) (81 T€) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) (20 T€).

Die entsprechenden Beschlüsse zur Stimmbindung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Niwo und der HBG wurden bereits vom Finanz- und Personalausschuss (FPA) in seiner Sitzung am 12. April 2018 gefasst. Entsprechende Beschlussvorlagen zur Feststellung der Jahresabschlüsse der BVAG, der BSVG, der KVM der Stadthallen-GmbH sowie der Stadtbad-GmbH werden dem FPA in seiner heutigen Sitzung vorgelegt. Auf die Drucksachen 18-08176 (BVAG), 18-08027 (BSVG), 18-08071 (KVM), 18-07579 (Stadthallen-GmbH) und 18-08029 (Stadtbad-GmbH) wird verwiesen.

Die Bilanzsumme der SBBG zum 31. Dezember 2017 beträgt rd. 107,1 Mio. € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (rd. 110,0 Mio. €) um 3,91 Mio. € vermindert.

Auf der Aktivseite hat sich der Wert des Anlagevermögens insgesamt von rd. 86,1 Mio. € um rd. 1,5 Mio. € auf 84,6 Mio. € reduziert. Hierbei verringerte sich das Sachanlagevermögen (rd. 1,33 Mio. €) durch planmäßige sowie einer außerplanmäßigen Abschreibung auf Grundstücke um rd. 0,5 Mio. € auf 1,3 Mio. €, während sich die Finanzanlagen durch planmäßige Tilgungen um 1,0 Mio. € reduzierten. Parallel hierzu verringerte sich das Umlaufvermögen um rd. 2,4 Mio. € auf 17,8 Mio. €; hierbei steht der Verringerung der Forderungen gegen Gesellschafter (5,8 Mio. €) insbesondere durch den Rückgang der möglichen Anlagehöhe im städtischen Cashpool ein erhöhter Gewinnabführungsanspruch (2,8 Mio. €) gegenüber der BVAG & Co. KG und eine Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände um rd. 0,6 Mio. € gegenüber.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um 1,0 Mio. € durch eine weitere Einstellung der Stadt Braunschweig in die Kapitalrücklage auf insgesamt rd. 41,0 Mio. € erhöht, die entsprechend zugeflossenen Mittel werden zur Tilgung eines langfristigen Darlehens verwendet. Zu den übrigen Veränderungen der Bilanzpositionen wird auf die Textziffer 2.5.1 des beigefügten Lageberichts der SBBG verwiesen.

II. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - Konzern

Neben dem Jahresabschluss der SBBG ist auch ein Konzernabschluss aufzustellen. Hierbei werden in einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und einem Konzern-Anlagespiegel alle entsprechenden Daten der einbezogenen

Konzerngesellschaften zunächst addiert und anschließend um Kapitalverflechtungen, Finanz- und Leistungsbeziehungen bereinigt.

Der Konzernjahresfehlbetrag 2017 vor Verlustübernahme beträgt rd. 25,16 Mio. € (Vorjahr: 27,24 Mio. €). Unter Berücksichtigung des im Jahr 2017 erfolgten Verlustausgleichs der Stadt Braunschweig für die SBBG in Höhe von rd. 24,93 Mio. € ergibt sich im Jahr 2017 ein Konzernjahresfehlbetrag von rd. 0,23 Mio. €. Unter Berücksichtigung des bestehenden Konzernverlustvortrages von rd. 3,53 Mio. € und der Verlustausgleichszahlungen anderer Gesellschafter – hier der Stadt Braunschweig für die gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Stadthallen-GmbH und der Stadtbad-GmbH – in Höhe von rd. 0,64 Mio. € ergibt sich ein Konzernbilanzverlust von rd. 3,12 Mio. €.

Der SBBG-Konzern ist weiterhin von dem anlagenintensiven Verkehrs-, Stadthallen- und Bäderbereich sowie durch das Halten der Beteiligungen (Holdingaufgaben) geprägt. Mit Übertragung von 94,9 % der Anteile an der HBG von der Stadt auf die SBBG im Dezember 2016 sind weitere Aufgaben hinzugekommen.

Die Konzernbilanzsumme zum 31. Dezember 2017 beträgt rd. 298,2 Mio. € und liegt somit leicht unter dem Vorjahreswert von rd. 298,5 Mio. €). Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Textziffer 2.5.2 des beigefügten Lageberichts.

III. Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG)

Die BBBG weist für 2017 einen Jahresüberschuss von 217,39 € aus, der entsprechend dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die SBBG abgeführt wird. Die Gesellschaft hat ihre aktive Tätigkeit eingestellt und beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der BBBG der Gesellschafterversammlung.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG zur Anweisung an die Geschäftsführung für die Ausübung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der BBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Als Anlagen sind die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der SBBG und der BBBG jeweils für das Geschäftsjahr 2017 beigefügt, weiterhin die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Lagebericht 2017 für die Gesellschaft und den Konzern.

Geiger

Anlage/n:

SBBG Bilanz 2017
SBBG Gewinn- und Verlustrechnung 2017
SBBG Konzern-Bilanz 2017
SBBG Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2017
SBBG Lagebericht 2017 für die Gesellschaft und den Konzern

BBBG Bilanz 2017
BBBG Gewinn- und Verlustrechnung 2017

Anlage 1

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A k t i v a

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		1.031,00	1
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.237.813,23		1.781
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.359,00		12
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	75.974,50		29
		1.328.146,73	1.822
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.845.486,11		27.845
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.959.804,99		3.970
3. Beteiligungen	52.437.472,77		52.438
4. sonstige Ausleihungen	48.536,51		87
		83.291.300,38	84.340
		84.620.478,11	86.163
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	376.730,18		317
3. Forderungen gegen Gesellschafter	10.781.931,51		16.594
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.408.757,03		2.565
5. sonstige Vermögensgegenstände	1.249.696,10		702
		17.817.114,82	20.178
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.623.103,49	4.619
		22.440.218,31	24.797
C. Rechnungsabgrenzungsposten		19.366,44	34
		107.080.062,86	110.994

P a s s i v a

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		32.724.000,00	32.724
II. Kapitalrücklage		7.357.523,48	6.358
III. Gewinnrücklagen		949.059,99	949
IV. Bilanzgewinn		0,00	0
		41.030.583,47	40.031
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.907.301,00		3.749
2. Steuerrückstellungen	310.400,00		964
3. sonstige Rückstellungen	370.712,00		230
		4.588.413,00	4.943
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.508.493,18		33.596
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	46.598,57		10
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.558.751,63		8.254
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.474.354,89		0
5. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: 366.430,43 €; i. V. 51 T€)	28.872.618,12		24.129
		61.460.816,39	65.989
D. Rechnungsabgrenzungsposten		250,00	31
		107.080.062,86	110.994

Braunschweig, den 23. März 2018

Andreas Ruhe

Maren Sommer-Frohms

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		1.886.491,49	1.888
2. sonstige betriebliche Erträge		118.019,58	23
		2.004.511,07	1.911
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	135.876,54		131
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	309.707,02		218
		445.583,56	349
		1.558.927,51	1.562
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	571.743,06		565
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 171.542,60 €; i. V. 114 T€)	300.465,27		245
	872.208,33		810
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	528.517,89		534
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	768.111,85		605
		2.168.838,07	1.949
		-609.910,56	-387
7. Erträge aus Beteiligungen	7.646.202,75		4.304
8. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	520.428,34		157
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen: 65.504,13 €; i. V. 106 T€)	70.302,20		113
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen: 0,00 €; i. V. 0 T€)	59.436,18		6
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	31.522.888,75		30.488
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus verbundenen Unternehmen: 3.038,41 €; i. V. 1 T€, davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 302.733,00 €; i. V. 115 T€)	1.190.648,41		1.132
		-24.417.167,69	-27.040
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-161.965,40	277
14. Ergebnis nach Steuern		-24.865.112,85	-27.704
15. sonstige Steuern		67.032,26	67
		-24.932.145,11	-27.771
16. Erträge aus Verlustübernahme		24.932.145,11	27.771
17. Jahresfehlbetrag		0,00	0
18. Gewinnvortrag		0,00	0
19. Bilanzgewinn		0,00	0

Braunschweig, den 23. März 2018

Andreas Ruhe

Maren Sommer-Frohms

Anlage 3

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Braunschweig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten)		271.675,89	251
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.076.168,59		74.513
2. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	49.931.518,61		52.441
3. Fahrzeuge für den Personenverkehr	48.635.413,76		50.004
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.840.668,88		9.007
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.117.990,23		8.893
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.721.149,20		3.341
		198.322.909,27	198.199
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	111.291,53		111
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	60.449.172,67		60.117
3. sonstige Beteiligungen	450.886,52		450
4. sonstige Ausleihungen	56.874,66		116
		61.068.225,38	60.794
		259.662.810,54	259.244
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.320.165,19		2.086
2. unfertige Leistungen	0,00		82
3. Waren	161.303,38		180
		2.481.468,57	2.348
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.195.907,47		4.546
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.420,26		1
3. Forderungen gegen Gesellschafter	11.167.665,41		17.499
4. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	5.408.757,03		2.565
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.281,94		26
6. sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 5.256,28 €; i. V. 6 T€)	2.213.157,67		2.588
		26.018.189,78	27.225
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		9.890.800,47	9.541
		38.390.458,82	39.114
C. Rechnungsabgrenzungsposten		124.136,76	149
		298.177.406,12	298.507

Passiva

	€	€	Stand am 31.12.2016 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)		32.724.000,00	32.724
II. Kapitalrücklage		7.357.523,48	6.358
III. Gewinnrücklagen		16.990.986,91	16.706
IV. Konzernbilanzverlust		-3.121.197,79	-3.531
V. nicht beherrschende Anteile		455.708,28	602
		54.407.020,88	52.859
B. Sonderposten für Zuwendungen		5.229.293,85	5.139
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.082.289,00		4.892
2. Steuerrückstellungen	543.734,00		1.244
3. sonstige Rückstellungen	10.718.792,39		10.897
		16.344.815,39	17.033
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	173.723.066,13		184.027
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	207.058,74		139
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.474.577,89		13.007
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.513,32		8
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	1.522.188,74		0
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.028,74		0
7. sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: 2.295.583,33 €; i. V. 456 T€, im Rahmen der sozialen Sicherheit: 44.192,46 €; i. V. 33 T€)	35.921.701,12		25.069
		220.857.134,68	222.250
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.339.141,32	1.226
		298.177.406,12	298.507

Braunschweig, den 23. März 2018

Andreas Ruhe

Maren Sommer-Frohms

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Braunschweig

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		72.954.167,17	58.865
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-81.892,10	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		670.475,47	209
4. sonstige betriebliche Erträge		1.931.526,94	1.667
		75.474.277,48	60.741
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	11.287.445,74		10.923
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.958.320,53		6.352
		27.245.766,27	17.275
		48.228.511,21	43.466
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	39.350.674,72		36.280
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 2.605.960,02 €; i. V. 2.353 T€)	10.682.495,99		9.694
	50.033.170,71		45.974
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.507.172,85		14.891
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	9.932.320,98		8.628
		75.472.664,54	69.493
		-27.244.153,33	-26.027
9. Erträge aus Beteiligungen	79.518,26		56
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehme	7.977.904,10		5.266
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5.911,15		9
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus Abzinsung: 0,00 €; i. V. 1 T€)	60.513,73		258
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung: 405.561,00 €; i. V. 187 T€)	5.581.257,22		5.914
		2.542.590,02	-325
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-80.574,62	354
15. Ergebnis nach Steuern		-24.620.988,69	-26.706
16. sonstige Steuern		541.751,07	534
		-25.162.739,76	-27.240
17. Erträge aus Verlustübernahme		24.932.145,11	27.771
18. Konzernjahresfehlbetrag (i. V. -überschuss)		-230.594,65	531
19. Konzernverlustvortrag		-3.530.828,53	-4.714
20. nicht beherrschenden Anteilen zustehender Verlust		640.225,39	652
21. Konzernbilanzverlust		-3.121.197,79	-3.531

Braunschweig, den 23. März 2018

Andreas Ruhe

Maren Sommer-Frohms

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Braunschweig
Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2017

1. Grundlagen des Konzerns

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ist eine hundertprozentige Tochter der Stadt Braunschweig. Gleichzeitig ist sie Obergesellschaft eines Konzerns. Ihr Konzernkreis umfasst die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, die Kraftverkehr Mundstock GmbH und die Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH, an denen jeweils hundertprozentige Beteiligungen bestehen, sowie die Tochtergesellschaften der Kraftverkehr Mundstock GmbH und eine Reihe weiterer Gesellschaften. So ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit jeweils knapp 95 % an der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, an der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH und an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beteiligt. Wesentliche Beteiligungen bestehen darüber hinaus an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (25,1 %) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (49 %).

Zentraler Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft war auch im Geschäftsjahr 2017 das Beteiligungsmanagement. Die entsprechenden Aufgabenfelder wurden in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen der Stadt Braunschweig wahrgenommen.

Weiterhin wurde auch im Jahr 2017 die Rolle der Gesellschaft als Know-how-Träger im Konzern Stadt Braunschweig genutzt. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH leistete projektbezogene Unterstützung bei anderen Konzerneinheiten und erbrachte im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen laufend Dienstleistungen, vor allem im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, für andere Konzerngesellschaften.

Im Eigentum der Gesellschaft befinden sich auch Immobilien. Nach der in den vergangenen Jahren erfolgten Bereinigung des Immobilien-Portfolios besitzt die Gesellschaft neben einigen unbebauten Grundstücken jetzt noch die Gewerbeimmobilien an den Standorten Taubenstraße 7, Wilhelmstraße 62 - 71 und Neue Knochenhauerstraße 5.

Im Konzern Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden zahlreiche weitere Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des ÖPNV in Braunschweig, der Betrieb eines Hafens, die Bereitstellung von Veranstaltungshallen und einem Stadion sowie die Bereitstellung von Frei- und Hallenbädern.

2. Wirtschaftsbericht

Im Folgenden werden zunächst die in der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sowie die im Konzern Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH existierenden finanziellen und nicht-finanziellen Steuerungsgrößen genannt. Im Punkt 2.2 werden die Steuerungsgrößen für das Jahr 2017 den für diesen Zeitraum geplanten Werten gegenübergestellt; dabei wird erst auf den Einzelabschluss und dann auf den Konzernabschluss eingegangen. Unter Punkt 2.3 wird dann die Ertragslage, unter Punkt 2.4 die Finanzlage und unter Punkt 2.5 die Vermögenslage erläutert; dabei wird ebenfalls jeweils erst auf den Einzelabschluss und dann auf den Konzernabschluss eingegangen. In diesen Kapiteln werden auch die Steuerungsgrößen für das Jahr 2017 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Die wesentlichen Abweichungen werden jeweils erläutert.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird zusammenfassend wie folgt beschrieben: An zahlreichen Stellen - bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH selbst wie auch bei ihren Tochtergesellschaften - haben sich positivere Entwicklungen als geplant ergeben. Nur an wenigen Stellen konnten die Planwerte in einzelnen Gesellschaften nicht vollständig erreicht werden; dies ist aber größtenteils auf Punkte zurückzuführen, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaften liegen.

Die Entwicklung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ist im Geschäftsjahr 2017 insofern zufriedenstellend verlaufen.

2.1 Steuerungsgrößen

Die wesentliche finanzielle Steuerungsgröße bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und im Konzern ist das Jahresergebnis. Dabei werden neben dem Gesamtergebnis die einzelnen Komponenten - das Betriebsergebnis, das Zinsergebnis und das Beteiligungsergebnis - betrachtet. Das Beteiligungsergebnis wird wiederum in seine einzelnen Bestandteile - die auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH entfallenden Ergebnisanteile der einzelnen Tochtergesellschaften - aufgegliedert. Im Konzern werden darüber hinaus für die Mehrheitsbeteiligungen noch die getätigten Investitionen als finanzielle Steuerungsgröße herangezogen. Die wesentliche nicht-finanzielle Steuerungsgröße für die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH selbst ist die Mitarbeiterzahl.

2.2 Soll-Ist-Vergleich der Steuerungsgrößen

2.2.1 Einzelabschluss

Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig liegt im Geschäftsjahr 2017 bei 24,9 Mio. Euro. Geplant war ein Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 26,4 Mio. Euro. Die Stadt Braunschweig hat für das Jahr 2017 den entstandenen Verlust vollständig übernommen. Es entsteht insofern wie geplant ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Höhe von null.

Das im Geschäftsjahr 2017 erzielte Betriebsergebnis inklusive Steuern vom Einkommen und Ertrag liegt mit einem Wert von -0,5 Mio. Euro genau auf dem Niveau des Planes. Dabei konnte eine notwendig gewordene außerplanmäßige Abschreibung auf Grundstücke sowie eine Verschlechterung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgrund erhöhter Beratungskosten durch Vorteile in einigen Aufwandspositionen sowie vor allem durch eine Steuerrückzahlung kompensiert werden.

Das Zinsergebnis liegt mit einem Betrag von -1,1 Mio. Euro ebenfalls genau auf der Höhe des geplanten Wertes.

Das Beteiligungsergebnis weist im Geschäftsjahr 2017 einen Betrag von -23,3 Mio. Euro auf und ist damit deutlich besser ausgefallen als der geplante Wert von -24,8 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf eine höhere Dividende der Nibelungen-Wohnbau-GmbH zurückzuführen, die auf dem sehr guten Jahresergebnis 2016 dieser Gesellschaft beruht. Darüber hinaus hat es bei den meisten anderen Gesellschaften leichte Verbesserungen gegenüber den jeweils geplanten Werten gegeben.

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich neun Mitarbeiter beschäftigt. Dies entspricht dem für das Jahr geplanten Wert.

2.2.2 Konzernabschluss

Der Konzernjahresfehlbetrag vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig liegt im Geschäftsjahr 2017 bei 25,1 Mio. Euro. Geplant war ein Wert von 27,1 Mio. Euro. Die Stadt Braunschweig hat für das Jahr 2017 einen Anteil am Verlust der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 24,9 Mio. Euro übernommen. Unter Berücksichtigung des übernommenen Verlustanteils ergibt sich ein Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Der Konzernbilanzverlust beträgt 3,1 Mio. Euro.

Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Konzern betrugen im Geschäftsjahr 2017 ohne Berücksichtigung von erhaltenen Zuschüssen 21,5 Mio. Euro; geplant war ein Betrag von 34,4 Mio. Euro. Die Abweichung gegenüber dem im Konzern insgesamt geplanten Wert resultiert überwiegend aus dem Verkehrsbereich. So lagen die Investitionen bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Mundstock Reisen GmbH und der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH niedriger als ursprünglich vorgesehen. In den anderen Gesellschaften konnten die Investitionen überwiegend wie geplant realisiert werden.

2.3 Ertragslage

2.3.1 Einzelabschluss

Das Betriebsergebnis inklusive Steuern vom Einkommen und Ertrag fällt mit einem Wert von -0,5 Mio. Euro (Vorjahr -0,7 Mio. Euro) besser aus als im Jahr 2016. Während die Umsatzerlöse nahezu konstant geblieben sind, hat es Verschlechterungen in einigen Aufwandspositionen gegeben. So ist der Materialaufwand, der im Jahr 2016 besonders niedrig war, im Jahr 2017 wieder auf ein normales Maß gestiegen. Der Personalaufwand hat sich vor allem durch Tarifsteigerungen und eine Anpassung der Pensionsrückstellungen erhöht; der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf erhöhte Beratungskosten zurückzuführen. Die Abschreibungen sind in der Höhe konstant geblieben; hier haben sich aber Effekte weitgehend kompensiert. So ist die planmäßige Abschreibung deutlich gesunken, da ein Gebäude am Ende des Abschreibungszeitraums angekommen war; gegenläufig musste auf Grundstücke eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden.

Eine erhebliche Abweichung zum Vorjahr gibt es bei der Position Steuern vom Einkommen und Ertrag. Hier hat es im Rahmen der jetzt abgeschlossenen Betriebsprüfung für die Jahre 2010 - 2014 eine Steuerrückzahlung an die Gesellschaft gegeben. Insofern weist diese Position im Jahr 2017 ausnahmsweise einen Ertrag aus.

Das Zinsergebnis beträgt -1,1 Mio. Euro (Vorjahr -1,0 Mio. Euro) und liegt somit auf dem Niveau des Vorjahres.

Vor Übernahme der Ergebnisse der Tochtergesellschaften ist insofern bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im Geschäftsjahr 2017 ein Fehlbetrag von 1,6 Mio. Euro (Vorjahr 1,7 Mio. Euro) entstanden.

Wesentlich geprägt wird das Ergebnis der Gesellschaft aber - wie auch in der Vergangenheit - durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Im Beteiligungsergebnis sind die auf die Gesellschaft entfallenen Ergebnisanteile der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebs-Gesellschaft mbH, der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH sowie der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH desselben Jahres zusammengefasst. Zusätzlich ist noch die auf die Gesellschaft entfallende Ausschüttung aus dem Vorjahresergebnis der Nibelungen-Wohnbau-GmbH enthalten. Das Beteiligungsergebnis der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 beträgt insofern -23,3 Mio. Euro (Vorjahr -26,0 Mio. Euro).

Die Gewinnausschüttung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist dabei im Geschäftsjahr 2017 mit einem Betrag von rd. 5,4 Mio. Euro höher ausgefallen als im durch Sondereinflüsse beeinflussten Vorjahr (2,6 Mio. Euro).

Von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH wurde im Jahr 2017 die Dividende aus dem Jahresüberschuss 2016 vereinnahmt. Von Anfang des Jahres 2017 an besteht darüber hinaus ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Gesellschaft. Auf der Basis ist eine Abführung des im Jahr 2017 erwirtschafteten Ergebnisses an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erfolgt; dabei wurde aber in Abstimmung mit ihr ein Teilbetrag aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage eingestellt. Insgesamt wurde somit bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ein Betrag von 0,3 Mio. Euro (Vorjahr null) ergebniswirksam.

Das Ergebnis der Nibelungen-Wohnbau-GmbH, an der die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit 49 % beteiligt ist, ist weiterhin positiv. Es wurde eine Dividende aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 2,2 Mio. Euro vereinnahmt (Vorjahr 1,7 Mio. Euro). Die Aufteilung des Jahresüberschusses in einen auszuschüttenden und einen zu thesaurierenden Teil erfolgt auf Basis der zwischen der Stadt Braunschweig, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abgeschlossenen Vereinbarung über die Ergebnisverwendung.

Von der Kraftverkehr Mundstock GmbH wurde ein Gewinn in Höhe von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr 0,2 Mio. Euro) und von der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH ein Gewinn von rd. 0,2 T Euro (Vorjahr 0,4 T Euro) übernommen.

Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist ein Verlust in Höhe von 19,6 Mio. Euro (Vorjahr 18,6 Mio. Euro) entstanden. Der Verlustanteil der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH in Höhe von 4,4 Mio. Euro (Vorjahr 4,0 Mio. Euro) ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der Verlustanteil der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH konnte ggü. dem Vorjahr nochmals leicht reduziert werden und beträgt nun 7,6 Mio. Euro (Vorjahr 7,9 Mio. Euro).

Im Geschäftsjahr 2017 ist damit vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig ein Jahresfehlbetrag in Höhe 24,9 Mio. Euro (Vorjahr 27,8 Mio. Euro) entstanden. Die Stadt Braunschweig hat für das Jahr 2017 den entstandenen Verlust vollständig übernommen. Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH ist ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Höhe von null (Vorjahr Jahresüberschuss/-fehlbetrag null) entstanden.

2.3.2 Konzernabschluss

Die Umsatzerlöse im Konzern betragen 73,0 Mio. Euro (Vorjahr 58,9 Mio. Euro). Der Materialaufwand liegt mit 27,2 Mio. Euro über dem Vorjahreswert (Vorjahr 17,3 Mio. Euro). Der Personalaufwand beträgt 50,0 Mio. Euro (Vorjahr 46,0 Mio. Euro). Die Abschreibungen liegen mit einem Betrag von 15,5 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres von 14,9 Mio. Euro. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 9,9 Mio. Euro (Vorjahr 8,6 Mio. Euro). Die Abweichungen erklären sich überwiegend aus der erstmals während des gesamten Geschäftsjahres 2017 in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigten Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH. Darüber hinaus haben sich beim Personalaufwand eine Erhöhung der Mitarbeiterzahlen im Konzern und bei den Abschreibungen eine außerplanmäßige Abschreibung auf Grundstücke ausgewirkt.

Die Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen weisen einen Wert von 8,0 Mio. Euro (Vorjahr 5,3 Mio. Euro) auf. Der Zinsaufwand ist mit einem Betrag von 5,6 Mio. Euro (Vorjahr 5,9 Mio. Euro) ggü. dem Vorjahr leicht gesunken.

Der Konzernjahresfehlbetrag vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig liegt im Geschäftsjahr 2017 bei 25,1 Mio. Euro (Vorjahr 27,2 Mio. Euro). Die Stadt Braunschweig hat für das Jahr 2017 einen Anteil am Verlust der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 24,9 Mio. Euro übernommen. Unter Berücksichtigung des übernommenen Verlustanteils ergibt sich ein Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro (Vorjahr Konzernjahresüberschuss 0,5 Mio. Euro). Der Konzernbilanzverlust beträgt 3,1 Mio. Euro (Vorjahr 3,5 Mio. Euro).

2.4 Finanzlage

2.4.1 Einzelabschluss

Es besteht ein Liquiditätsverbund zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Liquiditätsfehlbeträge dieser Gesellschaft werden durch die Obergesellschaft verzinslich ausgeglichen; Liquiditätsüberschüsse werden bei der Obergesellschaft verzinslich angelegt. Weiterhin werden vertraglich geregelte Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH geleistet, um die Liquidität dieser Gesellschaften sicherzustellen.

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH verfügt über eine Kontokorrentlinie bei Kreditinstituten in Höhe von 3 Mio. Euro. Diese ist im Geschäftsjahr 2017 nicht in Anspruch genommen worden. Mit der Stadt Braunschweig besteht eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des bei der Stadt existierenden Cashpools. Auftretende Liquiditätsfehlbeträge können dabei aus dem Cashpool der Stadt Braunschweig gedeckt werden. Unabhängig davon wurden Verlustausgleichszahlungen in Höhe des geplanten Jahresverlustes durch die Stadt Braunschweig geleistet. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war insofern im Jahr 2017 jederzeit gesichert; dies ist auch künftig zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Im Jahr 2017 ist eine Umfinanzierung eines bisher am Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehens erfolgt, bei dem die Zinsbindungsfrist ausgelaufen ist. Die Restschuld in Höhe von 4,4 Mio. Euro wurde abgelöst und durch eine Kreditaufnahme beim Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gegenfinanziert.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme hat sich auf 38,3 % (Vorjahr 36,1 %) verbessert.

Die Cashflow-Rechnung gibt einen Überblick über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel. Sie zeigt folgende Werte (alle in Mio. Euro):

	2017	2016
Mittelveränderung aus		
- laufender Geschäftstätigkeit	- 27,0	- 21,4
- Investitionstätigkeit	1,2	1,5
- Finanzierungstätigkeit	25,1	61,1
Finanzmittelfonds am Jahresanfang	10,7	-30,5
Finanzmittelfonds am Jahresende	10,0	10,7

2.4.2 Konzernabschluss

Die Gesellschaften des Konzerns finanzieren langfristige Investitionen grundsätzlich durch die Aufnahme langfristiger Darlehen am Kapitalmarkt; ggf. erfolgt für einen begrenzten Zeitraum eine kurzfristige Zwischenfinanzierung, z. B. über den Cashpool der Stadt Braunschweig. Die laufende Liquidität wird unabhängig davon entweder aus dem Cashflow der Gesellschaften sichergestellt, oder es erfolgen Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafter. Die Zahlungsfähigkeit im Konzern ist insofern zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Der Anteil des Konzerneigenkapitals an der Konzernbilanzsumme beträgt 18,2 % (Vorjahr 17,7 %).

Die Cashflow-Rechnung für den Konzern zeigt folgende Werte (alle in Mio. Euro):

	2017	2016
Mittelveränderung aus		
- laufender Geschäftstätigkeit	- 15,5	- 0,6
- Investitionstätigkeit	- 17,7	- 11,5
- Finanzierungstätigkeit	30,9	51,3
Finanzmittelfonds am Jahresanfang	23,3	- 16,6
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,7
Finanzmittelfonds am Jahresende	21,0	23,3

2.5 Vermögenslage

2.5.1 Einzelabschluss

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 beträgt 107,1 Mio. Euro (Vorjahr 111,0 Mio. Euro) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr vermindert.

Auf der Aktivseite hat der Wert des Sachanlagevermögens aufgrund von planmäßigen Abschreibungen sowie einer außerplanmäßigen Abschreibung auf Grundstücke um 0,5 Mio. Euro abgenommen. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind in Höhe von 56 T Euro getätigt worden (Vorjahr 1 T Euro). Die Finanzanlagen haben durch planmäßige Tilgung von Ausleihungen um 1 Mio. Euro abgenommen. Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden im Jahr 2017 nicht getätigt (Vorjahr 2,1 Mio. Euro). Das gesamte Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. Euro reduziert.

Im Umlaufvermögen sind insbesondere die Forderungen gegen Gesellschafter gesunken. Zum einen standen im Jahr 2017 geringere Beträge als im Vorjahr für eine Anlage im Cashpool der Stadt Braunschweig zur Verfügung; darüber hinaus wurde im Vorjahr noch eine Forderung zur Verlustübernahme bilanziert. Gegenläufig sind die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gestiegen; hier spiegelt sich der durch das verbesserte Ergebnis der BVAG & Co. KG entstandene höhere Gewinnabführungsanspruch wider. Insgesamt haben sich die beiden Effekte zum Teil kompensiert; das Umlaufvermögen hat sich somit um 2,4 Mio. Euro reduziert.

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital auf 41,0 Mio. Euro (Vorjahr 40,0 Mio. Euro) gestiegen. Hier hat die Stadt Braunschweig auch im Jahr 2017 eine Einstellung in die Kapitalrücklage in Höhe von 1 Mio. Euro vorgenommen; die entsprechend zugeflossenen Mittel dienen zur Tilgung eines langfristigen Darlehens.

Die Rückstellungen konnten leicht gesenkt werden. Erhöhungen der Pensionsrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen wurden dabei durch eine Verminderung der Steuerrückstellungen überkompensiert. Das am Kapitalmarkt aufgenommene Fremdkapital wurde durch planmäßige Tilgungen weiter reduziert. Darüber hinaus ist eine Umfinanzierung eines Darlehens erfolgt, bei dem die Zinsbindungsfrist ausgelaufen ist. Die Restschuld in Höhe von 4,4 Mio. Euro wurde abgelöst und durch eine Kreditaufnahme beim Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gegenfinanziert.

Zum Ende des Geschäftsjahres beträgt der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme 79,0 % (Vorjahr 77,6 %). Das Anlagevermögen ist mit 48,5 % (Vorjahr 46,5 %) aus Eigenkapital bzw. mit 111,3 % (Vorjahr 112,2 %) aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert. Der Anlagendeckungsgrad II ist größer als eins und weist somit trotz des leichten Rückgangs gegenüber dem Vorjahr einen guten Wert auf.

2.5.2 Konzernabschluss

Die Konzernbilanzsumme zum 31. Dezember 2017 beträgt 298,2 Mio. Euro (Vorjahr 298,5 Mio. Euro) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr nur gering verändert. Das Anlagevermögen liegt dabei mit einem Wert von 259,7 Mio. Euro (Vorjahr 259,2 Mio. Euro) leicht über dem Vorjahreswert. Das Sachanlagevermögen beträgt 198,3 Mio. Euro (Vorjahr 198,2 Mio. Euro) und ist somit im Vergleich mit dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Das Finanzanlagevermögen liegt mit einem Betrag von 61,1 Mio. Euro (Vorjahr 60,8 Mio. Euro) etwas über dem Wert des Vorjahres. Das Umlaufvermögen ist mit einem Wert von 38,4 Mio. Euro (Vorjahr 39,1 Mio. Euro) ggü. dem Vorjahr leicht gesunken; dabei wurde der starke Rückgang von Forderungen gegenüber Gesellschaftern durch Steigerungen in anderen Positionen kompensiert, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen.

Auf der Passivseite ist das Konzerneigenkapital mit einem Wert von 54,4 Mio. Euro (Vorjahr 52,9 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies ist vor allem bedingt durch die bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH erfolgten Einstellungen in die Kapitalrücklage.

Die Verbindlichkeiten sind mit 220,9 Mio. Euro (Vorjahr 222,3 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind dabei deutlich gesunken. Gegenläufig haben die sonstigen Verbindlichkeiten zugenommen; hier wirkt sich die von einigen Gesellschaften getätigten Darlehensaufnahmen beim Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig aus.

Im Konzern wurden im Geschäftsjahr 2017 - ohne Berücksichtigung von erhaltenen Zuschüssen - insgesamt rd. 21,5 Mio. Euro (Vorjahr 19,1 Mio. Euro) an Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen getätigt.

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH hat 1,2 Mio. Euro investiert, vor allem in Gleisanlagen, technische Anlagen und einen Radlader. Bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Mundstock Reisen GmbH und der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH wurden insgesamt 1,2 Mio. Euro investiert, zum großen Teil für neue Fahrzeuge. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat 17,7 Mio. Euro investiert, vor allem für neue Fahrzeuge und Streckensanierungen. Bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH beträgt die Investitionssumme 0,9 Mio. Euro und bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH 0,5 Mio. Euro.

Zum Ende des Geschäftsjahres beträgt der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme 87,1 % (Vorjahr 86,8 %). Das Anlagevermögen ist mit 21,0 % (Vorjahr 20,4 %) aus Eigenkapital bzw. mit 99,0 % (Vorjahr 98,5 %) aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert.

3. Chancen- und Risikenbericht

Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und in allen Konzerngesellschaften sind Risikomanagementsysteme installiert, die regelmäßig überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei werden formale Aspekte sowie die spezifischen Anforderungen aller Gesellschaften berücksichtigt. Die Steuerung erfolgt dabei auf qualitativer Ebene; insofern erfolgt im Folgenden auch keine Quantifizierung der einzelnen Positionen.

3.1 Einzelabschluss

Im Wesentlichen existieren folgende Chancen und Risiken:

Entwicklung und Ergebnisse der Tochtergesellschaften: Grundsätzlich werden die Chancen und Risiken bei den Gesellschaften im Rahmen des jeweiligen Risikomanagements überwacht. Weiterhin sind die Gesellschaften durch ein fest etabliertes Beteiligungs-Controlling eng in den Konzern Stadt Braunschweig und den Teilkonzern Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingebunden. So gibt es u. a. ein periodisches Berichtswesen und regelmäßige Gespräche über die Entwicklungen in den Gesellschaften. Weiterhin erfolgt projektbezogen eine enge Zusammenarbeit mit den Gesellschaften.

Eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH, ihren Tochtergesellschaften und der Stadt Braunschweig ist somit gewährleistet. Dabei können auch eventuelle vom Plan abweichende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, und die Initiierung von Gegensteuerungsmaßnahmen wird möglich. Besondere Risiken werden für die Obergesellschaft zurzeit nicht gesehen.

Immobilien: Die vorhandenen Gebäude sind vermietet; gleichwohl kann mittelfristig das Risiko eines zeitlich befristeten Leerstandes nicht ausgeschlossen werden. Gegenläufig kann eine Chance durch eine mittelfristig vorstellbare veränderte Nutzung der Gebäude bzw. Flächen an den Standorten Wilhelmstraße 62 - 71 und Neue Knochenhauerstraße 5 entstehen.

Finanzbereich: Es existieren rollierende Planungsrechnungen auf Tages-, Monats- und Jahresbasis, um Liquiditätsfehlbeträge und Liquiditätsüberschüsse frühzeitig zu erkennen und optimal zu verwenden. Liquiditätsfehlbeträge werden durch den Cashpool der Stadt Braunschweig gedeckt; für langfristige Fehlbeträge können auch Fremdkapitalaufnahmen erfolgen. Ein Risiko, dass Darlehen nicht gewährt werden könnten, besteht nicht - vor allem aufgrund des guten Ratings sowie der vorgesehenen Absicherung durch eine Bürgschaft der Stadt Braunschweig. Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken, die in hohem Maße auf das Ergebnis der Gesellschaft einwirken können, dürfen grundsätzlich Finanzderivate in eingeschränktem Umfang eingesetzt werden.

Steuern: Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird eine ertragsteuerliche Verrechnung der Gewinne und Verluste zwischen dem Verkehrs-, dem Versorgungs- und dem Hafenbereich realisiert. Aktuell wird kein Risiko für die steuerliche Organschaft gesehen. Die bestehende Situation ist ertragsteuerlich stabil. Die im Rahmen der vor kurzem abgeschlossenen Betriebsprüfung für die Jahre 2010 - 2014 bekannt gewordenen Punkte sind im Jahresabschluss angemessen berücksichtigt.

Bilanzierung und Bewertung: Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft werden regelmäßig auf Werthaltigkeit geprüft. Risiken werden zurzeit nicht gesehen.

Die bestehenden Risiken sind begrenzt und gefährden nicht den Bestand der Gesellschaft.

3.2 Konzernabschluss

Die o. a. Chancen und Risiken bestehen auch auf Konzernebene. Im Bereich der Finanzderivate bestehen bei den im Konzernabschluss vollkonsolidierten Unternehmen insgesamt sieben Zinssicherungsgeschäfte. Sie dienen alle in Verbindung mit dem jeweiligen Grundgeschäft der Absicherung des Zinsaufwandes für die gesamte jeweilige Darlehenslaufzeit. In den einzelnen Konzerngesellschaften sind darüber hinaus folgende Punkte hervorzuheben:

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH sieht mögliche Chancen und Risiken grundsätzlich in der Entwicklung der Mieten und Leerstände; hier bestehen zurzeit aber keine signifikanten Abweichungen vom allgemeinen Marktgeschehen. Mittel- und langfristig werden positive Effekte aus der Neubautätigkeit (z. B. beim Wohnquartier Nördliches Ringgebiet oder Alsterplatz 1) bezüglich der Umsatzerlöse aus Mieteinnahmen sowie Vertragserlösen aus dem Eigentumssegment erwartet. Denkbare Risiken resultieren hauptsächlich aus einer Steigerung der Baukosten sowie eventuellen Vermietungs- und Verwaltungsprobleme nach Fertigstellung.

Bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH besteht das Risiko witterungsbedingter Sperrungen der Verkehrswege und Behinderungen durch Baumaßnahmen. Chancen werden in der strategisch günstigen Lage im Ost-West-Korridor gesehen.

Die Kraftverkehr Mundstock GmbH sieht ihr Hauptrisiko in der Entwicklung der Energiekosten. Weitere Risiken werden in rückläufigen Schülerzahlen im Landkreis Peine sowie in witterungsbedingten Einnahmeausfällen gesehen. Chancen und Risiken entstehen zudem durch die Entwicklung in ihren Tochtergesellschaften.

Bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH können Chancen und Risiken insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Verkehrsmarktes entstehen; die Gesellschaft sieht speziell ein Risiko im Zusammenhang mit einem ggf. neu entstehenden Einnahme-Aufteilungs-Vertrags im Verkehrsverbund. Weiterhin könnten Risiken aus ggf. veränderten Fördermodalitäten und Zuschüssen für Schülerbeförderung resultieren. Risiken durch Preisschwankungen auf den Diesel- und Energiebeschaffungsmärkten wurde durch den Abschluss eines Dieselpreissicherungsgeschäftes begegnet.

Das Geschäft der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH ist naturgemäß stark von Markteinflüssen geprägt. Hieraus ergeben sich Chancen und Risiken. Grundsätzlich wird als abstraktes Risiko die allgemeine Sicherheitslage in Deutschland gesehen. Latent wird auch ein Risiko bei personalintensiven Dienstleistungen gesehen.

Bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH entstehen Chancen und Risiken vor allem im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 neu eröffneten Freizeit- und Erlebnisbad sowie durch die Entwicklung des im Jahr 2016 durch einen privaten Investor eröffneten Badezentrums Gliesmarode. Das Geschäft wird zudem stark von den Wetterverhältnissen beeinflusst.

Bei allen Gesellschaften sind die bestehenden Risiken begrenzt und gefährden nicht den Bestand.

4. Prognosebericht

4.1 Einzelabschluss

Eine wichtige Aufgabe der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH bleibt auch im Jahr 2018 die Wahrnehmung ihrer Rolle als Finanz- und Beteiligungsholding der Stadt Braunschweig. Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz von 1,8 Mio. Euro und ein Betriebsergebnis inklusive Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von -1,0 Mio. Euro. Das Zinsergebnis wird bei einem Wert von -0,9 Mio. Euro erwartet.

Für die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist eine Gewinnabführung von 5,6 Mio. Euro geplant. Für die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ist im Geschäftsjahr 2018 eine Dividendenzahlung an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 1,2 Mio. Euro planerisch berücksichtigt. Für die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH ist im Jahr 2018 eine Gewinnabführung von 0,2 Mio. Euro eingeplant. Die Kraftverkehr Mundstock GmbH plant eine Gewinnabführung von 0,2 Mio. Euro. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH erwartet einen Verlust in Höhe von 22,1 Mio. Euro. Weiterhin werden anteilige Verluste für die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH in Höhe von 3,9 Mio. Euro und für die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH in Höhe von 8,4 Mio. Euro erwartet.

Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird insofern für das Geschäftsjahr 2018 ein Beteiligungsergebnis in Höhe von -27,2 Mio. Euro erwartet.

Nach Übernahme der Ergebnisse der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wird für das Geschäftsjahr 2018 somit ein Fehlbetrag von 29,1 Mio. Euro entstehen. Ein Verlustausgleich durch die Stadt Braunschweig in identischer Höhe ist geplant und im Haushalt der Stadt Braunschweig berücksichtigt. Somit wird ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag von null erwartet.

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH plant für das Jahr 2018 eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 10 sowie Investitionen von 145 T Euro.

4.2 Konzernabschluss

Die oben genannten Erwartungen schlagen sich entsprechend auch im Konzern nieder. Für das Geschäftsjahr 2018 wird im Konzern ein Umsatz von rd. 73,1 Mio. Euro erwartet. Es wird mit einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 28,9 Mio. Euro gerechnet.

Im Konzern werden für das Geschäftsjahr 2018 - ohne Berücksichtigung von zu erhaltenden Zuschüssen - insgesamt 38,2 Mio. Euro an Investitionen geplant.

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat dabei eine Investitionssumme von 0,2 Mio. Euro vorgesehen, die zum großen Teil den Immobilienbereich betrifft. Bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH sind Investitionen in Höhe von 2,5 Mio. Euro vorgesehen, u. a. für die Sanierung von Bahnanlagen, eine Bahnölentladestation und eine KV-Station. Bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Mundstock Reisen GmbH und der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH sollen insgesamt 1,8 Mio. Euro investiert werden, zum großen Teil für neue Fahrzeuge. Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH will 31,7 Mio. Euro investieren; ein großer Teil dieses Betrages entfällt auf die Anschaffung neuer Stadtbahnfahrzeuge und Busse sowie auf den Betriebshof Lindenberg. Darüber hinaus werden zahlreiche Streckensanierungen durchgeführt.

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft plant Investitionen von 0,8 Mio. Euro, vor allem für die weitere Verbesserung der Veranstaltungstechnik sowie für weitere Maßnahmen zum Brandschutz. Die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH will 1,4 Mio. Euro investieren, vor allem in die Gebäudetechnik und Infrastruktur sowie für Planungskosten Heidbergbad.

5. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat sich Ziele im Zusammenhang mit der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen gesetzt. Sie trägt dabei den Anforderungen des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst Rechnung, wird aber insbesondere den in diesem Zusammenhang bestehenden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht.

Hierzu wurden entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gefasst. Dabei wurde für den Aufsichtsrat ein Frauenanteil von 30 % als Zielgröße festgelegt; für die Geschäftsführung wurde ein Frauenanteil von 50 % als Zielgröße festgelegt. Das Ziel für den Frauenanteil in der Geschäftsführung ist bereits erreicht.

Weiterhin hat die Geschäftsführung für die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung einen Frauenanteil von 0 % und für die zweite Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung einen Frauenanteil von 50 % als Zielgrößen festgelegt. Diese Ziele sind ebenfalls bereits erreicht.

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Braunschweig, den 23. März 2018

Andreas Ruhe

Maren Sommer-Frohms

Bilanz der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen		4.727,75	9
		4.727,75	**9**
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,41		0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5,89	6,30	0
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		26.940,48	23
		26.946,78	**23**
		31.674,53	**32**

PASSIVA	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen		5.325,14	5
		31.325,14	**31**
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		**132,00**	0
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	217,39		1
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	**217,39**	0 **1**
		31.674,53	**32**

Braunschweig, 26.2.2018

263 von 403 in Zusammenstellung

TOP 41.

Gewinn- und Verlustrechnung
der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
2. Materialaufwand	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	154,34	136,30
4. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	371,73	570,31
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1,63
6. Zinsaufwendungen	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	**217,39**	**435,64**
8. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	**217,39**	**435,64**
9. Gewinnabführung	217,39	435,64
10. Bilanzgewinn	**0,00**	**0,00**

Braunschweig, 26.2.2018

Stadt Braunschweig **18-08212**
Der Oberbürgermeister **Beschlussvorlage**
öffentlich

Betreff:
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	31.05.2018	Ö

Beschluss:

„1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

b. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt."

Sachverhalt:

Zu 1.)

Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-08211).

Die Geschäftsführung der SBBG im Wirtschaftsjahr 2017 wurde von Frau Sommer-Frohms und Herrn Ruhe gleichberechtigt wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer obliegt gemäß § 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der SBBG der Gesellschafterversammlung. Zuvor bedarf die Entlastung der Geschäftsführer gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der SBBG der Beratung im Aufsichtsrat.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1

Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der SBBG hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 empfohlen.

Zu 2.)

Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) Bezug genommen (siehe Drucksache 18-08211).

Sämtliche Anteile an der BBBG werden von der SBBG gehalten.

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer obliegt gemäß § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der BBBG der Gesellschafterversammlung.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist, der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG zur Anweisung an die Geschäftsführung für die Ausübung der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der BBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Die entsprechenden Beschlüsse zur Ausübung der Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen der Gesellschaften erfolgten bereits in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (FPA) am 12. April 2018.

Die Beschlussvorlagen zur Ausübung der Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH, der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH sowie der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen der Gesellschaften werden dem FPA in der heutigen Sitzung vorgelegt.

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07929
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen VA Juni 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(VA)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2017)

Fachbereich 10

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bäckerei und Konditorei Kretzschmar	Sachspende 189,68 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren.
2	EDEKA Frerichs	Sachspende 110,40 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren.
3	Mandelhaus Klaus Dannehl	Sachspende 150,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren.
4	Reinhard Sonntag Veranstaltungsservice	Sachspende 300,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren.
5	Weibler Confiserie Chocolaterie GmbH & Co. KG	Sachspende 262,50 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren.

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(VA)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2018)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Maik-Dietmar und Anja Broßeit	250,00 €	Ortsfeuerwehr Veltenhof
2	Kameraden der Ortsfeuerwehr Thune	Sachspende 329,00 €	Ortsfeuerwehr Thune Rescue-Tec Tragesystem Halligan mit Axt
3	Kay Nungässer	228,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf
4	Öffentliche Versicherung Braunschweig	250,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
5	Eva Vogel	500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel
6	Uwe Zimmer	300,00 €	Ortsfeuerwehr Thune (Musikzug)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	C&S group GmbH	150,00 €	Zuschuss zum Partnerfirmentag 2018
2	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 2.000,00 €	Verbrauchsmaterialien für die Fächer Textil und Werken an der GS Bebelhof **Kettenzuwendung**
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	985,88 €	Zuschuss zur Lesenacht am Gym. Raabeschule
4	Sumitomo SE Bordnetze GmbH	150,00 €	Zuschuss zum Partnerfirmentag 2018
5	Volksbank BraWo Stiftung	Sachspende 574,39 €	Nähmaschinen für die GS Edith Stein
6	Westermann Druck- und Verlagsgruppe	Sachspende 150,00 €	Gutschein für das Gym. Raabeschule anlässlich der Auszeichnung "Referenzschule für Digitales Lernen"

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Günter Hoffmann	Sachspende 1.000,00 €	Sammlungsbereich Grafik Konvolut mit Grafiken von Rudolf Koch 1902-1985
2	Ralf und Christel Loehr	Sachspende 500,00 €	Sammlungsbereich Musikinstrumente Konzertina um 1900
3	Eckhardt Roloff	Sachspende 1.243,50 €	Sammlungsbereich Münzen 29 Münzen und Medaillen
4	Maria von Welser	Sachspende 1.000,00 €	Sammlungsbereich Grafik Konvolute von Erich Wilke 1879-1936

Referat 0414

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Achim Perschmann	200,00 €	Restaurierungspatenschaft Finanzielle Unterstützung für die Aufarbeitung restaurierungsbedürftiger Archivalien.

Fachbereich 50

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Zonta Club e.V.	1.200,00 €	Durchführung von zwei halbtägigen Beteiligungstagen für Frauen im Mütterzentrum als Fortführung der in 2017 stattgefundenen Beteiligungstage

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Autovermietung Harms GmbH	Sachspende 300,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2018
2	AWO Kreisverband Braunschweig e.V.	Sachspende 120,00 €	Kinder- und Jugendschutzhaus in Ölper Bekleidung und Spielzeug vom Fanprojekt Braunschweig der AWO
3	Harald Berger	230,00 €	Kinder- und Jugendzentrum B 58, für den Bewegungsraum der Kinderetage
4	dm-drogerie markt GmbH + Co. KG	500,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2018
5	Firma Düwel	500,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2018

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
6	Förderverein der Rotary Clubs	200,00 €	Unterstützung der Arbeit der Kompetenzagentur, Abteilung Jugendförderung
7	Liefner Haustechnik GmbH	Sachspende 300,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2018
8	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	500,00 €	Unterstützung der Braunschweiger Spielmeile 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(VA)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Familienmagazin clicclac	250,00 €	Kinderfilmfest Sehpferdchen Online-Anzeige
2	Heimbs Kaffee GmbH &Co. KG	350,00 €	Kinderfilmfest Sehpferdchen Leihkaffeemaschine incl. Kaffee, Kakao, Zucker
3	Schimmel Servicecentrum	416,50 €	Städtische Musikschule Leihflügel für ein Preisträgerkonzert in den Räumlichkeiten der Baugenossenschaft >Wiederaufbau< am 16. Mai 2018

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Autocenter Lindenberg	1.000,00 €	Kinder- und Jugendzentrum Roxy; Unterstützung der Veranstaltung "Südstadt Open Air" am 02.06.2018
2	Heinz und Heide Dürr Stiftung	980,00 €	Unterstützung des Projektes "Early Excellence" in Familienzentren und Kindertagesstätten

Referat 0600

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweiger Männergesangverein e.V.	125,00 €	Pflege des Denkmals von Franz Abt

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(VA)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	Sachspende 98,00 €	Betreute Mündel der Amtsvormundschaft	Eintrittskarten für das Basketball-Spiel am 15.4.2018 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	1. FFC Braunschweig - Braunschweig Lions	Sachspende 350,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
2	ABRA Autohaus Braunschweig GmbH	Sachspende 150,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
3	Arbeitsausschuss Innenstadt	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Speisen für die Abschlussveranstaltung der „Aktion Stadtputz 2018“
4	Basketball Löwen Braunschweig GmbH	Sachspende 150,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
5	Bellis GmbH	Sachspende 400,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
6	Braunschweiger Baugenossenschaft eG	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
7	Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Sachspende 225,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
8	C1 Cinema Braunschweig GmbH	Sachspende 200,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
9	DERPART-Reisebüro	Sachspende 250,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
10	Eintracht Braunschweig	Sachspende 300,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
11	Heimbs Kaffee GmbH &Co. KG	Sachspende 854,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola und Getränke für die Abschlussveranstaltung der „Aktion Stadtputz 2018“
12	Hofbrauhaus Wolters GmbH	Sachspende 1.500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Getränke für die Abschlussveranstaltung der „Aktion Stadtputz 2018“
13	Krumpholz Bürosysteme GmbH	Sachspende 400,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
14	New Yorker Group-Services Int. GmbH & Co. KG	Sachspende 200,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
15	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
16	Nordzucker AG	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
17	Dr. Ing. Olaf Schulz	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“
18	SE|BS Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	Sachspende 2.000,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
19	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
20	Zweirad Päschke GmbH	Sachspende 300,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07930
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	15.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat Juni 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2017)

Fachbereich 10

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	ALBA Braunschweig GmbH	150,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. **Kettenzuwendung**
2	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	200,00 €	Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Erich Mundstock Stiftung	6.382,00 €	Sportgeräte für den Fitnessraum der Hans-Würtz-Schule
2	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 525,00 €	Projekt "Schenk mir eine Stunde" Bücher und Lehrmaterial für die GS Bebelhof **Kettenzuwendung**
3	Förderverein der GS Lehndorf	223,80 €	Zuschuss zum Sozialtraining an der GS Lehndorf **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 400,00 €	Städtische Musikschule E-Bass Amp (Verstärker) **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.500,00 €	Städtische Musikschule 7 Klavierbänke **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.000,00 €	Städtische Musikschule Lichtanlage **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 529,00 €	Städtische Musikschule Tragetaschen-Satz für Marimbaphone **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 8.000,00 €	Städtische Musikschule Englisch-Horn (Holzblasinstrument)

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Ingrid Höweler	Sachspende 5.000,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Gerd Winner , 43 tlg. Mappenwerk Salzburger Passion, 1985

Fachbereich 50

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	4.700,00 €	Unterstützung der Befragung "Hilfe- und Pflegeleistungsbedarf von Menschen mit Migrationshintergrund"
2	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	7.500,00 €	Unterstützung der Befragung "Hilfe- und Pflegeleistungsbedarf von Menschen mit Migrationshintergrund"

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Richard Borek-Stiftung	13.500,00 €	Unterstützung der Sprachförderfreizeit "Ferien, die schlauer machen" im Herbst 2018

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2018)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	Sachspende 250,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof	Projekt "Schenk mir eine Stunde" Fahrkarten für die Segel-AG **Kettenzuwendung**
2	Förderverein der GS Bebelhof e.V.	720,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof	Projekt "Schenk mir eine Stunde" Lehrtätigkeit der Segel-AG **Kettenzuwendung**

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	12.366,25 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	4.500,00 €	Kinderfilmfest Sehpferdchen Förderung des Kinderfilmfestes

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.000,00 €	Kinder- und Jugendzentrum Roxy; Unterstützung der Veranstaltung "Südstadt Open Air" am 02.06.2018 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 5
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)

Fachbereich 66

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	Sachspende 500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise **Kettenzuwendung**
2	Braunschweigische Sparkassenstiftung	12.448,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise
3	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	Sachspende 2.500,00 €	Teilnehmer des Stadtputztages	Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08236
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	18.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Städt. Stadion Nachrüstung Brandmeldeanlage
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **210.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**210.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	210.000,00 €

Die vorhandene Brandmeldeanlage des Eintracht-Stadions ist in den Bereichen der Osttribüne und der Südkurve nachzurüsten. Derzeitig werden lediglich die Bereiche der Nordkurve und der Westtribüne durch die Brandmeldeanlage überwacht.

Der aktuelle Zustand entspricht nicht den Anforderungen des § 20 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und es besteht somit ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Stadt Braunschweig.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Brandschutzmaßnahmen" (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4S.210051.01.505 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen	210.000,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08236-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2018
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	29.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Knochenhauerstr. 5 / Einrichtung von 2 Krippengruppen
Sachkonto	421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **570.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	0,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**570.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	570.000,00 €

Besonders auf die bisher in dieser Ausprägung nie dagewesene Anmeldesituation zum Kindergartenjahr 2018/2019 rund um die bestehende Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße 10 (aber auch stadtweit) soll reagiert werden. Es besteht ein Handlungsbedarf zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote (insbesondere im U3-Bereich). Ziel ist die Deckung des Rechtsanspruchs nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch Sicherstellung einer bedarfsorientierten Versorgung für Kinder im Alter von 0-3 Jahren zur Vorbeugung vor Schadensersatzansprüchen.

Das Gebäude Neue Knochenhauerstraße 5 wurde von der Stadt Braunschweig-Beteiligungs-

Gesellschaft mbH (SBBG) mit einer Festmietzeit für die Nutzung als Kindertagesstätte bis zum 31.12.2020 angemietet. Es soll übergangsweise zu einer Kinderkrippe für zwei Gruppen umgebaut werden.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Programm Instand. Städt. Kitas / San." (4S.210036) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minder-aufwendungen	4S.210036.00.505.213 421110	FB 20: Programm Instand. Städt. Kitas/San.	570.000 €

Finanzhaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen
Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 5E.660087 – Neubau der Hoheworthbrücke
Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	850.000,00 €
außerplanmäßig bereits bereitgestellt:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**200.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.050.000,00 €

Die Brücke ist Teil einer wichtigen Wegebeziehung, sowohl im Freizeit- als auch im Alltagsverkehr. Ein Weiterbetrieb über das Jahr 2018 hinaus ist aufgrund des baulichen Zustandes der Brücke nicht möglich, daher ist ein Ersatzbau vorgesehen. Ein Verzicht auf diese Wegeverbindung ist angesichts der Entfernung zu möglichen Umleitungsrouten nicht möglich. Sollte sich der Neubau weiter verzögern, gerät zudem das zeitlich aufeinander abgestimmte Brückenbauprogramm in Verzug. Somit ist die Maßnahme sachlich unabweisbar.

Die Maßnahme wurde im März 2018 bereits ausgeschrieben. Die Gesamtangebotssumme lag bei brutto 1.098.000 € und überschritt die Kostenberechnung damit um 45 %. Die Finanzierung der Maßnahme war nicht möglich. Die Ausschreibung wurde aufgehoben.

Es zeigt sich zurzeit sehr deutlich, dass die Überlastung der Bauwirtschaft Auslöser der starken Preissteigerungen ist. Das Baugeschehen ist stark auf den Jahresverlauf und die Bausaison jeweils nach Frostende ausgerichtet. Nur wenn es gelingt die Ausschreibung jetzt kurzfristig am Markt zu platzieren, besteht die Chance für 2019 einigermaßen angemessene Preise zu erzielen. Jede Verzögerung dieser Ausschreibung würde dazu führen, dass die freien Kapazitäten der Baufirmen nicht mehr verfügbar wären, die Preise somit deutlich steigen würden und dadurch erheblicher finanzieller Schaden für die Stadt entstehen würde.

Da das Ausschreibungsergebnis der letzten Ausschreibung (Baukosten 1.098.000 €) den Haushaltsansatz übersteigt, was bei einer erneuten Ausschreibung wieder zu erwarten ist, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zeitlich unabweisbar. Selbst wenn durch den oben

skizzierten zeitlichen Vorlauf günstigere Angebote als in der letzten Ausschreibung zu erwarten sind, so ist mit einem Angebot unterhalb der in 2018 verfügbaren Mittel nicht zu rechnen. Ohne eine Mittelerhöhung kann die Maßnahme daher nicht umgesetzt werden.

Deckungsmittel i. H. v. 175.000 € stehen in dem Projekte "Erschließung Baumschule Ost (5E.660108)" zur Verfügung. Die Maßnahme wird bis auf Weiteres nicht umgesetzt.

Die verbleibenden 25.000 € Deckungsmittel stehen in dem Projekt "Brückenerneuerungen (4S.660018)" zur Verfügung. Dieses Projekt steht für kleinere Brückenneubauten und Erneuerungen zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderauszahlungen	5E.660108 / 787210	Erschl. Wohngeb. Baumschule Ost / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	175.000 €
Minderauszahlungen	4S.660018 / 421210	Brückenerneuerungen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	25.000 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-07950
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Nördliches Ringgebiet Erwerb von Flächen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH für den Nordpark

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	16.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

„1. Dem Ankauf der in der Vorlage genannten Flächen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) wird zugestimmt.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG werden angewiesen,

a. dem Verkauf von Flächen an die Stadt Braunschweig zu den in der Vorlage genannten Konditionen zuzustimmen und die Geschäftsführung der SBBG zu veranlassen, den notariellen Vertrag abzuschließen und die nötigen Schritte zur Umsetzung des darin vereinbarten Vorgehens vorzunehmen.

b. die Veräußerung von Grundstücksflächen südlich der Taubenstraße im Umfang von ca. 24.560 m² an die Stadt Braunschweig zu beschließen.

c. die Geschäftsführung der SBBG zu veranlassen, auf der im Eigentum der SBBG verbleibenden Restfläche des Flurstücks 106/62 eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig eintragen zu lassen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz für die Stadt (Ziffer 1 Ankauf):
Die formale Beschlusskompetenz des Finanz- und Personalausschusses für den Grundstücksankauf durch die Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 1 d der Hauptsatzung der Stadt. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um ein Grundstücksgeschäft, für das der Finanz- und Personalausschuss beschlusszuständig ist.

Beschlusskompetenz für die SBBG (Ziffer 2 Verkauf):
Gemäß § 12 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages liegt die Zuständigkeit für die vorgesehene Grundstücksveräußerung sowie die Einräumung einer Grunddienstbarkeit auf Ebene der SBBG bei der Gesellschafterversammlung der SBBG, da der für diese Geschäfte in § 5 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Betrag von 100.000 € überschritten wird.

Zur Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG wird ein Anweisungsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig benötigt. Aus diesem Grund wird insgesamt sowohl für die Grundsatzentscheidung zum Ankauf der Flächen durch die Stadt als auch für den erforderlichen Anweisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der SBBG um eine einheitliche Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses gebeten.

Der Aufsichtsrat der SBBG hat der beabsichtigten Grundstücksveräußerung sowie der vorgesehenen Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf einem Teil der bei der SBBG verbleibenden Flächen in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 zugestimmt.

Die SBBG ist Eigentümerin von Flächen im Bereich „Nördliches Ringgebiet“, für das die Stadt eine Rahmenplanung zur städtebaulichen Neuordnung aufgestellt hat. Ziel ist es u. a. neue attraktive Wohngebiete mit einer leistungsfähigen Erschließung und einer hohen Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Die im beigefügten Lageplan grün schraffierten Teilflächen der Flurstücke 106/52 und 106/62 in einer Größe von ca. 8.858 m² sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, als öffentliche Grünflächen ausgewiesen und Bestandteil des zukünftigen Naherholungsgebietes, dem sog. Nordpark. Wichtiges Element innerhalb des Nordparks ist der Ringgleisweg als öffentliche Freizeitwegeverbindung und Teil des stadtumgreifenden Ringgleisprojektes. Der Bau des Ringgleisweges ist im dortigen Bereich von der SBBG im Vorgriff auf den mit der Stadt noch abzuschließenden Kaufvertrag bereits gestattet worden und zwischenzeitlich erfolgt.

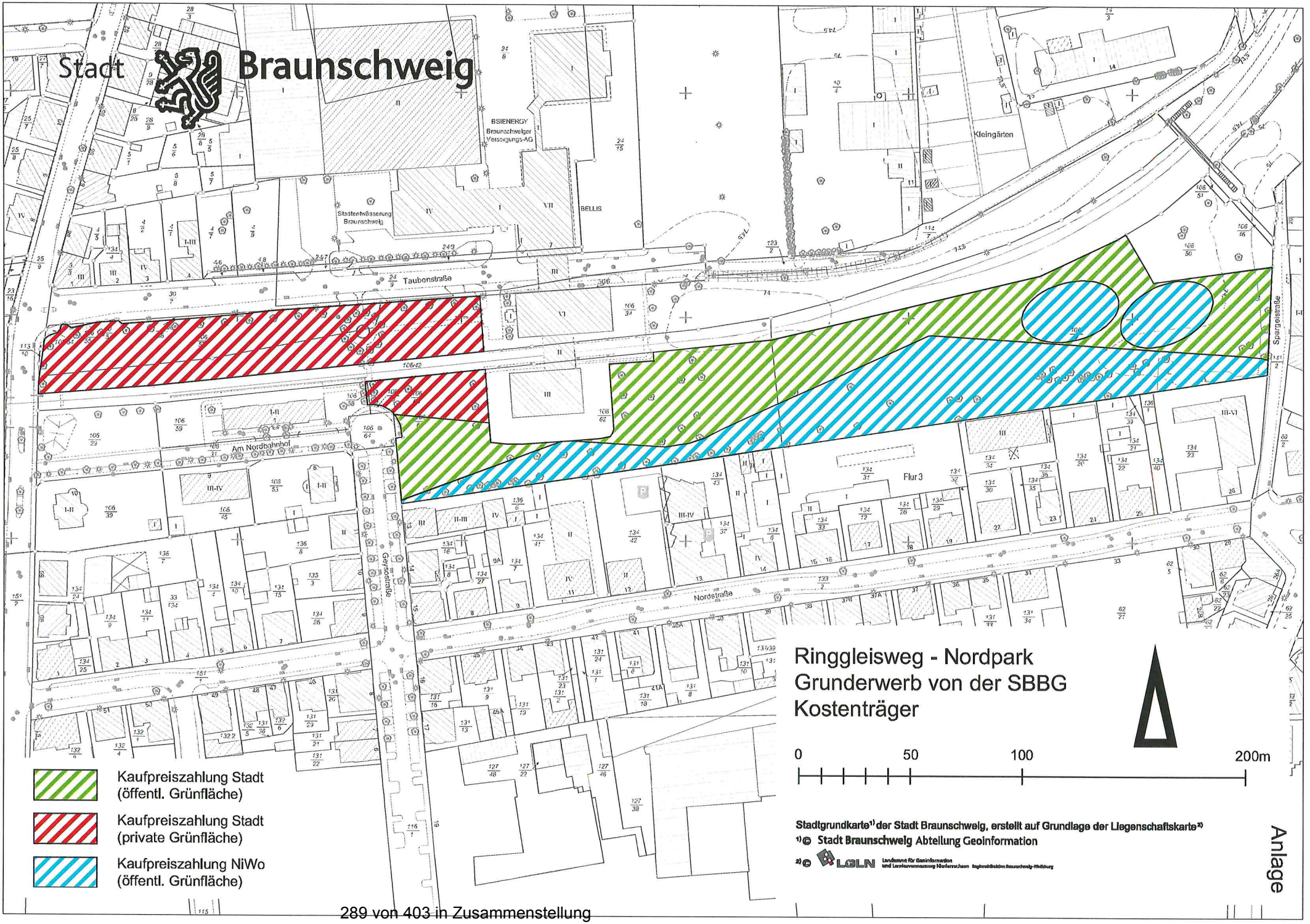
Neben den vorstehend genannten öffentlichen Grünflächen sollen die im Lageplan rot schraffierten Teilflächen der Flurstücke 106/57, 106/62 und 106/34 sowie das Flurstück 106/63 in einer Größe von insgesamt ca. 6.376 m² erworben werden. Die Flächen sind im Bebauungsplan HA 135 als private Grünflächen festgesetzt. Die tatsächliche Nutzung entspricht bereits heute der einer öffentlichen Grünfläche. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung sowie der Nähe zum Haus der Kulturen und des avisierten Stadtbahnausbaus mit einem Haltepunkt in diesem Bereich sollte auch der Ankauf dieser Grünfläche im öffentlichen Interesse unbedingt erfolgen.

Die ebenfalls im Eigentum der SBBG stehenden, im Lageplan blau schraffierten Teilflächen der Flurstücke 106/62 und 105/52 zu insgesamt 9.326 m² sind im Rahmen der mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) als Erschließungsträgerin geschlossenen städtebaulichen Verträge zu den Bebauungsplänen „Taubenstraße“, HA 135 und „Nordanger“, HA 136 durch die Niwo zu erwerben und anschließend unentgeltlich in das Eigentum der Stadt zu übertragen. Um einen Zwischenerwerb dieser Flächen durch die Niwo und damit zusätzliche Kosten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass ein Dreiervertrag geschlossen wird, in dem die Niwo lediglich verpflichtet wird, den Kaufpreis zu zahlen, die Flächen jedoch direkt in das Eigentum der Stadt übergehen.

Das im beigefügten Lageplan mit Ziffer III gekennzeichnete Gebäude verbleibt mit einer entsprechenden Freifläche im Eigentum der SBBG und steht im zukünftigen Nordpark. Die SBBG verpflichtet sich, auf der in ihrem Eigentum verbleibenden Restfläche des Flurstücks 106/62, Flur 7, Gemarkung Hagen eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Braunschweig einzutragen, wonach der jeweilige Eigentümer es zu unterlassen hat, auf dem Grundstück Maßnahmen durchzuführen, die nicht im Interesse eines guten Gesamterscheinungsbildes des öffentlichen Parks sind, z.B. das dauerhafte Lagern von Materialien aller Art.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan


Stadt Braunschweig
BSIENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG
Stadtentwässerung Braunschweig
BELLIS
Kleingärten
Taubenstraße
Am Nordbahnhof
Gerstostraße
Nordstraße
Spargelstraße
Flur 3
Ringgleisweg - Nordpark
Grunderwerb von der SBBG
Kostenträger
0
50
100
200m
Kaufpreiszahlung Stadt (öffentl. Grünfläche)
Kaufpreiszahlung Stadt (private Grünfläche)
Kaufpreiszahlung NiWo (öffentl. Grünfläche)
Stadtgrundkarte1) der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte2)
1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
2) © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
Anlage

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08178
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veräußerung eines ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	11.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.05.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„Der Veräußerung eines ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg an den Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 (real SB-Warenhaus) wird zugestimmt."

Sachverhalt:

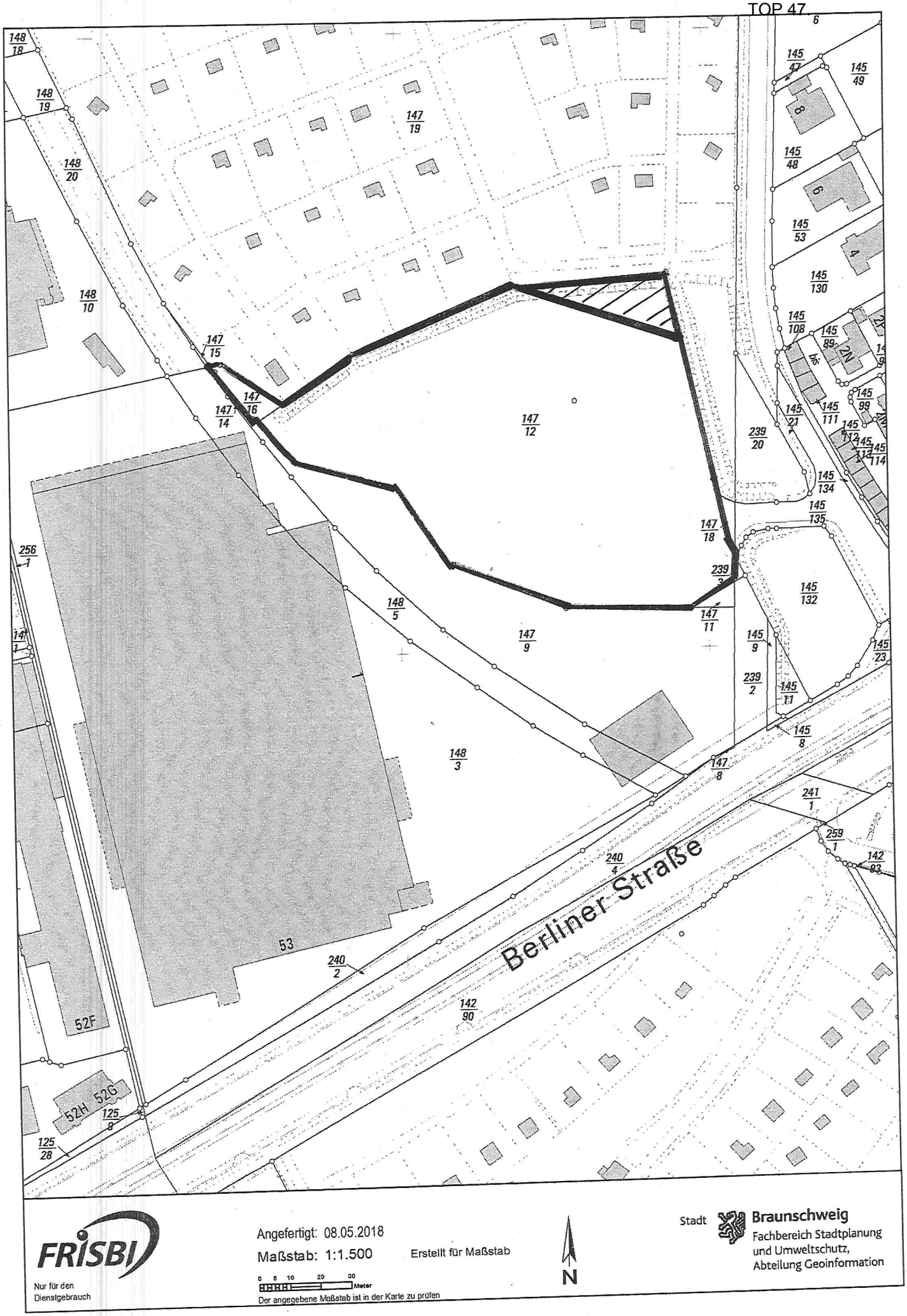
Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin des im anl. Lageplan gekennzeichneten Grundstücks Moorhüttenweg mit einer Gesamtgröße von insgesamt 11.098 m². Der jeweilige Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 ist im Rahmen einer grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeit berechtigt, dass städtische Grundstück entgeltlich als Parkplatz zu nutzen. Die Dienstbarkeit ist 1976 im Rahmen des Verkaufs des Grundstücks Berliner Str. 53 durch die Stadt grundbuchlich gesichert worden. Sie hat eine Laufzeit von 50 Jahren und läuft somit im Jahr 2026 aus.

Um den Standort des real SB-Warenhauses langfristig sichern zu können, beabsichtigt der Eigentümer im Zusammenhang mit umfangreichen Umbaumaßnahmen nunmehr auch den Erwerb des städtischen Grundstücks. Für städtische Zwecke ist das Grundstück entbehrlich. Lediglich die im anl. Lageplan gestrichelt dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 600 m² soll für eine spätere Grünwegeverbindung im städtischen Eigentum verbleiben.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf des ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg an den Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 zuzustimmen.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan


148/18
148/19
148/20
148/10
147/19
147/15
147/16
147/14
147/12
147/18
147/11
147/9
148/5
148/3
147/8
256/1
239/3
239/20
239/2
145/47
145/49
145/48
145/53
145/130
145/108
145/89
145/99
145/111
145/21
145/134
145/135
145/132
145/9
145/11
145/8
145/23
241/1
259/1
142/93
240/4
240/2
142/90
125/8
125/28
53
52F
52H
52G
Berliner Straße
FRISBI
Nur für den Dienstgebrauch
Angefertigt: 08.05.2018
Maßstab: 1:1.500
Erstellt für Maßstab
0 5 10 20 30 Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen
N
Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Geoinformation

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Böttcher, Helge

18-08171
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Interaktiver Haushalt auf Grundlage der IKVS-Software

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.05.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)	31.05.2018	Ö

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2018 wurde von Seiten der Verwaltung mehrfach auf den Nutzen eines interkommunalen Vergleichs für die Modernisierung und Konsolidierung des städtischen Haushalts hingewiesen. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Software der Interkommunale Vergleichs–Systeme GmbH (IKVS) beschafft. Offenbar eignet sich diese Software nicht nur für einen interkommunalen Vergleich sondern ermöglicht es auch, städtische Haushaltsdaten übersichtlich aufzuarbeiten und im Rahmen eines sog. Interaktiven Haushalts öffentlich zur Verfügung zu stellen. Unsere Recherchen haben ergeben, dass bereits mehrere Städte von dieser Möglichkeit eines auf der IKVS-Software basierenden Interaktiven Haushalts Gebrauch machen (z.B. Königswinter, Ludwigsburg, Melle). Betont wird dabei nicht nur, dass ein solcher interaktiver Haushalt für mehr Transparenz sorgen kann. Auch für Mitarbeiter*innen in der Verwaltung und für Ratsmitglieder kann diese übersichtliche Form der Darstellung des städtischen Haushalts durchaus einen Mehrwert bringen.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es innerhalb der Verwaltung Pläne, die Daten, die mit der IKVS-Software zur Verfügung stehen, auch in Braunschweig für eine solche Form der Darstellung des städtischen Haushalts zu nutzen?

2. Welche weiteren Möglichkeiten könnten sich aus dem Einsatz der IKVS-Software noch ergeben, um politische Entscheidungen und/oder das Handeln der Verwaltung transparent zu machen?

3. Mit welchen Kosten wäre für die Einrichtung eines solchen Interaktiven Haushalts in Braunschweig zu rechnen?

Anlagen:

Link zum Interaktiven Haushalt der Stadt Königswinter:
http://www.koenigswinter.de/de/interaktiver-haushalt.html

Link zum Interaktiven Haushalt der Stadt Ludwigsburg:
https://www.ludwigsburg.de/,Lde/start/stadt_buerger/interaktiver+haushalt.html

Link zum Interaktiven Haushalt der Stadt Melle:
https://www.melle.info/portal/seiten/interaktiver-haushalt-919000493-20301.html

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

18-08181
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Zukunft des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.05.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)	31.05.2018	Ö

Sachverhalt:

Der dem Flughafenausbau zu Grunde liegende "Masterplan für den Verkehrsflughafen BS-WOB" wird in den Kennzahlen

-Passagieraufkommen 250000 zu 165000 (2025 zu 2016)

-Flugbewegungen 36000 zu 29000 (2025 zu 2016)

-Geschäfts/Werksverkehr 12000 zu 9600 (2025 zu 2016)

bereits heute deutlich verfehlt.

Trotz einer 30% Gebührenerhöhung ist der Betrieb des Flughafens eine dauer-defizitäre Einrichtung. Ohne die Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter und VW wäre bereits heute die Frage der Zahlungsunfähigkeit zu stellen.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen.

1. Vor dem Hintergrund des EU Beihilferechts, welches ab 2024 nur noch bedingt Zuschüsse zulässt, wie sie derzeit durch die Gesellschafter und VW gezahlt werden, stellt sich die Frage, in welcher Höhe bis zum 31.12.2023 zum Weiterbetrieb des Flughafens diese Betriebskostenzuschüsse gezahlt werden (kumuliert oder jahresweise)?

2. Besteht eine Übersicht über den Investitionsbedarf und Sanierungsbedarf, der in Besitz der Flughafen GmbH befindlichen Gebäude und Grundstücke?

3. Kann jederzeit eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Merkmale einer drohenden Zahlungsunfähigkeit vorliegen?

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-07677
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kostenentwicklung PPP

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.03.2018

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)	12.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss erfolgte in 2011 die Zuschlagserteilung in dem Vergabeverfahren zur Vergabe eines Auftrages zur Umsetzung eines PPP-Projektes für Schulen und Kindertagesstätten. Dabei wurden die Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die werterhaltende Instandhaltung und Betriebsleistungen an neun Schulen, drei Kitas und zwei Schulsporthallen an „Hochtief PPP Solutions GmbH“ vergeben. Der Privatisierungsvertrag läuft vom 15. Juli 2011 bis zum 14. Juli 2036. In der Verwaltungsvorlage wurde u.a. mitgeteilt, dass im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs ermittelt wurde, dass der vergleichbare Gesamtnettobarwert des Angebotes von Hochtief 211 Mio. Euro betragen würde. Zur Haushaltsauswirkung wurde dargestellt, dass die Belastung **12,65 Mio. Euro pro Jahr** betragen würde. Anschließend wurden in 2012 und 2013 Nachträge für die IGS Heidberg und die Heinrich-Büssing-Schule beschlossen.

Dies vorweg geschickt wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen, die seit Vertragsbeginn für das PPP-Projekt jährlich bisher entstanden sind?

2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Bau-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufwendungen von 2011 – 2017 für alle Schulen, Kitas und Schulsporthallen, die nicht im PPP-Projekt sind, jeweils jährlich?

3. Wie hoch war die Gesamtsumme der Bau-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufwendungen für alle Schulen, Kitas und Schulsporthallen von 2007 – 2017?

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08198
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	29.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„Den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Konzessionsverträgen für die Medien Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Braunschweig und BS│Energy wird zugestimmt“.

Sachverhalt:

1. Entwicklung

Der mit BS│Energy bestehende Konzessionsvertrag vom 17. April 2001 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2002 über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme im Stadtgebiet Braunschweig läuft am 31. Dezember 2020 aus. Künftig ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben für jedes der vier Medien ein eigenständiger Konzessionsvertrag erforderlich. Von Konzessionen wird üblicherweise gesprochen, wenn die betreffende Kommune es einem Energieversorgungsunternehmen gestattet, die öffentlichen Verkehrswege für die Leitungen für die Versorgung der Bevölkerung zu nutzen, in diesem Fall für die Medien Wasser und Fernwärme.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität der Neuvergaben der Konzessionen sowie der damit zusammenhängenden Fragestellungen wurden die politischen Gremien frühzeitig in den Prozess eingebunden. Mit den Verwaltungsvorlagen DS 17-05627, 17-05627-01, 17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02 zur Sitzung des Rates am 07. November 2017 wurden die städtischen Gremien daher über die Eckpunkte der Neuvergaben für alle vier Konzessionen informiert. Wesentliche Aspekte dieses Ratsbeschlusses waren insbesondere die Zustimmung zum Abschluss des „Vorvertrages in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG), der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) sowie in dessen Konsequenz die Aufnahme von Gesprächen mit BS│Energy, um die vorvertraglich vereinbarte Regelungsabsicht, die Verträge für die Sparten Fernwärme und Wasser mit BS|Energy direkt neu abzuschließen, umzusetzen.

Die Stadt wird die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 in dem aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes rechtlich vorgegebenen Verfahren ausschreiben. Die Konzessionen für die Medien Strom und Gas sind daher nicht Gegenstand des aktuellen Vertragsabschlusses.

Zur Verhandlung der neuen Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme wurde innerhalb der Verwaltung eine Projektgruppe eingerichtet. Diese wurde aus Mitarbeitern des Fachbereichs Finanzen, der Bauverwaltung sowie des Rechtsreferates gebildet.

2. Verhandlungsergebnis

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für das Recht der Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an eine Kommune entrichten. Diese Leitungen müssen der direkten Versorgung von Endverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Konzessionsvertrag. Dieser sieht allgemein u. a. Regelungen zur konkreten Nutzung von gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Verpflichtung des Versorgers, alle Nutzer in der Gemeinde zu versorgen (sogenannte Kontrahierungsklausel), eine Kostenaufteilungsklausel, Vereinbarungen zur Höhe und zur Abrechnungsweise der Konzessionsabgabe sowie Endschaftsregelungen vor.

Die neu verhandelten Verträge (s. Anlagen 1 und 2) orientieren sich strukturell an einem aktuell marktüblichen Aufbau und wurden daher im Vergleich zum bisherigen Gesamtvertrag entsprechend angepasst (s. Anlage 3: Gegenüberstellung Vertrag alt/neu). Sie weisen nun eine mit Verträgen anderer Kommunen verwandte Struktur auf. Der erheblich höhere Detaillierungsgrad der Regelungen beruht insbesondere darauf, dass die umfangreichen Regelungen zu den baufachlichen Abstimmungsnotwendigkeiten alle direkt in den Vertragstext aufgenommen wurden, die hierfür sonst üblichen Anlagen zum Vertragstext sind daher entbehrlich.

In mehreren Verhandlungsrunden wurde ein Ergebnis erzielt, das im Vergleich zum bisherigen Konzessionsvertrag deutliche Vorteile für die Stadt Braunschweig bietet.

Neben der Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen und der Verbesserung der Kündigungsrechte für die Stadt für das Medium Wasser, die sich unmittelbar aus den Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) ergeben, hat die Stadt insbesondere Vorteile in der praktischen Anwendung der Konzessionsverträge, aber auch deutliche finanzielle und wirtschaftliche Verbesserungen erzielt.

Vorteile in der praktischen Anwendung ergeben sich u. a. durch Berichtspflichten über den Zustand der Netze, Verbesserungen bei der Abstimmung von dinglichen Nutzungsrechten, Verpflichtungen zur konkreten Festlegung von Bedarfen der BS│Energy im Rahmen der Bauleitplanung, zusätzliche Haftungsansprüche bei Schäden an städtischen Anlagen sowie Verbesserungen hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Straßenraums unter Berücksichtigung von Leitungen.

In folgenden Regelungen haben die Verhandlungen zudem zu einem wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt geführt, die sich von vergleichbaren Konzessionsverträgen als eine eigenständige Braunschweiger Lösung abheben:

Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

Im Konzessionsvertrag Wasser (§ 12) sind Regelungen aufgenommen, die die leitungsbezogene kostenlose Grundversorgung mit Löschwasser auf Basis der heutigen Leistungsfähigkeit der Rohrnetze und dem heutigen Abstand der Hydranten sicherstellt. Bei Rohrnetzerweiterungen innerhalb geschlossener Bebauung wird der Abstand der Hydranten bei rund 120 Metern liegen, bei gewollten Abweichungen hiervon erfolgt dies nur in Abstimmung mit der Stadt. Hier war es Ziel der Verhandlungen, den Feuerwehren auch künftig ein engmaschiges Netz an Löschwasserzugängen zu bieten, um im Einsatzfall möglichst kurze Wege bis zur nächstgelegenen Entnahmestelle zu haben. Ungeachtet sich verschärfender Vorgaben zur Trinkwasserhygiene ist es damit gelungen, die Dichte des Hydrantennetzes zu sichern und den Status Quo für die Zukunft festzuschreiben.

Die Bereitstellung von Wasser für Lösch- und Übungszwecke der Feuerwehren erfolgt auch künftig ausdrücklich kostenlos.

Kartellrechtliche Bedenken bestanden für die Zukunft seitens der beratenden Juristen indes bei der im aktuellen Konzessionsvertrag noch geregelten kostenlosen Bereitstellung von Wasser für die Straßenunterhaltung und die Grünpflege. Daher werden diese Leistungen ab dem Jahr 2021 für die Stadt kostenpflichtig, Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zu verhandeln sein.

Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen

Sofern die Stadt Änderungen an städtischen Anlagen durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im öffentlichen Interesse liegende Gründe (z. B. Verkehrssicherheit, stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen entsprechend anzupassen (Folgepflicht). Ergab sich bei den geänderten Versorgungsanlagen erneuter Anpassungsbedarf, war die Übernahme der mit diesen Maßnahmen korrespondierenden Baukosten bislang gestaffelt. So war die Stadt Braunschweig nach dem noch laufenden Konzessionsvertrag in den ersten 10 Jahren allein für die Übernahme dieser Kosten verantwortlich, in den folgenden 10 Jahren wurden die Kosten je zur Hälfte von Stadt und Gesellschaft getragen und erst ab dem 21. Jahr war die Gesellschaft zur vollständigen Kostenübernahme verpflichtet.

Konzessionsverträge anderer Gebietskörperschaften für Wasser und Fernwärme jüngeren Datums sehen in der Regel den Übergang dieser Folgekostenpflicht auf den Konzessionär nach 5 Jahren vor. Jedoch werden in wettbewerblichen Verfahren für Konzessionen im Bereich Gas und Strom zwischenzeitlich von den Bietern auch noch deutlich kürzere Fristen geboten.

Mit Blick auf die bevorstehenden Ausschreibungen für die Konzessionen Strom und Gas und den Umstand, dass diese Verfahren vollständig ergebnisoffen sind, ist es gelungen zu vereinbaren, von der Festlegung einer Frist für die Übernahme der Folgekosten ganz abzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass ab 2021 in den Verträgen für alle vier Medien vergleichbare Fristen für die Folgekosten geregelt werden können.

Im Vordergrund muss aber für die Stadt und BS|Energy auch künftig der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit finanziellen und zeitlichen Ressourcen stehen. Daher wurde mit BS│Energy vereinbart, dass Baumaßnahmen, die die Folgekostenpflicht tangieren, mit Augenmaß und möglichst einvernehmlich geplant werden, um die Interessen beider Vertragspartner zu wahren.

Betreibenspflicht für das Wasserwerk Bienroder Weg

Das Wasserwerk Bienroder Weg wird heute von BS│Energy auf eigene Kosten ohne eine ausdrückliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag freiwillig betrieben. Für die Verwaltung war es wichtig, diese bislang freiwillig aufrechterhaltene Reserve für die Laufzeit des neuen Konzessionsvertrages zu sichern und den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern auch künftig diese Reserve für die Frischwasserversorgung zu erhalten. BS│Energy wird das Wasserwerk in seiner Funktion als Reservewasserwerk weiterhin betreiben. Sofern die Gesellschaft die Versorgung in Abstimmung mit der Stadt nicht mindestens in vergleichbarer Weise über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen kann, wird das Wasserwerk Bienroder Weg ständig betriebsbereit gehalten.

Konzessionsabgabe

Die maximal zulässige Höhe der Konzessionsabgabe für Wasser ergibt sich aus den Regelungen der sog. Konzessionsabgabenanordnung. Daraus ergaben sich für die vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

Jahr	Höhe Konzessionsabgabe in €	Wassermenge in m³
2017	3.043.981	13.300.973
2016	3.036.806	13.501.162

Neu ist in dem ausgehandelten Konzessionsvertrag für Fernwärme, dass hierfür trotz Fehlens einer rechtlichen Grundlage ein Gestattungsentgelt für die Nutzung der Öffentlichen Anlagen vereinbart werden konnte (§ 19 Fernwärmevertrag). Das Entgelt beträgt auf der Basis der Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) 0,10 Cent je Kilowattstunde. Hieraus erwartet die Verwaltung auf Basis der Werte der vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

Jahr	Höhe Gestattungsentgelt in €	Kilowattstunden
2017	Kann aufgrund der noch laufenden Abrechnung nicht zur Verfügung gestellt werden.	
2016	552.299,00	552.299,75 MWH

Der Vorvertrag sieht wegen der für BS|Energy durch das Gestattungsentgelt entstehenden Mehrkosten vor, dass diese in erster Linie durch Verbesserungen der Effizienz erfolgen sollen. Preiserhöhungen sind nur ausnahmsweise vorgesehen, und dann allenfalls stufenweise.

Weitere Aspekte der Verträge

Neben den vorbeschriebenen Vertragsvereinbarungen, die echte wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Braunschweig im Vergleich zum aktuellen Konzessionsvertrag darstellen, enthalten beide Verträge die jeweiligen Regelungen, die bereits im Rahmen des Vorvertrages vereinbart wurden. Insbesondere ist hier das Sonderkündigungsrecht nach zehn Jahren für den Wasserkonzessionsvertrag zu nennen (§ 30 Abs. 2). Dies ist im Vergleich zum noch laufenden Konzessionsvertrag neu.

Neu sind auch die umfangreichen formalen Regelungen wie z.B. zum Auskunftsanspruch der Stadt, Regelungen zum Kontrollwechsel und insbesondere detaillierte Regelungen zu den Modalitäten einer möglichen Übernahme der Wasser- und Fernwärmenetze nach Beendigung der jetzt neu abzuschließenden Konzessionsverträge (jeweils §§ 23ff.), inklusive der Festlegung eines Berechnungsmodus für ein Netzübernahmeentgelt. Diese Regelungsgegenstände waren im aktuellen Konzessionsvertrag nicht enthalten, gehören aber heute zu den üblichen und notwendigen Regelungen in Konzessionsverträgen.

Kommunalrabatt

Der Kommunalrabatt wird sowohl der Stadt für den Eigenverbrauch in ihren Liegenschaften sowie den städtischen Beteiligungen, die nicht im unmittelbaren wettbewerblichen Umfeld agieren, gewährt. Aufgrund einer umsatzsteuerlichen Neubewertung des Rabattes ist der Kommunalrabatt künftig als umsatzsteuerpflichtig zu würdigen. Daher reduziert sich der Gegenwert des Rabattes von bislang 10 % auf nunmehr 8 % des Netto-Rechnungsbetrages.

Da die Höhe des Kommunalrabattes für Wasser auf Grundlage des § 12 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung rechtlich auf max. 10 % reglementiert ist, konnte hier keine Erhöhung des Rabattes als Kompensation der Steuerlast erwirkt werden. Für Fernwärme gibt es keine rechtlichen Regelungen, auch der Vorvertrag sieht keine entsprechende Bestimmung vor. Daher ist in den Verhandlungen eine mit der Regelung für Wasser deckungsgleiche Bestimmung vereinbart worden.

In Summe betrug der der Stadt gewährte Kommunalrabatt im Jahr 2017 ca. 45.000,- € für Wasser (300 angeschlossene Liegenschaften) und ca. 10.000,- € für Fernwärme (25 angeschlossene Liegenschaften). Unter Berücksichtigung der künftigen Steuerpflicht wird sich dieser Betrag auf geschätzt 44.000,- € für beide Medien reduzieren.

In welchem Umfang die berechtigten städtischen Gesellschaften künftig von dieser Rabattierung Gebrauch machen werden, ist noch nicht abzusehen und wird Gegenstand künftiger Gespräche sein.

Vor dem Hintergrund des geplanten Stadtbahnausbaukonzeptes konnte in den Gesprächen mit BS|Energy noch erreicht werden, dass zukünftig die vertraglichen Regelungen über die Aufteilung von Folgekosten zwischen BS|Energy und der Verkehrs-GmbH zugunsten der Verkehrs-GmbH verbessert werden. Bisher ist für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die mit den Stadtbahnanlagen bebaut sind, eine Kostenaufteilung bei Änderung der Versorgungsanlagen von BS|Energy von 60% Verkehrs-GmbH und 40% BS|Energy in einem gesonderten Vertrag vereinbart. Dieser Vertrag läuft noch bis Ende des Jahres 2019 und soll anschließend so gestaltet werden, dass die Verkehrs-GmbH 40% der Folgekosten trägt, BS|Energy 60%. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zwischen den beiden Gesellschaften vertraglich fixiert, die Laufzeit des neuen Vertrages soll ebenso wie die Konzessionsverträge 20 Jahre betragen.

Die Abstimmung der beigefügten Entwürfe der Konzessionsverträge erfolgte maßgeblich durch das Rechtsreferat der Stadt und die juristische Begleitung von BS|Energy. Weiter wurden seitens der Stadt beide Verträge abschließend durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, die als Berater im Kontext der Neuvergabe der Energiekonzessionen tätig ist, beurteilt, insbesondere im Hinblick auf kartellrechtliche Fragestellungen. Die Anmerkungen der Fachanwälte wurden in den zum Beschluss vorgelegten Verträgen berücksichtigt.

3. Entscheidungsvorschlag

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus Sicht der Verwaltung eine gute Balance zwischen den Interessen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft BS|Energy. Beide Vertragspartner haben sich aufeinander zubewegt mit dem Ziel, für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren eine tragfähige Zusammenarbeit im Interesse der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates werden in einem nächsten Schritt beide Verträge bei der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums angezeigt (§ 152 Abs. 1 Nr. 11 NkomVG). Die formale Anzeige der Zustimmung zum Vertragsschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung des Rates erfolgen. Die Unterzeichnung der Verträge darf erst nach Ablauf einer sechswöchigen Frist erfolgen, die der Kommunalaufsicht zur Prüfung zusteht.

Im Vorfeld der rechtlich erforderlichen Anmeldung des Abschlusses eines Wasserkonzessionsvertrages hat BS|Energy die Landeskartellbehörde bereits schriftlich auf das beabsichtigte Vorgehen in Braunschweig auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom 7. November 2017 hingewiesen. Die Landeskartellbehörde wies vor kurzem in allgemeinen Hinweisen auf die grundsätzliche Notwendigkeit eines wettbewerblichen Verfahrens vor Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages hin, ohne allerdings auf die in Braunschweig bestehende spezifische Situation einzugehen.

Die Besonderheit in Braunschweig besteht darin, dass die Stadt gegenüber BS|Energy derzeit keinen Netzherausgabeanspruch hat. Insbesondere aus diesem Grund ist in der Vorlage für den Ratsbeschluss am 7. November 2017 (DS 17-5627) nach intensiver rechtlicher Prüfung der beteiligten Beratungsunternehmen unter Ziffer 3.2 deutlich gemacht worden, dass in Braunschweig ein wettbewerbliches Verfahren nicht durchzuführen ist. In diesem Sinne wird der weitere Schriftverkehr mit der Landeskartellbehörde zu führen sein.

Um Zustimmung zum Abschluss der vorgelegten Verträge wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:
Konzessionsvertrag Wasser
Konzessionsgebiet
Konzessionsvertrag Fernwärme
Synopse Konzessionsvertrag alt / neu

Konzessionsvertrag

- Wassernetz zur allgemeinen Versorgung -

ENTWURF

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel ... 3
§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet ... 3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft ... 4
§ 3 – Preisgestaltung ... 4
§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb ... 4
§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft ... 5
§ 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden ... 6
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten ... 6
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen ... 10
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft ... 10
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch ... 12
§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen ... 12
§ 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke ... 13
§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün ... 14
§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen ... 14
§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen ... 15
§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft ... 16
§ 17 – Folgepflicht ... 16
§ 18 – Folgekosten ... 17
§ 19 – Konzessionsabgabe ... 18
§ 20 – Kommunalrabatt ... 19
§ 21 – Haftung ... 20
§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten ... 20
§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung ... 21
§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen ... 22
§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt ... 22
§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen ... 23
§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft ... 24
§ 28 – Sonstiges ... 26
§ 29 – Anpassungsklausel ... 27
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer ... 27

ENTWURF

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und·damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel – Lehre versorgten östlichen Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe **Anlage 1**).

(2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser.

(3) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Wasserversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.

ENTWURF

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

(1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den allgemeinen Tarifpreisen.

(2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen.

ENTWURF

(2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.

(3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

(5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

(1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.

(2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.

§ 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden

(1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit.

(2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.

a) <u>Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:</u>

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

b) <u>Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:</u>

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

ENTWURF

(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

(5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

(6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.

(7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

(10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

(12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

(13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

(14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.

(15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.

(17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

ENTWURF

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

(1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.

(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

(4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

(3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.

(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.

(5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.

(6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

(7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.

(8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.

(10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.

(2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

(3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

ENTWURF

§ 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

(1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden.

(2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich.

(3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor.

(5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.

(6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

(7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlösch- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.

(8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.

ENTWURF

(9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.

(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

(1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellchaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

(3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.

(4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

(5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

(6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

(7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

ENTWURF

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

(2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.

(4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

(1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.

(2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV.

(3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

(5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.

(6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

(7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.

(8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).

(2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden, und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessionsabgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KAEAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist.

(4) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.

(5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen.

ENTWURF

(6) Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

(1) Die Gesellschaft gewährt den nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

ENTWURF

§ 21 – Haftung

(1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

(2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.

(3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.

(2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

(3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.

ENTWURF

(4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

(5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.

(6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

ENTWURF

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

(1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.

(2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

(4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

(3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.

(4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.

(5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.

(9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen.

ENTWURF

Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen,
- Umfang der Eigenförderung,
- Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs,
- Angaben über den Leitungsverlust.

(2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Vertrages im Konzessionsgebiet von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebühren-erhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.

(3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.

(4) Im Zusammenhang mit der Abwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:

- Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
  - Abgegebene Frischwassermenge
  - Zu veranlagende Abwassermenge
  - Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
  - Anzahl der Wasserzähler
  - Anzahl der Gartenwasserzähler
  - Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
  - Quartale kumuliert seit Jahresanfang
  - Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
  - Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr

ENTWURF

- Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

(5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

(6) Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung mitzuteilen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 („Ausgangswert“) in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert“) verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.

§ 28 – Sonstiges

Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

ENTWURF

§ 29 – Anpassungsklausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

(2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.

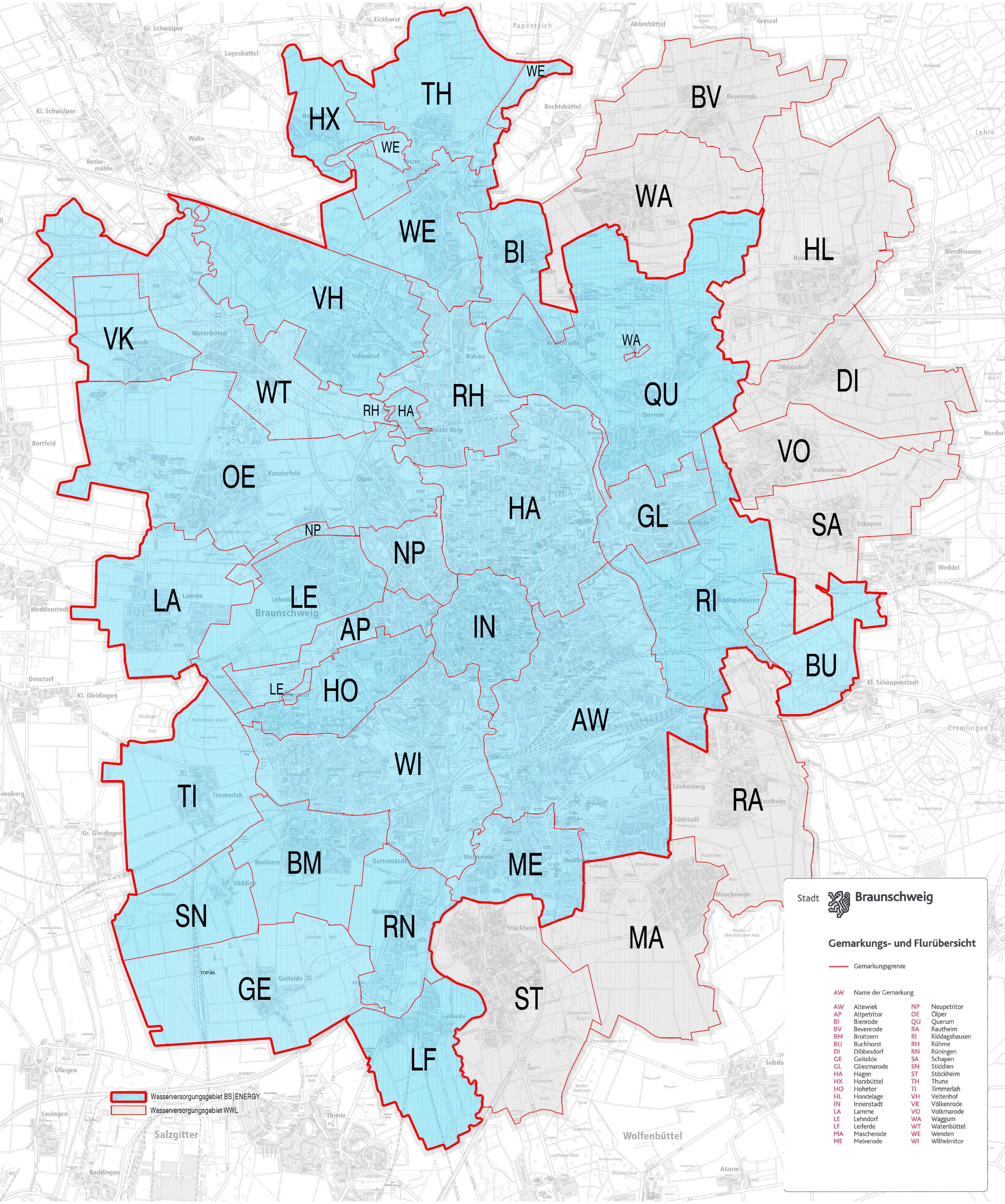
(2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit.

ENTWURF

(3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den	Braunschweig, den
.....	.....
(Stadt Braunschweig)	(BS|ENERGY)

ENTWURF


HX
TH
WE
WE
WE
BI
BV
WA
HL
VH
VK
WT
RH
HA
RH
WA
QU
DI
VO
OE
HA
GL
SA
NP
NP
LA
LE
AP
IN
RI
BU
HO
AW
LE
WI
TI
BM
ME
RA
SN
RN
MA
GE
ST
LF
Wasserversorgungsgebiet BS|ENERGY
Wasserversorgungsgebiet WWL
Stadt Braunschweig
Gemarkungs- und Flurübersicht
Gemarkungsgrenze
AW Name der Gemarkung
AW Altewiek
AP Altpetritor
BI Bienrode
BV Bevenrode
BM Broitzem
BU Buchhorst
DI Dibbesdorf
GE Geitelde
GL Gliesmarode
HA Hagen
HX Harxbüttel
HO Hohetor
HL Hondelage
IN Innenstadt
LA Lamme
LE Lehndorf
LF Leiferde
MA Mascherode
ME Melverode
NP Neupetritor
OE Ölper
QU Querum
RA Rautheim
RI Riddagshausen
RH Rühme
RN Rüningen
SA Schapen
SN Stiddien
ST Stöckheim
TH Thune
TI Timmerlah
VH Veltenhof
VK Völkenrode
VO Volkmarode
WA Waggum
WT Watenbüttel
WE Wenden
WI Wilhelmitor

Konzessionsvertrag

- Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung-

ENTWURF

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgemeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Fernwärmekonzessionsvertrag geschlossen:

Inhalt:

Präambel ... 3
§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet ... 3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft ... 3
§ 3 – Preisgestaltung ... 4
§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb ... 4
§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft ... 5
§ 6 – Kommunale Fernwärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden ... 5
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten ... 5
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen ... 9
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft ... 10
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch ... 11
§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen ... 11
§ 12 – Hausanschlüsse ... 12
§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün ... 12
§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen ... 12
§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen ... 14
§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft ... 14
§ 17 – Folgepflicht ... 14
§ 18 – Folgekosten ... 15
§ 19 – Gestattungsentgelt ... 16
§ 20 – Kommunalrabatt ... 17
§ 21 – Haftung ... 17
§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten ... 18
§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung ... 19
§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen ... 19
§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt ... 20
§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen ... 20
§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft ... 22
§ 28 – Sonstiges ... 23
§ 29 – Anpassungsklausel ... 23
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer ... 233

ENTWURF

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Fernwärmenetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und·damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist schon wegen der begrenzten Ressourcen der umweltgerechte Umgang mit Fernwärme. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Fernwärmeversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt ("Konzessionsgebiet").

(2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Fernwärme.

(3) Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen und Nahwärmenetze, insbesondere den Rohrleitungen, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler, sonstigen Messeinrichtungen und Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Fernwärmeversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Ferwärmeversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wärmeerzeugungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Fernwärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

ENTWURF

(2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

(3) Die Vertragsparteien können Versorgungs- und Ausbaugebiete vereinbaren, in denen die Gesellschaft ein Versorgungsnetz vorhalten wird und in denen eine Versorgung mit Fernwärme Vorrang vor allen anderen Energieformen genießt, soweit dies rechtlich zulässig und für die Gesellschaft betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

(1) Die Gesellschaft liefert Fernwärme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung, z.Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den jeweils geltenden Preisen der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen.

(2) Die Gesellschaft muss die Fernwärmeversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Fernwärmeversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Fernwärmeversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.

(3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Fernwärmeversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

ENTWURF

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

(1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen -auch außer Betrieb befindliche Anlagen- nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.

(2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betrefenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

§ 6 – Kommunale Wärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden

(1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als städtischer Wärmeversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wärmeversorgungskonzepte mit.

(2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Fernwärmeverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Fernwärme unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Fernwärmeversorgungsanlagen, die der Fernwärmeversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

ENTWURF

(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.

a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBFernwärmeV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweils aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

(5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

ENTWURF

(6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.

(7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

ENTWURF

(10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

(12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

(13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

(14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.

(15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist.Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

ENTWURF

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.

(17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

(1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.

(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

ENTWURF

(4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

(3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.

(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.

(5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.

(6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

(7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.

(8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.

(10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.

(2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

ENTWURF

(3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Fernwärme-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.

(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

(1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

ENTWURF

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

(3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.

(4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

(5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

(6) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

ENTWURF

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

(2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 fürhzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

ENTWURF

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.

(4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

(1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.

(2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBFernwärmeV.

(3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

(5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.

(6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau.

ENTWURF

Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

(7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.

(8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Gestattungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen an Tarifkunden ein Gestattungsentgelt.

(2) Als Gestattungsentgelt entrichtet die Gesellschaft einen Betrag von 0,10 Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme.

(3) Bei dem Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(4) Bei einer Einführung oder Änderung von gesetzlichen Regelungen über ein Gestattungsentgelt für Fernwärmeleistungen werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, über eine Anpassung der Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Tag nach der Änderung verhandeln. Satz 1 gilt auch für den Fall einer behördlichen Maßnahme zur Höhe der Fernwärmepreise.

(5) Das Gestattungsentgelt ist auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 2 zu zahlen.

(6) Die Gesellschaft wird das Gestattungsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gestattungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

ENTWURF

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung des Gestattungsentgelts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

(1) Die Gesellschaft gewährt einen Preisnachlass von 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach den Preise für Tarifkunden abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wärmeabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 – Haftung

(1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

ENTWURF

(2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.

(3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.

(2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

(3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Fernwärmekonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.

(4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

(5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.

(6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

ENTWURF

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

(1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.

(2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

ENTWURF

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Fernwärmeversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Fernwärmenetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

ENTWURF

(2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

(3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Fernwärmekonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.

(4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Fernwärme durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.

(5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetze) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Fernwärmeverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Fernwärmeverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Fernwärmeverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Fernwärmeverteilnetz noch im Fernwärmeverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Fernwärmeverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

ENTWURF

(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Fernwärmeversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.

(9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen,
- Fernwärmeproduktion aufgeschlüsselt nach Produktionsstätten unter Angabe der Art der Fernwärmerzeugung,

ENTWURF

- Umfang der Abgabe der Wärme,
- Angaben über den Leitungsverlust.

(2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 28 – Sonstiges

[Nicht belegt]

§ 29 – Anpassungsklausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

(2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

ENTWURF

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.

(2) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Fernwärme im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den	Braunschweig, den
.....	.....
(Stadt Braunschweig)	(BS|ENERGY)

ENTWURF

Anlage 3

Gegenüberstellung des aktuellen Konzessionsvertrages mit dem neu verhandelten Wasserkonzessionsvertrag.

Regelungen im bisherigen Konzessionsvertrag	**Neuer Konzessionsvertrag (am Beispiel des Vertrags Wasserkonzession)**
Präambel Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist der umweltgerechte Umgang mit Energie, Wärme und Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Energie, Wärme und Wasser eine Belastung unserer Umwelt. In diesem Sinne verpflichtet sich die Braunschweiger Versorgungs-AG in ihrem Einflussbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum rationellen, sparsamen und risikoarmen Umgang mit Energie, Wärme und Wasser, zur schonenden und dauerhaften Nutzung von Ressourcen sowie zur Minimierung von Umweltbelastungen. Das Ziel der umweltverträglichen Versorgung soll gleichberechtigt neben den Zielen Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit behandelt werden.	**Präambel** Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen

§ 1 - Übertragung der Versorgung (1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungs- und lnvestitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden. **§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht** (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt. **§ 7 - Definition des Begriffes „Versorgungseinrichtungen"** (1) Versorgungseinrichtungen sind alle Einrichtungen zur Versorgung Dritter, die der Erzeugung bzw. Gewinnung und Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser dienen einschließlich der Hausanschlussleitungen.	**§ 1 - Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet** (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel – Lehre versorgten Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe Anlage 1). (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser. (3) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Lehrrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend Versorgungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasser-förderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt. (2) Die Gesellschaft wird verbrauchs- und/oder leistungssparende Tarife mit möglichst wirksamen Sparanreizen im Rahmen der wettbewerblichen Möglichkeiten, insbesondere im Stadtbereich, einführen. (3) Die Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Stadt berechtigt, in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit einer Energieart durch eine andere zu ersetzen, wenn ihr die Aufrechterhaltung nicht mehr zugemutet werden kann. Sie wird den Kunden eine angemessene Frist zur Umstellung der Verbrauchsanlagen und zum Anschluss an ihre Verteilungsanlagen einräumen.	**§ 2 - Versorgungspflicht der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen. (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

	§ 3 - Preisgestaltung (1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den allgemeinen Tarifpreisen. (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
	§ 4 - Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen. (2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird. (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenar-

	beiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor. (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals. (5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen.
	§ 5 - Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen. (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems

	des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.
§ 1 - Übertragung der Versorgung (2) (…) Kommt es zu einer Versorgung durch die Gesellschaft wird den Grundstückseigentümern von der Gesellschaft eine Beratung zur rationellen und sparsamen Nutzung von Energie, Wärme und Wasser nach dem Stand der Technik angeboten.	**§ 6 - Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden** (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit. (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.
§ 1 - Übertragung der Versorgung (1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen	**§ 7 - Einräumung von Wegenutzungsrechten** (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig,

der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungs- und Investitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden.	soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.
§ 2 - Benutzung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen	(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind: • öffentliche Verkehrsflächen • öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege • öffentliche Entwässerungseinrichtungen Sonstige städtische Anlagen sind: • fiskalische Grundstücke und Gebäude • öffentliche Gebäude	a) <u>Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:</u> • öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, • Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind, • öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen, • sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und • öffentliche Entwässerungseinrichtungen b) <u>Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:</u> • fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und • öffentliche städtische Gebäude
(2) Die Stadt räumt der Gesellschaft das Recht ein, die im Stadtgebiet gelegenen und ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Anlagen ober- und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 Ziff. 1 und 2 sowie Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen.	(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
(3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch Versorgungseinrichtungen in Anspruch genommen sind oder werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des	(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung

Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Alle Auslagen zur Sicherung der Rechte, z. B. Prozesskosten, trägt die Gesellschaft. Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht, soweit nicht ein Fall des § 9 Ziff. 4 vorliegt. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 98 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von Grünanlagen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. (4) Die Stadt gestattet der Gesellschaft für die Unterbringung ihrer Versorgungseinrichtungen ferner grundsätzlich auch die Inanspruchnahme sonstiger städtischer Anlagen, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Dies gilt auch für Netzstationen sowie Regleranlagen. Sofern erforderlich, wird das Nutzungsverhältnis durch besondere Vereinbarungen geregelt. Fallen für sonstige städtische Anlagen mit Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Niederschlags- wassergebühren, Gehwegreinigungs- und Winterdienstkosten) an, so werden diese, ggf. auch anteilig, jährlich mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungseinrichtung in Anspruch genommene Grundstücksfläche mehr als 10 m^2 beträgt. Für die Inanspruchnahme der sonstigen städtischen Anlagen, insbe-	und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt. (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der

sondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten, die von Fall zu Fall der Einzelregelung vorbehalten bleibt. Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen. Wird eine Dienstbarkeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetragen und ergibt sich daraus eine Wertminderung, so wird die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt eine Entschädigung an die Stadt zahlen. Kann über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt werden, ist diese vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig zu ermitteln. An die Feststellung des Gutachterausschusses, der als Schiedsgutachter tätig wird, sind die Vertragschließenden gebunden. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft. Wird durch die Inanspruchnahme einer sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der sonstigen städtischen Anlage in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser sonstigen städtischen Anlage nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die sonstige städtische Anlage zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, ist für die Ermittlung des Verkehrswertes vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig ein Schiedsgutachten einzuholen. Dieses Schiedsgutachten ist für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgebend. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft. Wurde der Verkehrswert von der Gesellschaft richtig ermittelt, trägt die Stadt die Kosten des Gutachtens. Die Stadt wird der Gesellschaft die Veräußerung von sonstigen städtischen Anlagen rechtzeitig anzeigen. Befinden sich nach je-	Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst. (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend. (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die

weils schriftlicher Mitteilung der Gesellschaft darauf Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 oder werden diese sonstigen städtischen An- lagen für weitere Versorgungseinrichtungen benötigt, verpflichtet sich die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird der Stadt rechtzeitig, d. h. sobald es erkennbar wird, anzeigen, welche weiteren sonstigen städtischen Anlagen sie für Versorgungseinrichtungen benötigt. Für sonstige städtische Anlagen in Wassergewinnungsgebieten wird die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ein Vorkaufsrecht einräumen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten übernimmt die Gesellschaft. (5) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den unter Ziff. 1 genannten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z. B. Reklameflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechts sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungseinrichtungen werden von dieser Regelung nicht erfasst. (6) Die Benutzung von Gewässern oder die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern regelt sich nach wasserrechtlichen Vorschriften. (7) Bestehende Rechte Dritter bleiben ungerührt.	Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen. (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen. (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Ver- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

	(12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen. (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet. (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu

	einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann. Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen. (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung der Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.
§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten (1) Die Gesellschaft hat ihre Versorgungseinrichtungen (§ 7) im Einvernehmen mit der Stadt nach den anerkannten Regeln der Technik	**§ 8 - Planung von Versorgungsanlagen** (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere

unter Beachtung gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Das Errichten der Anlagen hat die Gesellschaft technisch und terminlich mit der Stadt schriftlich abzustimmen. Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungseinrichtungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.	die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Ver- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden. (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren. (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

	(4) Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.
§ 10 - Zustimmung bzw. Einverständnis der Stadt (1) Bei Neubaumaßnahmen hat die Gesellschaft die Zustimmung der Stadt zur Lage und Führung der Versorgungseinrichtungen sowie zur Durchführung der Baumaßnahme, soweit sie sich in öffentlichen Anlagen befinden, bzw. das Einverständnis, soweit sich diese in oder auf sonstigen städtischen Anlagen befinden jeweils entsprechend § 2 Ziff. 1 vor Durchführung der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Zustimmung bzw. das Einverständnis durch die Stadt darf aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Grund von § 8 Ziff. 2 verweigert werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden und beinhaltet eine entsprechende zivilrechtliche Erklärung. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erlangung der Zustimmung bzw. dem Einverständnis darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht- beginnen. (2) Bei der Durchführung von Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten an vorhandenen Versorgungseinrichtungen auf, an bzw. in den in § 2 Ziff. 1 genannten Anlagen gilt § 10 Ziffer 1 sinngemäß. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.	**§ 9 - Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen. (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.

§ 11 - Abstimmung zwischen Stadt und Gesellschaft bei Durchführung baulicher Maßnahmen (1) Die Stadt stimmt die Planungen der Gesellschaft mit ihren eigenen und denen anderer Planungsträger unter Berücksichtigung der ober- und unterirdischen Anlagen in bzw. auf den öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1 federführend ab. Hierzu hat die Gesellschaft ihre konkreten Planungen der Stadt rechtzeitig bekanntzugeben. (2) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich zu unterrichten. Die Stadt trifft für Baumaßnahmen, die Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft berühren, eine gleiche Verpflichtung. (3) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungseinrichtungen, den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Dritte beabsichtigen, Arbeiten in den von der Gesellschaft für Versorgungseinrichtungen benutzten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1, vorzunehmen. (4) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungseinrichtungen entsprechend § 7 verpflichten sich die Vertragsparteien, Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberichtlinien Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.	(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Ver- und Entsorgungsträger darzustellen. (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen. (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen. (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen kön-

	nen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen. (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten. (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können. (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.
	§ 10 - Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem. (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft zu nehmen.

	§ 11 - Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen. (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen. (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt (2) Die Wasserlieferung an die Stadt für Feuerlösch- und Übungszwecke, für Zwecke der Straßen- und Kanalreinigung, der Straßenunterhaltung durch eigenes Personal, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), zur Bewässerung der Straßenbäume und öffentlichen sowie städtischen Park- und Grünanlagen erfolgt unentgeltlich.	**§ 12 - Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke** (1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden. (2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich. (3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen. (4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor. (5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.

	(6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Parteien abgestimmt. (7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlösch- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. (8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung. (9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.
§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat die öffentlichen und sonstigen Anlagen auf ihre Kosten - soweit sich aus § 9 nichts Anderes ergibt - in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Bauweise und unter Beachtung der Regeln der Technik während der Baudurchführung zu schützen bzw. in Betrieb zu halten und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Hierbei sind insbesondere zu beachten:	**§ 13 - Versorgungsanlagen und öffentliches Grün** (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt

Bei Grünanlagen • DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918, DIN 18919, DIN 18920, DIN 18035 (Teile 1 bis 8), DIN 7926 (Teile 1 bis 6) bzw. nach den Regeln der entsprechenden europäischen Normen • Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 (RAS-LG 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen • ZTV Baumpflege Die Wiederherstellung beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten nach den Regelungen der DIN 18919 zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.	auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten. (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.
§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft Bei Verkehrsflächen • Richtlinien für die Wiederherstellung von Straßenoberflächen nach Aufgrabungen RWA 89 - (Anlage). Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verpflichtet sich, Änderungen an den genannten Richtlinien nur aus sachlichem Grund vorzunehmen. Die Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen hat die Gesellschaft grundsätzlich an anerkannte Fachfirmen im Einvernehmen mit der Stadt zu vergeben. Die Durchführung der Grün-	**§ 14 - Wiederherstellung nach Baumaßnahmen** (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln. (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

pflegearbeiten kann einvernehmlich auch mit entsprechend qualifiziertem Personal der Gesellschaft erfolgen. Die Stadt behält sich in begründeten Ausnahmefällen vor, die Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Gesellschaft selbst zu beauftragen. Die Gesellschaft vereinbart mit ihren Auftragnehmern in den Bauverträgen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Die Haftung nach § 5 bleibt unberührt. (2) Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.	(3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVWG-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft. Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen ein-

	schl. einer 5-jährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen. Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen. (6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach. (7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen, bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.
§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten (5) Aufgegebene Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf öffentlichen oder sonstigen städtischen Anlagen befinden, hat die Gesellschaft unverzüglich nach deren Außerbetriebnahme zu entfernen und die Anlage auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Leitungen, welche unter befestigten Wegflächen bzw. Anpflanzungen liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der Grunderneuerung der Wegbefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Im Rahmen gemeinsamer Baumaßnahmen wer-	**§ 15 - Stillgelegte Versorgungsanlagen** Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern stadtseitig eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der

den der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet. Nicht unmittelbar nach der Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft ab Januar 2001 zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen**.**	Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet. Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
	§ 16 - Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.
§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen (1) Sofern die Stadt eine Veränderung der öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durchführt, kann sie verlangen, dass die Gesellschaft jederzeit ihre Versorgungseinrichtungen verändert, verlegt oder entfernt. Dies gilt auch für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, soweit die damit bei der Stadt durch den Verbleib der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft entstehenden Mehrkosten offensichtlich erheblich über den dadurch bei der Gesellschaft verursachten Folgekosten liegen. Die Veränderung, Verlegung	**§ 17 - Folgepflicht** (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

oder Entfernung der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Maßgabe der Stadt zu erfolgen. Vereinbarte Gestattungsverträge bezüglich der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft auf städtischen Grundstücken sind vorrangig zu berücksichtigen. (2) Für den Einnahmeausfall der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Ziff. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft. (3) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten (Aufbruch und Wiederherstellung) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgraben/-gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Oberflächenbefestigungskosten. **§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten** (1) Ist eine öffentliche Straße oder Grünanlage neu hergestellt oder erneuert worden, so darf sie vor Ablauf von fünf Jahren für den Bau oder die Veränderung an Versorgungseinrichtungen nicht wieder beansprucht werden, es sei denn, es handelt sich um unvorhersehbar not-	(2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen. (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen. (4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen. (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

wendig werdende Arbeiten. Die Stadt kann im Einzelfall entgegen dieser Regel ihre Einwilligung in die Maßnahme erteilen und ggf. Auflagen festlegen, Ziffer 2 gilt nicht für Hausanschlüsse.	
§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen (4) Folgekostenregelung 4.1 Für die Folgekosten gilt folgende Regelung: 4.1.1 Verlangt die Stadt in den ersten 10 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. 4.1.2 Verlangt die Stadt im Zeitraum nach dem 10. und bis zum 20. Jahr nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die Hälfte der hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. 4.1.3 Verlangt die Stadt nach 20 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat die Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. 4.1.4 Maßgebender Zeitpunkt für die unter Ziffer 4 genannten Fristen ist der jeweilige Tag der Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung im Sinne von § 10. Dies gilt auch für die Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen an Leitungen, wenn Verfahren zum Einsatz	**§ 18 - Folgekosten** (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft. (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von §7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV. (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat. (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen. (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge

kommen, die mit einer Auswechslung der Leitung gleichzusetzen sind (z. B. Einziehen eines neuen Rohres in alte Leitungen). Die Gesellschaft hat die Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften bezüglich der den Erstattungen zu Grunde liegenden Rechnungen nachzuweisen. 4.2 Die Ersatzpflicht der Stadt entfällt, wenn die Stadt auf die voraussehbare Notwendigkeit einer Veränderung, Verlegung oder Entfernung aufgrund abgeschlossener Planungen vor Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung hingewiesen hat und die Folgekostenpflicht der Gesellschaft durch Verwirklichung der damaligen Planung begründet wird. 4.3 Bei Versorgungseinrichtungen in bzw. auf sonstigen städtischen Anlagen (§ 2 Ziff. 4 des Konzessionsvertrages) werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch den besonderen Benutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungseinrichtungen der Versorgung der sonstigen städtischen Anlagen, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge. **§ 9 a - Regiekosten** Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.	und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgrabens/-gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten. (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen, etc. die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaf etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen, etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen, etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets - mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt. (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft. (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 6 - Konzessionsentgelt

(1) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ein jährliches Konzessionsentgelt in Höhe der gem. der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Beträge.

Das Konzessionsentgelt beträgt derzeit

1.1 bei Lieferung und Durchleitung von Energie

Strom		
a)	nach dem Schwachlasttarif	1,20 Pf/kWh
b)	an sonstige Tarifkunden	3,91 Pf/kWh
c)	an Sondervertragskunden	0,22 Pf/kWh
Gas		
a)	an Tarifkunden	1,52 Pf/kWh
b)	an Sondervertragskunden	0,06 Pf/kWh

1.2 bei Lieferung von Wasser

a) an Tarifkunden	15,0 v. H.
b) an Sondervertragskunden	1,5 v. H.

der Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben (Entgelte) aus Wasserlieferungen an Tarifkunden (a) bzw. an Sondervertragskunden (b).

§ 19 - Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).

(2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessions-

(2) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes eingeschränkt oder wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung des Konzessionsentgeltes so lange und in dem Umfang, wie die genannten Beschränkungen bestehen. Soweit Zahlungen für solche Leistungen der Stadt, die zurzeit durch das Konzessionsentgelt abgedeckt sind, rechtlich möglich werden sollten, kann die Stadt solche verlangen. (3) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes oder die steuerliche Abzugsfähigkeit erweitert, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Zahlungen entsprechend anzupassen. (4) Das Konzessionsentgelt wird durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum Quartalsende an die Stadt überwiesen. Die Schlussabrechnung für das Konzessionsentgelt erfolgt zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres. (5) Die Stadt ist befugt, jederzeit das Konzessionsentgelt zu prüfen und zu diesem Zwecke Feststellungen bei der Gesellschaft zu treffen, wobei Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind. Die Stadt erhält eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, sofern sich durch die Prüfung eine Änderung ergibt. (6) Das Konzessionsentgelt in der hier vereinbarten Höhe ist von der Gesellschaft auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.	abgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KAEAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist. (4) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt. (5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen. (6) Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die

	Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.
§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt (1) Die Gesellschaft räumt der Stadt und den Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist für ihren Eigenverbrauch an Energie und Wasser einen Preisnachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag ein, soweit zusätzliche Vereinbarungen keine für die Stadt günstigere Preisregelung vorsehen. Der Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird. Für die Abrechnung der Fernwärmeabnahme werden die Gebäude nach dem Wärmebedarf bis 78 kW bzw. darüber unterschieden. Bis einschließlich 78 kW gilt das mengenabhängige Grundpreissystem (MAGS) worauf ein Nachlass von 10 % zu gewähren ist. Oberhalb von 78 kW werden Sondervereinbarungen getroffen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und deren Anlagen bzw. Allgemeinen Lieferbedingungen zu Sonderverträgen der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung für Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft.	**§ 20 - Kommunalrabatt** (1) Die Gesellschaft gewährt den nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt. (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird. (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 5 - Haftung (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch den Bau, die Änderungen oder das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen. Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach Koch verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen. (2) Für die Haftung der Stadt für Schäden an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft ist § 5 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden. (3) Erheben Dritte gegenüber der Stadt Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihnen durch den Bau, die Änderungen den Betrieb oder durch das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen, so hat die Gesellschaft die Stadt von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft auf deren Kosten zu führen und dabei die Interessen der Gesellschaft zu wahren.	**§ 21 - Haftung** (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung. (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen. (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.
	§ 22 - Übertragung von Rechten und Pflichten (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre

	Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind. (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist. (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so

	wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
	§ 23 - Kontrollwechsel, Kündigung (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter: • der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen; • der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen • die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen • der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

	Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt. (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.
	§ 24 - Eigentum an den Versorgungsanlagen (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen. (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.
	§ 25 - Auskunftsanspruch der Stadt (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – auf Verlangen binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessi-

	onsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskuftsanspruch umfasst insbesondere: • ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel), • topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen, • Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen, • Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz. Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

	(4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung) (2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur. Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom, Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben. Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel: $\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert)}}{\text{betriebsübliche Nutzungsdauer}}$ Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.	**§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen** (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

	(3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze. (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft. (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht. (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt. Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

	(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen. (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten. (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 3 a - Sicherstellung der Gebührenabrechnung für die Abwasserbeseitigung (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingen sicherzustellen. (2) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft als Konzessionsnehmerin für die Wasserversorgung, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen und der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch. (3) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten ein Entgelt von EUR 2,00 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung, durch die die inflationsdingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der BVAG ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VI und VII) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft auf Anforderung mitzuteilen.	**§ 27 - Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über: • Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel), • Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand • die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse, • den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad, • Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen, • die Stilllegung von Anlagen. • Umfang der Eigenförderung • Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs • Angaben über den Leitungsverlust (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2004. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2002 („Ausgangswert") in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert") verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass bestimmte Preisgleitklauseln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen. Die Vertragsparteien sind jedoch der Auffassung, dass die vorstehende Preisgleitklausel keiner Genehmigung bedarf. Die Stadt verpflichtet sich gleichwohl, unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages die Genehmigungsfreiheit durch das Bundesamt für Wirtschaft feststellen zu lassen bzw. ggf. den Antrag auf Genehmigung zu stellen und der Gesellschaft das Ergebnis mitzuteilen. Für den Fall, dass eine erforderliche Genehmigung versagt wird, verpflichten sich die Vertragspartner hiermit im Abschluss einer anderen, genehmigungsfähigen oder genehmigungsfreien Klausel, die den angestrebten Wertsicherungszweck in ähnlicher Weise wie die vorstehende Klausel erfüllt.
 	
(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsdaten nachzuprüfen und zu diesem Zweck in die einschlägigen Abrechnungs- und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen
 	
(5) Die Stadt wird der Gesellschaft soweit rechtlich zulässig einen entgeltlichen Auftrag über die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung anbieten, sobald das betreffende Auftragsverhältnis der Stadt mit der Stadtwerke Braunschweig GmbH endet. Diese Beauftragung der Gesellschaft endet jeweils spätestens mit dem Ende dieses Konzessionsvertrages. Im Übrigen werden die Parteien zu gegebener Zeit über den Inhalt eines solchen Auftragsverhältnisses Verhandlungen aufnehmen.
	(3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten, die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.
	
	(4) Im Zusammenhang mit der Schmutzwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:
	
	• Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
	  ○ Abgegebene Frischwassermenge
	  ○ Zu veranlagende Abwassermenge
	  ○ Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
	  ○ Anzahl der Wasserzähler
	  ○ Anzahl der Gartenwasserzähler
	  ○ Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
	  ○ Quartale kumuliert seit Jahresanfang
	  ○ Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
	  ○ Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr
	
	• Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Kommt ein solches Auftragsverhältnis zustande, entfällt der Entgeltanspruch gem. vorstehender Ziffer 3.	Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. (5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. (6) Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung mitzuteilen. Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 („Ausgangswert“) in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert“) verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.

	§ 28 - Sonstiges Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
§ 14 - Gültigkeit des Vertrages (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiches Ergebnis erzielt wird. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass er durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss. (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.	**§ 29 - Anpassungsklausel** (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen. (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksich-

§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung) (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung tritt im Wege der Ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regel, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsdürftige Lücke ergibt. (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.	tigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen. (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.
§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung) (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf der Laufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. (2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur. Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom,	**§ 30 - Inkrafttreten und Vertragsdauer** (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr. (2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit. (3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmun-

Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände, einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben. Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel: $\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert)}}{\text{betriebsübliche Nutzungsdauer}}$ Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.	gen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

18-08271
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zukünftige Ausrichtung von BS|Energy

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	18.05.2018

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

„1. Der Auswahl der Thüga AG als Präferierter Bieter und damit deren mittelbarer Beteiligung an der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG (BS|Energy) und der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft (BVVAG) wird zugestimmt.

2. Im Zusammenhang mit der Auswahl der Thüga AG als Präferierter Bieter wird dem Abschluss und der Unterzeichnung der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag durch den Konzern Stadt Braunschweig zugestimmt.

3. Von der der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) im „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung der BS|Energy“ eingeräumten Möglichkeit des sogenannten Last Call hinsichtlich der von Veolia zu veräußernden Gesellschaftsanteile wird zugunsten der mittelbaren Beteiligung der Thüga AG als Präferierter Bieter an der BS|Energy und BVVAG kein Gebrauch gemacht.

4. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG werden angewiesen, die Geschäftsführung der SBBG im Zusammenhang mit der Auswahl des Präferierten Bieters und dessen mittelbarer Beteiligung an der BS|Energy und BVVAG zu veranlassen, die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen sowie die erforderlichen Beschlüsse und Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 im Rahmen seines Grundsatzbeschlusses zur Festlegung der im weiteren Verfahren zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legenden Handlungsoption dem „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der SBBG, der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) zugestimmt (s. DS 17-05627, 17-05627-01).

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von BS|Energy wurden durch diesen Vorvertrag die wichtigsten Maßnahmen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Schritte zur Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verbindlich vereinbart. Sie betreffen die Veräußerung von Unternehmensanteilen an BS|Energy durch Veolia an einen kommunalnahen Partner in einem festgelegten und strukturierten Bieterverfahren, die Ausschreibung der Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 im rechtlich vorgegebenen Verfahren ohne zusätzliche Aktivitäten des Konzerns Stadt Braunschweig in den Netzbereichen Strom und Gas, die über die Beteiligung der SBBG an BS|Energy hinausgehen, die Verlängerung/den Neuabschluss der Fernwärme- und Wasserkonzessionen, die Umsetzung des vereinbarten Investitionskonzeptes sowie die Anpassung des Konsortialvertrages (Einrichtung eines Netzbeirats, Sponsoringkonzept, Ausbau der Präsenz am Standort Braunschweig, verschiedene Zustimmungserfordernisse der SBBG und der Stadt, Laufzeitverlängerung, Vorkaufsrechte der SBBG, Beitritt des neuen Partners zum bestehenden Konsortialvertrag).

Hinsichtlich des Neuabschlusses der Fernwärme- und Wasserkonzessionen wird auf die DS 18-08198 in der heutigen Sitzung verwiesen.

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der BS|Energy haben sich die bisherigen Gesellschafter darauf geeinigt, dass Veolia einen Beteiligungsanteil von 24,8 % an der BS|Energy und der BVVAG an einen weiteren marktkundigen Gesellschafter im Rahmen eines Bieterverfahrens veräußert. Dieser weitere marktkundige Gesellschafter sollte zugleich ein kommunalbeherrschtes Unternehmen sein, so dass der kommunale Einfluss im entscheidenden Bereich der Daseinsvorsorge in Braunschweig noch weiter gefestigt werden kann.

Ziel der vereinbarten Maßnahmen ist eine Stärkung der vorhandenen Ressourcen und des Knowhows aufgrund der zukünftigen Herausforderungen im Energiemarkt hinsichtlich der notwendigen Innovationen und der Digitalisierung. Intention der Aufnahme eines zusätzlichen kommunalnahen Gesellschafters ist neben der Festigung des Unternehmens BS|Energy und des Standorts Braunschweig in diesem entscheidenden Bereich der Daseinsvorsorge auch die Generierung von Skaleneffekten aus der Zusammenarbeit für den Konzern Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus ist es dem Konzern Stadt Braunschweig gelungen, die eigene Position in der bestehenden Konsortialvereinbarung für den aktuellen und den künftigen Mitgesellschafter in wesentlichen Punkten, insbesondere bezüglich der Vorkaufsrechte für die SBBG, der Corporate Governance-Strukturen bezüglich des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie des neu einzurichtenden Beirats bei der BS|Netz GmbH, in starkem Maße zu verbessern.

2. Durchführung Bieterverfahren

Nach Maßgabe des Vorvertrages ist für die Veräußerung der Verkaufsanteile eine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Konzern Stadt Braunschweig und Veolia erforderlich. Zur Veräußerung der Verkaufsanteile wurde ein strukturiertes Bieterverfahren durchgeführt. Vereinbarungsgemäß hat der Vollzug der Transaktion bis spätestens 30. Juni 2018 zu erfolgen. Veolia beauftragte – entsprechend der vorvertraglichen Regelungen – als Transaktionsberater die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Der Konzern Stadt Braunschweig wurde durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln und durch die Rödl & Partner GbR, Köln in diesem Verfahren beraten. Hierdurch war jederzeit eine fachkundige Begleitung des Konzerns Stadt Braunschweig in juristischer, betriebswirtschaftlicher und marktstrategischer Hinsicht gewährleistet.

Der Konzern Stadt Braunschweig war in diesem Veräußerungsverfahren aktiver Teilnehmer und Entscheider und hatte in jedem Stadium des Verfahrens konkrete Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten.

Der Konzern Stadt Braunschweig und Veolia erstellten im ersten Schritt gemeinsam eine „Long-List“ von möglichen Geeigneten Bietern, die im Weiteren zur Teilnahme am Bieterprozess und zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert wurden. Das indikative Angebot sollte auf Basis eines Exposés zu BS|Energy insbesondere bereits Konzepte und Beiträge zur Stärkung des Unternehmens und des Standortes Braunschweig enthalten. Nach Abgabe der indikativen Angebote gestaltete sich der weitere Verfahrensablauf wie folgt:

Am 19. Januar 2018 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses darüber informiert, dass mehrere Angebote eingereicht wurden und dass zur weiteren Teilnahme am Bieterverfahren im Einvernehmen zwischen Veolia und Stadt drei kommunal beherrschte Bieter aufgefordert werden sollten.

Anschließend erfolgte die Information an die Geeigneten Bieter im Wege eines Prozessbriefes und damit einhergehend der Beginn der Due Diligence.

Im Weiteren wurden mit jedem Bieter zwei Verhandlungsgespräche geführt, in denen die Bieter ihre Angebote erläutert und konkretisiert haben. Auf Basis der Gespräche haben Veolia und der Konzern Stadt Braunschweig die Bieter aufgefordert, verbindliche Angebote abzugeben.

3. Ergebnis Bieterverfahren

Auf Basis der verbindlichen Angebote erfolgte im Einvernehmen zwischen Veolia und dem Konzern Stadt Braunschweig nach Maßgabe der nachstehend erläuterten Zuschlagskriterien die Auswahl des Präferierten Bieters.

Bewertungskriterien

Die Auswahl des Präferierten Bieters erfolgt nach der Bewertung der Angebote unter folgenden Kriterien, die Gegenstand des Vorvertrages waren, dem der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 zugestimmt hatte:

1. Kaufpreis und sonstige kaufpreisbildende Positionen (entsprechend der vertraglichen Regelungen);

2. Beitrag im Bereich Zukunftstechnologie und Entwicklungsmöglichkeiten der BS|Energy aus Sicht des Bieters wie Technologie, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Innovation, Erzeugungskonzept (Stromerzeugung, Wärme, erneuerbare Energien) sowie neue Geschäftsfelder (Elektromobilität, Digitalisierung);

3. Beiträge im Bereich Synergien wie digitale Agenda, Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Unternehmen mit Auswirkung auf die BS|Energy (investiv und personell), Standort- und Personalkonzept, sonstige Geschäftsaktivitäten sowie die wirtschaftliche Entwicklung.

Bieterauswahl

Nach Auswertung der verbindlichen Angebote vom 6. April 2018 haben nur noch zwei Bieter die Mindestkriterien hinsichtlich des Kaufpreises und der Akzeptanz der Corporate Governance-Regelungen (Zusammenarbeit der Gesellschafter) erfüllt.

Beide Bieter haben im Verlauf des Verfahrens jeweils gute Konzepte zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der BS|Energy durch Synergien und Zukunftstechnik und Kaufpreise in zumindest vergleichbaren Größenordnungen vorgelegt. Beide angebotenen Kaufpreise liegen jeweils deutlich über dem festgelegten Mindestkaufpreis und lassen erkennen, dass der künftige Partner die Beteiligung an der BS|Energy als werthaltig ansieht.

Die Thüga AG hat das in der Gesamtbetrachtung überzeugendste und zugleich auch das finanziell attraktivste Angebot unterbreitet.

Präferierter Bieter

Mit der Thüga AG gewinnt der Konzern Stadt Braunschweig einen erfahrenen Partner in kommunalen Belangen mit gleichgerichteten Interessen zur Stärkung des Standortes Braunschweig sowie der BS|Energy.

Die Thüga AG mit Sitz in München ist mit rund 100 Beteiligungen an Stadtwerken das größte kommunal ausgerichtete Beteiligungsunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der Thüga sind enercity, Mainova, N-ERGIE sowie die Stadtwerkegruppe Kom9. Die Thüga AG hat ca. 250 Mitarbeiter, in der Thüga Gruppe insgesamt 17.200 Mitarbeiter. Der Umsatz der Thüga Gruppe betrug 2016 rd. 19,0 Mrd. €. Mit der Syneco Trading, der Thüga SmartService, der Conergos u. a. verfügt die Thüga über Dienstleistungstöchter, die energiewirtschaftliche Leistungen an die beteiligten Stadtwerke und andere Unternehmen am Markt anbieten.

Die Thüga AG bietet in ihrem Angebot umfangreiche unentgeltliche Beratungsleistungen an, personelle und finanzielle Unterstützung, Sachwerte und spezifisches Knowhow zur effektiven Umsetzung von Projekten, insbesondere in den Bereichen Synergien und Zukunftstechnologien.

Das Konzept umfasst neben der Errichtung einer Digitalisierungsagentur/Innovationsplattform für die BS|Energy als Kompetenzzentrum für Digitalisierung urbaner Infrastruktur auch den Bereich der Elektromobilität. Als entscheidender Vorteil wurde bei der Thüga AG auch gesehen, dass dort große Erfahrungen im Hinblick auf die Begleitung von Erzeugungsprojekten ihrer Beteiligungen im Bereich Wärme und Strom bestehen, gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung.

Zudem vermochte die Thüga AG gezielt unentgeltliche Beratungsleistungen in den Bereichen Erzeugungskonzepte, Optimierung der Netzgesellschaft, Organberatung sowie allgemeiner Beratung anzubieten.

Das Konzept der Thüga AG konnte durch die Einbeziehung der entsprechenden Mitarbeiter mit sehr konkreten Mehrwerten überzeugen.

Darüber hinaus überzeugte das Konzept der Thüga AG im Bereich Energiehandel und der Rückgriffsmöglichkeit auf White-Label-Lösungen (Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen eines Herstellers unter verschiedenen Namen, der Hersteller selbst tritt dabei nicht in Erscheinung) und dem entsprechenden Knowhow sowie der Weiterentwicklung von Hubgrade (Veolia-Konzept zur Digitalisierung technischer Prozesse von kommunalen und industriellen Kunden).

Des Weiteren ist die Thüga AG auch bereit, nachhaltig im Bereich des Sponsorings sowohl anteilig entsprechend der bisherigen Förderung als auch darüber hinaus mit zusätzlichen Mitteln finanzielle Unterstützung zu leisten.

Der neue kommunale Mitgesellschafter ist zudem bereit, seine Stimme zugunsten des Konzerns Stadt Braunschweig zu bündeln, so dass die kommunalen Belange innerhalb der BS|Energy noch weiter gestärkt werden. Zudem wird die Thüga AG für BS|Energy bzw. die BVVAG ein Vorstands-, ein Aufsichtsrats- und ein Konsortialausschussmitglied benennen, damit die zugesagten Konzeptideen auch im operativen Geschäft des Unternehmens umgesetzt werden können.

Der Konzern Stadt Braunschweig als Mitgesellschafter wird ebenso wie die BS|Energy selbst vom Einstieg des neuen kommunalen Partners durch dessen Bereitstellung von wirtschaftlichen und personellen Ressourcen sowie Knowhow profitieren.

Im Ergebnis hat sich mit der Thüga AG im Laufe des Verfahrens ein Präferierter Bieter herauskristallisiert, der über nachhaltige Erfahrung sowohl auf dem wirtschaftlichen Handlungsfeld der BS|Energy als auch im kommunalpolitischen Umfeld besitzt. Für den Konzern Stadt Braunschweig und die BS|Energy stellt die Thüga AG aufgrund ihrer Wirtschaftskraft, der langjährigen Markterfahrung und -vernetzung einen sehr gut geeigneten Partner dar, um die zukünftigen Herausforderungen im Energiemarkt meistern zu können.

Die von der Thüga AG zugesagten Beiträge für die Zukunftstechnologien und Synergien sind in einer Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Konsortialvertrag festgelegt, die aus formalen Gründen auch einer Zustimmung des Konzerns Stadt Braunschweig bedürfen.

Ob eine grundsätzlich mögliche, direkte Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an der Thüga über die Stadtwerkegruppe Kom9 sinnhaft sein könnte, wird im Weiteren zu prüfen sein.

<u>Last Call</u>

Im Vorvertrag ist vorgesehen, dass die SBBG berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen nach Auswahl des Präferierten Bieters die Verkaufsanteile in Höhe von 24,8 % zu den vom Präferierten Bieter gebotenen Konditionen im Rahmen eines sogenannten Last Call zu erwerben. Danach erfolgt der Eintritt eines neuen Gesellschafters nur dann, wenn der Rat der Stadt Braunschweig überzeugt ist, dass die Konzepte des Präferierten Bieters deutliche Vorteile bieten gegenüber der einfachen Erhöhung der Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an BS|Energy. Dementsprechend waren auch die Verhandlungen mit den Bietern davon geprägt, dass die genannten Vorteile konkret und werthaltig sein mussten und zudem rechtsverbindlich abzusichern waren.

Die Ausübung des Last Call würde also dazu führen, dass die SBBG die von Veolia abgegebenen Gesellschaftsanteile erwirbt, ohne auf die Stärke und die Erfahrung des Präferierten Bieters zurückgreifen zu können. Die oben dargelegten, überzeugenden Ergebnisse des Ideen- und Konzeptwettbewerbs für die Stärkung der Zukunftstechnologien und des entsprechenden Knowhows wären nicht umsetzbar, weil die SBBG über die entsprechende Erfahrung nicht verfügt. Die erworbenen Anteile dürfte die SBBG zwar im üblichen Rahmen weiter veräußern, auch an ein kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Durchführung eines weiteren Veräußerungsverfahrens wäre in diesem Fall allerdings allein vom Konzern Stadt Braunschweig durchzuführen, ohne hierfür auf die Marktkenntnis und die Erfahrungen von Veolia und/oder BS|Energy zurückgreifen zu können. Schon aus diesem Grund ist nach Auffassung der Verwaltung nicht zu erwarten, dass in einem derart gestalteten Verfahren ein für das Unternehmen BS|Energy besseres Ergebnis erzielt werden kann als jetzt.

Mit der Thüga AG als Präferierten Bieter eröffnet sich hingegen für die BS|Energy die Chance, einen kommunalen Partner mit großer Erfahrung und großem Knowhow sowie wirtschaftlicher und personeller Stärke für die Zukunftssicherung von BS|Energy zu gewinnen, ohne dass dies zu zusätzlichen Kosten für den Konzern Stadt Braunschweig führt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, von der Ausübung des Last Calls aufgrund des vorgesehenen Zusammenschlusses mit dem starken kommunalen Partner Thüga AG abzusehen.

Veräußerungsmodell

Im Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy wurde das Veräußerungsmodell noch nicht abschließend festgelegt. Es waren aber zwei konkrete Varianten für die Durchführung der Transaktion vorgesehen, eine unmittelbare Beteiligung des Käufers an BS|Energy und eine mittelbare Transaktionsstruktur.

Die Vereinbarung der vorrangig angestrebten unmittelbaren Beteiligung des Käufers mit 24,8 % an BS|Energy war steuerlich nicht möglich, wie sich im Zuge einer Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zeigte.

Stattdessen ist jetzt zunächst eine mittelbare Transaktionsstruktur festgelegt worden. Die Thüga AG wird zunächst einen Anteil von 33,1 % an der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH erwerben, die die Veolia-Beteiligung an BS|Energy hält. Dies entspricht einer (mittelbaren) Beteiligung von 24,8 % an BS|Energy. Die Thüga AG wird diese Beteiligung schnellstmöglich in eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Braunschweig einbringen.

Der Konzern Stadt Braunschweig ist von diesen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Veolia und Thüga nicht betroffen, für die SBBG und auch für BS|Energy entstehen aus dem Veräußerungsmodell keine Nachteile. Vielmehr ist auch bei der mittelbaren Transaktionsstruktur sichergestellt, dass der Konzern Stadt Braunschweig und Thüga ihre Stimmen in den Gesellschaftsgremien von BS|Energy und der BVVAG wie angestrebt bündeln können (s. o.).

Die Komplexität der mittelbaren Transaktionsstruktur führt allerdings zu hohen Abstimmungsbedarfen, weil mehrere Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen koordiniert werden müssen. Aus diesem Grund soll durch unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen von Veolia und Thüga zukünftig eine unmittelbare Beteiligung von Thüga an BS|Energy erreicht werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit den Steuerbehörden erforderlich, die noch nicht abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit der neuen Anteilseignerstruktur wird auch eine Vergrößerung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Konsortialausschuss der BS|Energy bzw. der BVVAG vorgenommen. Zur operativen Umsetzung der zugesagten Konzeptideen wird die Thüga AG ein (viertes) Vorstandsmitglied nach vorheriger Abstimmung mit der SBBG benennen. Der Aufsichtsrat wird zukünftig 15 Mitglieder (bisher 12 Mitglieder) haben, von denen die SBBG künftig vier Mitglieder benennen kann. Wie bislang wird der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig den Aufsichtsratsvorsitz innehaben. Die Thüga AG wird ein Aufsichtsratsmitglied in Abstimmung mit der SBBG vorschlagen, zudem wird ein weiterer Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sein. Für Veolia verbleibt es wie bisher bei fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Auch für den Konsortialausschuss wird die Thüga AG einen Vertreter benennen können.

4. Weiteres Verfahren

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist für die Transaktion eine Anmeldung beim Bundeskartellamt zur Fusionskontrolle notwendig. Die Anmeldung und die Durchführung eines sich ggf. anschließenden Verfahrens obliegt Veolia bzw. der Thüga AG als Käufer der Anteile. Die Einzelheiten sind im Anteilskaufvertrag geregelt, an dem der Konzern Stadt Braunschweig nicht beteiligt ist. In den geführten Gesprächen haben die beteiligten rechtlichen Berater jedoch signalisiert, dass nach ihrer Einschätzung nicht mit nennenswerten Problemen bei der Fusionskontrolle gerechnet wird.

Die Kommunalaufsicht wurde im Nachgang zur Entscheidung des Rates vom 7. November 2017 über die beabsichtigte Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der BS|Energy informiert. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht führt die vorgeschlagene Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der BS|Energy für die Stadt Braunschweig zu keiner Anzeigepflicht.

Die Finalisierung der vertraglichen Regelungen soll bis zum 30. Juni 2018 abgeschlossen sein. Nach der Beschlussfassung des Rates und der anschließenden Gesellschafterversammlung der SBBG kann die Unterzeichnung der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung vorgenommen werden. Veolia und Thüga werden dann noch weitere formale Vollzugsvoraussetzungen für den Abschluss des Anteilskaufvertrages zu erfüllen haben. In den abgestimmten Verträgen ist jedoch geregelt, dass die Transaktion mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2018 durchgeführt werden soll.

Nach Vollzug der Transaktion sind noch die formalen Beschlüsse zur weiteren personellen Besetzung der Organe von BS|Energy bzw. der BVVAG einzuholen. Für die städtischen Gremien wird es dabei insbesondere um die Besetzung des vierten, der SBBG zustehenden Benennungsrechts für den Aufsichtsrat der BVVAG gehen. Hierzu wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage erstellen.

Geiger

Anlage/n:
keine